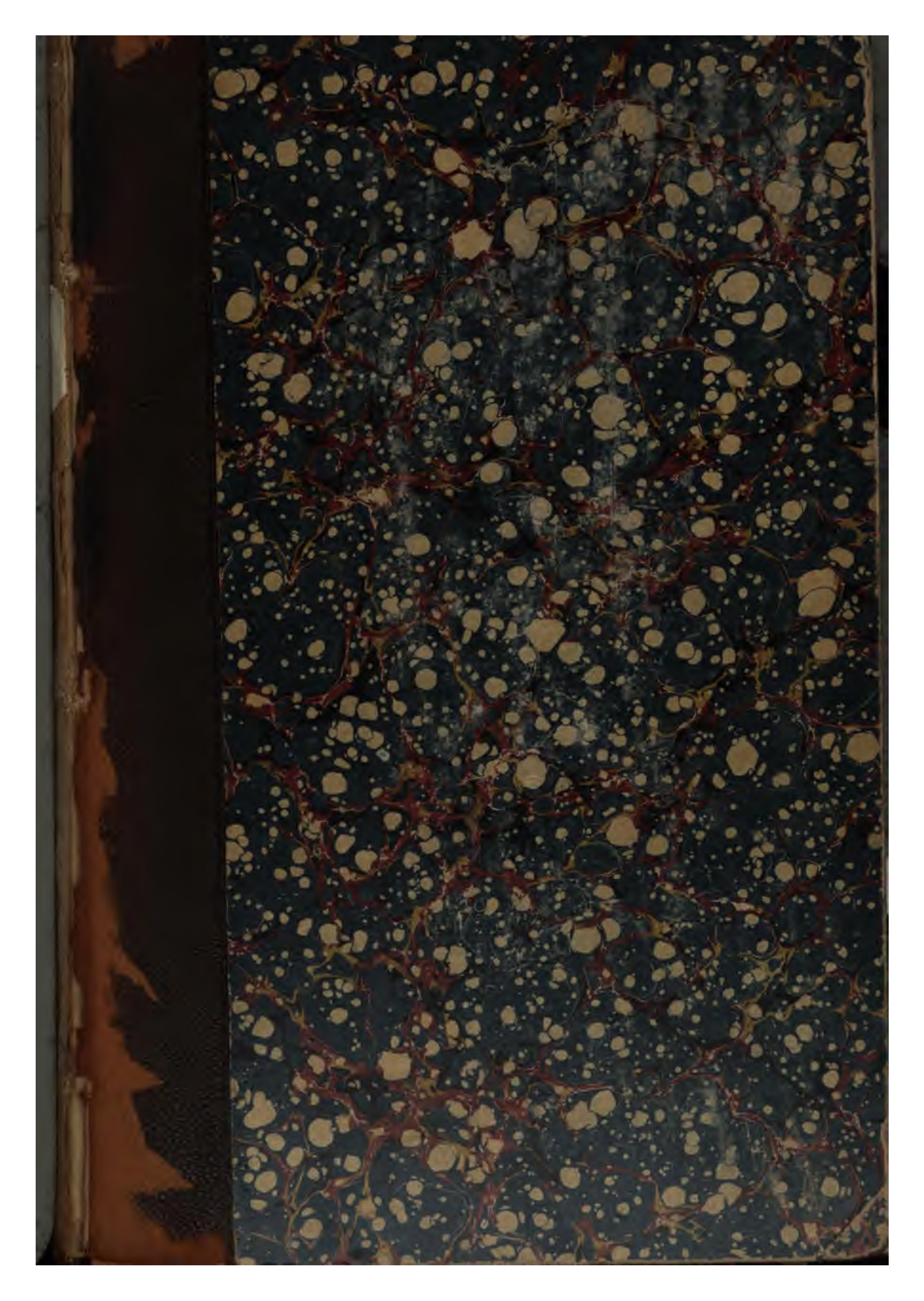






Thukydides

und

sein Urkundenmaterial.

Ein Beitrag

zur

Entstehungsgeschichte seines Werkes.

Gesammelte akademische Abhandlungen

von

Adolf

A. Kirchhoff.



Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz

(Bessersche Buchhandlung).

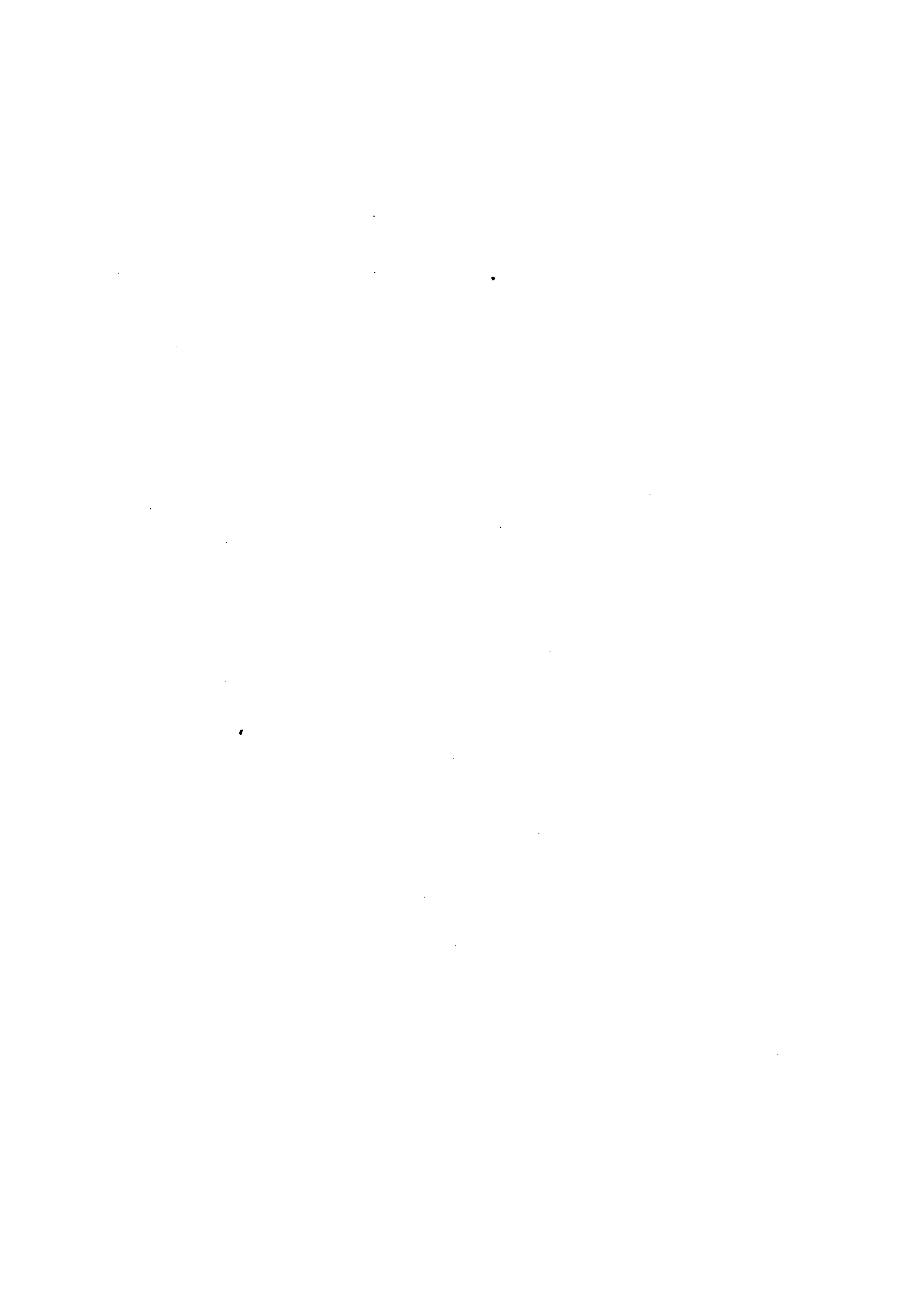
1895.

Vorwort.

Dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Verlegers habe ich es zu verdanken, dass ich im Stande bin, einem mir von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsche zu entsprechen und durch eine Zusammenstellung meiner auf Thukydides bezüglichen akademischen Abhandlungen (Monatsberichte der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1880. S. 834 ff.; Sitzungsberichte derselben 1882 S. 909 ff., 1883 S. 829 ff., 1884 S. 399 ff., 1890 S. 1091 ff.) in bequemerer Buchform dieselben für die Benutzung zugänglicher zu machen. Der an die Spitze der Sammlung gestellte Gesammttitel ist mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem die in den einzelnen Abhandlungen enthaltenen Specialuntersuchungen angestellt worden sind, gewählt worden. Im Texte selbst sind wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden, weil bei mir das Urtheil über diese Dinge bisher keine wesentliche Aenderung erfahren hat und ich auch jetzt noch die dort entwickelten Ansichten im Ganzen wie in den wesentlichsten Einzelpunkten für wohlbegründet erachte. Kein billig Denkender wird darum glauben wollen, dass ich mich für unfehlbar halte.

Berlin, im Mai 1895.

A. Kirchhoff.



Ueber die von Thukydides benutzten Urkunden.

I.

Es ist meine Absicht, im Folgenden die dem Geschichtswerke des Thukydides einverleibten Urkunden einer Prüfung zu unterwerfen, und den Versuch zu machen, festzustellen, wann und auf welchem Wege der Verfasser in den Besitz derselben gelangt ist und in welcher Weise sie von ihm für die Zwecke seiner geschichtlichen Darstellung verwendet worden sind.

Die Stücke, um die es sich hier handeln wird, sind die folgenden:

1. Das Waffenstillstandsinstrument vom Frühjahr Ol. 89, 1 (4, 118. 119).
2. Die Friedensurkunde vom Frühjahr Ol. 89, 3 (5, 18. 19).
3. Der Bundesvertrag zwischen Sparta und Athen von demselben Jahre (5, 23. 24).
4. Der Friedens- und Bundesvertrag zwischen Argos, Mantinea, Elis und Athen aus dem Ende des Jahres Ol. 89, 4 (5, 47).
5. Die Friedenspropositionen der Lakedaemonier an Argos vom Jahre Ol. 90, 3 (5, 77).
6. Der Friedens- und Bundesvertrag zwischen Sparta und Argos von demselben Jahre (5, 79).

7—9. Die drei Bundesverträge der Spartaner mit Persien aus dem Jahre Ol. 92, 1 (8, 18. 37. 58).

Ich bespreche sie in der chronologischen Reihenfolge, in der sie dem Geschichtswerke einverleibt sind, und wende mich zunächst zur Betrachtung von Nr. 1.

Diese Urkunde besteht aus zwei sich deutlich von einander absondernden Theilen, deren erster, wenn wir ihn seinem Inhalte nach zunächst ganz im Allgemeinen charakterisiren sollen, eine Formulirung der Bedingungen enthält, unter denen die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen sich bereit erklären, auf den Abschluss eines einjährigen Waffenstillstandes mit Athen einzugehen, um die Verhandlungen über einen demnächst zu schliessenden definitiven Frieden anzubahnen und zu erleichtern. Den zweiten Theil bildet ein auf Grund jener Propositionen gefasster Beschluss des Demos von Athen nebst einem actenmässigen, auf die Ausführung desselben bezüglichen Anhange.

Was den ersten Theil betrifft, so muss er von Seiten seiner Form betrachtet als ein Schriftstück bezeichnet werden, welches unter den uns bekannten Urkunden ähnlichen Inhaltes geradezu einzig dasteht. Zwar fehlt eine einleitende Formel, welche unmittelbar erkennen liesse, wie die Urkunde zu Stande gekommen ist und als was sie zu gelten hat: indessen scheinen mir die vom Concipienten gewählten Ausdrucksformen so beschaffen zu sein, dass ein Zweifel in Betreff dieser Punkte trotzdem nicht wohl möglich ist. Diejenigen Personen nämlich, welche die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen als solche der souveränen Gewalt des Staates der Lakedaemonier und ihrer Bundesgenossen abgeben, sprechen vorwiegend in der ersten Person des Plural und von den Athenern nicht in der dritten, sondern zu ihnen in der Anredeform der zweiten Person: *δοκεῖ ἡμῖν; ὅπως — ἐξευρήσομεν; καὶ ἡμεῖς καὶ ὑμεῖς; ἅπερ νῦν ἔχομεν; μήτε ἡμᾶς — μήτε — πρὸς ἡμᾶς; μήτε ἡμᾶς μήτε ὑμᾶς; ὑμᾶς τε ἡμῖν καὶ ἡμᾶς ὑμῖν; εἰ δέ τι ὑμῖν — δοκεῖ —, διδάσκετε; ὅσα ἂν δίκαια λέγητε; ᾗπερ καὶ ὑμεῖς ἡμᾶς κελεύετε.* Kaum minder häufig lässt aber der Concipient dieselben Personen von den Lakedaemoniern und im Zusammenhang damit auch von den Athenern in der dritten Person sprechen, mitunter auch von der einen in die andere Ausdrucksform

unmittelbar übergehen: τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις ταῦτα δοκεῖ — Βοιωτοὺς δὲ καὶ Φωκέας πείσειν φασίν; περί μὲν οὖν τούτων ἔδοξε Λακεδαιμονίοις —, τάδε δὲ ἔδοξε Λακεδαιμονίοις —, ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι, ἐπὶ τῆς αὑτῶν μένειν ἑκατέρους ἔχοντας ἅπερ νῦν ἔχομεν; τὴν νῆσον, ἥνπερ ἔλαβον οἱ Ἀθηναῖοι; ξυνέθεντο πρὸς Ἀθηναίους; Λακεδαιμονίους πλεῖν; τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις — ταῦτα δοκεῖ; οὐδενὸς γὰρ ἀποστήσονται — οἱ Λακεδαιμόνιοι. Es folgt hieraus, dass die Declaranten nicht identisch mit den Lakedaemoniern sein können, ebenmässig aber auch, dass wir in ihnen legitimirte und zur Abgabe dieser Erklärungen bevollmächtigte Vertreter des Staates von Lakedaemon zu sehen haben. Da ferner die Erklärungen wenigstens zum Theil die Form einer Apostrophe an die Athener oder die den souveränen Demos von Athen vertretenden Personen haben, dabei aber durchweg in attischer Mundart gehalten sind, deren sich Lakedaemonische Männer sicher nicht bedient haben, so müssen wir schliessen, dass sie von Lakedaemoniern und zwar mündlich in Athen abgegeben, aber von einem Athener protocollirt worden sind. Die Declaranten sind eben Lakedaemonische Gesandte, der Concipient dagegen ist wahrscheinlich, da Verhandlungen mit den Gesandten auswärtiger Mächte verfassungsmässig zunächst vom Rathe zu führen waren, der Schreiber des Rathes. Näher erläutert sich dies durch einen Passus der Urkunde, welcher gleich zu Anfang begegnet: τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις ταῦτα δοκεῖ καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς παροῦσιν, welch letzteres nur heissen kann 'und die Bundesgenossen, welche durch die (in Athen und der Rathsitzung) anwesenden Gesandten vertreten sind'. Aus dem weiter unten folgenden Attischen Volksbeschlusse und dessen Anhang wissen wir nämlich, wie sich sogleich herausstellen wird, dass in der Volksversammlung, welche auf Grund der im ersten Theile enthaltenen Declaration Beschluss fasste, Gesandte von Korinth, Sikyon, Megara und Epidauros, also keineswegs aller Bundesgenossen der Lakedaemonier,

zugegen waren und nach gefasstem Beschluss noch an demselben Tage den Waffenstillstandsvertrag durch Vollziehung der gebräuchlichen Formalitäten als Bevollmächtigte ihrer Auftraggeber ratificirten. Dieselben Gesandten waren es offenbar, welche in einer vorhergehenden Sitzung des Rathes jene Declaration abgaben, die, von dessen Schreiber protocollirt, sodann die Grundlage der Verhandlungen in der Volksversammlung bildete: die Lakedaemonischen Gesandten, als die des Vorortes führten durch ihren Sprecher das Wort, die übrigen assistirten.

Nach Feststellung dieser die Form der Urkunde betreffenden und dieselbe erläuternden Thatsachen kann ich zur Betrachtung ihres Inhaltes übergehen.

Die im Rathe geführten Verhandlungen über die Bedingungen des Waffenstillstandes, zu dessen Abschluss auf beiden Seiten principielle Geneigtheit vorhanden war, bezogen sich zunächst auf die Sicherung des freien Verkehres mit dem Delphischen Heiligthum für Athen, nicht für Sparta und seine Bundesgenossen, denen er der Lage der Dinge nach immer offen gestanden hatte und auch während des Waffenstillstandes ohne besondere Stipulation offen bleiben musste. Dagegen hatte der Kriegszustand Athen factisch von jeder Verbindung mit dem Heiligthume abgeschnitten, da dasselbe auf feindlichem Gebiete lag und auch die dorthin führenden Strassen ausschliesslich durch feindliches Land, Phokis und Boeotien, führten; auch ein Waffenstillstand würde an sich in diesen Verhältnissen nichts geändert haben, da dem Herkommen gemäss während eines solchen der Verkehr nicht frei gegeben zu werden pflegte und, wie die folgenden Stipulationen beweisen, von demselben abzuweichen in dem vorliegenden Falle nicht beabsichtigt wurde; eine Pythienfeier mit ihrem Gottesfrieden fiel aber nicht in dieses, sondern erst in das übernächste Jahr. Es war also eine besondere Stipulation nöthig, um Athen in dieser Beziehung den Anderen gleichzustellen,

und die Lakedaemonischen Gesandten gaben daher in erster Linie die Erklärung ab:

περὶ μὲν τοῦ ἱεροῦ καὶ τοῦ μαντείου τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου δοκεῖ ἡμῖν χρῆσθαι τὸν βουλόμενον ἀδόλως καὶ ἀδεῶς κατὰ τοὺς πατρίους νόμους.

Dass diese Erklärung, abgesehen von der Mundart, genau in der Form protocollirt worden ist, in der sie abgegeben wurde, beweist ihre zweideutige Fassung, im Besonderen das hinterhaltige *ἡμῖν,* in Verbindung mit dem Umstande, dass, wie der gleich folgende Zusatz lehrt, von Athenischer Seite eine genauere Präcisirung sofort verlangt wurde. Waren nämlich unter den 'wir' nur die durch ihre Gesandten vertretenen Staaten verstanden, so konnte die gegebene Zusicherung den Athenern nichts helfen, da gerade Phokis und Boeotien unter ihnen sich nicht befanden. Es wurde also ganz sachgemäss auf Präcisirung gedrungen und die Frage gestellt, ob die vernommene Zusicherung auch im Namen der Phokier und Boeoter abgegeben zu betrachten sei oder nicht. Die Antwort war, dass allerdings nur die durch ihre Gesandten vertretenen Staaten gemeint gewesen seien und die Zustimmung der Phokier und Boeoter noch nicht gesichert sei, dass man aber alles Mögliche thun wolle, sie wenigstens für diesen Punkt zu beschaffen, und zu diesem Zwecke einen Unterhändler von Athen aus an sie zu schicken bereit sei. Dies Erbieten wurde vom Rathe für genügend erachtet, und der Schreiber desselben protocollirte demgemäss das Ergebniss der gepflogenen Erörterungen in folgender Weise:

τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις ταῦτα δοκεῖ καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς παροῦσιν· Βοιωτοὺς δὲ καὶ Φωκέας πείσειν φασὶν ἐς δύναμιν προσκηρυκευόμενοι.

Ich bemerke hierzu nur, dass die Wahl des Ausdruckes, die ausdrückliche Hinzufügung nämlich des *προσκηρυκευόμενοι,* keinen Zweifel daran lässt, dass der Sinn dieser Worte der oben angedeutete ist. Für Unterhändler, welche von den

Lakedaemonischen Behörden von Sparta aus direct zu den verbündeten Boeotern und Phokiern gesendet wurden, war die Begleitung durch einen Herold nicht nöthig, da der Weg dahin offen stand, unentbehrlich dagegen für einen Boten, der im Auftrage der Gesandten der in Athen vertretenen Staaten von Athen aus auf directem Wege sich nach Boeotien und Phokis begab, nicht nur so lange er Attisches Gebiet zu passiren hatte, sondern auch bei seinem Austritt aus den Attischen Linien.

Nachdem somit dieser Punkt in einer den Attischen Interessen und Forderungen nach Lage der Umstände Rechnung tragenden Weise erledigt worden war, stellten die Lakedaemonischen Gesandten die Forderung, dass im Interesse der Sicherstellung des Eigenthums des Delphischen Tempels sämmtliche Paciscenten sich verpflichten sollten, während der Waffenruhe Personen, welche dieses Eigenthum geschädigt hätten oder schädigen würden, natürlich jeder innerhalb seiner Competenz, sofern diese Personen sich auf seinem Gebiete aufhalten sollten, ausfindig zu machen und aufzuspüren, damit sie zur Verantwortung gezogen werden könnten; den an den gegenwärtigen Stipulationen nicht Betheiligten solle anheimgestellt bleiben, inwiefern sie freiwillig zur Ausführung dieser Maassregel an ihrem Theile die Hand bieten wollten. Von Athenischer Seite fand man dagegen nichts zu erinnern, und es wurde demnach die folgende Bestimmung in das Protocoll aufgenommen:

> *περὶ δὲ τῶν χρημάτων τοῦ θεοῦ ἐπιμέλεσθαι ὅπως τοὺς ἀδικοῦντας ἐξευρήσομεν ὀρθῶς καὶ δικαίως τοῖς πατρίοις νόμοις χρώμενοι καὶ ἡμεῖς καὶ ὑμεῖς, καὶ τῶν ἄλλων οἱ βουλόμενοι, τοῖς πατρίοις νόμοις χρώμενοι πάντες.*

Der Ausdruck ist so gestellt, dass es zweifelhaft erscheinen kann, ob die Bestimmung sich auf eine thatsächlich erfolgte Schädigung des Tempeleigenthums bezieht, oder nur im Sinne einer Präventivmaassregel für in Zukunft etwa

vorkommende Fälle dieser Art zu verstehen ist. Indessen halte ich das Erstere für das bei Weitem Wahrscheinlichere, da meines Erachtens im anderen Falle nicht *τοὺς ἀδικοῦντας*, sondern etwa *ἐάν τινες ἀδικῶσι* zu sagen gewesen sein würde. Die mehr allgemeine und nur andeutungsweise Form, in der der bestimmte Fall alsdann bezeichnet wäre, würde seine genügende Erklärung in der Voraussetzung finden, dass er allgemein bekannt und gewissermaassen notorisch war.

Nach Erledigung dieser amphictionischen Angelegenheiten trat man dem eigentlichen Gegenstande dieser Verhandlungen näher. Die Übergangsformel des Protokolls

> *περὶ μὲν οὖν τούτων ἔδοξε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ἄλλοις ξυμμάχοις κατὰ ταῦτα· τάδε δὲ ἔδοξε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ἄλλοις ξυμμάχοις ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι —*

verräth ungewöhnliche Vorsicht in der Fassung durch die zweimalige Hinzufügung eines *ἄλλοις* zu *ξυμμάχοις*, was offenbar durch den oben besprochenen Zwischenfall veranlasst worden ist. Denn es scheint mir nicht zweifelhaft, dass diese Hinzufügung in der Absicht geschehen ist, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass wie die vorhergehenden, so auch die folgenden Abmachungen als lediglich zwischen den in Athen vertretenen Staaten vereinbart zu betrachten und Phokier und Boeoter an ihnen nicht betheiligt seien. Allerdings waren selbst von den Gliedern des Peloponnesischen Bundes, den Bundesgenossen der Lakedaemonier im engeren Sinne, eine ganze Anzahl nicht vertreten: so fehlten Elis, die Arkadischen Städte, Phlius, Pellene, Troezen, Hermione. Was Troezen betrifft, so hatte dies, wie wir aus den folgenden Bestimmungen über die Demarcationslinie entnehmen, seinen Grund darin, dass diese Stadt mit Athen bereits auf eigene Hand einen Separatwaffenstillstand geschlossen hatte, dessen Stipulationen einfach zu bestätigen waren; in Bezug auf die übrigen Staaten sind wir über die Gründe nicht unterrichtet, welche ihr Fehlen ver-

anlasst haben mögen, und für eine Erklärung auf blosse Vermuthungen angewiesen. Indessen, wie es sich auch damit verhalten möge, für die Athener lag keine Veranlassung vor, diesen Punkt zu urgiren und die Legitimation der Lakedaemonier, im Namen auch dieser nicht vertretenen Staaten abzuschliessen, zu beanstanden, da letztere sämmtlich vermöge ihrer geographischen Lage ohnehin in die zu vereinbarende Demarcationslinie eingeschlossen wurden, und der Waffenstillstand thatsächlich in jedem Falle auch für sie wirksam werden musste, sie mochten nun zustimmen oder nicht.

Was nun die eigentlichen Waffenstillstandsbedingungen betrifft, so schlugen die Lakedaemonier vor und wurde von Athenischer Seite acceptirt, dass der Waffenstillstand auf Grund des militärischen Status quo abgeschlossen werde und beide Parteien sich während der Waffenruhe innerhalb der durch denselben bedingten Gränzen zu halten hätten:

> ἐπὶ τῆς αὑτῶν μένειν ἑκατέρους ἔχοντας ἅπερ νῦν ἔχομεν.

Da nun die Athener augenblicklich auf Peloponnesischem Gebiet ausser der Insel Kythera den Landvorsprung von Pylos, den Hafen von Megara nebst der vorliegenden Insel Minoa und die Halbinsel Methana gegen Troezen besetzt hielten, so war die nothwendige Demarcationslinie auf dem Lande nicht einfach durch die Gränze von Megara gegen Attika gegeben, sondern es bedurfte in Bezug auf die bezeichneten Punkte genauerer, besonders zu vereinbarender Bestimmungen, welche denn auch im Folgenden gegeben werden. Wenn dabei mit Rücksicht auf die Athenische Stellung auf Methana gegen das Gebiet von Troezen von der Ziehung einer besonderen Demarcationslinie Abstand genommen und dafür die folgende Bestimmung aufgenommen ist:

> καὶ τὰ ἐν Τροιζῆνι, ὅσαπερ νῦν ἔχουσι καὶ οἷα ξυνέθεντο πρὸς Ἀθηναίους,

so ist der Wortlaut derselben zwar ohne Zweifel verdorben und lückenhaft, auch mit Sicherheit nicht wiederherzustellen[1]; indessen erhellt aus der verderbten Überlieferung wenigstens so viel zur Evidenz, dass hier eine Demarcationslinie auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen Athen und Troezen bereits gezogen war und beide Staaten zur Zeit der Eröffnung der gegenwärtigen Verhandlungen schon einen Separatwaffenstillstand abgeschlossen hatten, auf dessen Bestimmungen Bezug genommen wird. Einfacher lagen die Sachen zur See, welche die Athener mit ihrer Flotte beherrschten und gewissermaassen als ihre Domäne zu betrachten berechtigt waren; die Lakedaemonier trugen dieser factischen Sachlage Rechnung und bequemten sich zu der folgenden weitgehenden Concession:

> *καὶ τῇ θαλάττῃ χρωμένους, ὅσα ἂν κατὰ τὴν ἑαυτῶν καὶ κατὰ τὴν ξυμμαχίαν, Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους πλεῖν μὴ μακρᾷ νηί, ἄλλῳ δὲ κωπήρει πλοίῳ, ἐς πεντακόσια τάλαντα ἄγοντι μέτρα.*

Nachdem man sich hierüber geeinigt, blieben nur noch Punkte von untergeordneter Bedeutung zu erledigen, welche keine Schwierigkeiten machen konnten. Da der Verkehr über die Demarcationslinien für die Dauer der Waffenruhe nicht frei gegeben war, man den Waffenstillstand aber schloss, um ungestört den Friedensverhandlungen obliegen zu können, welche das Hin- und Herpassiren von Gesandtschaften zur Folge haben mussten, so wurde zur Erleichterung dieses officiellen Verkehrs die folgende Vereinbarung getroffen:

> *κήρυκι δὲ καὶ πρεσβείᾳ καὶ ἀκολούθοις, ὁπόσοις ἂν δοκῇ, περὶ καταλύσεως τοῦ πολέμου καὶ δικῶν ἐς Πελοπόννησον καὶ Ἀθήναζε σπονδὰς εἶναι ἰοῦσι καὶ ἀπιοῦσι, καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν.*

---

[1]) Sicher ist meines Erachtens nur, dass *καὶ οἷα* aus *καθ' ἃ* verdorben und letzteres dafür herzustellen ist (ΚΑΘΑ für ΚΑΙΟΙΑ).

Ferner kam man, dem Herkommen gemäss, auf Vorschlag der Lakedaemonier überein, während der Waffenruhe Ueberläufern den Zutritt zu versagen und etwaige Streitigkeiten auf gütlichem Wege auszutragen:

> *τοὺς δὲ αὐτομόλους μὴ δέχεσθαι ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ, μήτε ἐλεύθερον μήτε δοῦλον, μήτε ἡμᾶς μήτε ὑμᾶς. δίκας τε διδόναι ὑμᾶς τε ἡμῖν καὶ ἡμᾶς ὑμῖν κατὰ τὰ πάτρια, τὰ ἀμφίλογα δίκῃ διαλύοντας ἄνευ πολέμου.*

Schliesslich erklärten die Lakedaemonischen Gesandten, dass sie ermächtigt und bereit seien, auf diese Bedingungen den Waffenstillstand abzuschliessen; weiter aber reiche ihre Vollmacht nicht, und wenn von Athenischer Seite mehr verlangt werde, so sei darüber in Sparta weiter zu verhandeln, und möchten die Athener in diesem Falle eine Gesandtschaft dorthin abordnen; die Geneigtheit auf billige Forderungen einzugehen, sei bei den Lakedaemoniern und ihren Bundesgenossen vorhanden; doch müsse die Bedingung gestellt werden, dass die Gesandten für den Fall, dass man sich einige, mit Vollmacht zum definitiven Abschluss des Waffenstillstandes versehen seien. Der Rath glaubte seinerseits das Athenische Interesse durch die vereinbarten Bedingungen hinreichend gewahrt, liess aber für den möglichen Fall, dass in der Volksversammlung, in deren Händen die endgültige Entscheidung lag, weitergehende Ansprüche erhoben werden sollten, von dieser Erklärung durch den protocollirenden Schreiber Act nehmen:

> *τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις ταῦτα δοκεῖ· εἰ δέ τι ὑμῖν εἴτε κάλλιον εἴτε δικαιότερον τούτων δοκεῖ εἶναι, ἰόντες ἐς Λακεδαίμονα διδάσκετε· οὐδενὸς γὰρ ἀποστήσονται, ὅσα ἂν δίκαια λέγητε, οὔτε οἱ Λακεδαιμόνιοι οὔτε οἱ ξύμμαχοι· οἱ δὲ ἰόντες τέλος ἔχοντες ἰόντων, ἧπερ καὶ ὑμεῖς ἡμᾶς κ ε λ ε ύ ε τ ε.*

Das letzte Wort kann nicht richtig überliefert sein. Die anwesenden Gesandten der Peloponnesischen Staaten waren,

wie nicht nur aus dem Gange der Verhandlungen, sondern namentlich aus dem Umstande deutlich hervorgeht, dass sie später unmittelbar nach Annahme ihrer durch den Rath gebilligten Propositionen durch die Volksversammlung die feierliche Handlung der *σπονδή* vollziehen, und damit den Vertrag in aller für ihre Auftraggeber bindenden Form vollziehen, mit Vollmacht zum Abschlusse desselben versehen nach Athen gekommen, unmöglich also konnte ihnen gegenüber bei Gelegenheit der Besprechungen im Rathe von Athenischer Seite ein Verlangen gestellt werden, dem bereits entsprochen worden war. War ein solches Verlangen wirklich gestellt worden, so konnte dies nur in einem früheren Stadium der Verhandlungen geschehen sein, welches ihrer Abordnung nach Athen vorangegangen war. Offenbar ist *ἐκελεύετε* herzustellen und der Sachverhalt der, dass zunächst die Lakedaemonier in Athen sondirt hatten, ob Geneigtheit zum Abschlusse einer Waffenruhe vorhanden sei, dass sie eine entgegenkommende Antwort begleitet von der Aufforderung erhalten hatten, bevollmächtigte Unterhändler nach Athen zu senden, und dieser Aufforderung von ihnen durch Absendung der gegenwärtigen, mit Vollmacht versehenen Gesandtschaft entsprochen worden war. Dass sie nunmehr durch ihre Gesandten eventuell die gleiche Bedingung stellen lassen, ist durchaus erklärlich.

Da der Rath sich mit den gemachten Propositionen einverstanden erklärte und eine Fortsetzung der Unterhandlungen in Sparta für unnöthig erachtete, die Annahme der von ihm empfohlenen Vorschläge durch die Volksversammlung aber kaum einem Zweifel unterliegen konnte, so erübrigte nur noch, die Dauer der abzuschliessenden Waffenruhe zu bestimmen; man einigte sich dahin, dass sie sich auf den Zeitraum eines Jahres erstrecken solle, und der Rathschreiber protocollirte demzufolge zum Schlusse:

αἱ δὲ σπονδαὶ ἐνιαυτὸν ἔσονται.

Dem Protocolle, dessen Text im Vorstehenden analysirt worden ist, ohne weitere Vermittelung angestossen, folgt im letzten Theile des 118. Capitels ein Psephisma des Demos von Athen, dessen Praescripte:

> ἔδοξε τῷ δήμῳ· Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε, Φαίνιππος ἐγραμμάτευε, Νικιάδης ἐπεστάτει

die den bekannten Volksbeschlüssen des fünften Jahrhunderts eigenthümliche Fassung zeigen, nur dass an Stelle der gewöhnlichen Einleitungsformel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, welche diese zu zeigen pflegen, sich die kürzere ἔδοξε τῷ δήμῳ angewendet findet, welche sonst durch kein anderes Beispiel aus dieser Zeit belegt werden kann. Dass indessen diese Fassung nicht etwa auf eine Verderbniss der Überlieferung zurückzuführen ist, sondern durch die besonderen Umstände veranlasst worden, unter denen in diesem Falle der Beschluss der Volksversammlung zu Stande kam, lehrt der Inhalt des letzteren zur Evidenz. Gleich der erste Paragraph nämlich des von Laches gestellten und von der Volsversammlung angenommenen Antrages:

> Λάχης εἶπε· τύχῃ ἀγαθῇ τῇ Ἀθηναίων, ποιεῖσθαι τὴν ἐκεχειρίαν, καθ᾽ ἃ ξυγχωροῦσι Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι αὐτῶν καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ

lässt keinen Zweifel daran, dass seine Formulirung erst während der Verhandlungen in der Volksversammlung selbst erfolgt sein kann, insofern diese Fassung voraussetzt, dass das vorangestellte Protocoll von den Prytanen im Auftrage des Rathes der Volksversammlung bereits mitgetheilt worden war und die ebenfalls auf Anweisung des Rathes der letzteren vorgestellten Gesandten der feindlichen Staaten vor versammeltem Volke sich ausdrücklich mündlich zu dem Inhalte des verlesenen Protocolles bekannt hatten. Nicht minder deutlich weist auf denselben Zeitpunkt als den der Formulirung des Beschlusses der folgende Paragraph hin, welcher die durch das Protocoll offen gelassene Frage erledigt, von welchem Tage an die

Waffenruhe in Kraft treten und das Jahr ihrer Dauer berechnet werden solle:

τὴν δὲ[1]) *ἐκεχειρίαν εἶναι ἐνιαυτόν, ἄρχειν δὲ τήνδε τὴν ἡμέραν, τετράδα ἐπὶ δέκα τοῦ Ἐλαφηβολιῶνος μηνός.*

Denn der 'heutige Tag' ist offenbar der der Volksversammlung, in welcher der Beschluss gefasst wurde, diese selbst aber und die Verhandlungen mit den Gesandten im Rathe haben schwerlich im Laufe eines und desselben Tages Statt gefunden: zwischen beiden Acten lagen vielmehr die Festtage der grossen Dionysien in der Mitte, und der Rath hatte, da die Sache vor dem Beginn des Festes (8. oder 9. Elaphebolion) nicht mehr zur Entscheidung zu bringen war, letztere auf den frühesten unter diesen Umständen zulässigen Termin anberaumt. Die Urkunde des Volksbeschlusses besteht also in unserem Falle nicht, wie gewöhnlich sonst, aus dem Texte des zum Beschlusse erhobenen Probuleuma des Rathes mit oder ohne in der Volksversammlung beliebte Zusätze, und hat daher auch nicht die nur unter dieser Voraussetzung erklärliche und nothwendige Formel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* an der Spitze der Praescripte vorgesetzt erhalten, sondern aus dem Texte eines erst in der Volksversammlung selbständig formulirten Antrages, eine Thatsache, die in den Praescripten durch die Anwendung der kürzeren Formel *ἔδοξεν τῷ δήμῳ* in unzweideutiger und ganz correcter Weise zum Ausdruck gebracht worden ist. Selbstverständlich war das Psephisma darum noch nicht ein *ἀπροβούλευτον;* das verfassungsmässig erforderliche Probuleuma des Rathes ist vielmehr thatsächlich durch die vorangestellten mit dem Rathe vereinbarten und durch ihn der Volksversammlung zur Beschlussfassung überwiesenen Propositionen der Peloponnesischen Gesandten ver-

---

[1]) Diese Partikel fehlt zwar in den Handschriften, ihre Hinzufügung aber erscheint so nothwendig, dass ich es mir ersparen zu können glaube, sie ausführlich zu rechtfertigen.

treten; der Rathsbeschluss aber selbst, welcher den Prytanen aufgab, die Angelegenheit in einer Volksversammlung zur Verhandlung zu stellen, ist nicht aufgenommen worden, weil seine Bedeutung eine lediglich formale war.

Der folgende Paragraph:

ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ ἰόντας ὡς ἀλλήλους πρέσβεις καὶ κήρυκας ποιεῖσθαι τοὺς λόγους, καθʼ ὅ τι ἔσται ἡ κατάλυσις τοῦ πολέμου

ist offenbar hinzugefügt, um ausdrücklich zu constatiren, dass der Abschluss des Waffenstillstandes lediglich zu dem Zwecke erfolge, um während desselben über den Frieden zu verhandeln. Daran schliesst sich im Folgenden eine Anweisung an Prytanen und Strategen, in einer demnächst anzuberaumenden Versammlung zunächst die Angelegenheit des abzuschliessenden Friedens und die Modalitäten der zu diesem Zwecke nach Sparta abzuordnenden Gesandtschaft auf die Tagesordnung der Berathung zu bringen:

ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους καθʼ ὅ τι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου.

Diese Worte sind leider augenscheinlich arg verdorben. Wir kennen den Stil der Attischen Urkunden des fünften Jahrhunderts hinreichend genau, um sagen zu können, dass eine Construction, wie *τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις — βουλεύσασθαι Ἀθηναίους,* in einer solchen ganz unmöglich ist; überdem ist zwar das *βουλεύσασθαι* Sache der versammelten Athener, nicht aber der Strategen und Prytanen: diesen kommt vielmehr das *χρηματίσαι* zu. Ich muss daher behaupten, dass der überlieferte Text eine Verstümmelung erfahren hat, in Folge deren das zuletzt genannte Verbum und die nothwendige Verbindungspartikel verloren gegangen sind; wo aber das Verbum seinen Platz gehabt, vor oder hinter dem *πρῶτον περὶ εἰρήνης,* lässt sich meines Erachtens mit Sicher-

heit nicht mehr ausmachen. An einem anderweitigen, aber nicht minder schlimmen Verderbniss leidet ferner die Fassung des Satzes, in welchem der Gegenstand der zu pflegenden Berathungen näher bestimmt wird. Wie er überliefert ist, gibt er überhaupt keinen Sinn. Der Sprachgebrauch verlangt eine Verbalform im Futur, und der Artikel vor *πρεσβεία* lehrt, dass eine Gesandtschaft gemeint sein müsse, welche im Vorhergehenden entweder bereits erwähnt oder durch den Inhalt des Vorhergehenden als nothwendig und darum selbstverständlich vorausgesetzt ist, also eine von den Athenern nach Sparta zur Eröffnung oder weiteren Führung der beabsichtigten Friedensverhandlungen zu entsendende Gesandtschaft. Ich glaube daher die Partikel *ἂν* für interpolirt betrachten zu müssen, und gewinne alsdann durch die unbedeutende Aenderung des überlieferten ΕΙΣΙΗΙ in ΕΙΣΙΝ die den bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Lesung: *καθ᾽ ὅτι εἶσιν ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου*, wonach die in Aussicht genommene Berathung die näheren Modalitäten jener Abordnung, Zusammensetzung und Instruirung der Gesandtschaft und Wahl ihrer Mitglieder, zum Gegenstande haben sollte.

Im Schlussparagraphen endlich:

> *σπείσασθαι δὲ αὐτίκα μάλα τὰς πρεσβείας ἐν τῷ δήμῳ τὰς παρούσας ἦ μὴν ἐμμενεῖν ἐν ταῖς σπονδαῖς τὸν ἐνιαυτόν*

wird das Verlangen gestellt, es möge unmittelbar nachdem der vorstehende Antrag durch Abstimmung zum Beschluss erhoben worden, sofort noch in derselben Volksversammlung (dies nämlich ist nach dem constanten Sprachgebrauch der Urkunden der ganz bestimmte Sinn jenes *αὐτίκα μάλα*) der Vertrag von den Gesandten der Peloponnesier durch Vornahme der durch das Herkommen vorgeschriebenen Formalitäten (der *σπονδαί*) in feierlicher und bindender Weise vollzogen werden. Der Erfüllung dieses Verlangens stand nichts im Wege, da die Gesandten der Peloponnesier, wie bereits be-

merkt worden, in der Versammlung zugegen und mit den nöthigen Vollmachten versehen waren. Auch die in Athen anwesenden Attischen Strategen, welche in dieser Zeit herkömmlich bei solchen Anlässen den Demos von Athen zu vertreten und zu repräsentiren hatten, waren zur Stelle, da sie verfassungsmässig allen Verhandlungen über militärische Angelegenheiten, im Besonderen denen über Krieg und Frieden, beizuwohnen berechtigt und verpflichtet waren. Es kann unter diesen Umständen keinem Zweifel unterliegen, dass der Bestimmung des Volksbeschlusses gemäss verfahren und der Vertrag noch an demselben Tage in Gegenwart der Versammlung perfect geworden ist.

Auf den Text des Psephisma folgt im 119. Capitel derjenige des Protocolls, welches vom Rathschreiber über die Hergänge aufgenommen worden ist, welche in derselben Volksversammlung unmittelbar, nachdem der Beschluss gefasst worden war, in Ausführung desselben Statt gefunden haben. Zwar betrachten die neueren Herausgeber, selbst Bekker, mit seltner Einmüthigkeit den Inhalt dieses Capitels als Worte des Thukydides und deuten dies äusserlich dadurch an, dass sie nur das 118. Capitel in Anführungszeichen einschliessen; nichts ist indessen gewisser, als dass erst mit dem letzten Absatze des 119. Capitels: *ἡ μὲν δὴ ἐκεχειρία αὕτη ἐγένετο, καὶ ξυνῆσαν ἐν αὐτῇ περὶ τῶν μειζόνων σπονδῶν διὰ παντὸς ἐς λόγους* die Erzählung des Geschichtsschreibers von Neuem anhebt, alles Vorhergehende dagegen noch dem Bereiche der urkundlichen Beilage angehört. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung wird es meines Erachtens genügen, wenn ich sie durch die ganz analoge Fassung einer anderen uns erhaltenen Urkunde derselben Zeit erläutere. Ich meine den ersten der bekannten Volksbeschlüsse für Methone, C. I. A. I. n. 40. Der Antrag des Diopeithes, welcher als Probuleuma des Rathes an die Volksversammlung gelangt und von dieser zum Beschluss erhoben worden war, ein Hergang, der in üblicher

Weise zu Anfang der Praescripte durch die Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ beurkundet ist, verordnet in seinem ersten Absatze: δι[α]χειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκ[α μάλα Μ]εθωναίο(ι)ς εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμο[ν αὐτίκ]α μάλα ἢ ἐξαρκεῖν αὐτοῖς τελεῖν ὅσον τῇ θε[ῷ ἀπὸ τ]οῦ φόρου ἐγίγ[ν]ετο, ὃν τοῖς προτέροις Πάν[αθηναίοις] ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶνα[ι], worauf eine Reihe anderer Bestimmungen folgt, welche für unseren Zweck nicht in Betracht kommen. Nachdem nun der Antrag in allen seinen Theilen unverändert zur Annahme gelangt war, war sofort noch in derselben Versammlung jene im ersten Absatze verlangte Diacheirotonie vorzunehmen und es bedurfte zur Vervollständigung der Urkunde eines Vermerkes darüber, dass jene Abstimmung Statt gefunden und welches Resultat sie gehabt habe, da erst durch sie die ganze Angelegenheit endgiltig erledigt wurde. So folgt denn auch auf den Text des Volksbeschlusses der protocollarische Vermerk, den wir erwarten: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος [Μεθωναίου]ς τελεῖν '[ὅσο]ν τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγίγνε[το, ὃν τοῖ]ς π[ρ]οτέρο[ις] Παναθηναίοις ἐτετάχατο φ[έρειν, τοῦ δὲ ἄ]λλου ἀτε[λεῖς εἶ]ναι. Ganz ähnlich lagen die Dinge auch in unserem Falle. Der zum Beschluss erhobene Antrag forderte die sofortige Vollziehung des Vertrages in der üblichen Form; die Ceremonie wurde denn auch unmittelbar nach geschehener Abstimmung vor versammeltem Volke vorgenommen, das Factum protocollirt und das Protocoll selbst der Urkunde als Anhang hinzugefügt. Nichts anderes als eben dieses Protocoll sind im 119. Capitel die Worte: ξυνετίθεντο δὲ καὶ ἐσπένδοντο Λακεδαιμονίων μὲν οἵδε (drei Namen), Κορινθίων δὲ (zwei Namen), Σικυωνίων δὲ (zwei Namen), Μεγαρέων δὲ (zwei Namen), Ἐπιδαυρίων δὲ (ein Name)· Ἀθηναίων δὲ οἱ στρατηγοί (Namen der drei damals in Athen und der Versammlung anwesenden Mitglieder des Strategencollegiums). Was diesen zu Anfang des Capitels vorangeht, ist gleichfalls ein protocollarischer Vermerk, welcher durch besondere Umstände ver-

anlasst wurde. Der Volksbeschluss hatte, was nothwendig war, aber bisher aus begreiflichen Gründen nicht hatte geschehen können, das Datum des Anfanges der vereinbarten Waffenruhe fixirt und als solches den 14. des Attischen Monats Elaphebolion bestimmt, als den Tag, an welchem der Beschluss gefasst und der Vertrag vollzogen worden war. Hierzu hatten die Peloponnesischen Gesandten nachträglich ihre Zustimmung zu erklären und es war ausserdem nothwendig, dass, um jeden Zweifel und daraus sich später etwa ergebende Weiterungen im Voraus unmöglich zu machen, das Attische Datum auf den in Sparta geltenden Calender in ausdrücklicher und officieller Weise reducirt werde. Dass und wie dies geschehen, war protocollarisch fest zustellen, und so entstand jener erste Absatz des Zusatzprotocolls, freilich nicht in der Fassung, in der er uns jetzt vorliegt; vielmehr hat diese im Laufe der Ueberlieferung eine Alteration erfahren, welche eine falsche Vorstellung von Einzelheiten des thatsächlichen Herganges hervorzurufen geeignet ist.

Der Text des Absatzes lautet nämlich bei den verschiedenen Herausgebern sehr verschieden; Bekker hat folgende Fassung aufgenommen: *ταῦτα ξυνέθεντο Λακεδαιμόνιοι, καὶ ὡμολόγησαν καὶ οἱ ξύμμαχοι, Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις μηνὸς ἐν Λακεδαίμονι Γεραστίου δωδεκάτῃ.* Es ist dies die Lesung der Handschriften AE; die diesen sonst sehr nahe stehende F lässt zwar das *καὶ ὡμολόγησαν* fort, allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Worte und zwar in derselben Fassung wenigstens in der Vorlage von F ebenfalls standen und nur durch ein Versehen des Schreibers ausgelassen worden sind, dessen Augen vom ersten *καί* zum gleich darauf folgenden abirrten. Wie immer, hat Bekker hier richtigen Tact bewährt; denn in der von ihm aufgenommenen Lesung bereiten die Worte wenigstens sachlich keine Schwierigkeit, wenn auch immer der Ausdruck seltsam gewunden erscheint. Allein die übrigen Handschriften BCGM schreiben *καὶ ὤμοσαν* für *καὶ*

ὡμολόγησαν und GM lassen darauf noch ein zweites *Λακεδαιμόνιοι* folgen. Dies ist für andere Herausgeber Veranlassung gewesen *καὶ ὤμοσαν* aufzunehmen und die dann sich ergebenden formalen Schwierigkeiten durch Umstellungen in der verschiedensten Weise möglichst aus dem Wege zu räumen. Dabei ist aber die viel grössere sachliche Schwierigkeit übersehen worden, welche die Lesung *καὶ ὤμοσαν* bereitet und die beweist, dass letztere unmöglich richtig sein kann. Unser Waffenstillstandsvertrag ist nämlich ganz augenscheinlich nicht, wie dies bei eigentlichen Friedens- und Bundesverträgen allerdings regelmässig zu geschehen pflegte, von Vertretern der contrahirenden Parteien feierlich beschworen, sondern lediglich durch gemeinschaftliche Vollziehung eines Trankopfers (*σπονδή*) bekräftigt worden; das lehren zur Evidenz die Ausdrücke, deren sich sowohl der Volksbeschluss als auch das Protocoll über dessen Vollziehung übereinstimmend bedienen. Der Volksbeschluss verlangt nämlich *σπείσασθαι αὐτίκα μάλα τὰς πρεσβείας τὰς παρούσας* und das Protocoll bekundet einfach *ξυνετίθεντο δὲ καὶ ἐσπένδοντο Λακεδαιμονίων μὲν — Ἀθηναίων δὲ* u. s. w. Von einer Eidesleistung ist nirgend die Rede. Conservativen Herausgebern kann ich daher nur empfehlen, zu der von Bekker aufgenommenen Fassung zurückzukehren, welche sachlich nicht anstössig und in formaler Hinsicht wenigstens erträglich ist; ich selbst halte auch sie nicht für das Richtige, sondern glaube die Worte *καὶ ὡμολόγησαν*, woraus die andere Lesart erst durch absichtliche oder unabsichtliche Verderbung entstanden sein kann, für den erklärenden Zusatz eines Unberufenen nehmen zu müssen, welcher durch flüchtige Auffassung des im Psephisma begegnenden Ausdruckes *καθ' ἃ ξυγχωροῦσι Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι αὐτῶν καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ* hervorgerufen worden ist, und meine, dass die ächte Fassung der Urkunde einfach die folgende gewesen ist: *ταῦτα ξυνέθεντο Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις* u. s. w.

Selbstverständlich konnte eine Attische Urkunde von der nachgewiesenen Beschaffenheit der vorliegenden nur in Athen selbst und an keinem anderen Orte zugänglich sein, und da der Volksbeschluss die Publication eines Steinexemplares nicht ausdrücklich verordnet, wie dies, wenn eine solche stattfinden sollte, regelmässig zu geschehen pflegte, wir also folgerichtig anzunehmen haben, dass sie in diesem Falle thatsächlich nicht erfolgt ist, so kann eine Abschrift von der Urkunde sich zu verschaffen nur Jemand in der Lage gewesen sein, dem der Zugang zum Attischen Staatsarchive im Metroon in irgend einer Weise ermöglicht war. Zur Zeit aber, als der Vertrag abgeschlossen wurde, Frühjahr 423, befand sich Thukydides, der während der letzten Monate des vorhergehenden Jahres 424 als Stratege an der Thrakischen Küste thätig gewesen und wegen seines Verhaltens in dieser Stellung nach dem Verluste von Amphipolis zur Verantwortung gezogen worden war, wahrscheinlich nicht mehr in Athen, und selbst wenn dies der Fall war und die Entscheidung seines Processes sich bis in den April 423 hereingezogen hatte, jedenfalls nicht in der Lage und auch nicht in der Stimmung neben anderen für ihn damals weit wichtigeren Dingen archivalischen Studien obzuliegen, um Materialien für seine Geschichtsdarstellung in die Verbannung mitnehmen zu können. Nicht unmöglich ist dagegen, dass er auch in der Fremde während der zwanzig Jahre seines Exils Gelegenheit fand, durch Vermittelung dritter Personen eine Abschrift der Urkunde von Athen zu erhalten, und ebenso möglich, dass er erst weit später, nachdem er in Folge seiner Restitution, wie ich glaube annehnen zu müssen, im Jahre 403 in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, Kenntniss von der Urkunde erhielt, welche ihm nunmehr direct zugänglich wurde. Die Entscheidung ist abhängig von der Beanwortung der Frage, ob und in welcher Weise Thukydides das seinem Wortlaute nach mitgetheilte Actenstück für die Darstellung der Ereignisse als Quelle benutzt hat, oder mit

andern Worten, ob letztere die Kenntniss des Inhaltes der Urkunde zur nothwendigen Voraussetzung hat oder nicht.

Jeder der sich die Aufgabe stellen will, auf Grund der mitgetheilten Urkunde eine Darstellung der Verhandlungen, welche zum Abschluss des Waffenstillstandes führten, zu entwerfen, wird es nicht schwer finden folgende Thatsachen in ihrem Zusammenhange festzustellen: Nach der Einnahme von Amphipolis und der Niederlage der Athener bei Delion wurden von Seiten der Lakedaemonier die früher bereits angeknüpften, aber zunächst erfolglos gebliebenen Friedensverhandlungen wieder aufgenommen. In Athen zeigte man sich jetzt geneigt der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen und auf Friedensverhandlungen einzugehen; namentlich war man damit einverstanden, dass zur Erleichterung dieser Verhandlungen eine vorläufige Waffenruhe eintreten solle, und forderte die Lakedaemonier auf, eine mit den nöthigen Vollmachten versehene Gesandtschaft abzuordnen, mit der über die Bedingungen des abzuschliessenden Waffenstillstandes verhandelt werden könne Die Lakedaemonier beriethen sich hierauf zunächst mit ihren Bundesgenossen. Von diesen hatte Troezen bereits einen Separatwaffenstillstand mit Athen abgeschlossen und um so weniger Anlass Einrede zu erheben. Dagegen machten die mittelgriechischen Staaten, im Besonderen die Phokier und der Böotische Bund Schwierigkeiten auf einen Waffenstillstand einzugehen, und auch von den Mitgliedern des Peloponnesischen Bundes blieben aus nicht näher bekannten Gründen die Eleer, Arkader, Pellene und Hermione den weiteren Verhandlungen fern. Die übrigen stimmten indessen zu und die Lakedaemonier entschlossen sich im Verein mit diesen ohne weitere Rücksicht auf die anderen mit Athen abzuschliessen, wenn dieses dazu geneigt sein sollte. So gieng denn eine mit Instruction und Vollmacht zum Abschluss einer Waffenruhe versehene Gesandtschaft nach Athen ab, in der ausser Sparta Korinth, Sikyon, Megara und Epidauros vertreten waren, und

traf dort etwa um den Anfang des Monates Elaphebolion ein. Die Verhandlungen im Rathe führten bis zum 8. des Monates zu einer Vereinbarung, Inhalts deren zum Zwecke zu eröffnender und zu führender Friedensverhandlungen eine Waffenruhe von einem Jahre auf Grundlage des militärischen Status quo geschlossen werden sollte und zugleich die Demarcationslinien zu Wasser und zu Lande bestimmt wurden, innerhalb deren sich die Contrahirenden während der Dauer desselben halten und die sie nicht überschreiten sollten. Das einfallende Fest der grossen Dionysien unterbrach den Fortgang der Verhandlungen und erst nach Beendigung desselben konnte am 14. Elaphebolion jene Vereinbarung der Volksversammlung zur verfassungsmässigen Genehmigung vom Rathe vorgelegt werden. Die Volksversammlung erklärte sich einverstanden und der Vertrag wurde unmittelbar darauf noch an demselben Tage durch die Gesandten der Peloponnesier und die anwesenden Athenischen Strategen unter Vornahme der herkömmlichen Förmlichkeiten vollzogen. Zugleich ward bestimmt, dass dieser Tag, 14. Elaphebolion, 12. Gerastios des Spartanischen Calenders, als derjenige zu gelten habe, von welchem an die auf ein Jahr normirte Dauer der Waffenruhe zu berechnen sei.

Sehen wir nun, wie Thukydides die Sache darstellt, so finden wir, dass er, nachdem er im 116. Capitel die Erzählung der Ereignisse des Winters 424/23 mit der geläufigen Formel *καὶ τοῦ χειμῶνος διελθόντος ὄγδοον ἔτος ἐτελεύτα τῷ πολέμῳ* zu Ende geführt, unmittelbar darauf im 117. Capitel einfach berichtet *Λακεδαιμόνιοι δὲ καὶ Ἀθηναῖοι ἅμα ἦρι τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθὺς ἐκεχειρίαν ἐποιήσαντο ἐνιαύσιον*[1]), woran sich in der Form *νομίσαντες Ἀθηναῖοι μὲν — Λακε-*

[1]) Vgl. 5, 15. *σφαλέντων δὲ αὐτῶν ἐπὶ τῷ Δηλίῳ παραχρῆμα οἱ Λακεδαιμόνιοι — ποιοῦνται τὴν ἐνιαύσιον ἐκεχειρίαν, ἐν ᾗ ἔδει ξυνιόντας καὶ περὶ τοῦ πλείονος χρόνου βουλεύεσθαι.*

δαιμόνιοι δὲ — eine Darlegung der Beweggründe schliesst, welche seiner Ansicht nach die contrahirenden Parteien zu diesem Vorgehen veranlassten. Das ist aber auch Alles; denn der Schlusssatz des Capitels *γίγνεται οὖν ἐκεχειρία αὐτοῖς τε καὶ τοῖς ξυμμάχοις ἥδε* dient lediglich zur formalen Einführung der nun folgenden Einlage von 118. 119 und bringt über den Verlauf der Verhandlungen ebensowenig etwas Neues bei, als der entsprechende Schlusssatz des 119. Capitels, der vom Texte der Urkunde zur Fortsetzung der Erzählung hinüberleitet.

Was in diesen Angaben Thatsächliches enthalten ist, nämlich dass ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, dass dies um den Beginn des Frühjahrs 423 geschah und dass die Waffenruhe ein Jahr dauerte, ist so beschaffen, dass Thukydides es wissen konnte und musste, auch wenn er die Urkunde, die er mittheilt, nie eingesehen hätte: die Mittheilung dieser Thatsachen verräth folglich keine Benutzung der Urkunde. Was dagegen aus dieser darüber hinaus die Vorgeschichte des Waffenstillstandsabschlusses betreffend zu lernen war, ist für die Darstellung selbst nicht verwerthet, sondern dem Leser aus dem Inhalte des mitgetheilten Actenstückes zu combiniren oder auch nicht zu combiniren überlassen worden. Ein solches Verfahren mag sich für einen Urkundensammler schicken, ein Geschichtsschreiber darf sich dergleichen nicht erlauben, und obwohl es in dem vorliegenden Falle nicht nur zulässig, sondern durchaus zweckmässig war, über die Bedingungen des abgeschlossenen Waffenstillstandes die Leser durch einfache Mittheilung des Vertragsinstrumentes zu verständigen, weil diese Bedingungen aus der Urkunde direct und in authentischer Form zu entnehmen sind, so durfte doch der Geschichtsschreiber, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden wollte, sich der Mühwaltung auf keinen Fall entziehen, Alles was allein auf indirectem Wege aus den Angaben der benutzten Urkunde durch Schluss und Combination in zuverlässiger Weise zu ermitteln war, auch wirklich selbst

abzuleiten und für seine Darstellung zu verwerthen. Dies ist, wie gesagt, nicht geschehen, ja die Nachlässigkeit geht in dieser Richtung so weit, dass selbst eine Thatsache der Kriegsgeschichte aus der Zeit vor dem Abschlusse des Vertrages, welche, wenn sie ihm sonst unbekannt war, aus dem Zeugniss der Urkunde mit Leichtigkeit zu gewinnen war, die nämlich, dass schon vor dem Frühjahr 423 zwischen Athen und Troezen eine Separatwaffenruhe verabredet worden war und in Wirklichkeit bestand, in der vorhergehenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden hat. Thukydides berichtet zwar 4, 45 die im Sommer 425 erfolgte Festsetzung der Athener auf Methana und die von dieser Stellung aus in der Folgezeit (*τὸν ἔπειτα χρόνον*) ausgeführten Beunruhigungen des Troezenischen Gebietes, erwähnt aber im Verlaufe der Darstellung vom 46. Capitel bis zum 116. mit keiner Silbe der Einstellung der Feindseligkeiten auf Grund eines vertragsmässigen Abkommens der Athener mit Troezen.

Wer also von der Voraussetzung ausgeht, dass Thukydides, als er die Darstellung der Ereignisse dieses und des unmittelbar vorhergehenden Kriegsjahres niederschrieb, die besprochene Urkunde bereits bekannt war und zur Verfügung stand, der wird diese Voraussetzung gegenüber den hervorgehobenen Umständen nur aufrecht erhalten können um den Preis des Zugeständnisses, dass der Geschichtsschreiber sein Quellenmaterial in höchst ungenügender und oberflächlicher Weise ausgenutzt hat. Wem dagegen, wie mir, das Letztere unglaublich dünkt, der wird unbedenklich eine Voraussetzung, die zu solchen Consequenzen nöthigt, als irrig aufzugeben geneigt sein und sich zu folgender Auffassung des Sachverhaltes bequemen, welche allein geeignet ist, den vorliegenden Thatbestand in befriedigender Weise genetisch zu erklären:

Als Thukydides in den Jahren zunächst nach seiner Exilirung fern von der Heimath die Geschichte der ersten zehn Kriegsjahre bis zum Frieden des Jahres 421 in einem

ersten Entwurfe niederschrieb, war ihm der Text der Waffenstillstandsurkunde noch nicht zugänglich, und er berichtete daher von dem Abschlusse der Waffenruhe in der summarischen, jedes Details ermangelnden Weise, welche die ungenügende Beschaffenheit seiner damaligen Informationen allein möglich machte. Erst sehr viel später, nach seiner Rückkehr in die Heimath, gelangte die Urkunde zu seiner Kenntniss, und als er nun in den Jahren unmittelbar nach 403 daran gieng, die Geschichte des Krieges nach einem erweiterten Plane fortzusetzen und bis zur Capitulation von Athen herabzuführen, und bei dieser Gelegenheit und zu diesem Zwecke die ältere Darstellung der zehn ersten Kriegsjahre einer Umarbeitung unterwarf, legte er die ihm mittlerweile bekannt gewordene Urkunde an der betreffenden Stelle ein. Wenn dies in einer rein äusserlichen Weise geschehen ist und ohne dass das neugewonnene Material gehörig ausgenutzt wurde, so beweist dies eben nur, worauf auch zahlreiche andere Indicien hinführen, dass der Geschichtschreiber mit seiner Arbeit auch nach dieser Richtung nicht eigentlich fertig geworden ist. Anstössig und tadelnswerth kann dergleichen nur Jemandem erscheinen, der sich von der falschen Vorstellung beherrschen lässt, es habe der Torso des Thukydideischen Geschichtswerkes als eine im Sinne seines Urhebers in materieller und formeller Hinsicht vollendete Arbeit zu gelten; verstehen aber kann Thukydides nur und ihm gerecht werden als Historiker wie als Stilist allein, wer begriffen hat, dass die Mängel seines Werkes zum allergrössten Theile nicht auf Rechnung seines Könnens oder Wollens, sondern lediglich des Umstandes zu bringen sind, dass das Verhängniss, zum Unglück für ihn und uns, ihn verhindert hat, seinem Werke diejenige Vollendung zu geben, welche wir ihm wünschen möchten und die ihm zu geben sicherlich in seiner Absicht und nicht ausserhalb der Gränzen seines Könnens gelegen hat.

II.

Im weiteren Fortgange der begonnenen Untersuchung gelangen wir zunächst zur Urkunde des sogenannten Nikiasfriedens, welche wir 5, 18. 19 lesen. Analyse und Erklärung dieser Urkunde im Einzelnen sind leider weder durch die Bemühungen der Herausgeber und Erklärer des Thukydides noch selbständige auf den Gegenstand gerichtete Specialuntersuchungen schon soweit gefördert worden, dass ich die Aufgabe als in befriedigender Weise erledigt und mich der Nothwendigkeit überhoben erachten könnte, auf diese Dinge noch einmal im Zusammenhange einzugehen. Um indessen unnütze Weitschweifigkeit zu vermeiden, werde ich mich in der nachfolgenden Auseinandersetzung auf eine positive Darlegung meiner Auffassung beschränken und auf eine Kritik abweichender Ansichten meiner Vorgänger mich überhaupt nicht oder nur dann einlassen, wenn ich nicht hoffen kann, sie durch einfachen Hinweis auf das Richtige in einer für Unbefangene überzeugenden Weise abzuthun und zu erledigen.

Unsere Urkunde zerfällt in zwei sich deutlich von einander absondernde Theile, den Text des Friedensvertrages selbst (18) und ein Zusatzprotocoll (19), durch welches einerseits das Datum des Tages, mit welchem nach gegenwärtigem Uebereinkommen der Vertrag in Kraft zu treten hat, fixirt, andererseits die Vollziehung der im Vertrage selbst stipulirten Beschwörung desselben durch die Vertreter der contrahirenden Parteien beurkundet wird. Denn dass der Inhalt des 19. Kapitels in der That einen integrirenden Bestandtheil der eingelegten Urkunde bildet und nicht, wie allerdings von den Herausgebern bisher in höchst auffälliger Uebereinstimmung, aber darum nicht minder irrig, geschehen, in die Darstellung des Geschichtsschreibers selbst einzubeziehen ist, wird Niemandem zweifelhaft erscheinen, der für zutreffend anerkennt, was von mir oben über die Bedeutung des dem unsrigen ganz ähn-

lichen und ebenso wie dieses bisher verkannten Anhangsprotocolles der zuerst besprochenen Urkunde bemerkt worden ist. Ich erinnere daher nur noch daran, was für den Kundigen freilich einer besonderen Hervorhebung kaum noch bedürfen wird, dass die inschriftlich erhaltenen Vertragsurkunden des 5. und 4. Jahrhunderts mehrfach dergleichen Anhangsprotocolle enthalten und somit den überzeugenden Beweis liefern, nicht nur dafür, dass die Bedeutung des fraglichen Abschnittes im Obigen richtig bestimmt worden ist, sondern auch, dass bei Gelegenheit von Publicationen solcher Vertragsurkunden auf Stein wenn nicht regelmässig, doch sehr häufig auch diese protocollarischen Vermerke zur Veröffentlichung gelangt sind, dass also eine Abschrift, wie die hier bei Thukydides vorliegende, ebensowohl auf das im Archiv deponirte Original, wie auf eine der üblichen Ausfertigungen auf Stein zurückgeführt werden kann, sobald sich nachweisen lässt, dass eine solche wirklich Statt gefunden hat.

Um sodann zur Analyse zunächst des Haupttheiles der Urkunde, des Textes des Friedensvertrages, im Einzelnen überzugehen, so ist ihm, wie allen uns bekannten Vertragsurkunden ähnlicher Art eine einleitende Formel vorangestellt:

Σπονδὰς ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι κατὰ τάδε, καὶ ὤμοσαν κατὰ πόλεις.

Dieselbe unterscheidet sich von allen ähnlichen in sehr auffälliger Weise durch den auf die Beschwörung des Vertrages und deren Modalität bezüglichen Zusatz, welcher sonst nirgends begegnet und auch abgesehen davon hier gar nicht an seinem Platze zu sein scheint. Denn er kann weder als Beurkundung der vollzogenen Beschwörung des Vertrages durch die Contrahenten, noch als vertragsmässige Stipulirung dieser Beschwörung und ihrer Modalitäten aufgefasst werden: jene ist vielmehr durch das Anhangsprotocoll, diese durch einen weiter unten folgenden besonderen Abschnitt der Vertragsurkunde selbst in einer dem sonstigen Herkommen völlig

entsprechenden Weise vertreten. Im Grunde genommen ist der Zusatz also überflüssig und dieser Umstand könnte die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen lassen, dass die beregten Worte nichts weiter als eine Interpolation seien, deren Urheber sich dabei an die weiter unten begegnende Formel *ὅρκους δὲ ποιήσασθαι Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους κατὰ πόλεις* angelehnt hätte. Indessen, wenn der Zusatz auch entbehrlich ist, kann er doch immerhin echt sein, nur muss, wer ihn für ursprünglich hält, dann auch zugeben, dass, weil er alsdann als gleich bei der Paraphirung des Vertrages in die Ueberschrift aufgenommen zu betrachten ist, er nicht eine wirklich vollzogene Thatsache, sondern lediglich die Absicht und die Meinung der Contrahenten von dem bezeugt, was zu geschehen hatte und, weil man keinen Zweifel an dem zukünftigen Geschehen hegte oder zu hegen sich den Anschein gab, darum im Voraus als wirklich geschehen bezeichnet wurde. Die Thatsache der vollzogenen Beschwörung des Vertrages durch einige oder gar alle dabei Betheiligten darf unter keinen Umständen aus dem Passus gefolgert werden, um so weniger, da wir wissen, dass Elis, Korinth, Megara und der böotische Bund dem Frieden überhaupt nicht beigetreten sind und das Anhangsprotocoll nur die Beschwörung des Vertrages durch Sparta und Athen bezeugt.

An die Spitze der Bestimmungen des Vertrages sind diejenigen gestellt, welche die Regelung der durch den Krieg unterbrochenen sacralen Beziehungen der Contrahenten zum Gegenstande haben:

> *περὶ μὲν τῶν ἱερῶν τῶν κοινῶν, θύειν ἐξεῖναι*[1]) *καὶ μαντεύεσθαι καὶ θεωρεῖν κατὰ τὰ πάτρια τὸν βουλόμενον καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν* (l. *θάλατταν*) *ἀδεῶς.*

---

[1]) So ist meines Erachtens für das, wie allgemein anerkannt, verdorbene *καὶ ἰέναι* der Handschriften zu schreiben.

Dass unter den gemeinschaftlichen Heiligthümern, von denen hier die Rede ist, diejenigen von Olympia, Delphi und dem Isthmus zu verstehen sind, ergibt sich, abgesehen von sonstigen Erwägungen, welche zu demselben Ergebnisse führen, unmittelbar aus dem Umstande, dass in den die Publication des Vertrages betreffenden Schlussbestimmungen der Urkunde die Aufstellung von Exemplaren auf Stein ausser zu Athen und Sparta ausdrücklich auch zu Olympia, Pytho und auf dem Isthmus angeordnet wird, eine Anordnung, welche nur darin ihre ausreichende Erklärung und Begründung findet, dass in dem Vertrage auf das Recht der betreffenden Heiligthümer bezügliche Bestimmungen enthalten waren. Was diese Bestimmungen selbst betrifft, so sind sie zwar absichtlich ganz allgemein gehalten, doch ist trotzdem klar, dass durch ihre Aufnahme lediglich einem Athenischen Interesse und einem darauf gegründeten Anspruche Genüge geschah. Denn da diese Heiligthümer sämmtlich auf feindlichem Gebiete lagen, so war die Verbindung mit denselben während des Krieges für Athen unterbrochen gewesen und schien einer formellen Rehabilitirung benöthigt, während für die Spartaner und ihre Bundesgenossen eine factische Störung des Rechtszustandes in dieser Beziehung zu keiner Zeit eingetreten war und es daher einer vertragsmässigen Neuregelung dieser Verhältnisse für sie eigentlich gar nicht bedurfte.

Ist in dieser Bestimmung also eine wenn auch rein formale und eigentlich selbstverständliche Concession zu erkennen, welche Athen gemacht wurde, so ist die folgende, allein auf das Delphische Heiligthum und die Stadtgemeinde von Delphi sich beziehende, eben so gewiss ein gleichartiges und in gleicher Weise begründetes Zugeständniss, zu welchem Athen sich auf Verlangen der Spartaner verstanden hatte:

τὸ δ' ἱερὸν καὶ τὸν νεὼν τὸν ἐν Δελφοῖς τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ Δελφοὺς αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοτελεῖς καὶ αὐτοδίκους καὶ αὑτῶν καὶ τῆς γῆς τῆς ἑαυτῶν κατὰ τὰ πάτρια.

Der Unterschied ist nur der, dass, während die erste Bestimmung lediglich einen Zustand wiederherstellt, wie er rechtlich und factisch bis zum Ausbruche des Krieges bestanden hatte, die zweite die Anerkennung eines Zustandes ausspricht, der nur einige Zeit vor und während des Krieges factische Geltung gehabt hatte, dessen rechtliche Gültigkeit aber von Athen vor dem Kriege nicht zu allen Zeiten und vielleicht überhaupt nie ausdrücklich anerkannt worden war. Im heiligen Kriege von 448 waren die Spartaner für die Ansprüche der Stadt Delphi auf die Prostasie des Heiligthumes eingetreten, während die Athener mit Nachdruck und schliesslichem Erfolge sich der entgegenstehenden Ansprüche der mit ihnen verbündeten Landschaft von Phokis angenommen hatten. Nach der Katastrophe von Koronea und den Ereignissen, welche zum Abschluss des dreissigjährigen Friedens von 446/45 führten, war naturgemäss ein Umschlag im Sinne der Spartanischen Auffassung eingetreten, dessen Ergebniss sich die Athener wohl oder übel gefallen lassen mussten. Den dadurch geschaffenen Rechtszustand nunmehr ausdrücklich und in bindender Form anzuerkennen, war eine Forderung, deren Erfüllung, obwohl sie für die Athener das Zurückweichen aus einer bisher behaupteten Stellung bedingte, ihrem Selbstgefühle darum weniger schwer fallen mochte, weil die früheren Verbündeten, die Phokische Landschaft, welche die Sache ja zunächst angieng, unter dem Drucke der Verhältnisse ihre Ansprüche aufgegeben hatten, in ein Bündniss mit den Spartanern getreten waren und diesen im Kriege mit Athen Heeresfolge geleistet hatten (Thukydides 2, 9. 4, 118; vergl. auch 5, 64. 8, 3). Dass es trotzdem noch immer eine starke athenerfreundliche Partei in Phokis gab (Thukydides 3, 95. 4, 76), deren Sympathien dadurch verscherzt werden konnten, kam gegenüber der gesammten Sachlage, wie sie sich nun einmal gestaltet hatte, nicht in Betracht oder nicht zur Geltung.

Es folgen nunmehr die Bestimmungen des eigentlichen Friedensvertrages, welche in einen allgemeinen und in einen speciellen Theil zerfallen. Der erstere enthält ausser der Bestimmung über die Dauer des Friedens nur Setzungen ganz allgemeiner Natur wie sie allen Friedensverträgen zu eignen pflegen, in der herkömmlichen, auch sonst begegnenden Formulirung, und bietet dem Verständnisse weiter keine Schwierigkeiten:

> *ἔτη δὲ εἶναι τὰς σπονδὰς πεντήκοντα Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Λακεδαιμονίων ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν* (l. *θάλατταν*). *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ μήτε Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μήτε Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους, μήτε τέχνῃ μήτε μηχανῇ μηδεμιᾷ. ἢν* (l. *ἐὰν*) *δέ τι διάφορον ᾖ πρὸς ἀλλήλους, δικαίῳ χρήσθων καὶ ὅρκοις, καθ' ὅ τι ἂν ξυνθῶνται.*

Schwieriger ist dagegen das Verständniss der Specialbestimmungen, welche sich unmittelbar daran anschliessen, sowohl was manche Einzelheiten, als was ihre Anordnung und Abfolge betrifft. Man wird diese Anordnung nur verstehen können, wenn man daran festhält, dass sie ausschliesslich durch den Gang bedingt worden ist, welchen die der Paraphirung der Vertragsurkunde vorausgegangenen schwierigen und intricaten Verhandlungen genommen hatten.

Auf Grund anderweiter, unabhängig von dem Inhalt der vorliegenden Urkunde ihm gewordener Informationen berichtet Thukydides 5, 17, dass bei diesen Verhandlungen von dem allseitig acceptirten Principe ausgegangen worden sei, dass alle während des Krieges von den kriegführenden Parteien gemachten Eroberungen an ihre ursprünglichen Besitzer zurückzugeben seien: *ἐκ τῶν συνόδων ἅμα πολλὰς δικαιώσεις προενεγκόντων ἀλλήλοις ξυνεχωρεῖτο ὥστε ἃ ἑκάτεροι πολέμῳ ἔσχον*

ἀποδόντας τὴν εἰρήνην ποιεῖσθαι. Es kam nun darauf an, im Einzelnen festzustellen, was hiernach von den Contrahenten zu beanspruchen und dagegen zu leisten sei. Die Ansprüche der Athener gelangten zuerst zur Verhandlung und das Ergebniss der letzteren findet sich demnach auch in der Vertragsurkunde den übrigen vorangestellt.

Athen hatte in seiner Thrakischen Provinz während der letzten Periode des Krieges seine Colonie Amphipolis an die Spartaner verloren und einen Theil seines dortigen Bundesgebietes in Folge des Abfalles und Uebertrittes einer Anzahl von Bundesstädten eingebüsst. An seiner eigenen Landesgrenze war ferner schon im Beginn des Krieges sein starkes Vorwerk gegen Böotien, das verbündete Platää, durch die Kriegsmacht der Peloponnesier überwältigt worden und in den Händen der Thebaner geblieben, nicht lange vor dem Beginne der Friedensverhandlungen endlich das Grenzfort Panakton von den Böotern durch Verrath genommen und behauptet worden. Auf Grund des angenommenen Principes beanspruchte Athen die Restituirung dieser sämmtlichen Objecte.

Am wenigsten Schwierigkeit machte der Fall von Amphipolis, da das Besitzrecht Athens in der Zeit vor dem Verluste der Stadt einem Zweifel nicht unterlag und andererseits die Spartaner durchaus in der Lage waren, die Restitution zu bewirken, wenn sie sich dazu verstehen mochten, die seinerzeit von Brasidas gegebenen Versprechungen zu desavouiren; denn Amphipolis wurde von ihnen militärisch besetzt gehalten und war dem Regimente eines von Brasidas eigesetzten Harmosten unterstellt (4, 132). Da also Athen auf seiner rechtlich unanfechtbaren Forderung bestand, so fügten sich die Spartaner, und in den Vertrag wurde an erster Stelle die Bestimmung aufgenommen, auf welche Athen aus bekannten Gründen einen ganz besonderen Werth legte:

> *ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίοις Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀμφίπολιν.*

Welche Verpflichtung die Spartaner damit übernahmen, ist an sich klar und wird zum Ueberfluss ausser Zweifel gestellt durch den Inhalt der Verhandlungen, welche nach Abschluss des Vertrages zwischen Athen und Sparta über die Ausführung dieser Bestimmung geführt worden sind, welcher bekanntlich von den Verpflichteten nicht entsprochen worden ist. Zwar wurde der Harmost Klearidas sofort angewiesen (5, 21) *τὴν Ἀμφίπολιν παραδιδόναι τοῖς Ἀθηναίοις*, entsprach aber diesem Befehle nicht (ebenda *οὐδὲ ὁ Κλεαρίδας παρέδωκε τὴν πόλιν, χαριζόμενος τοῖς Χαλκιδεῦσιν, λέγων ὡς οὐ δυνατὸς εἴη βίᾳ ἐκείνων παραδιδόναι*), sondern begab sich nach Sparta, um dort persönlich zu remonstriren, und zwar nicht ohne Erfolg, denn er wurde zwar angewiesen, auf seinen Posten zurückzukehren, erhielt aber eine Instruction, welche ihm in erwünschter Weise freie Hand liess, nämlich (ebenda) *μάλιστα μὲν καὶ τὸ χωρίον παραδοῦναι, εἰ δὲ μή, ὁπόσοι Πελοποννησίων ἔνεισιν ἐξαγαγεῖν*. Auf Grund dieser Vollmacht beschränkte er sich darauf, die unter seinem Befehle stehende Besatzung von Amphipolis aus der Stadt zu ziehen und mit ihr den Rückmarsch nach der Peloponnes anzutreten (5, 34). Darauf erhoben die Athener Beschwerde (5, 35): *τὴν γὰρ Ἀμφίπολιν πρότεροι λαχόντες οἱ Λακεδαιμόνιοι ἀποδιδόναι καὶ τἆλλα* (d. h. Panakton) *οὐκ ἀπεδεδώκεσαν*, die Spartaner aber erklärten (ebenda) *τὰ μὲν δυνατὰ — πεποιηκέναι· τοὺς γὰρ — ἐπὶ Θρᾴκης στρατιώτας ἀπαγαγεῖν — Ἀμφιπόλεως δὲ οὐκ ἔφασαν κρατεῖν ὥστε παραδοῦναι*. Man sieht, auch nach dem Zugeständniss der Spartaner wurde die stipulirte Restitution, *ἀπόδοσις*, erst eigentlich perfect durch eine *παράδοσις*, d. h. eine Uebergabe der Stadt durch die abziehende Peloponnesische Garnison an eine einrückende Attische Besatzung, keineswegs durch eine blosse Räumung von Seiten der ersteren.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Bezug auf den zweiten Punkt, den von den Athenern im Laufe des Krieges

verlorenen Theil ihres Bundesgebietes in Thrakien. Zwar beanspruchten sie auch hier Wiederherstellung des Status quo vor dem Kriege, allein die Spartaner befanden sich weder rechtlich noch factisch in der Lage, dieser Anforderung ihrem ganzen Umfange nach zu entsprechen; es war für sie nicht möglich, die abgefallenen Bundesstädte ihrem Schicksal zu überlassen, selbst wenn Athen sich damit hätte begnügen wollen, oder gar in irgend einer Weise dazu behülflich zu sein, sie mit Gewalt unter die Athenische Herrschaft zurückzuzwingen. Einmal waren die meisten dieser Bundesstädte, nämlich die der Landschaften Bottiaea und Chalkidike, schon vor dem Ausbruche des Krieges zwischen Athen und dem Peloponnesischen Bunde, nicht erst im Laufe desselben, abgefallen, und die principielle Bestimmung, um deren Ausführung es sich handelte, fand daher auf sie streng genommen keine Anwendung. Allein schon aus diesem Grunde mussten die Spartaner sich den Athenischen Ansprüchen gegenüber ablehnend verhalten. Es kam hinzu, dass diese Städte, nachdem sie sich, vorübergehend im Bunde mit Perdikkas von Makedonien, gegen die Angriffe von Athenischer Seite bis zum Auftreten des Brasidas in diesen Gegenden mit Erfolg behauptet hatten, dann in das Verhältniss einer Symmachie zu Sparta getreten waren; letzteres hatte dadurch vertragsmässig die Unabhängigkeit dieser Städte anerkannt und sich ohne Zweifel in irgend einer nicht näher bekannten Weise zur Vertheidigung derselben verpflichtet. Sodann waren zwar die übrigen Städte erst in Folge des Zuges des Brasidas nach Thrakien, also während des Krieges, von Athen abgefallen, aber auch sie waren von den Spartanern in die Symmachie aufgenommen und ihnen gegenüber ähnliche Verpflichtungen eingegangen worden, wie im Falle der anderen. Ohne bundbrüchig zu werden, konnte also Sparta weder die einen noch die anderen einfach preisgeben, und selbst wenn es sich dazu unter dem Drucke der Verhältnisse hätte verstehen wollen, ja

wenn es die Anwendung von Gewalt nicht hätte scheuen wollen, um diese Städte geknebelt den Athenern zu überantworten, so würde es dazu nicht im Stande gewesen sein, denn die Streitmacht, über welche es in Thrakien verfügte, war an sich nicht bedeutend; sie stand überdem in Amphipolis concentrirt und keine einzige der Städte, um die es sich handelte, befand sich, so viel wir wissen, ausserdem in ihrem militärischen Besitze, aus dem sie ohne Weiteres in den der Athener hätte übergehen können. Den zu gewärtigenden allgemeinen Widerstand aber durch Gewalt von aussen, also durch eine Reihe von Belagerungen zu brechen, konnte Sparta nicht wohl zugemuthet werden und reichten auch die zur Stelle befindlichen Kräfte in keiner Weise aus.

Indem nun dieser rechtlichen und factischen Sachlage von beiden Seiten Rechnung getragen wurde, gelangten die Verhandelnden zu einem Compromisse, für dessen Annahme auch durch die übrigen dabei Betheiligten die Spartaner, vielleicht zunächst bona fide, die Bürgschaft übernahmen, und durch welches einerseits den abgefallenen Bundesgenossen der Athener eine autonome Stellung ausserhalb des Bundes zugestanden, andererseits den finanziellen Interessen Athens durch Concessionen von jener Seite wenigstens theilweise Befriedigung verschafft wurde. Das Ergebniss dieses Compromisses fand, wenn wir zunächst unseren Handschriften folgen, in folgender Fassung Aufnahme in die Vertragsurkunde:

1. *ὅσας δὲ πόλεις παρέδοσαν Λακεδαιμόνιοι Ἀθηναίοις, ἐξέστω ἀπιέναι ὅποι ἂν βούλωνται αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας.* 2. *τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι.* 3. *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν Ἀθηναίους μηδὲ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ κακῷ, ἀποδιδόντων τὸν φόρον, ἐπειδὴ αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο.* 4. *εἰσὶ δὲ Ἄργιλος, Στάγειρος* (l. *Στάγιρος*), *Ἄκανθος, Σκῶλος* (l. *Στῶλος*), *Ὄλυνθος, Σπάρτωλος.* 5. *ξυμμάχους δ' εἶναι μηδετέρων, μήτε Λακεδαιμονίων*

μήτε Ἀθηναίων· ἦν (l. *ἐὰν*) *δὲ Ἀθηναῖοι πείθωσι τὰς πόλεις βουλομένας ταύτας, ἐξέστω ξυμμάχους ποιεῖσθαι αὐτοὺς Ἀθηναίοις.*[1]) 6. *Μηκυβερναίους δὲ καὶ Σαναίους καὶ Σιγγαίους* (l. *Σιγγίους*) *οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν, καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι.*

Der Wortlaut des ersten Abschnittes kann unmöglich richtig überliefert sein. Weder waren bis dahin irgend welche Städte von den Spartanern an die Athener in der Form einer *παράδοσις* in dem oben entwickelten Sinne überantwortet worden, noch war dies irgend einer anderen gegenüber, Amphipolis allein ausgenommen, für die Zukunft beabsichtigt; dies ergibt sich nicht nur aus den oben vorgetragenen Erwägungen, sondern auch aus dem, was Thukydides in seinem Bericht über die versuchte Ausführung des Vertrages als von den Spartanern in Ansehung der Thrakischen Städte angestrebt und von den Athenern ebenmässig gefordert bezeichnet. Die nach Abschluss des Vertrages nach Thrakien abgegangene spartanische Commission hatte den Auftrag, die Uebergabe von Amphipolis an die Athener durch Klearidas zu veranlassen und an die Uebrigen (*τοὺς ἄλλους*) die Aufforderung zu richten, *τὰς σπονδάς, ὡς εἴρητο ἑκάστοις, δέχεσθαι. οἳ δ'* (wird hinzugefügt) *οὐκ ἤθελον, νομίζοντες οὐκ ἐπιτηδείας εἶναι* (5, 21); und später führen die Athener Beschwerde, dass die Spartaner *τὴν Ἀμφίπολιν καὶ τἆλλα* (d. h. Panakton) *οὐκ ἀπεδεδώκεσαν, οὐδὲ τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης παρεῖχον ξυμμάχους τὰς σπονδὰς δεχομένους* (5, 35). Nirgends ist mit Bezug auf die Thrakischen Städte von einer erfolgten oder unterlassenen *παράδοσις* die Rede, sondern nur darum handelt es sich, sie zu bewegen, dem Frieden beizutreten und sich den Bedingungen zu unterwerfen, welche mit Bezug auf sie zwischen Athen und Sparta

[1]) Nur bei Annahme der oben befolgten Interpunction scheint mir der überlieferte Wortlaut der Stelle, deren Sinn ja nicht zweifelhaft sein kann, allenfalls haltbar, wenngleich ich für seine Correctheit nicht einstehen möchte, vielmehr in *βουλομένας* ein Glossem zu sehen geneigt bin.

einseitig vereinbart worden waren. Sicher also ist das παρέδοσαν unserer Stelle auf ein Verderbniss des Textes zurückzuführen; der Sinn verlangt vielmehr ein Verbum, durch welches die in dem umschreibenden Relativsatz charakterisirten Städte als solche bezeichnet würden, die von Athen abgefallen waren und sich in den Schutz der Spartaner begeben hatten. Ich schlage also vor, παρέλαβον statt παρέδοσαν zu schreiben und den Dativ Ἀθηναίοις nicht dem Relativsatze, sondern dem Hauptsatze zuzuweisen, was trotz der folgenden Accusative sehr wohl möglich ist; wem diese Fügung zu hart erscheint, mag meinetwegen Ἀθηναίοις auch noch in Ἀθηναίους umsetzen. Alsdann erhält unser erster Paragraph folgende Fassung: ὅσας δὲ πόλεις παρέλαβον Λακεδαιμόνιοι, Ἀθηναίοις (oder Ἀθηναίους) ἐξέστω ἀπιέναι ὅποι ἂν βούλωνται, αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας, und stipulirt in dieser Fassung, wie man sieht, die Freigebung Attischer Bürger, welche wenn nicht in allen, doch in einzelnen der abgefallenen Bundesstädte zur Zeit des Ausbruches des Aufstandes sich anwesend befunden oder als Metöken aufgehalten hatten und zurückgehalten worden waren, sowie ihres beweglichen oder auch unbeweglichen Eigenthums, welches bei dieser Gelegenheit mit Beschlag belegt worden war, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass die Betreffenden ihre Privatverhältnisse in jenen ehemaligen Bundesstädten nunmehr aufzulösen und ihr Eigenthum aus denselben herauszuziehen sich beeilen würden. Die Niederlassung Attischer Kleruchen an der Strymonmündung nach der Einnahme von Eïon und weiter landeinwärts nach der Gründung der Colonien Brea und Amphipolis, sowie die Handels- und Geschäftsbeziehungen mannigfacher Art, in denen diese Kleruchen zu den Bevölkerungen der benachbarten Bundesstädte gestanden haben müssen, machen die Thatsachen, welche einer solchen Bestimmung als zu Grunde liegend angenommen werden müssen, durchaus erklärlich; ganz in der Ordnung ist es ferner, dass

der Staat von Athen sich der geschädigten Privatinteressen eines Theiles seiner Bürger beim Friedensschlusse annahm, ja, wie wir aus der Voranstellung dieser Stipulation zu schliessen berechtigt sind, die Erfüllung der darin ausgesprochenen Forderung als die conditio sine qua non eines weiteren Eingehens auf Verhandlungen in dieser Richtung aufgestellt hatte.

Demnächst erklärten sich die Athener bereit, wie dies die Lakedämonier im Interesse ihrer Schutzbefohlenen zu fordern sich für verpflichtet erachteten, die völlige Autonomie aller dieser Städte anzuerkennen, unter der Bedingung, für deren Annahme durch die Betheiligten sich hinwiederum die Lakedämonier verbürgen mussten, dass dieselben wie bisher zur Zahlung eines jährlichen Tributes an Athen verpflichtet blieben. Die Höhe desselben anlangend verstanden sich die Athener dazu, auf eine willkürliche Normirung derselben ihrerseits zu verzichten, und als unveränderliche Norm der Zahlungspflicht diejenigen niedrigeren Beträge anzuerkennen, welche in den ursprünglichen Accessionsverträgen mit den einzelnen Städten zu den Zeiten des Aristides vereinbart worden waren, willigten also zugleich in eine entsprechende Herabsetzung des Betrages der nunmehr für unveränderlich erklärten Tribute ein. Das Ergebniss dieses Theiles der Verhandlungen hat im zweiten Absatz seine Formulirung gefunden.

Im Anschluss hieran wurde sodann, offenbar von Athenischer Seite, zur Sprache gebracht, dass für den nicht unmöglichen Fall der Zahlungsverweigerung oder Einstellung durch einzelne oder gar die Gesammtheit dieser Städte Athen Garantie dafür verlangen dürfe und müsse, dass es zu dem Seinigen komme. Da die Lakedämonier für solche Fälle eine finanzielle Garantie zu übernehmen nicht gewillt waren, sahen sie sich genöthigt, den Athenern das äusserst bedenkliche Recht der bewaffneten Execution gegen die säumigen Zahler einzuräumen. Wie schwer ihnen diese Concession geworden ist, sieht man deutlich an der vorsichtigen und zurückhaltenden Fassung, welche

derselben in Absatz 3 gegeben worden ist; die Berechtigung zur Anwendung von Gewaltmitteln für den Fall ausbleibender Zahlung von Seiten der Verpflichteten wird nicht ausdrücklich, sondern nur indirect anerkannt, indem bewaffneter Angriff für so lange unzulässig erklärt wird, als die Verpflichteten regelmässig die Zahlung leisten. Wenn hinzugefügt wird, „vom Datum des Vertragsabschlusses an," so soll dadurch offenbar vorsichtiger Weise der Anwendung der zugestandenen Executionsbefugniss zur Erzwingung solcher Zahlungen entgegen getreten werden, welche von den abgefallenen Bundesgliedern in der Zeit vom Datum ihres Abfalles bis zu dem des Friedensschlusses, also während der Periode des Symmachieverhältnisses zu Sparta, nicht geleistet worden waren. Auch diese Nebenbestimmung characterisirt sich also als Ausfluss argwöhnischer und wohlbedachter Vorsicht.

Bisher waren die Städte, über deren staatsrechtliche Stellung man pactirte, nur im Allgemeinen als *ὅσας παρέλαβον Λακεδαιμόνιοι* bezeichnet worden. Die Allgemeinheit dieser Bezeichnung verstattete unter Umständen eine Deutung, durch welche auch solche Städte in diese Categorie einbezogen wurden, welche zu den Lakedämoniern übergetreten, aber von den Athenern wieder bewältigt worden waren, wie Mende und Torone, oder deren Bewältigung unmittelbar bevorstand, ohne dass die Lakedämonier sie zu verhindern oder auch nur aufzuhalten sich in der Lage befanden, wie das seit geraumer Zeit von den Athenern blokirte Skione. Es lag nicht sowohl im Lakedämonischen, als vielmehr im Athenischen Interesse, dass die Möglichkeit einer solchen Deutung von vorn herein abgeschnitten wurde, was am einfachsten durch eine Declaration geschah, welche die Städte, auf welche die Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte Anwendung finden sollten, namentlich aufführte. Eine solche Declaration enthält Abschnitt 4, welcher also als auf Verlangen der Athener hinzugefügt zu betrachten ist. Voran stehen in diesem Verzeichnisse die

Colonien von Andros, Argilos, Stagiros und Akanthos, welche durch Brasidas zum Abfall vom Athenischen Bunde veranlasst worden waren und denen gegenüber Sparta folgerichtig die stärkste Verpflichtung fühlen mochte; es folgen die Städte der Bottiäa und Chalkidike, Stolos, Olynthos und Spartolos, welche schon vor dem Beginn des Krieges auf eigene Hand abgefallen waren und sich erst später den Lakedämoniern angeschlossen hatten. Wenn andere Städte dieser Gegend fehlen, welche sich genau in derselben Lage befanden und darum auch gleichzeitig mit den drei genannten von den Athenischen Tributregistern verschwinden, so hat das seinen Grund in jenen Massnahmen der aufständischen Bündner, von welchen Thukydides bei Gelegenheit der Darstellung des Abfalles der Bottiäer und Chalkidier berichtet, 1, 58: (*Ποτειδαιᾶται) ἀφίστανται μετὰ Χαλκιδέων καὶ Βοττιαίων κοινῇ ξυνομόσαντες. καὶ Περδίκκας πείθει Χαλκιδέας τὰς ἐπὶ θαλάττῃ πόλεις ἐκλιπόντας καὶ καταβαλόντας ἀνοικίσασθαι ἐς Ὄλυνθον μίαν τε πόλιν ταύτην ἰσχυρὰν ποιήσασθαι· τοῖς τ' ἐκλιποῦσι τούτοις τῆς ἑαυτοῦ γῆς τῆς Μυγδονίας περὶ τὴν Βόλβην λίμνην ἔδωκε νέμεσθαι, ἕως ἂν ὁ πρὸς Ἀθηναίους πόλεμος ᾖ. καὶ οἳ μὲν ἀνῳκίζοντό τε καθαιροῦντες τὰς πόλεις καὶ ἐς πόλεμον παρεσκευάζοντο* — Auffällig aber und auf den ersten Blick unerklärlich ist, dass die Ortschaften der Athoshalbinsel, Thyssos, Kleonae, Akrothoon und Olophyxos, nicht genannt werden, von denen doch Thukydides 4, 109 ausdrücklich berichtet, dass sie sich nach der Einnahme von Amphipolis durch Brasidas dem letzteren angeschlossen (*προσεχώρησαν*), während Sane und Dion trotz des auf sie in Anwendung gebrachten militärischen Druckes widerstanden, und deren Wiedergewinnung durch die Athener in der Zeit vor dem Friedensschlusse er mit keinem Worte Erwähnung thut. Es muss angenommen werden, dass was Thukydides, gleichviel aus welchem Grunde, nicht berichtet hat, dennoch wirklich geschehen ist, und zwar nicht nur deshalb, weil diese Städte

im Friedensvertrage als zur Lakedämonischen Clientel gehörig nicht erwähnt werden, sondern auch, weil wenigstens eine von ihnen, Thyssos, nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Thukydides selbst (5, 35) erst im Sommer desselben Jahres, zu dessen Anfang der Friede geschlossen wurde, den Athenern durch die Chalkidier entrissen wurde und bei dieser Gelegenheit als zu jener Zeit zum Attischen Bunde gehörig bezeichnet wird.[1]) Es hält auch durchaus nicht schwer, mit annähernder Sicherheit die Zeit und die Umstände nachzuweisen, unter denen die Wiedereroberung der auf der Akte verlorenen Stellungen den Athenern noch vor dem Frieden gelungen ist. Was Thukydides von den Operationen Kleon's bis zur Schlacht bei Amphipolis 5, 2. 3 und 6 berichtet, lässt deutlich erkennen, dass diese Unternehmungen auf Wiedergewinnung sämmtlicher in der Thrakischen Provinz an die Lakedämonier verloren gegangenen Positionen berechnet waren. Kleon wendete sich zunächst gegen Skione auf der Pallene; da diese Stadt aber bereits von einem Athenischen Blocadecorps fest eingeschlossen war und ihre Uebergabe nur noch eine Frage der Zeit schien, so hielt er sich hier nicht weiter auf, sondern warf sich, nachdem er seine eigenen Truppen durch entbehrlich erscheinende Theile des Belagerungscorps vor Skione verstärkt hatte, sofort auf Torone in der Sithonia und nahm dasselbe, obwohl es durch eine Peloponnesische Besatzung unter Führung eines Lakedämonischen Offiziers vertheidigt wurde, mit Sturm.

[1]) *Τοῦ δ' αὐτοῦ θέρους καὶ Θύσσον τὴν ἐν τῇ Ἄθῳ δικτιδιῆς (δικτηδιῆς, δικτυδιεις) εἷλον, Ἀθηναίων οὖσαν ξύμμαχον.* Wie auch immer der Wortlaut der leider verschriebenen Stelle gewesen sein möge, das eine scheint mir sicher, dass die Eroberer von Thyssos nur die *Χαλκιδῆς*, nicht die *Διῆς* gewesen sein können, wie Poppo richtig gesehen hat, welchem man hätte folgen sollen. Dion, welches, wie aus 4, 109 hervorgeht, während des Krieges fest zu Athen gehalten hatte, ist erst später während des Friedens (Sommer 417) vom Bunde abgefallen und zu den Chalkidiern übergegangen (Thukydides 5, 82. *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους Διῆς οἱ ἐν Ἄθῳ ἀπέστησαν Ἀθηναίων πρὸς Χαλκιδέας*).

Hierauf wendete er sich die Athoshalbinsel umfahrend nach Eïon. Von Eïon aus rückte er sodann, nachdem er Stagiros ohne Erfolg angegriffen, dagegen die Thasische Colonie Galepsos, welche an Brasidas übergegangen war, mit Sturm genommen hatte, schliesslich gegen Amphipolis vor. Es ist unter diesen Umständen nicht glaublich, dass er auf der Fahrt von Torone nach Eïon es unterlassen haben sollte, die an seinem Wege gelegenen abtrünnigen Städte der Athoshalbinsel anzugreifen, wenn es dessen bedurft hätte, und wenn Thukydides von einem solchen Angriff nichts berichtet, so scheint mir daraus nur gefolgert werden zu dürfen, dass ein solcher allerdings nicht Statt fand, aber nur deswegen nicht Statt fand, weil er sich als unnöthig erwies, indem diese unbedeutenden und auf ihre eigenen Kräfte angewiesenen Ortschaften unter dem Eindrucke der Nachricht von der Einnahme von Torone beim Erscheinen der Attischen Flotte an der Küste der Akte jeden Gedanken an Widerstand aufgaben und sich beeilten, dem Attischen Strategen ihre Unterwerfung anzubieten, vielleicht selbst ohne dessen Aufforderung erst abzuwarten. In diesem Falle mochte Thukydides der Thatsache, selbst wenn sie ihm bekannt war, sei es, weil sie ihm unerheblich erschien, sei es, weil sie geeignet war, Kleon's Thätigkeit in einem vortheilhafteren Lichte erscheinen zu lassen, als ein Gegner desselben wünschen mochte, sei es, dass beide Erwägungen einwirkten und die eine die andere beeinflusste, absichtlich oder unabsichtlich keine Erwähnung thun. Auf jeden Fall ist die Beschaffenheit der in Frage stehenden Vertragsbestimmungen nur unter der Voraussetzung einer solchen Reticenz des Geschichtsschreibers erklärlich und steht darum das Factum selbst wie das Verhalten des Erzählers ihm gegenüber ausser Frage: nur über die Motive zu diesem Verhalten kann eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Den nunmehr in einer jedes Missverständniss ausschliessenden Weise bezeichneten Städten war durch die voran-

gehenden Bestimmungen eine exemte Stellung ausserhalb des engeren Kreises der Attischen Symmachie eingeräumt worden. Wenn Athen sich dazu verstanden hatte, diese Concession zu machen, so durfte und musste es dagegen verlangen, dass nunmehr auch dasjenige factisch bestehende Symmachieverhältniss gelöst werde, in welches die betreffenden Städte seit ihrem Abfall zu den Lakedämoniern getreten waren. Ausserdem involvirte zwar die den Städten zugestandene Autonomie selbstverständlich das Recht für sie, in Symmachie zu treten, mit wem sie wollten, also auch mit Athen, wenn sie das in ihrem Interesse finden sollten, allein es war von Bedeutung für die Athener, dass dies im Vertrage ausdrücklich anerkannt und nicht der Anschein hervorgerufen werde, als habe Athen nicht nur für jetzt, sondern für alle Zeiten darauf Verzicht geleistet, mit diesen Städten jemals wieder Symmachieverträge zu schliessen, selbst wenn es mit gutem Willen derselben oder gar auf ihren Antrag geschehen sollte. Und die letztere Möglichkeit lag durchaus nicht fern, da Makedonien gegenüber Athen und die Hellenischen Ansiedelungen dieser Gegend durch die Natur der Dinge selbst auf einander angewiesen waren. So wurde denn Absatz 5 hinzugefügt; dass er das Ergebniss einer Verhandlung ist, welche durch eine von Seiten Athens gestellte Forderung herbeigeführt worden war, ist mit Sicherheit an der einseitigen Formulirung zu erkennen, durch welche das Recht, zu den Städten in Symmachie zu treten, scheinbar allein den Athenern reservirt wird, während es doch zweifellos den Lakedämoniern in ganz gleicher Weise zustehen musste. Athen legte aber ein Gewicht auf die ausdrückliche Anerkennung eines Rechtes, das ihm selbst werthvoll und unentbehrlich, den Lakedämoniern dagegen so selbstverständlich wie unerheblich erscheinen musste.

Grosse Schwierigkeiten bereitet das Verständniss des 6. und letzten Abschnitts der Bestimmungen über die Thrakischen Städte. Er nennt die Namen dreier Thrakischer Städte, deren

im Vorhergehenden keine Erwähnung geschehen war, und trifft in Bezug auf sie Anordnungen, welche sich von den bisherigen wesentlich unterscheiden. Denn dass *οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι* nicht besagen soll und nicht besagen kann, die in Ansehung der vorhergenannten Städte vereinbarte Festsetzung solle auch für diese drei Gültigkeit haben, indem Olynthier und Akanthier gleichsam beispielsweise als Vertreter der beiden Reihen von Städten im voranstehenden Verzeichnisse genannt und als solche zu betrachten wären, ist abgesehen von anderen Gründen schon einfach darum evident, weil, wenn von diesen Städten nichts Anderes zu gelten hatte und zu sagen war, als von den übrigen, gar nicht abzusehen wäre, warum nicht ihre Namen in derselben Weise wie die der übrigen hätten behandelt und folglich einfach dem voranstehenden Verzeichnisse einverleibt werden sollen. Es ist vielmehr deutlich, dass es mit ihnen eine besondere Bewandtniss gehabt hat und darum für sie auch besondere Bestimmungen nothwendig geworden sind, und es muss der Versuch gemacht werden, das Verständniss dieser Besonderheiten einem Wortlaute abzugewinnen, welcher uns nur deshalb nothwendig dunkel ist, weil er, auf die Betheiligten und ihre Zeitgenossen allein berechnet, eine Kenntniss der Verhältnisse voraussetzt, welche jenen zu Gebote stand, uns aber zufällig abgeht.

Von den drei Städten wird die erste, Mekyberna, von der Strabonischen Epitome 7 Seite 330 No. 29 als *ἐπίνειον* von Olynth bezeichnet, ist also wahrscheinlich als eine Olynthische Anlage zu betrachten; die zweite, Sane, war eine Colonie von Andros (Thukydides 4, 109), wie Akanthos, und von Singos darf der ihm hier in der Aufzählung angewiesenen Stellung nach dasselbe vermuthet werden, obwohl über die Herkunft der Gründer dieser Stadt bestimmte Angaben sonst nicht vorliegen. Denn es scheint doch deutlich, dass die Gleichung zwischen den drei Städten einerseits und Olynthos und Akanthos

andererseits in dem Sinne von „Mekyberna wie Olynthos, Sane und Singos wie Akanthos“ aufzufassen ist, so zwar, dass die Veranlassung zu der Festsetzung, deren Grundlage diese Gleichung bildet, irgend welche Beziehungen abgegeben haben, in denen die drei Städte zu Olynthos und Akanthos in Folge ihres gleichartigen Ursprunges gestanden haben. Was ferner das Verhältniss der drei Städte zu Athen betrifft, so hatten sie nach Ausweis der Attischen Tributlisten vor dem Ausbruche des Krieges sämmtlich zu den selbständig zahlenden Mitgliedern der Attischen Symmachie gehört. Auch während des Krieges findet sich wenigstens Sane auf allen aus der Zeit desselben erhaltenen Tributlisten, d. h. denen von Ol. 88, 1 (auf dieser allerdings nur nach wahrscheinlicher Ergänzung), 88, 2 und 3 (C. I. A. I. 256, 257, 259), und noch im Winter von Ol. 89, 1 (424/3) widersteht es Brasidas' Angriffen mit Erfolg (Thukydides 4, 109). Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, dass diese Stadt auch noch zur Zeit des Friedensschlusses sich im gesicherten Besitze der Athener befand.[1]) Desgleichen hatte Mekyberna noch nach dem Friedensschlusse im Winter 421/20 eine Attische Garnison und wurde erst um diese Zeit von den Olynthiern durch Ueberfall genommen (Thukydides 5, 39 *καὶ ἐν τῷ αὐτῷ χειμῶνι τούτῳ Μηκύβερναν Ὀλύνθιοι, Ἀθηναίων φρουρούντων, ἐπιδραμόντες εἷλον*). Allerdings fehlt der Name der Stadt, sowie auch der von Singos, von dem überdem sonst keine Nachrichten vorliegen, auf den oben erwähnten Tributlisten der Kriegsjahre und hat vermuthlich auf

---

[1]) Die Attischen Tributregister und die Redaction unserer Urkunde kennen offenbar nur ein Sane, und dass unter diesem das in der Kriegsgeschichte dieser Zeit erwähnte Sane auf der Akte zu verstehen ist, scheint mir zweifellos. Wenn Herodot (7, 123, vgl. 22) und aus ihm wahrscheinlich die Strabonische Epitome 7, 330 neben diesem auch noch ein anderes auf Pallene gelegenes Sane erwähnen, es kommt das letztere für unsere Frage auf keinen Fall in Betracht; es scheint vielmehr gar keine autonome Gemeinde gewesen zu sein, wenn es zu dieser Zeit überhaupt noch bestand.

keiner von ihnen gestanden; allein es würde voreilig sein, wollte man daraus die Thatsache folgern, dass beide Städte in den betreffenden Jahren und vielleicht auch noch später von Athen abgefallen gewesen seien; denn das Factum lässt sich auch unter anderen, an sich nicht unwahrscheinlichen Voraussetzungen erklären, wie z. B. dass in den betreffenden Jahren diesen Städten vom Vororte die Zahlung gestundet oder aus irgend welchen Gründen, deren sich manche denken lassen, gänzlich erlassen worden war. Wie dem aber auch sein möge, schon allein die einfache Erwägung, dass, wenn die drei Städte zur Zeit des Beginnes der Friedensverhandlungen von Athen abgefallen gewesen wären und zur Clientel der Lakedämonier gehört hätten, die letzteren ohne Zweifel für sie dieselben Vergünstigungen, wie für die anderen, im Vorhergehenden genannten verlangt haben würden, und die Athener nicht umhin gekonnt hätten, einem solchen Verlangen zu entsprechen, nöthigt auch abgesehen von den anderen oben hervorgehobenen Momenten zu der Annahme, dass Mekyberna, Sane und Singos zur Zeit des Friedensschlusses sich im Besitze der Athener befanden und ihnen folglich einfach belassen werden mussten. Nicht die Lakedämonier also können es gewesen sein, welche in Bezug auf sie besondere Stipulationen verlangten, sondern allein die Athener, und die Veranlassung dazu müssen Beziehungen gewesen sein, in welchen die im Bunde verbleibenden Städte zu den beiden durch die vorangehende Vereinbarung aus demselben entlassenen standen oder gestanden hatten, und welche in der Formulirung der Vertragsbestimmung jedenfalls angedeutet sind. Meines Erachtens lassen sich nun die der Bestimmung zu Grunde liegenden und sie bedingenden Verhältnisse kaum anders als folgendermassen auffassen: Vor dem Beitritt der Städte der Thrakischen Provinz zur Attischen Symmachie waren Mekyberna einerseits, Sane und Singos andererseits Unterthanenstädte von Olynthos resp. Akanthos gewesen; in der Zeit nach dem Beitritte fand es der Vorort

des Bundes in seinem Interesse, die Unterthanen seiner nunmehrigen Bundesgenossen zu patronisiren und deren Unabhängigkeitsbestrebungen zu begünstigen und zu unterstützen. So wurden mit Hülfe des Vorortes die Unterthanenstädte selbständige Mitglieder des Bundes und ihre Interessen dadurch unauflöslich mit denen Athens verbunden. Als daher zunächst Olynthos und später auch Akanthos sich vom Bunde lossagten und den Lakedämoniern in die Arme warfen, folgten ihnen ihre ehemaligen Unterthanen nicht, sondern hielten treu zu Athen, dessen Niederlage für sie die Rückkehr in die frühere Unterthänigkeit zur unausbleiblichen Folge gehabt haben würde, während sein Sieg ihnen ihre Unabhängigkeit gewährleistete. Wenn nun Athen beim Friedensschlusse sich dazu verstand, Olynthos und Akanthos endgültig aus dem Bunde zu entlassen und deren Autonomie anzuerkennen, so war zu befürchten, dass dieselben früher oder später die Hoheitsrechte über ihre ehemaligen beim Bunde verbleibenden Unterthanenstädte reclamiren würden, was zu bedenklichen Conflicten Veranlassung geben konnte. Sie mussten wünschen, solchen Eventualitäten vorgebeugt zu sehen, und stellten desshalb die Forderung, dass Olynthos und Akanthos auf diese ihre Ansprüche ein für alle Mal in aller Form Verzicht leisteten. Die Lakedämonier, denen gleichfalls daran liegen musste, die Veranlassung zu unliebsamen Störungen der mühsam durch den Vertrag geschaffenen Neuordnung der Dinge in diesen Gegenden aus dem Wege geräumt zu sehen, erkannten die Billigkeit dieser Forderung an und verbürgten sich dafür, dass ihre Schützlinge sich zu dem verlangten Verzichte verstehen würden. Demgemäss fand eine Bestimmung Aufnahme in den Vertrag, in welcher ausgesprochen wird, die im Verbande der Attischen Symmachie verbleibenden Städte Mekyberna, Sane und Singos sollten *οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι*, d. h. Olynthos und Akanthos gegenüber ebenso autonom sein, wie diese selbst gegenüber Athen.

Nach Regelung der Thrakischen Verhältnisse blieben noch die Ansprüche Athens auf Restitution der an der Grenze gegen Böotien verloren gegangenen Punkte zu erledigen. Bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche der Paraphirung des Vertrages vorangegangen waren, war nach der Quelle, welche Thukydides' Angaben im 17. Capitel zu Grunde liegt, als die Herausgabe von Nisäa durch die Athener an den Peloponnesischen Bund zur Sprache kam, von diesen die Restitution von Platäae als Gegenleistung gefordert worden; dagegen hatten aber die Thebaner Einspruch erhoben unter Hinweis auf die Thatsache, dass Platäae seiner Zeit nicht durch Sturm, sondern Capitulation in den Besitz der Belagerer gelangt war, während die Athener ihrerseits betonten, dass es sich mit der Einnahme von Nisäa ganz ebenso verhalte. So war denn ein Compromiss zu Stande gekommen, kraft dessen die Athener ihren Anspruch auf Platäae fallen liessen, dafür aber auch Nisäa behalten durften (— *Νίσαιαν δ'ἔχειν Ἀθηναίους· ἀπαιτούντων γὰρ Πλάταιαν οἱ Θηβαῖοι ἔφασαν οὐ βίᾳ ἀλλ' ὁμολογίᾳ αὐτῶν προσχωρησάντων καὶ οὐ προδόντων ἔχειν τὸ χωρίον, καὶ οἱ Ἀθηναῖοι τῷ αὐτῷ τρόπῳ τὴν Νίσαιαν*). Offenbar hatten die Lakedämonier sich auf Seite der Thebaner gestellt und deren Einrede unterstützt, wahrscheinlich, weil sie diesen gegenüber sich in bindender Weise engagirt hatten; wenigstens berichtet Thukydides, wo er die Uebergabe von Platäae erzählt (3, 52), dass die Lakedämonier schon damals die jetzt eingetretene Eventualität in das Auge gefasst und den Commandanten des Belagerungscorps mit den entsprechenden Instructionen versehen hätten (*γνοὺς δὲ ὁ Λακεδαιμόνιος ἄρχων τὴν ἀσθένειαν αὐτῶν βίᾳ μὲν οὐκ ἐβούλετο ἑλεῖν· εἰρημένον γὰρ ἦν αὐτῷ ἐκ Λακεδαίμονος, ὅπως, εἰ σπονδαὶ γίγνοιντό ποτε πρὸς Ἀθηναίους καὶ ξυγχωροῖεν ὅσα πολέμῳ χωρία ἔχουσιν ἑκάτεροι ἀποδίδοσθαι, μὴ ἀνάδοτος εἴη ἡ Πλάταια ὡς αὐτῶν ἑκόντων προσχωρησάντων· προσπέμπει δὲ αὐτοῖς κήρυκα* u. s. w.), was darauf hinzudeuten scheint, dass schon damals von ihnen den Thebanern der Besitz von

Platäae unter allen Unständen garantirt worden war. Wenn sie jetzt die Kosten des nothwendig gewordenen Compromisses zu tragen einem Gliede des Peloponnesischen Bundes zumutheten, welches ohne Zweifel lebhaften Protest erhob, wie es sich denn später lediglich aus diesem Grunde dem Frieden beizutreten weigerte, so mochten sie die formale Berechtigung zu einem solchen Verfahren aus dem Umstande ableiten, dass zur Zeit der Einnahme von Nisäa durch die Athener dieser Hafenplatz gar nicht von den Megarern selbst, sondern ausschliesslich von Peloponnesischen Bundestruppen unter Befehl eines Lakedämonischen Offiziers besetzt gehalten und vertheidigt worden, und die letzteren es gewesen waren, welche die Capitulation abgeschlossen hatten (Thukydides 4, 66, 69; vergl. 100). Was dagegen Panakton betraf, dessen Rückgabe die Thebaner sicherlich ebenfalls von Anfang an verweigerten, wie sie denn später vornehmlich aus diesem Grunde die Annahme des Friedens beharrlich abgelehnt haben, so hatten die Lakedämonier hier freie Hand und nahmen um so weniger Anstand, Athen gegenüber die Bürgschaft für die von ihm verlangte Rückgabe dieses Platzes zu übernehmen, als sie sich der Hoffnung hingeben mochten, dass Theben, wenn erst die Majorität der Bundesgenossen sich für den Frieden erklärt haben werde und es den Ernst der Lakedämonier erfahre, seinen Widerstand aufgeben und sich doch noch zum Ziele legen werde. So fand denn mit gegenseitiger Uebereinstimmung Athens und Spartas die folgende Bestimmung Aufnahme in das Vertragsinstrument, welche, unter stillschweigender Uebergehung von Platäae und ohne dass dessen rechtlicher Besitz den Thebanern ausdrücklich zugesprochen wird, die Rückgabe von Panakton an Athen anordnet:

ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίοις Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Πάνακτον.

Damit war der erste Theil der Aufgabe erledigt, welcher sich auf die Befriedigung der Athenischen Ansprüche bezog.

Nicht geringere Schwierigkeiten bereitete die genaue Präcisirung derjenigen Plätze, welche von den Athenern dagegen an ihre bisherigen Gegner herauszugeben waren. Es ist soeben bemerkt worden, dass in den Vorverhandlungen das Schicksal des von den Athenern besetzten Nisäa Gegenstand von Erörterungen wurde, welche damit endigten, dass die Lakedämonier darin willigten, den Platz im Besitze der Athener zu belassen; es fehlt aus diesem Grunde im Folgenden in der Aufzählung der von den Athenern zu restituirenden Plätze und veranlasste dieser Umstand die Weigerung der Megarer, den Friedensschluss als für sie bindend anzuerkennen. Aber auch die Angelegenheit der während des Krieges den Korinthern verloren gegangenen Colonien bildete einen Stein des Anstosses, welcher schwer zu beseitigen war. Nach Thukydides' Angabe (5, 30) war der wahre Grund der hartnäckigen Opposition, welche Korinth später dem Frieden machte, der Umstand, dass die Lakedämonier es unterlassen hätten, die Rückgabe von Solleion und Anaktorion an die Korinther zu erwirken, während zum Vorwande die Verpflichtungen dienten, welche Korinth den Bundesgenossen in Thrakien gegenüber eingegangen sein wollte. (*Κορίνθιοι δὲ ἀντέλεγον τοῖς Λακεδαιμονίοις, ἃ μὲν ἠδικοῦντο, οὐ δηλοῦντες ἄντικρυς, ὅτι οὔτε Σόλλειον σφίσιν ἀπέλαβον παρ' Ἀθηναίων οὔτε Ἀνακτόριον, εἴ τέ τι ἄλλο ἐνόμιζον ἐλαττοῦσθαι, πρόσχημα δὲ ποιούμενοι τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης μὴ προδώσειν· ὀμόσαι γὰρ αὐτοῖς ὅρκους ἰδίᾳ τε, ὅτε μετὰ Ποτειδαιατῶν τὸ πρῶτον ἀφίσταντο, καὶ ἄλλους ὕστερον*). Jene beiden an der Akarnanischen Küste belegenen Colonien der Korinther hatten die Athener im Laufe des Krieges mit Hilfe der Akarnanen eingenommen und alsdann den letzteren überlassen, so dass sie als in Athenischem Besitz befindlich nicht betrachtet und ihre Rückgabe von den Athenern auf Grund des einmal angenommenen Prinzips nicht verlangt werden konnte (vgl. Thukydides 2, 30 *οἱ δὲ ἐν ταῖς ἑκατὸν ναυσὶν Ἀθηναῖοι ἔτι ὄντες περὶ Πελοπόννησον Σόλλειόν τε Κορινθίων πόλισμα αἱροῦσι καὶ*

παραδιδόασι Παλαιρεῦσιν Ἀκαρνάνων μόνοις τὴν γῆν καὶ πόλιν νέμεσθαι und 4, 49 *καὶ οἱ ἐν τῇ Ναυπάκτῳ Ἀθηναῖοι καὶ Ἀκαρνᾶνες ἅμα τελευτῶντος τοῦ θέρους στρατευσάμενοι Ἀνακτόριον Κορινθίων πόλιν, ἣ κεῖται ἐπὶ τῷ στόματι τοῦ Ἀμπρακικοῦ κόλπου, ἔλαβον προδοσίᾳ· καὶ ἐκπέμψαντες Κορινθίους αὐτοὶ Ἀκαρνᾶνες οἰκήτορες ἀπὸ πάντων ἔσχον τὸ χωρίον*). Sicherlich aber hatten die Korinther bereits in den Vorverhandlungen ähnliche Forderungen gestellt und, wie ich nicht zweifle, dabei auch das Schicksal von Potidäa zur Sprache gebracht; sie begegneten aber einer entschiedenen Weigerung von Seiten der Athener, deren Auffassung, wie der Erfolg lehrt, sich endlich auch die Lakedämonier anschlossen; denn in der Reihe der von Athen zu restituirenden Plätze fehlen die Namen der Korinthischen Colonien, so gut wie der von Nisäa. Sonach erhielt der die Verpflichtungen Athens zusammenfassende Abschnitt der Vertragsurkunde die folgende Gestalt:

> *ἀποδόντων δὲ καὶ Ἀθηναῖοι Λακεδαιμονίοις Κορυφάσιον καὶ Κύθηρα καὶ Μεθώνην* (l. *Μέθανα;* vergl. Strabon 8 S. 374) *καὶ Πτελεὸν καὶ Ἀταλάντην.*

Für Pylos ist, wie in der Waffenstillstandsurkunde 4, 118, die den Lakedämoniern geläufige Bezeichnung Koryphasion gewählt (Thukydides 4, 3 *καλοῦσι δὲ αὐτὴν* (*Πύλον*) *οἱ Λακεδαιμόνιοι Κορυφάσιον*); die Lage von Pteleon ist nicht bekannt und die Thatsache seiner Einnahme und Besetzung durch die Athener wird von Thukydides selbst nirgends erwähnt. Da übrigens wenigstens Methana und Atalante nicht an die Lakedämonier, sondern an Verbündete von ihnen herauszugeben waren, so lässt sich der Verdacht nicht abweisen, dass die überlieferte Fassung durch Abschreibernachlässigkeit verdorben ist, und die Vermuthung erscheint mir gerechtfertigt, hinter *Λακεδαιμονίοις* möge *καὶ τοῖς ξυμμάχοις* ausgefallen sein.

Den Schluss der Abmachungen über die von beiden Seiten zu bewerkstelligenden Restituirungen machen die Bestimmungen über die Auslieferung der Kriegsgefangenen. Obwohl man er-

warten sollte, dass dieselben als selbständiger Abschnitt auch äusserlich gekennzeichnet würden, ist dem entgegen der erste Absatz ohne eigenes Verbum gelassen und dem Vorhergehenden unmittelbar angeschlossen worden. Denkbar ist, dass bei dem Gewichte, welches die Lakedämonier auf ihren Antheil an der Sache wegen der Gefangenen von Sphakteria legten, die Rückgabe der Lakedämonischen Kriegsgefangenen in erster Linie stipulirt und diese Stipulation als eine der vorhergehenden gleichartige betrachtet und behandelt wurde; doch muss auch die Möglichkeit offen gehalten werden, dass zu Anfang dieses Abschnittes einige Worte, wie *ἀποδόντων δὲ Ἀθηναῖοι* oder *ἀποδοῦναι δὲ Ἀθηναίους* durch Nachlässigkeit der Abschreiber ausgefallen sind. Nach der Ueberlieferung lautet er jetzt, dem Vorhergehenden angeschlossen:

> — *καὶ τοὺς ἄνδρας ὅσοι εἰσὶ Λακεδαιμονίων ἐν τῷ δημοσίῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἄλλοθί που ὅσης Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ καὶ τοὺς ἐν Σκιώνῃ πολιορκουμένους Πελοποννησίων ἀφεῖναι, καὶ τοὺς ἄλλους ὅσοι Λακεδαιμονίων ξύμμαχοι ἐν Σκιώνῃ εἰσὶ καὶ ὅσους Βρασίδας ἐσέπεμψεν, καὶ εἴ τις τῶν ξυμμάχων τῶν Λακεδαιμονίων ἐν Ἀθήναις ἐστὶν ἐν τῷ δημοσίῳ ἢ ἄλλοθί που ἧς* (l. *ὅσης*) *Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ. ἀποδόντων δὲ καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι οὕστινας ἔχουσιν Ἀθηναίων καὶ τῶν ξυμμάχων κατὰ ταὐτά.*

Wie man sieht, wird die Freilassung der gefangenen Lakedämonier und ihrer gefangenen Bundesgenossen nicht zusammen, sondern für jede von beiden Categorien besonders stipulirt, während in der Formulirung der Gegenleistung die Athener und ihre Bundesgenossen zusammengefasst erscheinen. Der Grund war die eigenthümliche Lage, in welcher sich die lediglich aus bundesgenössischen Elementen bestehende Besatzung befand, welche von Lakedämonischer Seite seiner Zeit in das jetzt von den Athenern blokirte und von den Lakedämoniern preisgegebene Skione geworfen worden war; obwohl nicht kriegsgefangen, befand sie sich thatsächlich in der Gewalt

der Athener; sie musste herausgezogen und zu diesem Zwecke ausdrücklich freier Abzug für sie ausgewirkt werden. Ueber ihre Zusammensetzung und ihre ungefähre Stärke erhalten wir in Thukydides' Bericht über die Unternehmungen des Brasidas hinreichende Auskunft. Das Truppencorps, mit welchem Brasidas den Zug nach Makedonien unternahm, hatte eine Stärke von 1700 Mann (4, 78). Darunter befanden sich 700 Heloten, die übrigen waren in der Peloponnes für das Unternehmen besonders geworbene Söldner (4, 80). Nach dem Abfalle von Skione und Mende sendete Brasidas diesen Städten 500 Hopliten aus der Zahl seiner Peloponnesischen Söldner und 300 Peltasten, welche die verbündeten Chalkidier stellten, zur Hülfe (4, 123). Zur Zeit, als die Athener ihre Operationen gegen beide Städte eröffneten und sich zunächst gegen Mende wendeten, befand sich ein Theil der Peloponnesier in Skione, der andere in Mende als Besatzung der Burg. Nach dem Uebergang von Mende gelang es dem Reste dieser Besatzung durchzubrechen und sich mit dem in dem mittlerweile von den Athenern eingeschlossenen Skione verbliebenen Theile wieder zu vereinigen (4, 129—131). Der Chalkidischen Peltasten geschieht weiter keine Erwähnung; es scheint indessen, dass sie von Anfang an für die Vertheidigung von Skione disponirt worden sind und diese Stadt nicht verlassen haben; wenigstens werden bei Gelegenheit des Treffens von Mende als den Athenern gegenüber zur Stelle ausser den Mendäern selbst nur die Peloponnesier und 300 Skionäer erwähnt, während die Gesammtzahl der Vertheidiger auf nur 700 angegeben wird. Die Urkunde nun trennt in ungewöhnlich specialisirter Aufzählung die Peloponnesischen Söldner von den übrigen Bundesgenossen und scheint dann von den letzteren, wenn der Ueberlieferung zu trauen ist, zwei Categorien zu unterscheiden, solche, welche auf eigene Hand sich nach Skione begeben hatten, und solche, welche durch Brasidas dorthin beordert worden waren, d. h. eben jene 300 Chalkidischen Peltasten.

Den Schluss des auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Abschnittes bildet eine Bestimmung, die, da sie nicht immer richtig verstanden worden ist, eine besondere Besprechung nöthig macht. Es ist die folgende:

> *Σκιωναίων δὲ καὶ Τορωναίων καὶ Σερμυλίων* (l. *Σερμυλιῶν*) *καὶ εἴ τινα ἄλλην πόλιν ἔχουσιν Ἀθηναῖοι Ἀθηναίους βουλεύεσθαι πέρι* (*αὐτῶν καὶ τῶν ἄλλων πόλεων*)[1]) *ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτοῖς.*

Die Stelle, welche diesen Worten angewiesen ist, lässt nicht den mindesten Zweifel, dass der Inhalt derselben sich nicht auf die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der genannten Gemeinden zu Athen, sondern auf das Schicksal derjenigen Bürger derselben bezieht, welche sich augenblicklich als Gefangene in der Gewalt der Athener befanden. Nicht minder klar ist, dass, wenn die Bestimmung über sie ausdrücklich dem freien Ermessen der Athener überlassen wird, damit eine Ausnahme von der im Vorhergehenden aufgestellten Regel, dass die beiderseitigen Gefangenen freizugeben seien, statuirt wird, welche eine Concession der Lakedämonier gegenüber einem entschiedenen Verlangen oder einer bestimmten Weigerung der Athener darstellt. Da nun die Städte, welche bei Namen genannt werden, ursprünglich Mitglieder der Attischen Symmachie sind, so folgt, dass es sich hier um Fälle handelt, in denen Städte dieser Categorie im Laufe des Krieges von Athen abgefallen, von den Lakedämoniern in ihre Symmachie aufgenommen, später aber von den Athenern mit Waffengewalt wieder unterworfen worden waren und sich zur Zeit der Friedensverhandlungen in deren factischem Besitze befanden. Ganz klar ist die Sache in Bezug auf Skione

---

[1]) Auch ich bin der Ansicht, dass die eingeklammerten Worte ein Glossem sind, nach dessen Beseitigung die vorhergehende Präposition mit Anastrophe zu schreiben ist. Eine Wortfügung, wie die überlieferte, widerstreitet vollständig dem Gebrauch der Attischen Urkundensprache.

und Torone. Erstere Stadt war bekanntlich zwei Tage vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes im Frühjahr 423 von Athen abgefallen, von Brasidas kraft seiner Vollmachten in die Lakedämonische Symmachie aufgenommen und trotz der Reclamationen von Athenischer Seite nicht herausgegeben worden; die Athener hatten daher noch während des Waffenstillstandes im Sommer desselben Jahres die Uebergabe durch Gewalt zu erzwingen gesucht, die Stadt eingeschlossen und bis zur Zeit des Friedensschlusses blokirt gehalten. Bald darauf, im Sommer 421, musste sie sich ergeben und ihre Bewohner wurden nach der Strenge des Kriegsrechts und auf Grund eines schon vor Eröffnung der Belagerung für diese Eventualität gefassten Volksbeschlusses behandelt (Thukydides 5, 32; vgl. 4, 122. *ψήφισμά τ' εὐθὺς ἐποιήσαντο Κλέωνος γνώμῃ πεισθέντες Σκιωναίους ἐξελεῖν τε καὶ ἀποκτεῖναι*). Aehnlich verhält es sich mit Torone, welches Brasidas kurze Zeit vor dem Waffenstillstande zu Anfang von 423 genommen, als autonomes Mitglied der Lakedämonischen Symmachie anerkannt und durch eine Peloponnesische Besatzung gegen Wiedereroberungsversuche der Athener zu schützen übernommen hatte. Trotzdem erlag die Stadt im Herbste 422 dem Angriffe Kleons; die Gefangenen wurden nach Athen geschafft und nach Abschluss des Friedens den Bestimmungen desselben gemäss behandelt, d. h. die Peloponnesier sofort entlassen, die Toronäer und Chalkidier (deren Städte den Frieden anzunehmen sich weigerten) dagegen zurückbehalten und erst später an Olynth, mit dem der Kriegszustand fortdauerte, gegen Athenische Gefangene ausgewechselt (Thukydides 5, 3. *καὶ τῶν Τορωναίων γυναῖκας μὲν καὶ παῖδας ἠνδραπόδισαν, αὐτοὺς δὲ καὶ Πελοποννησίους καὶ εἴ τις ἄλλος Χαλκιδέων ἦν, ξύμπαντας ἐς ἑπτακοσίους, ἀπέπεμψαν ἐς τὰς Ἀθήνας· καὶ αὐτοῖς τὸ μὲν Πελοποννήσιον ὕστερον ἐν ταῖς γενομέναις σπονδαῖς ἀπῆλθεν, τὸ δὲ ἄλλο ἐκομίσθη ὑπ' Ὀλυνθίων, ἀνὴρ ἀντ' ἀνδρὸς λυθείς*). Von Sermylia wird zwar Aehnliches nicht berichtet;

aus Thukydides' Erzählung 1, 65 entnehmen wir nur, dass die Stadt zur Zeit des Beginns der Belagerung von Potidäa und kurz vor Ausbruch des Krieges noch zu Athen hielt, und auch auf dem Tributregister C. I. A. I. 255, welches dem Jahre Ol. 87, 3 anzugehören scheint, hat der Name des Sermylier wahrscheinlich gestanden; aber von dem Schicksale der Stadt nach diesem Zeitpunkt finden wir in Thukydides' Darstellung der Kriegsgeschichte nicht das Mindeste verzeichnet. Trotzdem müssen wir, da unser Paragraph Sermylia mit Skioné und Torone zusammenstellt und auf demselben Fusse behandelt, folgerichtig schliessen, dass es mit ihm genau ebenso stand, dass die Stadt also nach Ol. 87, 3, wahrscheinlich zur Zeit der Erfolge des Brasidas,[1]) wie jene von Athen abgefallen und zu den Lakedämoniern übergegangen war, aber etwas später und jedenfalls noch vor dem Beginn der Friedensverhandlungen von den Athenern zurückerobert worden war. Auch die anderen Städte, welche nach den genannten summarisch mit *καὶ εἴ τινα ἄλλην πόλιν ἔχουσιν Ἀθηναῖοι* bezeichnet werden, können unmöglich einer anderen Categorie angehören, es können nicht Bundesstädte der Athener sein, welche denselben treu geblieben waren, sondern nur solche, welche durch Waffengewalt wieder in ihren Besitz gelangt waren, weil sonst sich nicht Kriegsgefangene aus ihnen in den Händen der Athener befinden konnten, und es müssen diese Städte bis zum Augenblicke ihrer Wiederunterwerfung Bundesgenossen der Lakedämonier gewesen sein, weil sonst das Schicksal der Gefangenen unmöglich Gegenstand einer gleichviel wie beschaffenen Stipulation zwischen Spartanern und Athenern hätte sein können; kurz, es sind eben alle anderen Städte, welche sich in ähnlicher Lage, wie die mit Namen

[1]) Dass Sermylia in den Tributverzeichnissen von Ol. 88, 1—3 fehlt, hat meines Erachtens ebenso wenig beweisende Kraft, wie in den übrigen oben hervorgehobenen Fällen. Schon vor dem Beginn des Krieges fehlt es einmal in dem Register von Ol. 86, 1 (C. I. A. I. 244).

aufgeführten, befanden, Städte also wie Potidaea, Mende und das von Brasidas gewonnene, aber von Kleon wiedereroberte Thrakische Galepsos (Thukydides 5, 6). Man begreift vollständig, dass die Lakedämonier es um ihrer politischen Ehre willen wünschen mussten, auf die Bevölkerung von Städten, gegen welche sie Verpflichtungen übernommen hatten, die sie aber jetzt mit ihrem Gebiete ihrem Schicksal zu überlassen sich genöthigt sahen, wenigstens die Wohlthat der allgemeinen Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ausgedehnt zu sehen, und ebenso, dass und warum die Athener einem solchen Ansinnen zu entsprechen ablehnen mussten. Wahrscheinlich ist, dass ein Versuch, welcher bei den Verhandlungen von Seiten der Lakedämonier gemacht worden war, eine Berücksichtigung ihrer Wünsche in dieser Richtung zu erlangen, für die Athener Veranlassung war, nachdem derselbe an ihrem Widerstande gescheitert war, eine ausdrückliche Anerkennung ihres völlig freien Verfügungsrechtes zu verlangen, und dass in Folge davon die verlangte und zugestandene Declaration als Anhang den Bestimmungen, welche sich auf die Kriegsgefangenen bezogen, hinzugefügt wurde.

Nach Erledigung der materiellen Punkte blieb eine Anzahl herkömmlicher Formalien abzumachen. So folgen denn zunächst in einem ersten Abschnitte Bestimmungen über die Modalitäten der durch das Herkommen vorgeschriebenen Beschwörung des Vertrages durch die daran Betheiligten:

> *ὅρκους δὲ ποιήσασθαι Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους κατὰ πόλεις. ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον (ἑκάτεροι) τὸν μέγιστον (ἐξ ἑκάστης πόλεως). ὁ δ᾽ ὅρκος ἔστω ὅδε· ἐ μ μ ε ν ῶ τ α ῖ ς ξ υ ν θ ή κ α ι ς κ α ὶ τ α ῖ ς σ π ο ν δ α ῖ ς τ α ῖ σ δ ε δ ι κ α ί ω ς κ α ὶ ἀ δ ό λ ω ς. ἔστω δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις κατὰ ταὐτὰ ὅρκος πρὸς Ἀθηναίους. τὸν δὲ ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ᾽ ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους.*

Die Anordnung dieser Bestimmungen ist offenbar die, dass zunächst den Athenern die Verpflichtung, den Vertrag zu beschwören, auferlegt und die Modalitäten der Eidesleistung für diese festgesetzt werden, alsdann die Lakedämonier und ihre Bundesgenossen zu derselben Leistung, und zwar in der für den Eid der Athener vorgeschriebenen Form (*κατὰ ταὐτά*) verpflichtet erklärt werden. Schon hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die eingeklammerten Worte, welche den Inhalt der betreffenden Bestimmung in unzulässiger Weise vorgreifend generalisiren, aus dem Text zu entfernende junge Glosseme sind. Ueberdem enthält der zweite Zusatz, welcher in der überlieferten Gestalt völlig sinnlos ist, selbst wenn ihm seine ursprüngliche Fassung, sei es *ιζ' ἑκάστης πόλεως* (ULLRICH), sei es *ιζ' ἐξ ἑκάστης πόλεως* (STAHL), wiedergegeben wird, immer nur die Angabe einer Thatsache, nicht eine Bestimmung, welche Gegenstand vertragsmässiger Feststellung hat gewesen sein können. Allerdings ist unser Friedensvertrag nach Ausweis des Anhangsprotocolles (cp. 19) von 17 Lakedämoniern und 17 Athenern beschworen worden; allein diese Zahl hat sich zufällig und unbeabsichtigt nebenher in der Weise ergeben, welche weiter unten aufzuzeigen versucht werden soll, und schon ihre Beschaffenheit lehrt, dass sie gar nicht im Voraus normirt worden sein kann. Vielmehr entnahm der Interpolator die Zahl aus den Angaben des Protocolles, und der ursprüngliche Wortlaut der Bestimmung war einfach in allgemein gehaltener Fassung *ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον τὸν μέγιστον*, wozu nur zu bemerken, dass für Athen der *ἐπιχώριος ὅρκος ὁ μέγιστος*, welcher bei der Beschwörung von Verträgen zur Anwendung zu kommen pflegte, der bei Zeus, Demeter und Apollon war; vgl. die von Fränkel im Hermes 13, 460 zusammengestellten Belege.

Es folgt eine Bestimmung über die Publication der Vertragsurkunde in der herkömmlichen Form:

στήλας δὲ στῆσαι Ὀλυμπίασι καὶ Πυθοῖ καὶ Ἰσθμῷ

(l. *Ἰσθμοῖ*) *καὶ Ἀθήναις* (l. *Ἀθήνησι*) *ἐν πόλει καὶ ἐν Λακεδαίμονι ἐν Ἀμυκλαίῳ.*

Dass die Aufstellung von Exemplaren der Urkunde ausser in Athen und Lakedämon auch in Delphi, Olympia und auf dem Isthmus angeordnet wird, hat, wie bereits oben bemerkt worden ist, seinen Grund lediglich darin, dass der Vertrag in seinem ersten Theile die Heiligthümer der genannten drei Orte betreffende Festsetzungen enthält.

Den Schluss der eigentlichen Urkunde bildet sodann eine Variation der bekannten Formel, durch welche den den Vertrag abschliessenden Parteien das Recht vorbehalten wird, unbeschadet des geleisteten Eides später nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen nöthig erscheinende Aenderungen vorzunehmen und Zusätze zu machen:

> *εἰ δέ τι ἀμνημονοῦσιν ὁποτεροιοῦν καὶ ὅτου* (l. *ὁτουοῦν*) *πέρι, λόγοις δικαίοις χρωμένοις εὔορκον εἶναι ἀμφοτέροις ταύτῃ μεταθεῖναι, ὅπῃ ἂν δοκῇ ἀμφοτέροις, Ἀθηναίοις καὶ Λακεδαιμονίοις.*

Dass bei dieser Gelegenheit neben den Lakedämoniern nicht auch ihrer Bundesgenossen als solcher, deren Zustimmung erforderlich sein sollte, ausdrücklich Erwähnung geschah, wurde von den Peloponnesiern übel vermerkt und rief arge Verstimmung hervor; vgl. 5, 29 — *τοὺς Λακεδαιμονίους ἅμα δι' ὀργῆς ἔχοντες, ἐν ἄλλοις τε καὶ ὅτι ἐν ταῖς σπονδαῖς ταῖς Ἀττικαῖς ἐγέγραπτο εὔορκον εἶναι προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν ὅ τι ἂν ἀμφοῖν τοῖν πολέοιν δοκῇ, Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις. τοῦτο γὰρ τὸ γράμμα μάλιστα τὴν Πελοπόννησον διεθορύβει* u. s. w.

Es folgt im 19. Capitel ein dem Texte der Vertragsurkunde angehängtes Protocoll, dessen erster Theil das Datum fixirt, von welchem an der auf fünfzig Jahre abgeschlossene Friede laufend angenommen werden soll, und zwar nach Lakedämonischem und Attischem Calender, ganz wie dies in

dem entsprechenden Theile der Waffenstillstandsurkunde 4, 119 ebenfalls geschieht:

ἄρχει δὲ τῶν σπονδῶν[1]) *ἔφορος Πλειστόλας Ἀρτεμισίου μηνὸς τετάρτῃ φθίνοντος, ἐν δὲ Ἀθήναις ἄρχων Ἀλκαῖος Ἐλαφηβολιῶνος μηνὸς ἕκτῃ φθίνοντος.*

Der zweite Theil beurkundet in herkömmlicher Form die Thatsache der vollzogenen Beschwörung des Vertrages durch die Lakedämonier und Athener und zählt die Namen derjenigen Personen auf, welche dabei als Eidschwörer von beiden Seiten fungirt haben:

ὤμνυον δὲ οἵδε καὶ ἐσπένδοντο, Λακεδαιμονίων μὲν Πλειστο[άναξ, Ἆγις, Πλειστό]λας, Δαμάγητος, Χίονις, Μεταγένης, Ἄκανθος, Δάιθος, Ἰσχαγόρας, Φιλοχαρίδας, Ζευξίδας, Ἄντιππος, Τέλλις, Ἀλκινάδας, Ἐμπεδίας. Μηνᾶς, Λάφιλος, Ἀθηναίων δὲ οἵδε· Λάμπων, Ἰσθμιόνικος, Νικίας, Λάχης, Εὐθύδημος, Προκλῆς, Πυθόδωρος, Ἅγνων, Μυρτίλος, Θρασυκλῆς, Θεαγένης, Ἀριστοκράτης, Ἰώλκιος. Τιμοκράτης, Λέων, Λάμαχος, Δημοσθένης.

Abgesehen von einzelnen bedeutungslosen Schwankungen der Schreibung einiger Namenformen und den in eckige Klammern gesetzten Buchstaben, welche an unserer Stelle in den Handschriften fehlen, ist dieses Verzeichniss indentisch mit dem der Eidschwörer am Schlusse des etwas späteren Bundesvertrages 5, 24. Jene Buchstaben sind daher mit Recht von Arnold als durch Versehen ausgefallen aus dem vollständigeren zweiten Verzeichnisse ergänzt worden, da der Bundesvertrag selbst 5, 23 ausdrücklich anordnet: *ὀμοῦνται δὲ ταῦτα οἵπερ καὶ τὰς ἄλλας σπονδὰς ὤμνυον ἑκατέρων.* Die äussere Veranlassung zu dem Versehen ist überdem augenfällig.

Hiernach ist also der Vertrag von den Lakedämoniern

---

[1]) Beiläufig stelle ich zur Erwägung, ob nicht an dieser Stelle die Worte *ἐν μὲν Λακεδαίμονι* als durch Schreibernachlässigkeit ausgefallen anzunehmen sind; mir wenigstens scheinen sie nicht wohl entbehrt werden zu können.

und Athenern thatsächlich beschworen worden, wie dies auch von Thukydides selbst am Schlusse von Capitel 17 ausdrücklich angegeben wird: *οἱ Λακεδαιμόνιοι — ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν καὶ ἐσπείσαντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν, ἐκεῖνοί τε πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους.* Ob, wie es die Absicht war, weitere Eidesleistungen zwischen den Athenern und denjenigen Bundesgenossen der Lakedämonier stattgefunden haben, welche dem Frieden zugestimmt hatten, wissen wir nicht; dass der Schluss der Einleitungsformel der Vertragsurkunde *καὶ ὤμοσαν κατὰ πόλεις* das in keiner Weise bezeugen könne, ist bereits oben ausgeführt worden. Möglich ist, dass die Bestimmungen des Vertrages auch nach dieser Richtung gar nicht oder nicht vollständig zur Ausführung gelangt sind; jedenfalls hat das von Thukydides benutzte Exemplar der Urkunde keine Bezeugung sonstiger Eidesleistungen enthalten und sind wir ihn willkürlicher Auslassungen zu zeihen absolut durch gar nichts berechtigt.

Alle Spuren führen darauf hin, dass nicht nur die Friedensverhandlungen in ihren letzten Stadien in Sparta geführt worden sind und hier der Abschluss des Friedens erfolgt ist, sondern dass auch die Beschwörung desselben, wie durch die Lakedämonier, so durch die in Sparta anwesenden athenischen Unterhändler auf Grund der ihnen dazu ertheilten Vollmacht in Sparta stattgefunden hat.[1]) Die wunderliche Zahl von siebzehn Eidschwörern auf beiden Seiten, welche in Attischen Institutionen oder Gepflogenheiten jedenfalls nicht begründet ist, lässt sich entweder so erklären, dass angenommen wird, es sei im Laufe der Verhandlungen die Zahl der nach Sparta gesandten Attischen Unterhändler zufällig auf die von vornherein gar nicht beabsichtigte Zahl von siebzehn allmälig gestiegen, die Gesammtheit derselben sei als-

[1]) Vgl. die Bemerkungen von KOEHLER zu C. I. A. I. 45 in den Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts zu Athen 1, 171 f.

dann nach Abschluss der Verhandlungen mit Beschwörung des Vertrages beauftragt worden und ihr dann die gleiche Zahl von Eidschwörern von Spartanischer Seite gegenüber gestellt worden, oder, dass die Zahl von siebzehn Eidschwörern in Spartanischem Herkommen ihren Grund hatte und desshalb von Athenischer Seite dieselbe Zahl beliebt wurde. Letztere Annahme scheint mir einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Von den Namen des Verzeichnisses der Lakedämonier sind nämlich die beiden ersten, Pleistoanax und Agis, die der damals regierenden Könige, der dritte, Pleistolas, der des Obmannes der Ephoren (vgl. den vorhergehenden Paragraphen unseres Protocolles und Thukydides 5, 25, sowie Xenophon Hell. 2, 3. 10), so dass es nahe liegt, in den folgenden vier die der übrigen Mitglieder des Ephorencollegiums vorauszusetzen. Es bleiben alsdann die Namen von zehn Personen, von denen Tellis als der Vater des Brasidas bekannt ist (Thukydides 3, 69), Ischagoras, Philocharidas und Menas gleich darauf 5, 21 als mit einer Mission nach Thrakien beauftragt erwähnt werden;[1]) wir mögen sie unbedenklich als eine Vertretung auffassen, über deren Veranlassung und Beschaffenheit eine Vermuthung aufzustellen ich mir allerdings nicht erlaube, deren Zahl aber immerhin eine gewöhnliche und in keiner Weise auffällige ist. Auf jeden Fall setzt sich die Gesammtzahl von siebzehn für Sparta aus den Factoren $2 + 5 + 10$ zusammen und lässt sich aus der Beschaffenheit der politischen Institutionen dieses Staates genetisch erklären, wenn auch gerade nicht als nothwendig erweisen, während eine solche Möglichkeit für Athen nicht besteht.

---

[1]) Ischagoras erscheint schon früher 4, 132 als mit der Zuführung von Verstärkungen für Brasidas beauftragt, Philocharidas 4, 119 im Anhangsprotocoll der Urkunde als einer der drei Lakedämonischen Gesandten, und später noch einmal 5, 44 in derselben Eigenschaft, und zwar als eine den Athenern genehme Persönlichkeit.

Wie aus den Bestimmungen der Urkunde selbst hervorgeht, lag es in der Absicht der den Vertrag abschliessenden Parteien, Abschriften derselben, ausser in Sparta und Athen, auch in Olympia, Delphi und auf dem Isthmus auf steinernen Stelen aufstellen zu lassen. Allein was Olympia und den Isthmus betrifft, so kann die beabsichtigte Aufstellung an diesen Orten nie zur Ausführung gekommen sein, da die betreffenden Heiligthümer, auf den Gebieten von Elis und Korinth belegen, unter der Prostasie von Staaten standen, welche den Beitritt zum Frieden hartnäckig verweigerten und darum eine öffentliche Beurkundung desselben an ihrem Einflusse unterstehenden Orten des eigenen Gebietes niemals zugegeben haben werden. Dagegen ist denkbar, dass die Aufstellung einer Stele zu Delphi keinen Schwierigkeiten begegnete und nicht zu bezweifeln, dass sie in Lakedämon und Athen zur Ausführung gelangte. Für Athen ist die Existenz einer solchen Stele im Winter von 419/18 sogar durch Thukydides selbst bezeugt, 5, 56: *Ἀθηναῖοι δὲ Ἀλκιβιάδου πείσαντος τῇ μὲν Λακωνικῇ στήλῃ ὑπέγραψαν ὅτι οὐκ ἐνέμειναν οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς ὅρκοις, ἐς δὲ Πύλον* u. s. w., denn nur die Stele des Friedensvertrages, nicht die des etwas später abgeschlossenen Bündnissvertrages kann meines Erachtens hier gemeint sein, vorausgesetzt, dass nicht beide Urkunden auf derselben Stele nach einander eingetragen waren, was indessen immerhin möglich wäre. Von den drei sonach öffentlich aufgestellten und allgemein zugänglichen Exemplaren der Urkunde waren aber das Delphische und das Spartanische, so gut wie das Original des letzteren im Spartanischen Staatsarchiv, sicher nicht in Attischer Mundart abgefasst, woraus, da die von Thukydides benutzte Abschrift Attische Fassung zeigt, unmittelbar folgt, dass diese Abschrift aus Athen stammen muss und entweder von dem Originale im Attischen Staatsarchiv, oder dem auf der Burg aufgestellten Steinexemplare genommen worden ist.

Nach Feststellung dieser Thatsache können wir uns der Erwägung der Frage zuwenden, wann und auf welchem Wege der Geschichtsschreiber in den Besitz der von ihm benutzten Abschrift unserer Urkunde gelangt ist. Als der Friede geschlossen wurde, hatte Thukydides seine Vaterstadt bereits verlassen und lebte seit geraumer Zeit in der Verbannung. Rührt also die Abschrift von ihm selbst her, so kann sie erst nach seiner Rückkehr in die Heimath, also nach dem Ende des Krieges, genommen sein; lässt sich dagegen nachweisen, dass sie schon vor dieser Zeit ihm zur Verfügung gestanden hat und von ihm benutzt worden ist, so muss angenommen werden, dass sie von anderer Hand gefertigt und ihm durch Vermittelung seiner Freunde von Athen aus zugegangen ist. Ich glaube nun, dass Indicien genug verhanden sind, welche uns berechtigen, ja nöthigen, uns für die erste der beiden Möglichkeiten zu entscheiden.

Die Darstellung der Ereignisse unmittelbar nach dem Friedensschlusse, welche wir vom 21. Capitel des fünften Buches an lesen, verräth an mehreren Stellen deutlich eine Kenntniss des Inhalts und auch des Wortlautes der Urkunde. Am unzweifelhaftesten tritt sie uns entgegen in der bereits oben ausgehobenen Stelle 5, 29, welche sich auf den Schlussparagraphen der Urkunde in einer Weise bezieht, welche die Annahme unvermeidlich macht, dass bei Niederschrift derselben der Wortlaut jenes Paragraphen vorgeschwebt habe. Aber auch, wenn 5, 27 (*ἐπειδὴ γὰρ αἱ πεντηκοντούτεις σπονδαὶ ἐγένοντο καὶ ὕστερον ἡ ξυμμαχία*) und 5, 32 (*τάς τε δεχημέρους ἐπισπονδάς, αἳ ἦσαν Ἀθηναίοις καὶ Βοιωτοῖς πρὸς ἀλλήλους οὐ πολλῷ ὕστερον γενόμεναι [τούτων] τῶν πεντηκοντουτίδων σπονδῶν*) der Nikiasfriede schlechtweg als der funfzigjährige bezeichnet wird, ist klar, nicht nur dass dem Geschichtsschreiber die die Dauer des Friedens betreffende Bestimmung des Vertrages bekannt war, sondern auch, dass er bei seinen Lesern die gleiche Kenntniss voraussetzt, woraus folgt, dass, da eine Angabe darüber in

seinem eigenen Berichte vom Friedensschlusse sich nirgends findet, die Thatsache also nur aus der eingelegten Urkunde selbst zu entnehmen war, das Actenstück an der Stelle, an welcher wir es jetzt lesen, bereits wirklich eingefügt oder doch eingefügt zu werden bestimmt war, als die Stellen des fünften Buches niedergeschrieben wurden. Endlich verräth gleich 5, 21 die Angabe *Λακεδαιμόνιοι δὲ — τούς τε ἄνδρας εὐθὺς τοὺς παρὰ σφίσιν αἰχμαλώτους ἀφίεσαν καὶ πέμψαντες ἐς τὰ ἐπὶ Θρᾴκης πρέσβεις — ἐκέλευον τὸν Κλεαρίδαν τὴν Ἀμφίπολιν παραδιδόναι τοῖς Ἀθηναίοις καὶ τοὺς ἄλλους τὰς σπονδάς, ὡς εἴρητο ἑκάστοις, δέχεσθαι* genaue Bekanntschaft mit den Specialbestimmungen des Friedensvertrages, wie denn überhaupt die nun folgende Darstellung der Versuche, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, eine Kenntniss von denselben beim Darsteller selbst wie auch seinen Lesern zur nothwendigen Voraussetzung hat. Nun ist es aber eine Thatsache, welche meinem Urtheile nach einem begründeten Zweifel überhaupt nicht unterliegen kann und darum auch bisher noch von jedem besonnenen Forscher auf diesem Gebiete anerkannt worden ist, dass das fünfte Buch vom 25. Capitel an von Thukydides nach dem Ende des Krieges niedergeschrieben worden ist, und ich glaube für meine Person, dass das Gleiche von den Capiteln 21—24 ohne Schwierigkeit erwiesen werden kann. Wenn also die Darstellung in diesen Partien Bekanntschaft mit der Urkunde verräth, so folgt daraus doch noch keineswegs, dass diese Kenntniss aus einer älteren Zeit, als der der Rückkehr des Geschichtsschreibers nach Athen datirt und dass sie als eine durch Gefälligkeit eines Dritten vermittelte gedacht werden müsste.

Streitig dagegen ist bekanntlich die Abfassungszeit derjenigen Theile des Werkes, welche die Geschichte des zehnjährigen Krieges enthalten, und damit der 20 ersten Capitel des fünften Buches, vor deren letztem die Urkunde selbst eingelegt ist. Indessen welche Stellung man auch immer zu

dieser Frage einzunehmen geneigt sein mag, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist, davon wird, denke ich, bei unbefangener Betrachtung sich Jedermann unschwer überzeugen können, dass die Urkunde keinen organischen und nothwendigen Bestandtheil der Darstellung bildet, in welche sie jetzt eingefügt erscheint, ja dass sie den ursprünglichen Zusammenhang derselben sogar in auffälliger und wahrnehmbarer Weise unterbricht. Denn die Capitel 17 und 20 stellen nach Form und Inhalt einen ununterbrochenen Zusammenhang dar und geben einen zwar summarischen, aber im Uebrigen vollständigen Bericht über den Gang der Friedensverhandlungen, die auf Grund derselben vereinbarten Friedensbedingungen, die Form des Friedensschlusses und die Zeit des letzteren, an welche abschliessende Angabe eine Berechnung der Dauer des durch diesen Frieden beendigten zehnjährigen Krieges angeknüpft wird. Der erste Theil dieses Berichtes bis zum Ende des 17. Capitels ist ferner augenscheinlich nicht auf Grund einer Kenntniss der Urkunde entworfen, sondern beruht, wie schon oben hervorgehoben wurde, auf von dieser unabhängigen, selbständigen Informationen, welche dem Geschichtsschreiber aus anderer Quelle zugegangen waren; aber auch die Datirung zu Anfang des 20. Capitels: *αὗται αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο τελευτῶντος τοῦ χειμῶνος ἅμα ἦρι ἐκ Διονυσίων εὐθὺς τῶν ἀστικῶν* kann nicht der Urkunde entnommen sein. Denn diese Datirung setzt, wie man sieht, die Zeit des Abschlusses des Friedensvertrages genau in die Mitte des Attischen Monats Elaphebolion, während die Urkunde als den Tag, von welchem an der auf funfzig Jahre geschlossene Friede als zu Recht bestehend berechnet werden sollte, vielmehr die *ἕκτη φθίνοντος* desselben Monates bezeichnet, mithin ein Datum gibt, welches dem Ende des Monats weit näher liegt, als dessen Mitte. Wer aber auch geneigt sein sollte, die starke Abweichung beider Angaben von einander durch die Annahme zu erklären, dass jede von ihnen sich auf einen verschiedenen Zeitpunkt beziehe, indem

zwar die σπονδαί und die Ableistung des Ratificationseides durch Lakedämonier und Athener um die Mitte des Monats Statt gefunden hätten, der Anfang aber des in Aussicht genommenen funfzigjährigen Friedenszustandes aus irgend welchen Gründen auf einen etwas späteren Termin verlegt worden sei, der wird doch gerade durch diese Annahme erst recht sich genöthigt sehen zuzugestehen, dass die eine Datirung nicht aus der anderen als ihrer Quelle abgeleitet werden kann. Kein anderes Resultat ergibt die andere, an sich mögliche Annahme, welche ich für meine Person für die allein richtige halte,[1]) dass nämlich, wie gewöhnlich, so auch in dem vorliegenden Falle, der Tag der Vollziehung der σπονδαί zugleich der des Beginnes des Friedenszustandes war, von welchem die Zeitdauer des letzteren laufend angenommen wurde, und folglich beide Angaben trotz ihrer auffälligen Differenz dasselbe Datum meinen müssen. Denn in diesem Falle ist die Angabe im 20. Capitel gegenüber der unbedingt zuverlässigen der Urkunde die weniger genaue und die Abweichung zugleich eine so starke, dass die Möglichkeit der Annahme ausgeschlossen scheint, die weniger genaue Datirung sei aus der urkundlichen abgeleitet und Thukydides habe die Urkunde bereits gekannt und benutzen können, als er den Anfang des 20. Capitels niederschrieb. Ueberdies kommt die zweite Datirung nach der ersten sehr unerwartet und erscheint im jetzigen Zusammenhang gar nicht motivirt, da sie sich in der Form nicht als eine Wiederaufnahme der ersten, sondern als neues und selbständiges Moment der Darstellung einführt. Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass der Geschichtsschreiber noch keine Kenntniss von der Urkunde besass, als

---

[1]) Ich glaube nämlich nicht, dass es Thukydides sich würde haben einfallen lassen, die Dauer des ersten Abschnittes des Krieges bis zur Vollziehung der σπονδαί, statt bis zum stipulirten Beginne des Friedenszustandes zu berechnen, auch wenn beide Zeitpunkte nicht zusammengefallen wären.

er die Darstellung der Ereignisse, welche in den Capiteln 1—17 und 20 des fünften Buches enthalten ist, zuerst niederschrieb, und das ihm erst später bekannt gewordene Document nachträglich als eine Ergänzung und zwar zunächst in ziemlich äusserlicher Weise eingelegt hat, in Folge dessen es unterlassen worden ist, die nunmehr sich ergebenden formalen und sachlichen Unebenheiten in der erforderlichen Weise auszugleichen. Es kommt hinzu, dass auch die Anfügung der Urkunde an das ihr jetzt vorangehende 17. Capitel eine durchaus lose und oberflächliche ist, bewerkstelligt durch die einfache Hinzufügung eines gar nicht erwarteten *τάδε*, durch welche der Schlusssatz des Capitels eine Fassung erhalten hat, welche durchaus nicht den Eindruck macht, als sei sie in dieser Form gleich ursprünglich beabsichtigt gewesen: (*οἱ Λακεδαιμόνιοι*) *ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν, καὶ ἐσπείσαντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν, ἐκεῖνοί τε πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους, τάδε.* Jeder Zweifel aber, der in dieser Beziehung noch obwalten könnte, wird meines Erachtens gründlich beseitigt durch den Umstand, dass die Urkunde eine Reihe von Thatsachen der Kriegsgeschichte erwähnt oder voraussetzt, welche von Thukydides in seiner Darstellung übergangen worden sind. Als solche Thatsachen hat die vorstehende Analyse der Urkunde die folgenden festgestellt: 1. Die Besetzung und Behauptung des seiner Lage nach nicht näher bekannten Pteleon durch die Athener; 2. den Abfall von Sermylia und seine Wiedereroberung durch die Athener; 3. den Wiederanschluss der durch Brasidas gewonnenen Städte der Akte, Thyssos, Olophyxos u. s. w., an Athen zur Zeit der Expedition Kleon's gegen Amphipolis. Hätte die Urkunde bereits einen Bestandtheil desjenigen Quellenmaterials gebildet, unter dessen Benutzung die Geschichte der letzten Kriegsjahre in der uns vorliegenden Form niedergeschrieben wurde, so würde es völlig unerklärlich sein, dass der betreffenden Ereignisse in derselben keine Erwähnung gethan ist, man müsste denn annehmen wollen, wozu ich für meine

Person mich nicht entschliessen mag, dass Thukydides seine Quellen in leichtfertiger und oberflächlicher Weise benutzt, und darum nicht eigentlich ausgenutzt habe. Dagegen lässt sich unschwer begreifen, wie es geschehen mochte, dass eine in Folge der Mangelhaftigkeit der benutzten Quellen unvollständige oder lückenhafte, aber formell abgeschlossene Darstellung auch dann nicht vervollständigt wurde, wenn eine dem Verfasser erst später bekannt gewordene und selbst ihrem Wortlaute nach nachträglich eingelegte Urkunde dazu die Möglichkeit und die Veranlassung bot: entweder diese Möglichkeit wurde, was unter solchen Umständen durchaus erklärlich ist, überhaupt nicht bemerkt, oder, wenn dies dennoch der Fall war, die nunmehr nothwendig gewordene Ueberarbeitung der ursprünglichen Darstellung wurde, wenn auch ins Auge gefasst, doch aus irgend welchen äussern Gründen nicht in Angriff genommen oder nicht zu Ende geführt.

Ist aber die Urkunde Thukydides wirklich erst bekannt geworden, nachdem er die Erzählung der Ereignisse, welche sich in den letzten Jahren vor dem Frieden des Nikias zugetragen hatten, bereits schriftlich fixirt hatte, und erst nachträglich als Ergänzung einer viel früher abgeschlossenen Darstellung eingefügt worden, so liegt auch kein Grund vor, der uns nöthigte anzunehmen, dass dies v o r seiner Rückkehr nach Athen und dem Ende des Krieges geschehen sei: die natürlichste Annahme bleibt im Gegentheil die, dass er sie n a c h diesem Zeitpunkte kennen lernte, wo sie ihm in der Heimath direct und ohne jede Vermittelung eines Dritten in der einen oder anderen Weise zugänglich sein musste und darum schwerlich entgehen konnte.

Zum Schlusse will ich, um ganz ehrlich zu sein, nicht unterlassen ausdrücklich anzuerkennen, dass die Auffassung des Sachverhaltes, welche im Vorstehenden zu begründen versucht worden ist, allerdings vortrefflich zu derjenigen Vorstellung von der Entstehungsweise der überlieferten Fassung

des ersten Theiles des Thukydideischen Geschichtswerke stimmt, welche ich für die richtige halte und nach welcher dieser Theil (bis 5, 20 einschliesslich) geraume Zeit vor dem Ende des Krieges entworfen worden ist, nach dem Ende desselben aber eine Ueberarbeitung erfahren hat, welche dem Verfasser in der beabsichtigten Weise zu vollenden und abzuschliessen nicht beschieden sein sollte.

III.

Das dritte der Stücke, um welche es sich handelt, die Urkunde des kurze Zeit nach dem Nikiasfrieden im Frühjahr 421 zwischen Athen und Sparta abgeschlossenen Bündnissvertrages, findet sich 5, 23; dazu gehört das jetzt den ersten Abschnitt des folgenden Kapitels bildende Anhangsprotocoll, welches die vollzogene Beschwörung des Vertrages gemäss den Bestimmungen desselben beurkundet, und wie in anderen ähnlichen Fällen mit Unrecht von der Urkunde selbst getrennt und auf Thukydides Rechnung gestellt zu werden pflegt. Nach dem, was über diesen Punkt bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt worden ist, glaube ich von einer eingehenden Widerlegung dieses Missverständnisses an dieser Stelle getrost absehen zu können.

Die Eingangsformel der Urkunde, welche zugleich eine erste und wesentliche Bestimmung des Vertrages selbst enthält, lautet in der Ueberlieferung der Handschriften:

Ξύμμαχοι ἔσονται Λακεδαιμόνιοι πεντήκοντα ἔτη,

woran sich mit *ἐὰν δέ τινες* u. s. w. andere Specialbestimmungen anschliessen. Da aber in den Schlussworten des vorhergehenden Capitels, *ξυνέβησαν, καὶ ἐγένοντο ὅρκοι καὶ ξυμμαχία ἥδε κατὰ τάδε,* mit welchen Thukydides die Urkunde einführt, *κατὰ τάδε* unmöglich neben *ἥδε* bestehen kann, so hat Krüger

vorgeschlagen, erstere vom Vorhergehenden abzutrennen und dem Texte der Urkunde als dessen Anfang zuzutheilen, woraus die Nothwendigkeit folgen würde, im zweiten Satze der Urkunde die Verbindungspartikel (δέ) zu streichen, um den nunmehr erforderlichen asyndetischen Anschluss zu erlangen. Ich bestreite nicht, dass diese Auffassung Wahrscheinlichkeit für sich hat und dass sie möglicherweise das Richtige trifft, bemerke aber doch, dass daneben noch eine andere Möglichkeit besteht, nämlich die, dass jenes *κατὰ τάδε* nichts weiter, als eine in den Text nachträglich eingedrungene Glossirung des vorhergehenden *ἥδε* ist, in welchem Falle es einfach zu streichen wäre und die Bindepartikel im Folgenden als ächt beibehalten werden könnte.

Wie dem aber auch sein möge, zweifellos ist, dass auch abgesehen hiervon der Wortlaut des ersten Satzes nicht unverdorben, sondern verstümmelt überliefert ist; es fehlt der Name des zweiten Contrahenten, der Athener, welcher nicht entbehrt werden kann und in der ursprünglichen Fassung nothwendig eine Stelle gehabt haben muss. Man hat sich gewöhnt, ihn h i n t e r *Λακεδαιμόνιοι* ausgefallen zu denken und dem Vorgange von Portus folgend an dieser Stelle *καὶ Ἀθηναῖοι* einzuschalten. Erwägt man aber, dass in den folgenden Specialbestimmungen die Präcisirung der aus dem Symmachieverhältniss sich ergebenden Verpflichtungen in der Weise erfolgt, dass die Athen obliegenden Leistungen denen der Lakedämonier vorangestellt werden, so wird man mir beistimmen, wenn ich behaupte, dass die Lücke vielmehr v o r *Λακεδαιμόνιοι* angesetzt und dort *Ἀθηναῖοι καὶ* ergänzt werden muss.

Damit ist zugleich einer der Gründe bezeichnet, welche mich veranlassen, eine Ansicht zu verwerfen, welche neuerdings von STAHL und HERWERDEN aufgestellt worden ist, und wonach die Lücke, welche von ihnen wie von ihren Vorgängern an der unrichtigen Stelle angesetzt wird, einen viel grösseren Umfang haben und der Tenor des Einganges der

Urkunde ursprünglich etwa die folgende Fassung gehabt haben soll: *κατὰ τάδε ξύμμαχοι ἔσονται Λακεδαιμόνιοι* [*καὶ Ἀθηναῖοι .... ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν· εἶναι δὲ τὴν ξυμμαχίαν*] *πεντήκοντα ἔτη;* dadurch soll zugleich die Möglichkeit gewonnen werden, auch mit Einbeziehung des *κατὰ τάδε* in den Text der Urkunde selbst die überlieferte Bindepartikel im Anfang des folgenden Satzes zu halten. Sie gründen diese ihre Ansicht auf zwei Stellen der folgenden Erzählung des Thukydides, 5, 39 und 46, in denen sie eine Bezugnahme auf den Inhalt unseres Bündnissvertrages annehmen zu können glauben. An der ersten berichtet der Geschichtsschreiber, wie die Lakedämonier, um die im Friedensvertrage zugesicherte Rückgabe von Panakton an die Athener zu ermöglichen, sich dazu verstanden, mit den Böotern, welche sich im Besitze des Platzes befanden, als Gegenleistung für die diesen zugemuthete Herausgabe desselben eine einseitige Symmachie nach dem Muster der bereits mit Athen bestehenden abzuschliessen, obwohl sie sich bewusst gewesen, durch ein solches Vorgehen die Athen gegenüber bestehenden Verpflichtungen auf das Gröblichste zu verletzen: *Λακεδαιμόνιοι δὲ εἰδότες μὲν ὅτι ἀδικήσουσιν Ἀθηναίους, εἰρημένον ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν, βουλόμενοι δὲ τὸ Πάνακτον παραλαβεῖν — ἐποιήσαντο τὴν ξυμμαχίαν* u. s. w. An der zweiten handelt es sich um die Instruction und die Thätigheit einer Gesandtschaft, an deren Spitze Nikias sich nach Sparta begiebt, um im Auftrage seiner Mitbürger die endliche Rückgabe von Amphipolis und des mittlerweile von den Böotern geschleiften und den Lakedämoniern ausgeantworteten Panakton in unversehrtem Zustande, sowie die Lösung der soeben mit den Böotern geschlossenen Symmachie für den Fall zu verlangen, dass die letzteren fortfahren sollten, den Beitritt zum Frieden zu verweigern, und, wenn die Lakedämonier Schwierigkeiten machen sollten, namentlich die letztere Forderung zu erfüllen, den

Abschluss einer Symmachie mit den Argivern in Aussicht zu stellen: ἔπεισέ τε (Nikias) πέμψαι πρέσβεις, ὧν καὶ αὐτὸς ἦν, κελεύσοντας Λακεδαιμονίους, εἴ τι δίκαιον διανοοῦνται, Πάνακτόν τε ὀρθὸν ἀποδιδόναι καὶ Ἀμφίπολιν, καὶ τὴν Βοιωτῶν ξυμμαχίαν ἀνεῖναι, ἐὰν μὴ ἐς τὰς σπονδὰς ἐσίωσι, **καθάπερ εἴρητο ἄνευ ἀλλήλων μηδενὶ ξυμβαίνειν**. εἰπεῖν τε ἐκέλευον, ὅτι καὶ σφεῖς, εἰ ἐβούλοντο ἀδικεῖν, ἤδη ἂν Ἀργείους ξυμμάχους πεποιῆσθαι —. καὶ ἀφικομένων αὐτῶν καὶ ἀπαγγειλάντων τά τε ἄλλα καὶ τέλος εἰπόντων ὅτι, εἰ μὴ τὴν ξυμμαχίαν ἀνήσουσι Βοιωτοῖς μὴ ἐσιοῦσιν ἐς τὰς σπονδάς, ποιήσονται καὶ αὐτοὶ Ἀργείους καὶ τοὺς μετ' αὐτῶν ξυμμάχους, τὴν μὲν ξυμμαχίαν οἱ Λακεδαιμόνιοι Βοιωτοῖς οὐκ ἔφασαν ἀνήσειν u. s. w. Nun ist aber, wie mit Recht bemerkt wird, eine Vereinbarung von der Tragweite, wie sie die durch den Druck hervorgehobenen Worte beider Stellen offenbar als in früherer Zeit geschehen voraussetzen, im Vorhergehenden nirgends von Thukydides erwähnt worden; sie ist weder in dem überlieferten Texte des Bündnissvertrages zwischen Athen und Sparta direct enthalten oder auch nur zwischen den Zeilen zu lesen, noch in den mündlichen Zusicherungen zu finden, welche nach 5, 35 die Lakedämonier dem Drängen der Athener gegenüber wiederholt abgegeben hatten, λέγοντες ἀεὶ ὡς μετ' Ἀθηναίων τούτους (d. h. ihre den Beitritt zum Frieden verweigernden Bundesgenossen), ἐὰν μὴ θέλωσι, κοινῇ ἀναγκάσουσιν· χρόνους τε προύθεντο ἄνευ ξυγγραφῆς, ἐν οἷς χρῆν τοὺς μὴ ἐσιόντας ἀμφοτέροις πολεμίους εἶναι (vergl. 5, 42 — φάσκοντες πρότερον κοινῇ τοὺς μὴ δεχομένους τὰς σπονδὰς προσαναγκάσειν). Wenn indessen aus diesem Thatbestande sofort gefolgert wird, dass, da jene Vereinbarungen nur in dem Bündnissvertrage gestanden haben könnten und dessen überlieferter Text sie nicht enthalte, der letztere nothwendig unvollständig überliefert sei, so muss eine solche Folgerung unbedingt als unzulässig abgelehnt werden. Es ist nämlich dabei vollständig übersehen, dass, wie aus den erhaltenen ausführlichen

Specialbestimmungen sich mit zweifelloser Sicherheit ergiebt, jene Symmachie durchaus nichts weiter, als ein einfaches Defensivbündniss war und sein sollte, und dass folglich die Urkunde mit diesem Charakter eines Defensivbündnisses ganz unvereinbare weiter gehende Bestimmungen überhaupt nie enthalten haben kann. Hält man hieran, wie nothwendig, fest und erwägt ferner, dass es auffällig, ja unglaublich erscheinen muss, dass der Demos von Athen selbst unter dem dominirenden Einflusse des Nikias und seiner Partei sich dazu verstanden haben sollte, sich so rückhaltlos an Sparta anzuschliessen und seine gesammte auswärtige Politik so vollständig unter die Controle des bisherigen Gegners zu stellen, wie dies durch ein Eingehen auf Vereinbarungen der Art nothwendig geschehen wäre, welche die Formulirung der Stellen 5, 39 und 46 zur Voraussetzung hat, so wird man es aufgeben müssen, die obwaltenden Schwierigkeiten durch die Annahme einer Lücke in der Urkunde zu lösen, und vielmehr geneigt sein, die Correctheit der überlieferten Fassung jener beiden Stellen in Zweifel zu ziehen. Da nun in beiden die durch den Druck hervorgehobenen Worte, welche allein die Schwierigkeit bereiten, ohne jede Schädigung des Zusammenhanges und des Verständnisses ausgehoben werden können, so scheint allerdings das Nächstliegende zu sein, sie als ungeschickte Erläuterungsversuche einer späteren Zeit, welche zur Ungebühr eine Stelle im Texte, statt am Rande erhalten hätten, zu betrachten und demgemäss einfach zu streichen.[1]) Indessen bemerke ich, dass auch eine andere Möglichkeit besteht, nämlich die, dass die betreffenden Worte ihrem wesentlichen Bestande nach ächt und nur durch erweiternde Zusätze arg verdorben sind. Setzen wir nämlich, dass in der ersten Stelle der ursprüngliche Wortlaut gewesen sei *εἰρημένον ἄνευ ἀλλήλων μὴ σπένδεσθαι* (nämlich mit den Böotern), in der

[1]) Steup: Thukydideische Studien I. 1881. S. 73 ff.

zweiten dagegen *καθάπερ εἴρητο ἄνευ ἀλλήλων μὴ ξυμβαίνειν* (auch hier wieder: mit den Böotern), so wäre alles in Ordnung und eine Schwierigkeit bestände nicht. Durch den Bundesvertrag hatten, wie aus den folgenden Special-Bestimmungen desselben hervorgeht, sich Sparta und Athen verpflichtet, im Falle eines feindlichen Einfalles in das Gebiet des einen oder des andern der beiden Staaten sich gegenseitig bewaffnete Hülfe zu leisten und den alsdann für beide eingetretenen Kriegszustand nich anders als nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen (also nicht *ἄνευ ἀλλήλων*) durch Vertrag mit dem Angreifer zu beendigen. Nach Auffassung der Athener war nun der casus foederis den Böotern gegenüber unmittelbar nach Abschluss des Defensivbündnisses mit Sparta durch die Lage der Dinge selbst gegeben; denn die Böoter, welche den Beitritt zum Frieden verweigerten, befanden sich danach nicht nur im Kriegszustande mit Athen, sondern standen auch als Angreifer auf Attischem Gebiete, indem sie das von ihnen genommene Panakton besetzt hielten, was von den Lakedämoniern implicite bereits dadurch anerkannt worden war, dass sie sich herbeigelassen hatten, im Friedensvertrage die Garantie für die Rückgabe von Panakton an die Athener ausdrücklich zu übernehmen. Unzweifelhaft also resultirte für sie unter solchen Umständen aus dem Bündnissvertrage die Verpflichtung, wenn und sobald als die Athener es verlangen würden, den letzteren bewaffneten Beistand zum Zwecke der gewaltsamen Vertreibung der Böoter aus Panakton und damit von Attischem Gebiete zu leisten und alsdann bis zur gemeinschaftlichen vertragsmässigen Erledigung der Angelegenheit sich jedes einseitigen Paciscirens mit dem gemeinsamen Gegner, den Böotern, zu enthalten. Liessen sich die letzteren, sei es in Güte, sei es durch Gewalt, bestimmen, dem Frieden mit Athen beizutreten und auf Grund der Bestimmungen desselben die Kriegsgefangenen und Panakton herauszugeben, so erhielt Sparta seine Actionsfreiheit wieder; geschah dies nicht, so

blieb es vorläufig gebunden. Natürlich wünschten die Lakedämonier, dass es gelingen möge, dieses Ziel auf dem Wege gütlicher Verhandlungen zu erreichen und dadurch den casus foederis zu beseitigen, während man in Athen gleichfalls geneigt und auch in der Lage war, die nöthige Zeit für die von den Lakedämoniern zu diesem Zwecke mit den Böotern zu führenden Unterhandlungen zu gewähren. Denn Athen hatte unmittelbar nach dem Zustandekommen des Friedens mit Sparta vorläufig auf eigene Hand einen Waffenstillstand mit den Böotern geschlossen, welcher jedesmal nach zehn Tagen auf dieselbe Zeitdauer verlängert werden konnte und bisher auch verlängert worden war; es lag also in seiner Hand, zu jeder beliebigen Zeit einfach durch Verweigerung des Eingehens auf eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes binnen kürzester Frist den Kriegszustand mit den Böotern herbeizuführen und dadurch Sparta zur vertragsmässigen bewaffneten Action an seiner Seite gegen die Böoter zu zwingen. Da indessen die Lakedämonier die mündliche Zusicherung ertheilten, dass sie bereit und entschlossen seien, diejenigen ihrer Bundesgenossen, in deren Namen sie den Frieden geschlossen hatten, die sich aber weigerten, demselben beizutreten, also vor allen die Böoter, in Gemeinschaft mit Athen zum Beitritt zu zwingen, also nöthigenfalls selbst angriffsweise gegen dieselben vorzugehen, falls sie nicht binnen einer bestimmten ihnen zu stellenden Frist freiwillig sich dazu bequemen würden, so verstanden sich die Athener nicht nur dazu abzuwarten und es sich selbst gefallen zu lassen, dass die anfänglich bemessene Frist wiederholt von den Lakedämoniern willkürlich erweitert wurde, sondern liessen auch während dieser ganzen Zeit ihren Waffenstillstand mit den Böotern durch Erneuerung von zehn zu zehn Tagen fortbestehen. Die Lakedämonier benutzten die so gewonnene Zeit zu Unterhandlungen mit den Böotern, ohne indessen ihren Zweck, diese zur Anerkennung des Friedens zu be-

stimmen, erreichen zu können. Der Grenzdistrict, auf welchem Fort Panakton lag, war seit alten Zeiten zwischen Böotern und Athenern streitig gewesen, und endlich nach der Behauptung der ersteren bei Thukydides 5, 42, deren Richtigkeit zu bezweifeln durchaus keine Veranlassung vorliegt, durch Vertrag für neutral erklärt und zu gemeinschaftlicher Nutzniessung aufgelassen worden. Später, ungewiss zu welcher Zeit, jedenfalls noch vor dem Ausbruche des Peloponnesischen Krieges, hatten ihn die Athener occupirt und sich seinen Besitz durch die Anlage jener Befestigung von Panakton militärisch gesichert, waren aber kurz vor dem Abschluss des Nikiasfriedens wieder daraus vertrieben worden, indem es den Böotern gelungen war, sich durch einen Handstreich Panakton's zu bemächtigen und in dessen Besitz sich factisch zu Herren des streitigen Grenzgebietes zu machen. Gleich darauf schlossen Athen und Sparta ihren Frieden auf der Basis der Wiederherstellung des Besitzstandes, wie er vor Beginn des Krieges gewesen war, und wurde demzufolge die Rückgabe von Panakton an die Athener ausdrücklich stipulirt. Damit hatten die Lakedämonier das ausschliessliche Besitzanrecht Athens auf jenes Grenzgebiet anerkannt, und, indem sie gleich darauf ein Defensivbündniss mit Athen abschlossen, folgerichtig die Verpflichtung, während der nächsten funfzig Jahre ihren nunmehrigen Bundesgenossen zur Aufrechterhaltung dieses Besitzstandes gegen einen feindlichen Angriff, welcher der Natur der Sache nach nur von Seiten der Böoter zu befürchten stand, bewaffnete Hülfe zu leisten. Sonach sahen sich die Böoter vor die Alternative gestellt, entweder, wie von ihnen verlangt wurde, dem Frieden einfach beizutreten, und demzufolge nicht nur den augenblicklich von ihnen besetzt gehaltenen, ehemals neutralen Grenzdistrict den Athenern zu ausschliesslichem Besitz zu überantworten, sondern auch sich zu verpflichten, den dadurch geschaffenen Rechtszustand durch funfzig Jahre hindurch ihrerseits nicht anzufechten; oder den Beitritt zu verweigern und alsdann es um den Besitz von

Panakton nöthigenfalls auf einen Waffengang mit der verbündeten Macht Athens und Spartas ankommen zu lassen. Zu dem letzteren waren sie völlig entschlossen und concedirten nach längeren Verhandlungen ihren bisherigen Bundesgenossen nur so viel, dass sie sich erboten, ohne selbst ihrerseits dem Frieden mit Athen beizutreten ausser den in ihren Händen befindlichen Athenischen Kriegsgefangenen auch das streitige Panakton an die Lakedämonier auszuantworten, damit es von diesen den Athenern restituirt werde. Sie setzten erstere dadurch in den Stand, ihre den Athenern gegenüber im Friedensvertrage übernommenen Verpflichtungen wenigstens ihrem Wortlaute nach zu erfüllen, wahrten sich selbst dagegen die rechtliche Möglichkeit, zu jeder beliebigen Frist nach Kündigung des auf je zehn Tage laufenden Waffenstillstandes mit Athen den Kampf um das streitige, von ihnen an Sparta und nicht an Athen abgetretene Gebiet wieder aufzunehmen, sobald dasselbe von den Lakedämoniern an Athen ausgeantwortet sein würde. Als Gegenleistung verlangten sie dafür, dass Sparta mit ihnen ein Defensivbündniss nach dem Muster des mit Athen abgeschlossenen eingehe, sich also dazu verpflichte, ihnen im Falle einer Bedrohung ihres Gebietes durch einen Angriff von Athenischer Seite bewaffneten Beistand zu leisten. Wenn nun die Lakedämonier sich dazu entschlossen, diese Bedingung zu erfüllen, so durfte der Geschichtschreiber sagen, dass sie dies gethan, trotzdem dass sie wussten, dass sie dadurch Athen gegenüber sich eines Vertragsbruches schuldig machten, da die durch Bündnissvertrag mit Athen eingegangenen Verpflichtungen die Möglichkeit eines einseitigen Vertragsabschlusses mit den Böotern ohne Zustimmung Athens ausschlossen. In der That war ein solches Vorgehen nur möglich, wenn und nachdem die Böoter dem Frieden mit Athen beigetreten waren, was eben nicht der Fall war, ohne diesen Beitritt und während eines nur durch einen auf ganz kurze Zeit laufenden Waffenstillstand suspendirten Kriegszustandes zwischen

Athen und den Böotern rechtlich unzulässig. Ebenso durfte er später die Athener ihr an Sparta gestelltes Verlangen, die mit den Böotern abgeschlossene Symmachie rückgängig zu machen, falls diese dem Frieden nicht beiträten, mit dem Hinweis darauf motiviren lassen, dass ohne und vor diesem Beitritt jene Symmachie eine Verletzung des mit Athen geschlossenen Defensivbündnisses darstelle, da durch die Stipulationen des letzteren jede einseitige Vereinbarung mit den Böotern unbedingt ausgeschlossen sei.

Für welche von beiden Annahmen man sich aber auch entscheiden und wie man sich auch die ursprüngliche Fassung der beiden jedenfalls verdorbenen Stellen beschaffen gewesen denken möge, ausser Zweifel steht meines Erachtens unter allen Umständen, dass in der Lücke der Einleitungsformel unseres Bündnissvertrages nichts weiter als der Name der Athener und jedenfalls nichts von alledem gestanden hat, was man ausserdem geglaubt hat ergänzen zu müssen.

Auf diese Einleitungsformel folgen sodann die Specialbestimmungen, welche, wie schon bemerkt, die Symmachie als ein einfaches Defensivbündniss charakterisiren. Die Formulirung ist durchaus die in solchen Fällen herkömmliche und uns sonsther hinreichend bekannte; nur einzelne unwesentliche Fehler der Ueberlieferung sind zu berichtigen:

> *ἢν* (l. *ἐὰν*) *δέ τινες ἴωσιν ἐς* (l. *ἐπὶ*) *τὴν γῆν πολέμιοι τὴν Λακεδαιμονίων καὶ κακῶς ποιῶσι Λακεδαιμονίους, ὠφελεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίους τρόπῳ ὁποίῳ ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν· ἢν* (l. *ἐὰν*) *δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπὸ ἀμφοτέρων, καταλύειν δὲ ἅμα ἄμφω τὼ πόλεε. ταῦτα δ' εἶναι δικαίως καὶ προθύμως καὶ ἀδόλως.*
>
> *καὶ ἢν* (l. *ἐάν*) *τινες ἐς* (l. *ἐπὶ*) *τὴν Ἀθηναίων γῆν ἴωσι πολέμιοι καὶ κακῶς ποιῶσιν Ἀθηναίους, ὠφελεῖν*

Λακεδαιμονίους [Ἀθηναίους[1])] τρόπῳ ὅτῳ (ὁποίῳ?) ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν· ἢν (l. ἐὰν) δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπ' ἀμφοτέρων, καταλύειν δὲ ἅμα ἄμφω τὼ πόλεε. ταῦτα δ' εἶναι δικαίως καὶ προθύμως καὶ ἀδόλως.

Diesen herkömmlichen allgemeinen Stipulationen ist bezeichnenderweise zum Schluss noch eine Sonderbestimmung angehängt, durch welche der bekannten chronischen inneren Nothlage des Spartanischen Staatswesens Rechnung getragen wird, und welche daher zweifellos auf besonderes Verlangen der Lakedämonier hinzugefügt zu denken ist:

ἢν (l. ἐὰν) δὲ ἡ δουλεία ἐπανιστῆται, ἐπικουρεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίοις παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν.

Die entsprechende Gegenleistung der Lakedämonier an die Athener ist ausnahmsweise nicht besonders stipulirt, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil ein Sklavenaufstand zu keiner Zeit zu den Eventualitäten gehört hat, mit denen die Athenische Politik zu rechnen hatte, und somit der Verzicht auf eine Formalität, welche für sie gar keine praktische Bedeutung hatte, geeignet erachtet werden mochte, dem Selbstbewusstsein der Athener einen demonstrativen Ausdruck zu geben.

Es folgen sodann die üblichen formalen Bestimmungen, welche sich auf Beschwörung und Publication des Vertrages beziehen. In Ansehung der ersteren wird festgesetzt:

ὀμοῦνται δὲ ταῦτα οἵπερ καὶ τὰς ἄλλας σπονδὰς ὤμνυον ἑκατέρων. ἀνανεοῦσθαι δὲ [τὸν ὅρκον[2])] κατ' ἐνιαυτὸν Λακεδαιμονίους μὲν ἰόντας ἐς Ἀθήνας πρὸς τὰ Διονύσια, Ἀθηναίους δὲ ἰόντας ἐς Λακεδαίμονα πρὸς τὰ Ὑακίνθια

---

[1]) Fehlt in den Handschriften und ist von HERWERDEN richtig ergänzt worden.

[2]) Dieser Zusatz fehlt in den Handschriften, kann aber nicht entbehrt werden: vgl. oben Cp. 18.

und die Publication in zwei Exemplaren angeordnet:

> *στήλην δὲ ἑκατέρους στῆσαι, τὴν μὲν ἐν Λακεδαίμονι παρ' Ἀπόλλωνι ἐν Ἀμυκλαίῳ, τὴν δὲ ἐν Ἀθήναις ἐν πόλει παρ' Ἀθηνᾷ.*[1])

Den Schluss des Textes der Vertragsurkunde bildet, wie herkömmlich, die Bestimmung, welche den Contrahenten das Recht vorbehält, auch nach vollzogener Beschwörung des Vertrages zweckmässig erscheinende Abänderungen nach Uebereinkommen eintreten zu lassen:

> *ἢν* (l. *ἐὰν*) *δέ τι δοκῇ Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν περὶ τῆς ξυμμαχίας, ὅ τι ἂν δοκῇ, εὔορκον ἀμφοτέροις εἶναι.*

Das angehängte Protokoll endlich, welches nach der herkömmlichen Kapitelabtheilung jetzt die erste Hälfte des 24. Kapitels zu bilden verurtheilt ist, beurkundet in der Fassung *τὸν δὲ ὅρκον ὤμνυον Λακεδαιμονίων μὲν οἵδε* (17 Namen), *Ἀθηναίων δὲ* (17 Namen), dass der Vertrag der in ihm enthaltenen Bestimmung entsprechend beiderseits von denselben Personen beschworen worden ist, welche bereits den Friedensvertrag beschworen hatten. Eine Datirung ist nicht hinzugefügt, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil der thatsächlich allerdings etwas später vereinbarte Bündnissvertrag als ein Anhang und eine Ergänzung des Friedensvertrages betrachtet wurde, und die funfzig Jahre, auf welche jener Gültigkeit haben sollte, als nach Anfang und Ende zusammenfallend betrachtet werden sollten mit demjenigen funfzigjährigen Zeitraum, auf welchen dieser abgeschlossen worden war. Auch zweifele ich nicht, dass die genaue Fixirung der Termine, an denen die jährlich zu wiederholende Beschwörung des Bündniss-

---

[1]) Der Attische Sprachgebrauch dieser Zeit, im Besonderen der der Urkunden, verlangt die Form *Ἀθηναίᾳ*. Es ist indessen möglich, dass das überlieferte *παρ' Ἀθηνᾷ* nichts weiter als ein junges Glossem ist, welches in der Ueberlieferung die solenne Formel *παρὰ τῇ θεῷ* verdrängt hat.

vertrages Statt zu finden hat, zugleich in dem Sinne einer Ergänzung und näheren Bestimmung der ganz allgemein gehaltenen Stipulation des Friedensvertrages *τὸν δὲ ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ' ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους* von den Contrahenten gedacht und von uns zu verstehen ist, die Meinung also war, dass die *σπονδαὶ* und die *ξυμμαχία* gleichzeitig und zwar zu den scheinbar nur für die letztere genau festgetzten Terminen alljährlich eine feierliche und förmliche Bestätigung erhalten sollten.

Die attische Sprachform, in welcher Thukydides die Urkunde giebt, lässt keinen Zweifel daran, dass die von ihm benutzte Abschrift entweder von dem Originale im attischen Staatsarchiv genommen war, oder auf das zu Athen auf der Burg aufgestellte Steinexemplar derselben als ihre Quelle zurückgeht. Erwägt man ferner die nahe Beziehung, in welcher unser Bündnissvertrag zu dem vorhergehenden Friedensvertrage stand, als dessen Ergänzung er geradezu betrachtet werden darf, so wird man nicht umhin können anzunehmen, dass beide Urkunden nicht zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen, sondern gleichzeitig und auf demselben Wege zur Kenntniss des Geschichtsschreibers gelangt sind, also, wenn das über die Urkunde des Friedensvertrages zu dieser Ausgeführte seine Richtigkeit hat, auch unsere Urkunde ihm erst nach dem Ende des Krieges und seiner Rückkehr nach Athen bekannt geworden ist und es der Vermittelung eines Dritten für ihn nicht bedurft hat, um in den Besitz einer Abschrift zu gelangen. Zu dieser Auffassung des Sachverhaltes stimmt es auch vollkommen, dass durchaus nichts zu der Annahme nöthigt oder auch nur zu der Vermuthung berechtigt, dass die Urkunde, wie die beiden vorhergehenden, erst nachträglich in die Erzählung eingelegt worden sei, vielmehr deutliche Spuren darauf hinweisen, dass sie von Anfang an einen integrirenden Bestandtheil der Darstellung ausgemacht hat. Denn sehen wir auch, wie billig, gänzlich ab von den

beiden oben besprochenen späteren Stellen, deren Beschaffenheit leider nicht festzustellen verstattet, ob in ihnen Beziehungen auf den speciellen Inhalt der Urkunde angenommen werden müssen oder dürfen, so scheint es mir doch evident, das die Worte, welche am Schlusse des 22. Capitels der Urkunde unmittelbar vorausgehen, *καὶ ἐγένοντο ὅρκοι καὶ ξυμμαχία ἥδε,* und diejenigen, mit denen im 24. Capitel die Erzählung fortgesetzt wird, *αὕτη ἡ ξυμμαχία ἐγένετο μετὰ τὰς σπονδὰς οὐ πολλῷ ὕστερον,* in ihrer vorliegenden Fassung unmöglich je unvermittelt auf einander gefolgt sein können, ein Umstand, der, da nichts sonst uns berechtigt anzunehmen, dass sie diese Fassung erst durch eine nachträgliche Abänderung erhalten haben, den Beweis liefert, dass das vermittelnde Stück, oder die Urkunde, von Anfang an an dieser Stelle zwischen ihnen seinen Platz gehabt hat. Es kommt hinzu, dass die Unbestimmtheit, an der bedauerlicherweise Thukydides' Angabe über die Zeit des Abschlusses des Bündnissvertrages leidet (*μετὰ τὰς σπονδὰς οὐ πολλῷ ὕστερον*), doch schwerlich zufällig ihre völlig ausreichende und ganz natürliche Erklärung in der Thatsache findet, dass die von ihm als Quelle benutzte Urkunde eine Datirung eben nicht enthält. Wer also mit mir die Ueberzeugung theilt, dass das fünfte Buch vom 21. Capitel an von Thukydides n a c h dem Ende des Krieges und n a c h seiner Rückkehr aus der Verbannung in Athen niedergeschrieben worden ist, der wird es mit mir auch natürlich finden, dass eine Urkunde, welche zu dieser Zeit dem Geschichtschreiber direct zugänglich sein musste, von ihm gleich anfänglich für die Darstellung benutzt und nicht erst nachträglich hinzugefügt worden ist, zugleich aber auch zugestehen müssen, dass nicht die geringste Berechtigung für uns zu der Annahme vorhanden ist, es habe Thukydides bereits in der Zeit v o r seiner Rückkehr auf indirectem Wege Kenntniss von ihr erlangt gehabt.

IV.

Die Urkunde des Friedens- und Bündnissvertrages, welcher zwischen Athen einer- und Argos, Mantinea und Elis andererseits um den Sommeranfang des Jahres 420 abgeschlossen wurde, lesen wir bei Thukydides 5, 47. Durch einen Zufall ist uns von dem Steinexemplar desselben, welches zu Athen auf der Burg Aufstellung gefunden hatte, ein Fragment erhalten (C. I. A. IV p. 14. 15 n. 46[b]), welches trotz seines geringen Umfanges den in den Handschriften des Thukydides überlieferten Text wenigstens in seinem ersten Theile zu controlliren verstattet. Ich habe im Hermes 12, 368ff. (vergl. dazu die Bemerkungen von A. Schoene ebendas. 472ff.) beide Texte mit einander verglichen und den Nachweis geliefert, einmal, dass sie an sehr vielen Stellen zum Theil recht erheblich von einander abweichen, sodann aber, dass überall, wo solche Discrepanzen begegnen, die Fassung des Steinexemplares sich als die correctere und originalere erweist, während die der Thukydideischen Ueberlieferung sich als eine gleichviel wie und wann verdorbene herausstellt. Da dieser Theil der Ergebnisse meiner Untersuchung bisher meines Wissens von Niemandem bestritten worden ist und, wie ich glaube, überhaupt nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann, so halte ich es nicht nur für erlaubt, sondern für geboten, im Folgenden der Analyse des Inhaltes der Urkunde durchweg die Fassung des Steinexemplares zu Grunde zu legen und von dieser auszugehen. Wie freilich diese Discrepanzen entstanden zu denken und auf wessen Rechnung die Schuld der Verderbniss, an welcher Thukydides' Text leidet, zu bringen sei, darüber gehen die Ansichten weit aus einander; indessen gehe ich auf diese Frage hier nicht näher ein, da es für meinen nächsten Zweck absolut gleichgültig ist, wie sie schliesslich entschieden wird, und am Schlusse dieser Auseinandersetzung sich überdem in einem anderen Zusammenhange eine passende

Gelegenheit finden wird, auf die Sache zurückzukommen und die Gründe darzulegen, aus denen ich mich berechtigt erachte, an der früher von mir aufgestellten Meinung lediglich festzuhalten.

Die Worte, mit denen Thukydides am Schlusse des 46. Capitels die Urkunde einleitet (*ἐποιήσαντο σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν πρὸς αὐτοὺς τήνδε*), sowie diejenigen, mit denen er zu Anfang des 48. den Uebergang zur weiteren Erzählung macht (*αἱ μὲν σπονδαὶ καὶ ἡ ξυμμαχία* (*αἱ ξυμμαχίαι* falsch die Handschriften) *οὕτως ἐγένοντο*), geben eine durchaus zutreffende Analyse des Inhaltes und der Gliederung des Hauptbestandtheiles der Urkunde: in der That setzt sich dieser zusammen aus den Texten eines Friedensvertrages (*σπονδαί*) und eines Bündnissvertrages (*ξυμμαχία*), welche ohne äussere Verbindung an einander gestossen sind; als dritter Theil schliessen sich daran die rein formalen Bestimmungen über die Modalitäten der Beschwörung, Publication u. s. w., welche sich auf beide voranstehenden Hauptheile gleichmässig beziehen und in denen dieselben ebenfalls ausdrücklich als *αἱ ξυνθῆκαι αἱ περὶ τῶν σπονδῶν καὶ τῆς ξυμμαχίας* bezeichnet werden. Der Text des Friedensvertrages (der *σπονδαί*), welcher naturgemäss die erste Stelle einnimmt, lautet:

> *Σπονδὰς ἐποιήσαντο ἑκατὸν Ἀθηναῖοι ἔτη καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μαντινῆς καὶ Ἠλεῖοι πρὸς ἀλλήλους, ὑπέρ τε σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι,*[1]) *ἀδόλους*

---

[1]) Die Handschriften des Thukydides bieten *ὑπὲρ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων ὧν ἄρχουσιν ἑκάτεροι*, zu welcher Lesung die Stellenzahl des Steinexemplares stimmen würde. Allein weiter unten bieten sie *καὶ τῶν ξυμμάχων ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι*, was mir correcter und sinngemässer scheint, und an einer noch etwas späteren Stelle *ὑπέρ τε σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων*, so dass ich nicht zweifele, dass im Originale sich an unserer Stelle die oben vorgeschlagene Lesung befunden hat, zu welcher die Stellenzahl des Steinexemplares gleichfalls stimmen würde, wenn wir annehmen, dass auf diesem *ΑΡΧΟΣΙΕΚΑΣΤΟΙ* geschrieben war.

καὶ ἀβλαβεῖς, καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν. ὅπλα δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ μήτε Ἀργείους καὶ Ἠλείους καὶ Μαντινέας καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι, μήτε Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι ἐπὶ Ἀργείους καὶ Ἠλείους καὶ Μαντινέας καὶ τοὺς ξυμμάχους, τέχνῃ μηδὲ μηχανῇ μηδεμιᾷ.

Die Contrahenten verpflichten sich hiermit in förmlicher Weise auf einen längeren Zeitraum, sich gegenseitig nicht zu befehden. Eine solche vertragsmässige Verpflichtung bestand zwischen Athen und Argos nicht seit der Zeit, dass das nach Aufgebung der von Kimon befolgten lakedämonierfreundlichen Politik von Seiten Athens zwischen beiden abgeschlossene Bündniss durch den einseitig zuerst von Argos, dann von Athen mit den Lakedämoniern eingegangenen dreissigjährigen Frieden thatsächlich aufgelöst worden war; ebensowenig zwischen Athen und den Eleern, welche als Glieder des Peloponnesischen Bundes während des zehnjährigen Krieges zu den Feinden der Athener gezählt hatten und jetzt dem Nikiasfrieden beizutreten sich beharrlich weigerten. Wie es mit Mantinea, ebenfalls einem Gliede des Peloponnesischen Bundes, in dieser Beziehung stand, ist nicht ganz sicher. Zwar hatte es dem Frieden zugestimmt, allein es lässt sich nicht feststellen, ob der Friede von den Mantineern auch beschworen und dadurch für sie und Athen perfect geworden war. Indessen, auch wenn dies wirklich der Fall gewesen sein sollte, lagen doch die Verhältnisse jetzt so, dass der Abschluss eines neuen selbständigen Vertrages zwischen Athen und Mantinea nothwendig wurde, um letzteres rechtlich auf denselben Fuss, wie Argos und Elis, Athen gegenüber zu stellen. Denn die Verpflichtungen, welche der gegenwärtige Vertrag den Theilhabern auferlegte, waren weitergehender Natur, als diejenigen, welche sich aus den Bestimmungen des Nikiasfriedens ergaben. Einmal war der Nikiasfrieden nur auf funfzig Jahre geschlossen,

während unser Vertrag die Contrahenten auf hundert verpflichtet; sodann wird letzterer von den betreffenden Staaten nicht für sich allein, sondern zugleich im Namen ihrer unterthänigen Bundesgenossen geschlossen, also von Athen zugleich für die Mitglieder seines Seebundes, von Argos für Orneae und Kleonae, von Elis für die Triphylischen Gemeinden, von Mantinea für einige angrenzende Arkadische Gaue, und befriedet für den festgesetzten Zeitraum nicht nur das Gebiet der Paciscenten im engeren Sinne, sondern auch dasjenige dieser ihrer Unterhanen, enthält also, indem es letztere ganz auf gleichem Fuss wie das eigentliche Staatsgebiet behandelt, eine ausdrückliche, wenn auch indirecte Anerkennung der staatsrechtlichen Stellung, welche die herrschenden Staaten factisch zu ihren Unterhanen einnahmen, durch jede einzelne der contrahirenden Parteien.

Auffallen muss, dass, während in der einleitenden allgemeinen Bestimmung die Bundesgenossen sämmtlicher Contrahenten, in deren Namen diese zugleich den Vertrag schliessen, ausdrücklich als *ξύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι,* und in den folgenden Specialbestimmungen im Einklang damit die Bundesgenossen der Athener zweimal als *ξύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι* bezeichnet werden, ebenda ebenfalls beide Male die Bundesgenossen der Argiver, Eleer und Mantineer einfach *ξύμμαχοι* ohne den zu erwartenden Zusatz *ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι* genannt werden, obwohl es doch keinem Zweifel unterliegen kann, dass auch an diesen Stellen lediglich unterthänige Bundesgenossen der betreffenden Staaten gemeint sind. Indessen müssen wir uns diese Ungenauigkeit der Bezeichnung, welche dem Streben nach möglichster Kürze des Ausdruckes ihren Ursprung verdanken mag, wohl oder übel gefallen lassen, zumal da dieselbe in den folgenden Theilen des Textes der Urkunde noch einmal begegnet: *ὀμόσαι δὲ τὰς σπονδὰς Ἀθηναίους μὲν ὑπέρ τε σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων, Ἀργεῖοι δὲ καὶ Μαντινῆς καὶ Ἠλεῖοι καὶ οἱ ξύμμαχοι τούτων κατὰ*

πόλεις ὀμνύντων, wo doch dieselben Bundesgenossen, wie oben, also die unterthänigen, gemeint sein müssen.

Es folgt der Text des Bündnissvertrages (der *ξυμμαχία*). Der erste Abschnitt desselben lautet, einschliesslich der das Ganze einleitenden Formel:

Κατὰ τάδε ξυμμάχους εἶναι Ἀθηναίους καὶ Ἀργείους καὶ Μαντινέας καὶ Ἠλείους ἑκατὸν ἔτη· 1. ἐὰν πολέμιοι ἴωσιν ἐπὶ τὴν γῆν τὴν Ἀθηναίων, βοηθεῖν Ἀργείους καὶ Μαντινέας καὶ Ἠλείους Ἀθήναζε, καθ' ὅ τι ἂν ἐπαγγέλλωσιν Ἀθηναῖοι, τρόπῳ ὁποίῳ ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν· ἐὰν δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Ἀργείοις καὶ Μαντινεῦσι καὶ Ἠλείοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπὸ ἁπασῶν τούτων τῶν πόλεων· καταλύειν δὲ μὴ ἐξεῖναι τὸν πόλεμον πρὸς ταύτην τὴν πόλιν μηδεμιᾷ τῶν πόλεων, ἐὰν μὴ ἁπάσαις δοκῇ. 2. βοηθεῖν δὲ καὶ Ἀθηναίους ἐς Ἄργος καὶ ἐς Μαντίνειαν καὶ ἐς Ἦλιν, ἐὰν πολέμιοι ἴωσιν ἐπὶ τὴν γῆν τὴν Ἀργείων ἢ τὴν Μαντινέων ἢ τὴν Ἠλείων, καθ' ὅ τι ἂν ἐπαγγέλλωσιν αἱ πόλεις αὗται, τρόπῳ ὁποίῳ ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν· ἐὰν δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Ἀθηναίοις καὶ Ἀργείοις καὶ Μαντινεῦσι καὶ Ἠλείοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπὸ ἁπασῶν τούτων τῶν πόλεων· καταλύειν δὲ μὴ ἐξεῖναι τὸν πόλεμον πρὸς ταύτην τὴν πόλιν μηδεμιᾷ τῶν πόλεων, ἐὰν μὴ ἁπάσαις δοκῇ.

Es sind das, wie man sieht, in herkömmlicher und bekannter Formulirung die Bestimmungen eines Defensivbündnisses, einer Epimachie, durch welche sich die Contrahenten verpflichten, ein jeder das Gebiet des Anderen gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu helfen. Beachtenswerth ist nur, dass, während der Friedensvertrag die Gebiete der Contrahenten und die ihrer Unterthanen gleichmässig befriedet und somit staatsrechtlich auf demselben Fusse behandelt, in bewusstem

Gegensatze dazu der Bundesvertrag die durch ihn übernommene Garantie auf das Staatsgebiet der Contrahenten im engeren Sinne beschränkt und nicht auf die unterthänigen Landschaften ausdehnt, indem er der letzteren offenbar absichtlich gar keine Erwähnung thut.

Ganz anders wieder in dem folgenden zweiten Artikel, durch welchen die Contrahenten die weitere Verpflichtung übernehmen, fremden Kriegsvölkern den Durchzug durch ihr Gebiet sowohl wie das ihrer Unterthanen nur dann zu gestatten, wenn alle Betheiligten sich damit einverstanden erklärt haben sollten:

> *ὅπλα δὲ μὴ ἐᾶν ἔχοντας διιέναι ἐπὶ πολέμῳ διὰ τῆς γῆς τῆς τε σφετέρας αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι, μηδὲ κατὰ θάλατταν, ἐὰν μὴ ψηφισαμένων τῶν πόλεων ἁπασῶν τὴν δίοδον εἶναι, Ἀθηναίων καὶ Ἀργείων καὶ Μαντινέων καὶ Ἠλείων.*

Die Berechnung der Stellenzahl des Steinexemplares erweist zur Evidenz, dass die Worte *μηδὲ κατὰ θάλατταν,* welche KRÜGER beseitigt wissen wollte, wirklich an dieser Stelle im Originale gestanden haben. Dennoch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass durch sie die Stilisirung des ganzen Passus äusserst unbeholfen gerathen ist; sie machen ganz den Eindruck eines redactionellen Zusatzes, welcher auf Verlangen der alleinigen Interessenten, nämlich der Argiver, nachträglich hinzugefügt wurde, nachdem die ursprüngliche Fassung diejenige Eventualität, für welche er offenbar berechnet ist, unberücksichtigt gelassen hatte. Durch die Leistung nämlich, zu welcher Athen durch ihn sich vorkommenden Falles verpflichtete, wurden im Falle eines bewaffneten Conflictes zwischen Argos und den Städten der Argolischen Halbinsel die letzteren insoweit isolirt, als den Lakedämoniern die Möglichkeit benommen wurde, ihnen auf dem Seewege Unterstützungen zuzuführen, während ein directer Angriff auf Argivisches Gebiet,

um ihnen Luft zu machen, den casus foederis herbeiführen und die Athener an die Seite der Argiver rufen musste.

Ein dritter und letzter Artikel regelt sodann für den Fall, dass auf Grund der vorhergehenden Abmachungen gemeinsame militärische Operationen nothwendig werden sollten, Rechte und Pflichten der Betheiligten in Bezug auf die Soldverhältnisse und den Oberbefehl des combinirten Bundesheeres:

τοῖς δὲ βοηθοῦσιν ἡ πόλις ἡ πέμπουσα παρεχέτω μέχρι μὲν τριάκοντα ἡμερῶν σῖτον, ἐπειδὰν ἔλθωσιν ἐς τὴν πόλιν τὴν ἐπαγγείλασαν βοηθεῖν, καὶ ἀπιοῦσι κατὰ ταὐτά· ἐὰν δὲ πλείονα βούληται χρόνον τῇ στρατιᾷ χρῆσθαι ἡ πόλις ἡ μεταπεμψαμένη, διδότω σῖτον, τῷ μὲν ὁπλίτῃ καὶ ψιλῷ καὶ τοξότῃ τρεῖς ὀβολοὺς Αἰγιναίους τῆς ἡμέρας ἑκάστης, τῷ δὲ ἱππεῖ δραχμὴν Αἰγιναίαν· ἡ δὲ πόλις ἡ μεταπεμψαμένη[1]) *τὴν ἡγεμονίαν ἐχέτω, ὅταν ἐν τῇ αὐτῆς ὁ πόλεμος ᾖ· ἐὰν δέ ποι δόξῃ ἁπάσαις ταῖς πόλεσι κοινῇ στρατεύεσθαι, τὸ ἴσον τῆς ἡγεμονίας μετεῖναι ἁπάσαις ταῖς πόλεσιν.*

Die Soldsätze sind nach Aeginaeischem Münzfusse berechnet, offenbar nicht nur, weil er der der Majorität der Bundesgenossen geläufige war, sondern auch, weil der Lage der Verhältnisse nach die Consequenzen des Vertrages viel eher und häufige Attische Kriegsvölker nach der Peloponnes, als umgekehrt Peloponnesische nach Attika führen mussten, wie denn ja auch factisch allein der erstere Fall eingetreten ist.

Mit dem Beginn des dritten Theiles, welcher die Formalien begreift, bricht das Fragment des Steinexemplares ab, so dass von hier an die Möglickkeit aufhört, die unzuverlässige Ueberlieferung der Thukydides-Handschriften mit seiner Hülfe zu

---

[1]) Im unmittelbar Folgenden habe ich die Fassung der Thukydideischen Textüberlieferung beibehalten, da die davon abweichende des Steinexemplares sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt. Nach *μεταπεμψαμένη* folgte auf diesem zunächst *τῇ σ[τρατιᾷ]*.

controlliren. Voran stehen, wie üblich, die Bestimmungen über die Modalität der Beschwörung der Verträge, welche in ungewöhnlicher Ausführlichkeit gehalten sind und manche sonst nicht begegnende Besonderheiten aufweisen. Es wird zunächst bestimmt:

Ὀμόσαι δὲ τὰς σπονδὰς Ἀθηναίους μὲν ὑπέρ τε σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων, Ἀργεῖοι δὲ καὶ Μαντινῆς καὶ Ἠλεῖοι καὶ οἱ ξύμμαχοι τούτων κατὰ πόλεις ὀμνύντων.

Da nicht bezweifelt werden kann, dass sowohl der Friedens- als der Bundesvertrag beschworen werden musste und sollte, so fällt auf, dass hier nur die *σπονδαί* genannt werden, und es läge die Vermuthung sehr nahe, dass hinter *σπονδάς* das zu erwartende *καὶ τὴν ξυμμαχίαν* durch blosse Abschreibernachlässigkeit weggelassen sein möge, zumal da in der weiter unten folgenden Schwurformel gerade der *ξυμμαχία* ausdrücklich gedacht wird. Indessen wäre denkbar, dass der Concipient der Urkunde hier *σπονδαί* in jenem allgemeineren Sinne gebraucht hätte, in welchem es auch Thukydides selbst verwendet, wenn er 5, 56 mit *γεγραμμένον ἐν ταῖς σπονδαῖς* die Berufung auf eine Specialbestimmung nicht des Friedensvertrages, also der *σπονδαί* im engeren Sinne, sondern des Bündnissvertrages, der *ξυμμαχία*, einleiten lässt. Allein es fragt sich ausserdem, wie wir es zu verstehen haben, dass, während doch unter den *ξύμμαχοι* zweifellos dieselben, welche in den beiden Vertragsurkunden genannt werden, also die unterthänigen, *ὧν ἄρχουσιν ἕκαστοι,* zu verstehen sind, zwar die Athener für sich und im Namen ihrer Unterthanen schwören sollen, nicht aber die Peloponnesischen Staaten, vielmehr deren Unterthanen selbständig ein jeder für sich neben ihren Herren zum Schwure verstattet werden, vor allem aber, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte überhaupt die unterthänigen Bundesgenossen bei der Beschwörung der Verträge in der einen oder anderen Weise eine Rolle spielen. Die letztere Frage erledigt sich sofort, wenn wir die Thatsache in Betracht

ziehen, dass von den beiden Verträgen der erste, der Friedensvertrag, seinem ausdrücklichen Wortlaute nach von den Contrahenten zugleich im Namen ihrer unterthänigen Bundesgenossen abgeschlossen worden ist und den letzteren gleichmässig Garantie bietet wie Pflichten auferlegt, während bei dem zweiten, dem Bündnissvertrage, weder das eine noch das andere der Fall ist. Denn es erhellt nunmehr ohne Weiteres, dass, wenn unser Artikel die Beschwörung der *σπονδαί* durch die Unterthanen eines Theiles der Paciscenten vorschreibt, der Ausdruck *σπονδαί* im engeren Sinne als 'Friedensvertrag' gemeint und zu fassen ist, und dass wir es mit einer Sonderbestimmung zu thun haben, welche lediglich für die Beschwörung des Friedensvertrages, nicht aber der des Bundesvertrages in Betracht kam, bei welcher vielmehr die Bundesgenossen der Contrahenten in keiner Weise und unter keiner Form im Geringsten betheiligt sein sollten. Dies ist an sich so klar, dass daran der Umstand nichts ändern kann, dass im weiteren Verlaufe des Reglements auf die Bundesgenossen überhaupt und die Form ihrer Vereidigung auf den Friedensvertrag in einer den Sinn und Zusammenhang allerdings verdunkelnden Weise nicht gerücksichtigt wird; es muss vielmehr angenommen werden, dass nach stillschweigendem Uebereinkommen es den Interessenten überlassen bleiben sollte, die Modalitäten der Eidesleistung mit den Bundesgenossen auf dem Wege eines Sonderabkommens zu vereinbaren. Und dass diese Interessenten die Athener waren, scheint mir in keiner Weise zweifelhaft. Beschworen die Unterthanen von Argos, Mantinea und Elis den Frieden in dieser directen Weise, so blieben sie rechtlich Athen gegenüber auch dann verpflichtet, wenn es ihnen gelang, sich dem Unterthanenverhältnisse zu jenen Staaten zu entziehen, oder wenn diese etwa vom Frieden zurücktraten. So mögen denn die Athener zu ihrer eigenen grösseren Sicherheit auf diesem Modus der Beschwörung des Friedens durch die Unterthanen der Peloponnesischen Staaten

als auf einem Aequivalente für die in den Bestimmungen desselben enthaltene indirecte Anerkennung ihrer Herrschaft über diese Unterthanen bestanden haben, welcher in dem factich bestehenden und von ihnen anerkannten Rechtszustande nicht begründet war und nicht im Interesse der herrschenden Staaten lag, also auch von diesen nicht gefordert, sondern nur zugestanden worden sein kann.

Form und Inhalt des zu leistenden Eides anlangend wird sodann in einem zweiten Artikel festgetzt:

> *ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον ἕκαστοι τὸν μέγιστον κατὰ ἱερῶν τελείων· ὁ δὲ ὅρκος ἔστω ὅδε· ἐμμενῶ [ταῖς σπονδαῖς καὶ] τῇ ξυμμαχίᾳ κατὰ τὰ ξυγκείμενα δικαίως καὶ ἀβλαβῶς καὶ ἀδόλως, καὶ οὐ παραβήσομαι τέχνῃ οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμιᾷ.*

Die eingeklammerten Worte fehlen in den Handschriften; da indessen nicht nur die *ξυμμαχία*, sondern auch die *σπονδαί* zu beschwören waren, für letztere aber eine besondere Eidesformel sich nicht vorgeschrieben findet, so scheint mir die Annahme unausweichlich, dass der überlieferte Text unvollständig ist. Die natürlichste Ergänzung dürfte dann wohl die vorgeschlagene sein, welche von der an sich wahrscheinlichen Voraussetzung ausgeht, dass die Beschwörung beider Verträge gleichzeitig und nicht in zwei getrennten Acten erfolgen sollte.

Ein dritter Artikel bestimmt sodann die Personen, welche als Vertreter der einzelnen Staaten den Eid zu leisten (die *ὁρκωμόται*), und diejenigen, welche ihn abzunehmen, die Vereidigung zu leiten haben sollten (die *ὁρκωταί*):

> *ὀμνύντων δὲ Ἀθήνησι μὲν ἡ βουλὴ καὶ αἱ ἔνδημοι ἀρχαί, ἐξορκούντων δὲ οἱ πρυτάνεις· ἐν Ἄργει δὲ ἡ βουλὴ καὶ οἱ ὀγδοήκοντα καὶ αἱ (οἱ* Duker*) ἀρτῦναι, ἐξορκούντων δὲ οἱ ὀγδοήκοντα· ἐν δὲ Μαντινείᾳ οἱ δημιουργοὶ καὶ ἡ βουλὴ καὶ αἱ ἄλλαι ἀρχαί, ἐξορκούντων δὲ οἱ θεωροὶ καὶ οἱ πολέμαρχοι· ἐν δὲ Ἤλιδι οἱ δημιουργοὶ καὶ οἱ*

> *τὰ τέλη ἔχοντες καὶ οἱ ἑξακόσιοι, ἐξορκούντων δὲ οἱ δημιουργοὶ καὶ οἱ θεσμοφύλακες.*

Die Verfassungsverhältnisse und die sonstigen politischen Gepflogenheiten der Peloponnesischen Staaten in dieser Zeit sind uns viel zu wenig bekannt, als dass wir Sinn und Bedeutung der sie angehenden Bestimmungen voll verstehen und beurtheilen könnten; was Athen betrifft, so muss constatirt werden, dass, wenn hier ausser dem Rathe sämmtliche Beamte mit alleiniger Ausnahme der im auswärtigen Dienste beschäftigten zur Eidesleistung herangezogen werden, dies eine Ausnahme von der sonst befolgten compendiöseren Praxis ist, für welche es sonst an Beispielen fehlt und welche zu beweisen scheint, dass es in der Absicht lag, dem Acte dieses Mal den Charakter ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit zu verleihen.

Der Abschnitt schliesst mit einem vierten Artikel, welcher die Modalitäten der auch sonst üblichen periodischen Wiederholung der Eidesleistung feststellt:

> *ἀνανεοῦσθαι δὲ τοὺς ὅρκους Ἀθηναίους μὲν ἰόντας ἐς Ἦλιν καὶ ἐς Μαντίνειαν καὶ ἐς Ἄργος τριάκοντα ἡμέραις πρὸ Ὀλυμπίων, Ἀργείους δὲ καὶ Ἠλείους καὶ Μαντινέας ἰόντας Ἀθήναζε δέκα ἡμέραις πρὸ Παναθηναίων τῶν μεγάλων.*

Da die grossen Panathenäen bekanntlich zu Anfang eines jeden dritten Olympiadenjahres gefeiert wurden, so ist klar, dass die Wiederholung der Eidesleistung in Zwischenräumen von je zwei Jahren stattfinden zu lassen beabsichtigt ist. Uebrigens ist das Schwanken in der Abfolge der Namen Elis, Mantinea, Argos und Argiver, Eleer, Mantineer sicher auch hier, wie an mehreren Stellen des ersten Theiles der Urkunde, an denen mit Hülfe des Steinexemplares der Fehler aufgedeckt und die correcte Fassung hergestellt werden konnte, auf Rechnung der Nachlässigkeit eines Abschreibers zu bringen; das Original kannte schwerlich eine andere Folge, als die in den übrigen

Theilen der Urkunde befolgte, also Argos, Mantinea, Elis und Argiver, Mantineer, Eleer.

Der folgende zweite Abschnitt enthält die näheren Bestimmungen über die Publication der Vertragsurkunde durch Aufstellung von Abschriften auf Stein und Erz in den Bezirken der Hauptheiligthümer der vertragschliessenden Städte:

> *τὰς δὲ ξυνθήκας τὰς περὶ τῶν σπονδῶν (καὶ τῶν ὅρκων)*[1] *καὶ τῆς ξυμμαχίας ἀναγράψαι ἐν στήλῃ λιθίνῃ Ἀθηναίους μὲν ἐν πόλει, Ἀργείους δὲ ἐν ἀγορᾷ ἐν τοῦ Ἀπόλλωνος τῷ ἱερῷ, Μαντινέας δὲ ἐν τοῦ Διὸς τῷ ἱερῷ ἐν τῇ ἀγορᾷ· καταθέντων δὲ καὶ Ὀλυμπίασι στήλην χαλκῆν κοινῇ Ὀλυμπίοις τοῖς νυνί.*

Die von den Eleern zu errichtende Stele würde unter allen Umständen ihren Platz nicht in Elis selbst, sondern im heiligen Bezirke des Zeus zu Olympia erhalten haben. Die Panhellenische Bedeutung dieses Heiligthums und die Absicht, dem politischen Acte dadurch eine höhere Weihe und Bedeutung zu verleihen, scheinen es aber veranlasst zu haben, dass die Errichtung dieser Stele nicht den Eleern gewissermaassen als eine Privatangelegenheit überlassen, sondern von der Gesammtheit der Betheiligten übernommen wurde. Daher erklärt sich auch das kostbarere Material, aus welchem sie angefertigt werden soll. Nicht minder verräth die aussergewöhnliche Anordnung, dass dieses Exemplar zu einer bestimmten Zeit, und zwar während der unmittelbar bevorstehenden Feier des Olympienfestes (Ol. 90, 1), also in Gegenwart und vor den Augen von Vertretern der gesammten Hellenenwelt, aufgestellt werden solle, eine entschieden demonstrative Tendenz.

Den Schluss der Urkunde bildet auch hier, wie gewöhnlich, eine Variation der bekannten Formel, durch welche Ab-

---

[1]) Diese Worte, welche entschieden an falscher Stelle stehen und gänzlich überflüssig sind, halte ich für den Zusatz eines Unberufenen aus später Zeit.

änderungen, speciell Erweiterungen, der Vertragsbestimmungen nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen den Contrahenten ausdrücklich vorbehalten werden:

> *ἐὰν δέ τι δοκῇ ἄμεινον εἶναι ταῖς πόλεσι ταύταις προσθεῖναι πρὸς τοῖς ξυγκειμένοις, ὅ τι (δ')*[1] *ἂν δόξῃ ταῖς πόλεσιν ἁπάσαις κοινῇ βουλευομέναις, τοῦτο κύριον εἶναι.*

Ein das Datum und die Beurkundung der vollzogenen Beschwörung der Verträge enthaltendes Protocoll ist dieser Urkunde nicht, wie den vorhergehenden, hinzugefügt. Da es als durchaus unwahrscheinlich bezeichnet werden muss, dass ein Defect dieser Art durch einen Handschriftenschreiber verschuldet worden sei, aber auch unzulässig erscheint, dem Geschichtschreiber selbst eine so inconsequente Willkür bei der Wiedergabe der von ihm mitgetheilten Urkunden zu imputiren, so muss angenommen werden, dass entweder dasjenige Original, welches, sei es Thukydides selbst, sei es ein Anderer für ihn copirte, ein solches Protocoll nicht enthielt, oder aber, wenn dies dennoch der Fall war, derjenige, dessen Vermittelung sich Thukydides zur Erlangung einer Abschrift etwa bediente, das Protocoll zu copiren unterlassen hatte. War endlich das Original ein Attisches und schrieb es Thukydides selbst ab, so kann es nicht das im Archiv deponirte Exemplar, welchem ein solches Protocoll unter allen Umständen beigefügt war, sondern allein das auf der Burg aufgestellte Steinexemplar gewesen sein. Denn in solche öffentliche Ausfertigungen von Vertragsurkunden wurden zwar diese protocollarischen Vermerke in der Regel ebenfalls aufgenommen, aber die Regel war nicht ohne Ausnahmen und Weglassungen sind thatsächlich vorgekommen.

Dass die durch den Vertrag angeordnete Errichtung der

---

[1]) Die sinnstörende Partikel ist von Bekker mit Recht getilgt worden.

vier Stelen zu Athen, Argos, Mantinea und Olympia zur Ausführung gekommen ist, kann keinem Zweifel unterliegen; von der Attischen Stele besitzen wir noch jetzt mindestens ein Bruchstück und auch die in Olympia aufgestellte hatte sich noch bis in spätere Zeiten erhalten: wenigstens berichtet Pausanias 5, 12. 8 *στῆλαι δὲ ἄλλαι τε ἑστήκασι καὶ ἡ πρὸς Ἀθηναίους καὶ Ἀργείους τε καὶ Μαντινέας ἔχουσα ὅρκον παρὰ Ἠλείων ἐς συμμαχίαν ἐτῶν ἑκατόν*, in dessen Worten die wunderliche Form der Inhaltsangabe offenbar durch den Umstand veranlasst worden ist, dass dem Wortlaute der Vertragsurkunde auf diesem Exemplare ein Anhang hinzugefügt war, welcher die vollzogene Beschwörung der Verträge in erster Linie durch die Eleer in der ortsüblichen Weise bekundete. Obwohl also seit Ol. 90, 1 Abschriften der Urkunde für Jeden, der ein Interesse daran hatte, nicht nur in Athen, sondern auch an drei verschiedenen Orten der Peloponnes erhältlich waren, so sind wir doch eines näheren Eingehens auf die Frage, ob und zu welcher Zeit Thukydides in der Lage gewesen ist, die Abschrift eines der Peloponnesichen Exemplare sich zu verschaffen, dadurch überhoben, dass die Attische Fassung der von ihm mitgetheilten Abschrift gar keinen Zweifel daran lässt, dass sie in Athen von dem Attischen Exemplare genommen worden ist. Zwar sind die Verträge selbst in Athen geschlossen worden und die originale Formulirung ihres Wortlautes ist darum sicher in Attischer Sprachform erfolgt; daran aber ist gar nicht zu denken, dass die in der Peloponnes publicirten Exemplare diese Fassung beibehalten haben sollten. Im Gegentheil ist für sie eben so gewiss die epichorische Sprachform zur Anwendung gelangt, wie für die in Athen publicirten Texte des zu Sparta abgeschlossenen Nikiasfriedens und des ihn ergänzenden Bundesvertrages die Attische. Selbst das in Olympia aufgestellte Exemplar, obwohl im Namen und Auftrage aller am Abschlusse des Vertrages Betheiligten veröffentlicht, kann doch, da es an

Stelle einer Sonderpublication der Eleer zu treten hätte und auf Elischem Gebiete jedenfalls durch Vermittelung der Eleer errichtet worden ist, keine andere als Elische Sprachform gezeigt haben. Da nnn die von Thukydides mitgetheilte Abschrift Attische Fassung hat, so müsste, wer diese Abschrift durchaus auf eines der Peloponnesichen Exemplare zurückführen wollte, annehmen, dass der Geschichtschreiber zum Zwecke der Aufnahme in seine Darstellung die Urkunde in das Attische zurückübersetzt habe, eine Annahme, welche Niemand glaublich finden wird, der sich erinnert, dass Thukydides sonst, wie die unten folgenden Beispiele 5, 77 und 79 klärlich beweisen, Peloponnesischen Urkunden ihre epichorische Fassung zu belassen pflegt. Eine willkürliche Abweichung von der sonst befolgten Regel in unserem Falle zu setzen würden wir erst alsdann uns zu bequemen haben, wenn durch anderweite zwingende Gründe die Nothwendigkeit einer solchen Annahme erwiesen würde, was, so viel ich sehen kann, durchaus nicht der Fall ist. Schon hiernach muss klar sein, was von der Behauptung zu halten ist, welche man aufgestellt hat, dass nämlich der von Thukydides mitgetheilte Text der Urkunde auf einer Abschrift beruhe, welche er selbst und zwar schon Ol. 90, 1 bei Gelegenheit eines Besuches in Olympia von dem dort aufgestellten Exemplare genommen hätte, und dass die mannigfachen Fehler und Abweichungen von dem officiellen Attischen Exemplare, welche diesem Texte sich nachweisen lassen, auf Rechnung der Nachlässigkeit und Flüchtigkeit des lüderlichen Elischen Graveurs zu bringen seien, welchem die Herstellung der Olympischen Stele anvertraut worden war. Was dieser Graveur auch immer sonst verbrochen haben möge, wenn er überhaupt etwas verbrochen hat, an diesen Fehlern ist er ohne allen Zweifel gänzlich unschuldig und hat für sie keine Art der Verantwortung zu tragen.

Aber auch andere Erwägungen führen genau zu demselben Ergebnisse. Nicht nur ist nicht die geringste Spur

vorhanden, welche darauf deutete, dass unsere Urkunde als nachträgliche Ergänzung einer schon fertigen Darstellung erst später hinzugefügt worden ist, sondern sowohl die präcise Charakterisirung des Inhaltes des Vertrages als *σπονδαὶ καὶ ξυμμαχία*, als auch vor Allem die bestimmte Beziehung auf eine Specialbestimmung desselben, welche sich bereits 5, 56 findet (*τοῦ δ' ἐπιγιγνομένου χειμῶνος Λακεδαιμόνιοι λαθόντες Ἀθηναίους φρουρούς — κατὰ θάλασσαν ἐς Ἐπίδαυρον ἐσέπεμψαν. Ἀργεῖοι δ' ἐλθόντες παρ' Ἀθηναίους ἐπεκάλουν, ὅτι γεγραμμένον ἐν ταῖς σπονδαῖς διὰ τῆς ἑαυτῶν ἑκάστους μὴ ἐᾶν πολεμίους διιέναι ἐάσειαν κατὰ θάλασσαν παραπλεῦσαι*), beweisen geradezu, dass Thukydides die Urkunde bekannt war, als er seine Darstellung dieser Ereignisse niederschrieb, und dass sie von Anfang an einen integrirenden Bestandtheil seiner Erzählung ausgemacht hat. Ist nun, woran, wie ich wiederholt erklären muss, mir ein Zweifel nicht wohl bestehen zu können scheint, die uns vorliegende Fassung der Darstellung im fünften Buche vom 21. Capitel an in Athen nach dem Ende des Krieges zu Stande gekommen, so fällt ihre Ausarbeitung in eine Zeit, zu welcher dem Verfasser das officielle Attische Exemplar der Urkunde jeder Zeit zugänglich sein musste. Wer nun diese Auffassung theilt, wird mit mir behaupten müssen, dass, da nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorliegt, dass Thukydides die Urkunde schon früher bekannt gewesen sei, sie, wie die drei vorhergehenden, zu seiner Kenntniss erst nach seiner Rückkehr in Athen gelangt ist, und in der Attischen Sprachform der von ihm mitgetheilten Abschrift lediglich eine Bestätigung dieser Ansicht finden. Ja, wenn die oben zur Erklärung des Umstandes, dass in dieser Abschrift das Anhangsprotocoll fehlt, vorgetragenen Bemerkungen das Richtige treffen sollten, was ich indessen nicht unbedingt zu behaupten wage, so wäre man zu der weiteren Behauptung berechtigt, dass in diesem Falle das Original, von welchem die Abschrift

genommen wurde, nicht das Exemplar des Archives, sondern die auf der Burg aufgestellte Stele gewesen ist, dieselbe, von der sich ein Bruchstück erhalten hat.

So lange nun die vorgetragene Ansicht von dem Sachverhalte, welche ich für die einzig richtige halte, nicht als unmöglich oder factisch unrichtig wird erwiesen sein, sehe ich mich genöthigt, gegenüber der Frage, wie die anerkannten zahlreichen Fehler entstanden zu denken seien, von denen der Text der Urkunde in der Ueberlieferung unserer Thukydideshandschriften entstellt erscheint, den Standpunct durchaus festzuhalten, welchen ich gleich anfänglich zu ihr glaubte einnehmen zu müssen. Diese Fehler stammen selbstverständlich nicht aus dem Original, welches Thukydides benutzte, mag als solches nun das Exemplar des Attischen Archives oder das Steinexemplar auf der Burg gedient haben, sondern sind auf jeden Fall als Abschreibersünden zu betrachten. Entweder also hat gleich anfänglich, sei es Thukydides selbst sei es derjenige, welcher ihm die benutzte Abschrift des Originales lieferte, sich dieser argen Verstösse schuldig gemacht, oder in späterer Zeit der Schreiber derjenigen Handschrift des Geschichtswerkes, auf welche die uns zugängliche Textüberlieferung desselben schliesslich zurückgeht. Ich habe seiner Zeit diesen Schreiber für verantwortlich erklärt und wage auch jetzt noch für diese Entscheidung denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen, welcher auf dem Gebiete solcher Fragen überhaupt erreichbar ist und viel öfter, als wir wohl meinen und uns eingestehen mögen, die Gewissheit vertreten muss, die wir allerdings wünschen und erstreben müssen.

V. VI.

Die bisher besprochenen vier Urkunden zeigten Attische Sprachform und sind von den in Athen befindlichen Originalen, aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Geschichtschreiber selbst nach seiner Rückkehr in die Heimath, also erst nach dem Ende des Krieges, copirt worden. Anders verhält es sich mit den beiden folgenden, den Friedenspropositionen der Lakedämonier an Argos (5, 77) vom Jahre Ol. 90, 3, October 418, und dem gleich danach auf der Basis derselben zwischen Sparta und Argos abgeschlossenen Friedens- und Bündnissvertrage (5, 79). Beide Texte sind in der Dorischen, nicht Attischen, Mundart abgefasst, deren sprachliche Eigenthümlichkeiten sorgfältig zu conserviren sich Thukydides hat angelegen sein lassen, und müssen folglich nach Abschriften gegeben sein, welche auf Lakedämonische oder Argivische Originale zurückgingen, also auf einem ganz anderen Wege in die Hände des Geschichtschreibers gelangt sein, als die vorangehenden Attischen Urkunden. Bei der nahen sachlichen und zeitlichen Beziehung, in der beide zu einander stehen, darf für gewiss angenommen werden, dass, welches auch immer dieser Weg gewesen sein möge, sie jedenfalls zusammen und gleichzeitig ihm zugänglich geworden sind. Weitere Ermittelungen sind indessen nur auf dem Wege einer gesonderten Betrachtung beider Documente möglich, wesswegen ich zunächst das erste einer Analyse für sich zu unterwerfen gedenke.

Anfang Herbst des Jahres 418 rückte das Heeresaufgebot der Spartaner nach Tegea, um von da einen Einfall in das Gebiet von Argos oder Mantinea auszuführen. Vor Beginn der kriegerischen Operationen wurde indessen ein Versuch gemacht, die Argiver auf dem Wege der Unterhandlung ihren Bundesgenossen abspänstig zu machen und zum Abschlusse eines Separatfriedens mit Sparta zu vermögen: λόγους

προύπεμπον, berichtet Thukydides Cp. 76, *ἐς τὸ Ἄργος ξυμβατηρίους*. Als Unterhändler fungirte der Proxenos der Argiver Lichas, welcher in Argos erschien *δύο λόγω φέρων* —, *τὸν μὲν καθ' ὅ τι εἰ βούλονται πολεμεῖν, τὸν δ' ὡς εἰ εἰρήνην ἄγειν*. Die Argiver entschlossen sich endlich den letzteren Vorschlag anzunehmen, *προσδέξασθαι τὸν ξυμβατήριον λόγον· ἔστι δὲ ὅδε* fügt Thukydides hinzu und lässt darauf unser Schriftstück folgen, worauf er Cp. 78 mit den Worten *τοῦτον μὲν τὸν λόγον προσεδέξαντο πρῶτον οἱ Ἀργεῖοι* den Uebergang zur Fortsetzung seiner Darstellung macht. Sowohl die Bezeichnung *λόγος*, deren sich, wie man sieht, Thukydides wiederholt bedient, als die Fassung der Einleitungsworte des Schriftstückes selbst (*καττάδε δοκεῖ τᾷ ἐκκλησίᾳ τῶν Λακεδαιμονίων συμβαλέσθαι ποττὼς Ἀργείως*) lassen keinen Zweifel daran, dass in demselben nicht das Protokoll eines Beschlusses der Spartanischen Volksversammlung, sondern der Text einer Erklärung vorliegt, welche auf Grund eines solchen Beschlusses in Argos abgegeben worden ist. Möglich ist nun bei dieser Lage der Sachen, dass der Inhalt der Erklärung bereits in Sparta von den Ephoren schriftlich formulirt und von dem Unterhändler in dieser Form nach Argos überbracht worden ist, möglich aber auch, dass Lichas sie auf Grund seiner Instructionen und Vollmachten in Argos zunächst mündlich abgab, und sie erst hier durch Protokollirung, sei es durch ihn selbst sei es durch einen Argivischen Schreiber, schriftlich fixirt worden ist. War der Hergang der zuletzt bezeichnete, so geht die Abschrift, welche Thukydides für seine Mittheilung benutzte, auf dieses in Argos aufgenommene Protokoll zurück und stammt in letzter Linie unter allen Umständen aus Argos; in dem anderen Falle geht sie auf ein Spartanisches Original zurück und kann alsdann ebenfalls über Argos, ebensowohl aber auch auf einem ganz anderen Wege aus Lakedämonischer Quelle erhalten worden sein. Denn obwohl es in diesem Falle nicht wahrscheinlich wäre,

dass Lichas von dem durch ihn zu überbringenden Aktenstücke für seinen Privatgebrauch eine Abschrift genommen haben sollte, so wäre doch in Sparta selbst sicherlich ein Duplicat desselben zurückgeblieben, von dem gleichviel durch wessen Vermittelung eine Abschrift in Thukydides' Hände direct oder indirect gelangen konnte.

Unter so bewandten Umständen ist es offenbar von geringer und jedenfalls nicht entscheidender Bedeutung, wenn sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten lässt, dass der Dialekt der Urkunde der Lakonische ist. Als Lakonisch behandelte ihn wenigstens derjenige, welcher im Texte der Urkunde *σιῶ* für *ϑιῶ* und *σύματος* für *ϑύματος* setzte; denn wenn daneben sich *Ἀϑηναῖοι* und *ἁμόϑι, ἁμοϑεί* geschrieben findet, so ist diese willkürliche Inconsequenz ersichtlich auf Rechnung späterer Abschreiber zu setzen. Bekanntlich schrieben die Lakonen der älteren Zeit, im Besonderen die des fünften Jahrhunderts, wie die inschriftlichen Denkmäler beweisen, den Thetalaut regelmässig und ohne Ausnahme mit dem Thetazeichen, und wenn ein Lakone das Original hergestellt hat, auf welches unsere Abschrift zurückgeht, so hat in ihm sicherlich nirgends *σ* für *ϑ* gestanden. Die Aussprache des Theta war aber im Munde der Lakonen eine so eigenthümliche und von der den übrigen Hellenen geläufigen abweichende, dass Nichtlakonen bei schriftlicher Wiedergabe gesprochener Lakonischer Worte und schriftlicher Fixirung Lakonischer Rede, welche zum mündlichen Vortage gebracht und gehört zu werden bestimmt war, sich zur Bezeichnung der Eigenart des gesprochenen oder zu sprechenden Lautes nicht des *ϑ*, sondern des *σ* zu bedienen pflegten; so schon im fünften Jahrhundert Aristophanes in den Lakonischen Partien seiner Lysistrate. Durch diese Gewöhnung wurde die spätere Grammatikertradition beeinflusst, was zur Folge hatte, dass in der späteren Ueberlieferung Lakonischer Litteraturdenkmäler, wie der Chorlieder des Alkman, der selbst nie anders als *ϑ* geschrieben

haben kann, die Schreibung mit σ statt ϑ die Regel wurde und selbst die archaisirenden Lakonischen Inschriften der Römischen Periode mit einer gewissen Vorliebe, wenn auch ohne jede Consequenz, diese Orthographie in Anwendung bringen. Für gänzlich ausgeschlossen aber muss ich die Möglichkeit halten, dass im fünften Jahrhundert irgend Jemand, der für nichlakonische Leser die Abschrift einer Lakonischen Urkunde herzustellen hatte und bei dieser Gelegenheit und zu diesem Zwecke die Lakonische Schrift des Originals in eine andere, ihm oder denen, für welche die Abschrift bestimmt war, geläufige, welche dies auch immer sein mochte, umsetzte, es sich hätte beikommen lassen können, für das ⊕ des Originales das Sigmazeichen seines Alphabets zu setzen; weder Thukydides noch sonst Jemand würde dies meines Erachtens gethan haben. Entweder also hatte Thukydides selbst in der Urkunde überall ϑ geschrieben; alsdann wird die Anwendung der phonetischen Schreibung in unserer Ueberlieferung der Einwirkung späterer Grammatiker verdankt, welche auf Grund der ihnen geläufigen Vorstellungen die Schreibung σ für ϑ, wie in den Text der Chorlieder Alkman's, so in den einer Urkunde einführten, welche sie für Lakonisch zu halten genügende Veranlassung hatten. Oder schon Thukydides schrieb überall σ und zwar, weil die von ihm benutzte Abschrift bereits diese Orthographie befolgte; alsdann gieng diese Copie auf eine Niederschrift zurück, durch welche ein Nichtlakone die von Lichas mündlich abgegebene Erklärung fixirte, bei welcher Gelegenheit es geschehen konnte, dass der nur gehörte Laut des Lakonischen ϑ durch σ wiedergegeben wurde. Diese Niederschrift müsste in diesem Falle zu Argos erfolgt sein und von dorther des Thukydides Abschrift stammen, gleichviel auf welchem Wege und durch wessen Vermittelung sie ihm zugänglich geworden sein möchte. Zwischen den beiden angedeuteten Möglichkeiten aber eine zuverlässige Entscheidung zu treffen, dürfte schwer und vielleicht unmög-

lich sein; in dem einen Falle würde die besprochene orthographische Eigenthümlichkeit den Lakonischen Charakter der Mundart in directer Weise bezeugen, in dem anderen nur die Meinung, welche man in späterer Zeit von demselben gefasst hatte.

Eine andere der Lakonischen Mundart eigenthümliche Erscheinung, den Uebergang nämlich des *ε* im Inlaut vor Vocalen in *ι*, zeigt ferner die in den Handschriften überlieferte Form *θιῶ* (*σιῶ*) für *θεῶ*; wenn dieselben daneben contrahirte Formen wie *ἀναιροῦντες* und *ἐσσοῦνται* bieten, welche in einem Dialekte, in welchem jener Lautübergang die Regel war, unmöglich sind, so folgt daraus nur, dass wir es hier mit Verderbnissen der späteren Textüberlieferung zu thun haben. Freilich ist diese Eigenthümlichkeit keine specifisch Lakonische, sondern findet sich bekanntlich auch in anderen Mundarten.

Anderseits spricht gegen den Lakonischen Charakter des Dialektes der Urkunde direct keine Instanz, welche wir als beweiskräftig anzuerkennen hätten. Denn wenn das Vau in Fällen, in denen es sich im Lakonischen sicher oder wahrscheinlich erhalten hatte und geschrieben wurde, nicht geschrieben findet, so ist darin nur die nothwendige Folge der Uebertragung in ein Alphabet, sei es das Attische oder das Ionische gewesen, zu erkennen, welches das Buchstabenzeichen für diesen Laut nicht mehr verwendete; und wenn die Bezeichnung gewisser langer e- und o-Laute in regelloser Weise zwischen *η* und *ει*, *ω* und *ου* hin- und herschwankt, so ist zu bemerken, dass die Unterscheidung dieser Laute in der Schrift dem Originale selbst jedenfalls fremd war und erst eingeführt worden sein kann, als der Text in Ionische Schrift übertragen wurde; die Regellosigkeit der Bezeichnung aber hat sich offenbar erst im Laufe der späteren schriftlichen Ueberlieferung ergeben, wie das undefinirbare Schwanken unserer Handschriften dies klärlich erweist. Ebenso kann eine Infinitiv-

form, wie ἀλεξέμεναι, welche jedenfalls nicht Lakonisch sein würde, neben einem correct überlieferten ἀπιάλλην doch auch nur als später eingedrungene Verderbniss betrachtet werden. Bedenklicher könnte dagegen der Umstand erscheinen, dass inlautendes σ zwischen Vocalen sich regelmässig geschrieben findet, während doch bekanntlich gerade im Verlaufe des fünften Jahrhunderts in der Sprache der Lakonen sich jener Schwund dieses σ vollzog, welcher zu Folge hatte, dass Nichtlakonen, wie Aristophanes, welche für mündlichen Vortrag Lakonische Rede componirten, es überhaupt nicht schrieben, die Lakonen selbst aber, wie die Inschriften beweisen, während der Zeit der ausschliesslichen Anwendung des epichorischen Alphabetes und zum Theil noch darüber hinaus es in der Schrift durch das Zeichen des Spiritus ersetzten, später, nach Reception des Ionischen Alphabetes, es häufig ebenfalls gänzlich unbezeichnet zu lassen pflegten. Indessen ist die Bezeichnung der Aussprache oder Nichtaussprache des intervocalen σ nicht nur in späterer Zeit eine so überaus schwankende, dass selbst die Grammatiker, welche in den Text des Alkman die Schreibung σ für ϑ einzuführen kein Bedenken trugen, das intervocale σ in demselben zu unterdrücken sich nicht veranlasst gesehen haben, sondern auch in den Lakonischen Inschriften des fünften und der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts begegnet neben der überwiegenden Schreibung mit ⊟ oder ⊢⊣ doch auch verhältnissmässig nicht selten die mit ≷: so, um von der Bronze von Tegea (Inscr. Gr. ant. n. 68), deren von mir vermutheter Lakonischer Ursprung bestritten werden kann, abzusehen, auf dem Delphischen Weihgeschenke (n. 71) Φλειάσιοι, n. 62ª Διοσκώροισιν, n. 62 vielleicht νικάσ[ας], p. 34 n. 3 Παγησίλα, im Epigramm des Weihgeschenkes der Kyniska Arch. Zeit 1879 p. 151 n. 301 (im Ionischen Alphabet; der Künstler, ein Megarenser, schreibt ἐπόησε) νικῶσα, ἔστασε, πάσας. Es ist hiernach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in der ersten Niederschrift wie in den davon genommenen

Copien unserer Urkunde, auch wenn ihre Mundart die Lakonische ist, das intervocale σ sich durchweg (mit ≷) geschrieben fand.

Ich lasse nunmehr den Text der Urkunde mit derjenigen vorsichtigen Regulirung der schwankenden Ueberlieferung seiner sprachlichen Form folgen, welche mir nach den vorgetragenen Bemerkungen geboten erscheint; auf Einführung des sogenannten Dorischen Accentes ist dabei mit Bedacht verzichtet worden. Die äusserliche Hervorhebung der Gliederung seines Inhaltes soll dazu dienen, das Verständniss und die Vergleichung desselben mit dem der folgenden Urkunde zu erleichtern.

§. 1.

Καττάδε δοκεῖ τᾷ ἐκκλησίᾳ τῶν Λακεδαιμονίων
ξυμβαλέσθαι ποττὼς Ἀργείως, ἀποδιδόντας τὼς παῖδας
τοῖς Ἐρχομενίοις καὶ τὼς ἄνδρας τοῖς Μαιναλίοις, καὶ
τὼς ἄνδρας τὼς ἐν Μαντινείᾳ τοῖς Λακεδαιμονίοις
5 *ἀπιδιδόντας, καὶ ἐξ Ἐπιδαύρω ἐκβῶντας καὶ τὸ τεῖχος*
ἀναιρίοντας· αἰ δέ κα μὴ εἴκωντι τοὶ Ἀθαναῖοι ἐξ
Ἐπιδαύρω, πολεμίως ἦμεν τοῖς Ἀργείοις καὶ τοῖς Λακε-
δαιμονίοις καὶ τοῖς τῶν Λακεδαιμονίων ξυμμάχοις καὶ
τοῖς τῶν Ἀργείων ξυμμάχοις. καὶ αἴ τινα τοὶ Λακε-
10 *δαιμόνιοι παῖδα ἔχοντι, ἀποδόμεν ταῖς πολίεσσι πάσαις.*
περὶ δὲ τῶ σιῶ [τῶ] σύματος, αἰ μὲν λῆν, τοῖς Ἐπι-
δαυρίοις ὅρκον δόμεν, [αἰ] δέ, αὐτὼς ὀμόσαι.

§. 2.

1. *τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ, καὶ μικρὰς*
καὶ μεγάλας, αὐτονόμως ἦμεν πάσας καττὰ πάτρια.
15 2. *αἰ δέ κα τῶν ἐκτὸς Πελοποννάσω τις ἐπὶ τὰν Πελο-*
πόννασον γᾶν ἴῃ ἐπὶ κακῷ, ἀλέξεσθαι ἁμόθι βωλευσα-
μένως, ὅπᾳ κα δικαιότατα δοκῇ τοῖς Πελοποννασίοις.
3. *ὅσσοι δ' ἐκτὸς Πελοποννάσω τῶν Λακεδαιμονίων*
ξύμμαχοί ἐντι, ἐν τῷ αὐτῷ ἐσσίονται ἐν τῷπερ καὶ τοὶ

20 *Λακεδαιμόνιοι, καὶ τοὶ τῶν Ἀργείων ξύμμαχοι ἐν τ[ῷ αὐτῷ ἐσσίονται ἐν τῷπερ καὶ τοὶ Ἀργεῖοι], τὰν αὐτῶν ἔχοντες.*

§. 3.

ἐπιδείξαντας δὲ τοῖς ξυμμάχοις ξυμβαλέσθαι, αἴ κα αὐτοῖς δοκῇ. αἰ δέ τι δοκῇ τοῖς ξυμμάχοις, οἴκαδ'
25 *ἀπιάλλην.*

1. Ob die hier und durchweg überlieferte Form der Praeposition *ξύν* dem Brauche der Mundart entspricht, muss dahingestellt bleiben. || 2. *Ἐρχομενίοις*: *Ὀρχομενίοις* die Handschriften || 4—5. *ἀναιρίοντας* AHRENS: *ἀναιροῦντας* || 5. *Ἀθαναῖοι*: *Ἀθηναῖοι* || *πολεμίως ἦμεν*: *πολεμίους εἶμεν* || 8. *πολίεσσι*: *πολίεσι* || 9. *σιῶ [τῶ] σίματος* HERWERDEN: *σιῶ σύματος* || *αἰ μὲν λῆν* AHRENS: *ἐμενλῆν, ἐμέλην* || *δόμεν, [αἰ] δέ,* AHRENS: *δόμεν δὲ* || 10. *αὐτώς*: *αὐτούς* || 12. *αὐτονόμως ἦμεν*: *αὐτονόμους εἶμεν* || 13. *ἀλέξεσθαι* HERWERDEN: *ἀλεξέμεναι* || *ἁμόθι* HERWERDEN: *ἀμόθι, ἀμοθεί* || 14. *βωλευσαμένως*: *βουλευσαμένους* || *ὅσσοι*: *ὅσοι* || 16. *ἐσσίονται* AHRENS: *ἐσσοῦνται, ἐσοῦνται* || *τοὶ Λακεδαιμόνιοι*: *τοὶ τῶν Λακεδαιμονίων* || 17. *ἐν τ[ῷ αὐτῷ ἐσσίονται ἐν τῷπερ καὶ τοὶ Ἀργεῖοι]*: *ἐντι,* mit Weglassung der eingeklammerten Worte || 20. der Wortlaut des hypothetischen Vordersatzes ist augenscheinlich verdorben, aber, obwohl der Sinn nicht zweifelhaft sein kann, nicht mit Sicherheit herzustellen || *ἐπιάλλην* STAHL.

Der erste dieser Abschnitte enthält eine Zusammenstellung der Bedingungen, unter denen sich die Lakedämonier bereit erklären, mit Argos in ein Vertragsverhältniss zu treten (*ξυμβαλέσθαι*), der zweite die Grundzüge des Vertrages selbst, welche bei dem später erfolgten Abschluss als Basis gedient haben, der dritte endlich einen Vorbehalt, welcher dadurch nothwendig wurde, dass es in der Absicht lag, die Bundesgenossen beider pactirenden Parteien an dem Vertrage Theil nehmen zu lassen, so dass wenigstens der Form halber deren Zustimmung zuvor einzuholen war. Nur die Bestimmungen des ersten Abschnittes machen zunächst einige erläuternde Bemerkungen nothwendig.

In erster Linie wird von den Argivern verlangt, dass sie die in ihren oder ihrer Bundesgenossen Händen befindlichen

Geisseln und Kriegsgefangenen an die Betheiligten zurückgeben; und zwar werden drei Gruppen unterschieden, von denen die erste an die Orchomenier, die zweite an die Maenalier, die dritte an die Lakedämonier selbst auszuliefern ist. Was die erste betrifft, so sind damit zweifellos die Geisseln gemeint, welche laut 5, 61 bei Gelegenheit der Capitulation von Orchomenos von den Orchomeniern als Unterpfand gestellt und in Mantinea internirt worden waren (*οἱ δὲ Ὀρχομένιοι — ξυνέβησαν ὥστε ξύμμαχοί τε εἶναι καὶ ὁμήρους σφῶν τε αὐτῶν δοῦναι Μαντινεῦσιν* —). Möglicherweise, aber nicht nothwendig, sind dabei auch einbegriffen zu denken diejenigen Geisseln, welche nach der Angabe derselben Stelle von den Lakedämoniern in Orchomenos deponirt waren und bei der Uebergabe der Stadt den Siegern überantwortet worden waren, sich also aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls in Mantinea befanden (*καὶ οὓς κατέθεντο Λακεδαιμόνιοι παραδοῦναι,* vergl. im Vorhergehenden: *καὶ ὅμηροι ἐκ τῆς Ἀρκαδίας ἦσαν αὐτόθι* (in Orchomenos) *ὑπὸ Λακεδαιμονίων κείμενοι*). Dagegen sind die 'Männer', welche die zweite Gruppe bilden und den Maenaliern zurückgegeben werden sollen, wohl sicher Kriegsgefangene; die Maenalier hatten ja den Lakedämoniern auf dem Zuge gegen Mantinea Heeresfolge geleistet und in der Schlacht bei Mantinea an deren Seite gefochten (5, 67). Dasselbe gilt wohl auch von der dritten Gruppe, den den Lakedämoniern herauszugebenden 'Männern', von denen ausdrücklich angegeben wird, dass sie sich zu Mantinea internirt befanden, wie wahrscheinlich die Maenalier ebenfalls. Ganz offenbar ist diese Bedingung darauf berechnet, die Argiver zu veranlassen, auf ihre bisherigen Bundesgenossen im Kampfe gegen Sparta, die Mantineer, einen Druck auszuüben, der entweder einen Bruch mit Mantinea herbeiführen oder die letzteren nöthigen musste, sich Sparta wieder zu nähern. Ebenso bezweckt die zweite Bedingung, Räumung der Stellung vor Epidauros, welches die Argiver in Gemeinschaft mit einem anderen Bundesgenossen, den Athenern, blokirt hielten, und

Niederlegung der dort zu Blokadezwecken errichteten Befestigungen (vergl. 5, 75), eine Lösung des Bündnisses von Argos mit Athen herbeizuführen, um so mehr, als Argos sich zugleich verpflichten soll, den mit Sicherheit vorauszusehenden Widerstand der Athener als Kriegsfall zu betrachten und in Gemeinschaft mit den Spartanern nöthigenfalls gewaltsam zu brechen. Dagegen erbieten sich die Lakedämonier ihrerseits alle etwa in ihren Händen befindlichen Geisseln an die betreffenden Peloponnesischen Staaten ohne Ausnahme herauszugeben, da die Autonomie aller Staaten der Peloponnes die Basis des abzuschliessenden Vertrages, wie aus dem Folgenden hervorgeht, zu bilden bestimmt ist. Die streitige Rechtsfrage endlich, welche den äusseren Anlass zu der Fehde zwischen Argos und Epidauros abgegeben hatte (vergl. 5, 53), und die, wenn auch Argos auf eine gewaltsame Lösung verzichtete, doch in irgend einer Form anstandshalber zu erledigen blieb, soll nicht durch das Urtheil einer von beiden Parteien bestellten und anerkannten schiedsrichterlichen Instanz, sondern einfach durch Ableistung eines Eides entschieden werden, welchen den Argivern entweder selbst zu schwören, oder den Epidauriern zuzuschieben anheimgestellt wird, ein Verfahren, welches in analogen Fällen auch sonst zur Anwendung zu kommen pflegte; vergl. die Bestimmung der Urkunde des Nikiasfriedens 5, 18: *ἐὰν δέ τι διάφορον ᾖ πρὸς ἀλλήλους, δικαίῳ (δίκῃ?) χρήσθων καὶ ὅρκοις, καθ᾽ ὅ τι ἂν ξυνθῶνται.*

Im Uebrigen habe ich nur noch zu bemerken, dass die gegen Ende des zweiten Abschnittes vorgenommene Correctur und Ergänzung einer augenscheinlichen Lücke des überlieferten Textes auf Grund der unverdorbenen Fassung des entsprechenden Abschnittes der folgenden Urkunde vorgenommen worden ist; die Sache scheint mir so klar, dass ich einer ausführlichen Rechtfertigung mich enthalten zu dürfen glaube.

Nach Annahme dieser Vorschläge durch die Argiver, berichtet Thukydides weiter, ging das Heer der Lakedämonier

von Tegea zurück; die Verhandlungen wurden fortgesetzt und führten zum Abschluss eines Vertrages, dessen Wortlaut mitgetheilt und der bei dieser Gelegenheit in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Texte von Thukydides wiederholt in ganz correcter Weise als ein Friedens- und Bündnissvertrag bezeichnet wird (78: — *ἔπραξαν* — *οἱ αὐτοὶ ἄνδρες ὥστε* — *Ἀργείους σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν ποιήσασθαι πρὸς Λακεδαιμονίους. καὶ ἐγένοντο αἵδε* und 80 zu Anfang: *αἱ μὲν σπονδαὶ καὶ ἡ ξυμμαχία· αὕτη ἐγεγένητο*). An welchem Orte der Abschluss des Vertrages erfolgt ist, in Sparta oder in Argos, wird nicht gesagt; jedenfalls aber existirten zwei officielle Exemplare der Vertragsurkunde, ein Lakonisches und ein Argivisches, und entweder das eine oder das andere ist das Original gewesen, auf welches die von Thukydides benutzte Abschrift zurückgeht, die Mundart des Actenstückes ist also nothwendig entweder die Lakonische oder die Argivische. Leider ist die Ueberlieferung der sprachlichen Form nicht so beschaffen, dass eine sichere Entscheidung getroffen werden könnte.

An sich bietet diese Ueberlieferung keinen Anhalt für die Annahme, dass die Mundart eine andere sei, als die der vorhergehenden Urkunde. Wie in dieser ist auch hier das intervocale *σ* durchweg geschrieben, während der Laut des Vau ohne graphischen Ausdruck geblieben ist; die Bezeichnung des nicht diphthongischen *ου* schwankt ganz wie dort in regelloser Weise zwischen *ου* und *ω*, und wenn das analoge *ει* in den beiden allein begegnenden Fällen (*εἶμεν* und *ἐλθεῖν*) constant mit *ει*, nicht *η*, geschrieben ist, so kann das als rein zufällig betrachtet werden. Zwar ist der Thetalaut zweimal (in *διακριθῆμεν* und *ἐλθεῖν*) mit *θ*, nicht mit *σ*, geschrieben, welche letztere Schreibung überhaupt nicht begegnet; aber auch das kann sehr wohl nur zufällig sein. Wenn ferner in *κοινανεόντω* der *ε*-Laut vor folgendem Vocal nicht mit *ι* vertauscht erscheint, so führt doch andererseits die verdorbene

Schreibung *δοκείοι* eher auf ein ursprüngliches *δοκίοι*, als *δοκέοι*, und das zweimal begegnende *ἐσσοῦνται* ist nicht anders zu beurtheilen, als die gleiche Form in der Ueberlieferung der ersten Urkunde. Die Mundart könnte also immerhin die Lakonische sein; selbst die Schreibung des Doppellautes in *ἐρίζοι* und *δικάζεσθαι* mit *ζ* und nicht *δδ*, wie bei Aristophanes und sonst, beweist dagegen nichts, da feststeht, dass die Lakonische Orthographie selbst in diesem Falle eine schwankende gewesen ist: vergl. Inscr. Gr. antiq. n. 62[a] *ὀπιδ(δ)όμ[ενος]*, aber n. 62 *χαριζομεν* ... Auch die einzige wirkliche Abweichung, welche die Sprache unserer Urkunde von der der verhergehenden aufweist, und welche nicht auf dem etymologischen, sondern dem syntaktischen Gebiete liegt, ist nicht beweiskräftig. Während nämlich in der letzteren die hypothetischen Vordersätze der Imperativsätze sowie die ihnen analogen Zwischensätze regelmässig im Conjunctiv mit beigefügtem *κα* stehen (*αἴ κα μὴ εἴκωντι, αἴ κά τις ἴῃ, αἴ κα δοκῇ, ὅπᾳ κα δοκῇ*), setzt dagegen unsere Urkunde in den gleichen Fällen den blossen Optativ: *αἴ τις ἐρίζοι, ἅντινα δοκίοι* (oder *δοκέοι*). Denn wenn daneben in zwei anderen Fällen: *αἰ δέῃ* (oder *δέει*) und *αἰ ἦ ἀμφίλογα* der blosse Conjunctiv verwendet zu sein scheint, so zweifele ich nicht, dass die Ueberlieferung hier lediglich verdorben und auch hier die Optative *δέοι* und *εἴη* herzustellen sind. Die letztere Ausdrucksform begegnet nun auch in anderen Mundarten der Peloponnes und Mittelgriechenlands; aber die umfangreicheren Urkunden z. B. der Ozolischen Lokrer beweisen zugleich, dass in derselben Mundart mitunter beide Ausdrucksformen neben und durcheinander in Gebrauch waren. Dasselbe könnte also sehr wohl auch im Lakonischen der Fall gewesen sein, zumal in verschiedenen, von verschiedenen Personen concipirten Urkunden.

Es steht somit allerdings nichts im Wege, die Mundart unserer Urkunde für die Lakonische zu halten, aber es muss

dem gegenüber zugleich betont werden, dass auf Grund dessen, was uns von der Argivischen Mundart bekannt ist, wir nicht berechtigt sind die andere Möglichkeit unbedingt in Abrede zu stellen, dass uns nämlich in der Urkunde ein Argivischer Text vorliegt. Von den beiden einzigen charakteristischen Besonderheiten dieser Mundart, welche wir zufällig näher kennen, fällt die eine, das Schwinden des intervocalen *σ* in der Aussprache und seine fast regelmässige Vertretung in der Schrift der älteren Denkmäler durch das Zeichen des rauhen Hauches, zusammen mit der entsprechenden Eigenthümlichkeit des Lakonischen, und wenn in der Ueberlieferung auch unserer Urkunde dieses *σ* sich dennoch regelmässig geschrieben findet, so würde dieser Umstand in derselben Weise zu erklären sein, wie er unter der Voraussetzung, dass die Mundart dieses wie des vorhergehenden Actenstückes die Lakonische ist, erklärt werden muss, und in ihm eine Instanz gegen die Annahme des Argivischen Charakters der Sprache ebenso sehr oder ebenso wenig, wie in dem anderen Falle gegen die des Lakonischen, zu finden sein. Bedenklicher ist, dass, während das Argivische, wie wir wissen, in Uebereinstimmung mit dem Kretischen den Nasal vor folgendem *σ* zu conserviren, und demzufolge z. B. die Accusative pl. der ersten Declination auf *ανς* ausgehen zu lassen pflegte (vergl. Dittenberger im Hermes 7, 62 ff. und dazu Inscr. Gr. ant. n. 38 Z. 4. . . *ανς τὰνς τ . .*), in der Ueberlieferung unserer Urkunde diese Accusative durchweg auf *ας* endigen und daneben sich je einmal *Λακεδαιμονίως*, *Ἀργείως* und *ἐς* geschrieben findet, Formen, welche der Analogie nach zu schliessen im Argivischen vielmehr *Λακεδαιμονίονς*, *Ἀργεῖονς*, *ἐνς* zu lauten hätten. Indessen erweist sich die Ueberlieferung auch in anderen Fällen viel zu unzuverlässig, als dass die Möglichkeit für ausgeschlossen erachtet werden müsste, dass diese Eigenthümlichkeit in ihr allmälig und am Ende vollständig verwischt worden sei.

Unter diesen Umständen habe ich bei Regulirung der

sprachlichen Formen des Textes, welchen ich nunmehr folgen lasse, geglaubt, eine noch grössere Reserve beobachten zu müssen, als für dieses Geschäft schon bei der ersten Urkunde angezeigt erschien. Von der Einführung der sogenannten Dorischen Accentuirung ist auch hier selbstverständlich Abstand genommen worden.

§. 1.

Καττάδε ἔδοξε τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν εἶμεν πεντήκοντα ἔτεα, ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις δίκας διδόντας καττὰ πάτρια.

§. 2.

ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντω τᾶν σπονδᾶν καὶ τᾶς ξυμμαχίας αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες, τὰν αὐτῶν ἔχοντες, καττὰ πάτρια δίκας διδόντες τὰς ἴσας καὶ ὁμοίας.

§. 3.

ὅσσοι δὲ ἐκτὸς Πελοποννάσω Λακεδαιμονίοις ξύμμαχοί ἐντι, ἐν τῷ αὐτῷ ἐσσοῦνται τῷπερ καὶ τοὶ Λακεδαιμόνιοι· καὶ τοὶ τῶν Ἀργείων ξύμμαχοι ἐν τῷ αὐτῷ ἐσσοῦνται τῷπερ καὶ τοὶ Ἀργεῖοι, τὰν αὐτῶν ἔχοντες.

§. 4.

αἰ δέ ποι στρατείας δέοι κοινᾶς, βουλεύεσθαι Λακεδαιμονίως καὶ Ἀργείως ὅπᾳ κα δικαιότατα κρίναντας τοῖς ξυμμάχοις.

§. 5.

αἰ δέ τινι τᾶν πολίων εἴη ἀμφίλογα, ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς Πελοποννάσω, αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ ἄλλου τινός, διακριθῆμεν. αἰ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλι ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν ἄν τινα ἴσαν ἀμφοῖν ταῖς πολίεσσι δοκίοι. τὼς δὲ ἔτας καττὰ πάτρια δικάζεσθαι.

2. ἔτεα: ἔτη || διδόντεσσι? || 4. κοιναν εόντω VALCKENAER und AHRENS: κοινὰν ἐόντων || 5. τᾶς ξυμμαχίας BEKKER: τᾶν ξυμμαχιᾶν, τὰν ξυμμαχίαν || 7. ἐκτός: ἔξω || 8. τῷ αὐτῷ: τοῖς αὐτοῖς || τῷπερ: τοῖσπερ || 11. στρατείας PORTUS: στρατιᾶς, στρατιάς || δέοι: δέῃ, δέει || 13. εἴη: ᾖ || 15. πόλι: πόλει || 16. δοκίοι: δοκεῖοι, δοκοίη || τὼς δὲ ἔτας POPPO: τοῖς δὲ ἔταις.

Der erste Paragraph characterisirt das Folgende als einen Friedens- und Bundesvertrag zunächst zwischen Sparta und Argos, und bestimmt die Dauer des durch denselben zu schaffenden Rechtsverhältnisses auf funfzig Jahre. Die drei folgenden entsprechen nach Inhalt und Form im Wesentlichen den drei Abschnitten des zweiten Paragraphen der Friedenspropositionen, nur dass die Reihenfolge eine andere ist, und der Wortlaut im Einzelnen theils im Zusammenhange damit theils aus anderen Gründen eine etwas abweichende Fassung erhalten hat. In beiden Redactionen ist zunächst übereinstimmend derselbe Satz vorangestellt. Während aber die Fassung der Friedenspropositionen sich begnügt, einen Rechtsgrundsatz aufzustellen, nämlich den der völligen Autonomie aller Peloponnesischen Staaten ohne jede Ausnahme, präcisirt und erweitert die Fassung des Vertragsinstrumentes dies dahin, dass sämmtlichen Peloponnesischen Staaten der Beitritt zu dem zwischen Sparta und Argos geschlossenen Friedens- und Bündnissvertrage auf der Basis der Anerkennung jenes Grundsatzes offen gehalten und damit indirect eine Einladung zum Beitritt ausgesprochen wird. Damit ist deutlich gesagt, dass einerseits autonome Peloponnesische Gemeinwesen, welche über unterthänige andere gebieten, Aufnahme in den Bund nur unter der Bedingung finden sollen, dass sie ihren bisherigen Unterthanen ihre Autonomie zurückgeben, andererseits unterthänige Gemeinden durch ihren Beitritt zum Bunde die Autonomie erwerben sollen, welche damit unter den Schutz des Bundes gestellt und durch denselben garantirt wird; die Thätigkeit des Bundes soll auf Verwirklichung des aufgestellten Princips gerichtet sein, natürlich im Interesse der Politik der beiden führenden Staaten, also, wie die Dinge thatsächlich

lagen, Sparta's. In der That wurden gleich darauf die sich sträubenden Mantineer in den Bund hineingezwungen und mussten, um die unerwünschte Aufnahme zu erhalten, die Autonomie ihrer bisherigen Unterthanen im Interesse Sparta's anerkennen (81: *μετὰ δὲ τὴν τῶν Ἀργείων ἀπόστασιν ἐκ τῆς ξυμμαχίας καὶ οἱ Μαντινῆς, τὸ μὲν πρῶτον ἀντέχοντες, ἔπειτ' οὐ δυνάμενοι ἄνευ τῶν Ἀργείων, ξυνέβησαν καὶ αὐτοὶ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ τὴν ἀρχὴν ἀφεῖσαν τῶν πόλεων*). Dagegen ist in der Vertragsurkunde der dritte Abschnitt der Propositionen herauf an die zweite Stelle gerückt, und zwar aus Gründen, welche sich unschwer erkennen lassen. Dieser Abschnitt definirt nämlich die Stellung, welche die bisherigen *ausserpeloponnesischen* Bundesgenossen beider Parteien zu dem intendirten neuen Bunde einnehmen sollen; da nun in der neuen Redaction des ersten Abschnittes das Bundesverhältniss der *Peloponnesischen* Staaten in erster Linie betont, nicht bloss, wie früher, stillschweigend vorausgesetzt worden war, so war es nur folgerichtig, wenn beide früher getrennten Abschnitte nunmehr unmittelbar an einander gerückt und in Beziehung zu einander gesetzt wurden. Wenn übrigens in diesem Abschnitte die ausserpeloponnesischen Bundesgenossen der Lakedämonier und Argiver den letzteren in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt und ihnen der Besitz ihrer Territorien, aber auch nur dieser, gesichert wird, so erklären damit die vertragschliessenden Staaten in etwas verblümter, aber doch nicht missverständlicher Weise, dass sie das zu dieser Kategorie von Bundesgenossen bisher bestandene vertragsmässige Verhältniss nur unter der Bedingung als fortdauernd betrachten wollen, dass die Betreffenden die Grundsätze des neuen Bundes anerkennen und für dessen Zwecke mit der That einzutreten sich anheischig machen, unter anderem also auch auf ihre Herrschaft über unterthänige Hellenische Gemeinden Verzicht leisten. Wer sich dazu nicht verstehen mochte, wie die Athener, gegen welche sich die Spitze dieser

Stipulation vornehmlich richtete, musste die Aufnahme derselben in den Vertrag als eine Kündigung des Bundesverhältnisses auffassen. Weiter bestimmt der ans Ende gestellte vierte Paragraph, welcher dem zweiten Abschnitte im Texte der Friedenspropositionen entspricht, den Zweck des neuen Bundes und die Mittel und Wege zu seiner Verwirklichung. Während aber im Sinne der Lakedämonischen Vorschläge, wie das aus der durchaus bezeichnenden und nicht missverständlichen Fassung derselben sich ergiebt, der in Aussicht genommene Bund eine einfache Epimachie sein soll, welche lediglich die Vertheidigung der Poloponnes gegen feindliche Angriffe von aussen zum Zwecke hat, und darum auch nur die Peloponnesischen Staaten zu kriegerischer Action unter Führung von Sparta und Argos verpflichtet (*ἀλέξεσθαι ἀμόθι βωλευσαμένως, ὅπᾳ κα δικαιότατα δοκῇ τοῖς Πελοποννασίοις*), ist in der Vertragsurkunde selbst der betreffenden Bestimmung eine Fassung gegeben, welche in ihrer augenscheinlich beabsichtigten Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit das Bestreben erkennen lässt, dem Bundesverhältnisse eine weiter tragende Bedeutung zu verleihen, und die Möglichkeit offen zu halten, dasselbe allmälig aus einer einfachen Epimachie zu einer wirklichen Symmachie erwachsen zu lassen, und in offenbarem Zusammenhange damit steht es, wenn die Verpflichtung zur Betheiligung an den kriegerischen Unternehmungen des Bundes auf die ausserpeloponnesischen Bundesgenossen ausgedehnt wird. Denn nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn in der der oben ausgehobenen entsprechenden Formel der Vertragsurkunde: *ὅπᾳ κα δικαιότατα κρίναντας τοῖς ξυμμάχοις*[1]) der bestimmtere und engere Ausdruck *τοῖς Πελοποννασίοις* mit dem allgemeineren und weiteren *τοῖς ξυμμάχοις*

---

[1]) *Κρίναντας* ist ohne Zweifel verdorben, aber eine einleuchtende Verbesserung will sich mir nicht bieten. BADHAM'S Vorschlag, *κρίνοντι* für *κρίναντας* zu setzen, befriedigt mich nicht.

vertauscht erscheint. Zieht man nämlich in Betracht, dass in der Fassung der Vertragsurkunde abweichend von der der Propositionen zugleich der die ausserpeloponnesischen Bundesgenossen betreffende Abschnitt vor den unsrigen gestellt ist, so wird man sich dem Eindrucke nicht verschliessen können, dass der Wechsel des Ausdruckes nicht willkürlich eingeführt, sondern in überlegtem Zusammenhange mit dieser Umstellung erfolgt ist, und jedenfalls zugeben müssen, dass in dem nunmehrigen Zusammenhange das *τοῖς ξυμμάχοις* nicht mehr allein auf die Peloponnesischen Staaten bezogen werden kann, sondern daneben auch die auswärtigen Bundesgenossen einbegreifen muss. Was endlich den fünften Paragraphen betrifft, welcher in den Propositionen fehlend in der Vertragsurkunde hinzugekommen ist, so enthält er eine genauere Ausführung derjenigen Bestimmung im Vorhergehenden, durch welche Sparta, Argos und die übrigen Peloponnesischen Staaten verpflichtet werden, ihre Streitigkeiten fortan nur auf dem Rechtswege, und nicht durch Waffengewalt zur Entscheidung zu bringen, dehnt aber daneben ausdrücklich diese Verpflichtung auch auf die auswärtigen Mitglieder des Bundes aus (*ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς Πελοποννάσω*). Streitigkeiten jeder Art zwischen Gliedern des Bundes sollen womöglich durch gütliche Vereinbarung zwischen den Interessenten ausgeglichen werden; gelingt dies nicht und muss der Rechtsweg beschritten werden, so ist in Fällen, wo es sich um Streitigkeiten einer Gemeinde mit einer anderen handelt, durch beide nach Uebereinkommen einer dritten die schiedsrichterliche Entscheidung zu übertragen; Rechtshändel zwischen Bürgern der verbündeten Staaten sollen in den Formen zum Austrag gebracht werden, die durch das Herkommen oder besondere Verträge festgestellt sind.

Thukydides ist nach seiner eigenen Angabe (5, 26) während der Zeit seiner Verbannung, in welche die Vorgänge, um die es sich hier handelt, fallen, in der Lage gewesen, den Ereignissen nicht nur auf Attischer, sondern auch auf Peloponnesischer Seite näher zu treten, also Informationen aller Art auch aus Peloponnesischen Quellen sich zu verschaffen. In der That weist die Beschaffenheit gewisser Partien der Darstellung des fünften Buches unverkennbar darauf hin, dass ihr Inhalt auf Berichte zurückgehen muss, welche aus Peloponnesischer Quelle geflossen waren. So beruht die Schilderung der Schlacht bei Mantinea und der militärischen Operationen, welche derselben vorausgegangen waren (5, 63—75), augenscheinlich auf der Erzählung eines Augenzeugen und Theilnehmers an den dargestellten Ereignissen, und zwar eines Lakedämoniers, wie aus der Wendung, die 5, 66 begegnet: *μάλιστα δὴ Λακεδαιμόνιοι, ἐς ὃ ἐμέμνηντο, ἐν τούτῳ τῷ καιρῷ ἐξεπλάγησαν,* meines Erachtens mit geradezu handgreiflicher Deutlichkeit hervorgeht. Auch das ist bezeichnend, dass der Berichterstatter in Bezug auf die Anzahl der in der Schlacht gefallenen Lakedämonier mit der Sprache nicht recht herauswollte, 5, 74 *αὐτῶν* (der Lakedämonier nämlich) *δὲ χαλεπὸν μὲν ἦν τὴν ἀλήθειαν πυθέσθαι,* und Thukydides daher die von jenem gemachte summarische Angabe nicht für unbedingt zuverlässig erachtet: *ἐλέγοντο δὲ περὶ τριακοσίους ἀποθανεῖν.* Nun wird zwar ein besonnener Mann darauf verzichten müssen, die Personalien dieses ungenannten Gewährsmannes feststellen zu wollen und derartige völlig aussichtslose Bemühungen gern solchen überlassen, welche weder ihre Neugierde noch ihre Phantasie zu zügeln gelernt haben; aber er wird doch auch die Möglichkeit nicht in Abrede stellen können und unter Umständen mit ihr zu rechnen bereit sein müssen, dass dieser Unbekannte eine Stellung einnahm, welche ihn in den Stand setzte, Thukydides nicht nur mündliche Mittheilungen von dem, was er wusste oder auch nicht wusste,

zu machen, sondern auch Abschriften von Actenstücken, wie die unsrigen, zur Verfügung zu stellen.

Stände nun fest, was ich für sehr wahrscheinlich halte, aber, da ich es nicht beweisen kann, mit Bestimmtheit zu behaupten mich nicht getraue, nämlich, dass die Darstellung in den folgenden Capiteln 76—81, in welche diese Actenstücke eingelegt sind, auf den Angaben desselben Gewährsmannes beruht, welcher das Material zu den unmittelbar vorhergehenden geliefert hat, so würde die Frage, ob er es zugleich gewesen, der Thukydides die mitgetheilten Actenstücke zugänglich gemacht hat, sich mit einiger Sicherheit beantworten lassen, und zwar würde die Antwort, so viel ich sehen kann, verneinend ausfallen müssen. Die Darstellung nämlich, wie sie jetzt in den Capiteln 76—81 vorliegt, gibt ein der Wirklichkeit nicht völlig entsprechendes und incorrectes Bild der berichteten Hergänge, und diese Incorrectheit ist ohne Frage dadurch hervorgerufen, dass die vom Darstellenden benutzten Quellen, die Angaben nämlich, auf welchen die Erzählung in den Capiteln 76. 78. 80 und 81 beruht, und die in den Capiteln 77 und 79 mitgetheilten Urkunden, in missverständlicher Weise combinirt worden sind. Denn wenn zu Anfang von Capitel 80 angegeben wird, dass nach Abschluss des oben mitgetheilten Bundesvertrages die Vertragschliessenden *ὁπόσα ἀλλήλων πολέμῳ ἢ εἴ τι ἄλλο εἶχον, διελύσαντο,* so kann damit auf nichts anderes gezielt sein, als die in den Friedenspropositionen stipulirte Zurückgabe der im beiderseitigen Gewahrsam befindlichen Geisseln und Kriegsgefangenen; zugleich aber ist klar, dass Thukydides die wenig präcis und ganz allgemein gehaltene Angabe seines Gewährsmannes, welcher für seine Person immerhin besser informirt sein mochte, in dieser ihrer vagen Form in seine Darstellung nur dann aufnehmen konnte, wenn er jenen Zusammenhang übersah und aus diesem Grunde die Thatsache, um die es sich handelte, mit Hilfe der Urkunde näher zu präcisiren unterliess, obwohl

dies nothwendig und bei genauerem Zusehen möglich war. Wenn sodann weiter berichtet wird: *κοινῇ δὲ ἤδη τὰ πράγματα τιθέμενοι ἐψηφίσαντο κήρυκα καὶ πρεσβείαν παρ' Ἀθηναίων μὴ προσδέχεσθαι, ἢν μὴ ἐκ Πελοποννήσου ἐξίωσι τὰ τείχη ἐκλιπόντες*, so haben wir in dieser Angabe im Grunde nichts weiter als eine im Ausdruck frei variirte Umschreibung jener in den Lakedämonischen Friedenspropositionen gestellten Forderung: *αἰ δέ κα μὴ εἴκωντι Ἀθαναῖοι ἐξ Ἐπιδαύρω, πολεμίως ἦμεν τοῖς Ἀργείοις καὶ Λακεδαιμονίοις* u. s. w. sammt der Bezeugung von der Annahme durch die Argiver, welche oben schon einmal berichtet war. Weil dies übersehen wurde, lässt die Erzählung in der durch Thukydides ihr gegebenen Fassung irrthümlich zweimal dasselbe zu verschiedenen Zeiten beschlossen werden. Nicht minder kann in der folgenden weiteren Angabe: *καὶ μὴ ξυμβαίνειν τῳ μηδὲ πολεμεῖν ἀλλ' ἢ ἅμα* nur eine wenn auch auf subjectiver Auffassung und Ausdeutung durch den Berichterstatter beruhende Charakterisirung der, wie oben bemerkt, ihrem Ausdrucke nach vieldeutigen betreffenden Stipulationen des Bundesvertrages und eine Bezeugung der Annahme derselben durch die beiden vertragschliessenden Parteien gefunden werden. Auch dies wurde nicht erkannt und in Folge davon sind statt einer einmaligen zwei in der Zeit auf einander folgende Beschlussfassungen als Thatsachen in die Erzählung aufgenommen worden. Noch jetzt kann man sich von dem ursprünglichen, für sich genommen durchaus vollständigen und wohl verständlichen Zusammenhange des zu Grunde liegenden Berichtes eine Vorstellung verschaffen, wenn man sich an das *ἔπεισαν τοὺς Ἀργείους προσδέξασθαι τὸν ξυμβατήριον λόγον* gegen Ende von Capitel 76 aus dem Anfang von 78 die Worte *καὶ τῶν Λακεδαιμονίων τὸ στράτευμα ἀνεχώρησεν ἐκ τῆς Τεγέας ἐπ' οἴκου* angeschlossen und diese durch *καὶ ὁπόσα ἀλλήλων πολέμῳ ἢ εἴ τι ἄλλο εἶχον, διελύσαντο* und das folgende fortgesetzt denkt. Die Verwirrung ist lediglich durch die unrichtige Combination

hervorgerufen worden, vermittelst deren unter möglichst treuer Wiedergabe von Form und Inhalt des zu Grunde gelegten zusammenhängenden Berichtes demselben die ihm ursprünglich fremden Actenstücke einverleibt wurden, und ist daher ausschliesslich auf Thukydides' Rechnung zu setzen, nicht seines Gewährsmannes, der, wenn er ausser dem Berichte gleichzeitig auch die Actenstücke an Thukydides mitgetheilt hätte, sicher in der Lage gewesen wäre, eine correctere Darstellung zu liefern und, wenn es sein musste, richtiger zu combiniren. Indessen werden billig denkende Beurtheiler es ablehnen müssen, dem Geschichtschreiber aus seinem Irrthume einen ernstlichen Vorwurf zu machen; denn er ist zu diesem Irrthume offenbar durch die ungenaue Fassung des summarischen Berichtes, dessen Urheber er unbedingtes Vertrauen zu schenken Veranlassung haben mochte, inducirt worden, indem nach dessen Angaben zwei Beschlussfassungen gleichzeitig erfolgt zu sein scheinen mussten, welche nach Ausweis der Urkunden einige, wenn auch nur kurze Zeit nach einander zu Stande gekommen sind, und überdem die freie und subjective Formulirung ihres Inhaltes ihre Identität mit den entsprechenden Bestimmungen der Urkunden in deren offizieller Fassung nicht unmittelbar erkennen liess. Es bedarf darum auch zur Erklärung des begangenen Fehlers und weiteren Entlastung dessen, der ihn beging, in keiner Weise der Annahme, welche in diesem Falle sicher das Richtige verfehlen würde, dass die Urkunden Thukydides erst später bekannt geworden seien und in die bereits fertige Darstellung erst nachträglich hätten eingelegt werden müssen; vielmehr konnte nach Lage der Sachen zu jeder Zeit und unter den verschiedensten Umständen in dieser irrigen Weise combinirt werden und nichts steht darum der Annahme im Wege, dass die uns vorliegende und ohne allen Zweifel erst nach dem Ende des Krieges in dieser Fassung niedergeschriebene Darstellung von Anfang an unsere Urkunden als Einlage enthalten hat.

Wenn ich es also auch als erwiesen oder erweisbar betrachte, dass Thukydides unsere Urkunden auf anderen Wegen und durch die Vermittelung anderer Personen zugegangen sind, als der Bericht, welchem er sie einverleibt hat, so muss ich doch zugeben, dass bei der Unsicherheit über die Herkunft dieses Berichtes es darum noch nicht als festgestellt zu gelten hat, dass er sie nicht aus Lakedämonischer Quelle über Sparta erhalten hat, und wer an dieser Möglichkeit festhalten will, dem mag es unverwehrt sein. Betonen aber muss ich trotzdem, dass ihr gegenüber immer noch eine andere besteht, welche zu constatiren sich der Mühe verlohnen dürfte, die nämlich, dass die Urkunden ihm auf keinem anderen Wege bekannt geworden sind, als auf welchem ihre Kenntniss gleich während und unmittelbar nach den betreffenden Ereignissen direct über Argos in Athen einem jeden, der sich dafür interessirte, zugänglich sein konnte und auch sicher zugänglich gewesen ist, so zwar, dass selbst noch nach dem Ende des Krieges Abschriften dieser Actenstücke in Athen erhältlich gewesen sein können.

Es ist bekannt, dass die innere Politik des Staates von Argos in der Zeit nach dem Ende des zehnjährigen Krieges wesentlich durch die inneren Parteiverhältnisse bedingt worden ist. Die zur Zeit im Besitze der Gewalt befindliche Demokratie von Argos war es, welche nach Ablauf des Friedensvertrages mit den Lakedämoniern das Bündniss mit Athen schloss, dessen Spitze sich gegen die hegemonische Stellung Sparta's in der Peloponnes zu richten bestimmt war. Die Niederlage von Mantinea war darum zugleich ein Fiasco der Demokratie in Argos; unter dem betäubenden Eindruck dieser Katastrophe gelang es zunächst den Führern der aristokratischen Partei, welche fortdauernd in geheimer Verbindung mit den Lakedämoniern geblieben waren, die Annahme des Spartanischen Ultimatums und sodann den Abschluss eines Bündnisses mit Sparta durchzusetzen, durch welches die bisher mit Athen

bestandene Verbindung gewaltsam zerrissen wurde; kurze Zeit darauf inscenirten sie mit Hülfe der neuen Bundesgenossen eine Revolution, welche ihre Partei an das Ruder brachte. Sie vermochten indessen diese Stellung nicht lange zu behaupten; es erfolgte eine blutige Gegenrevolution, welche mit dem Siege der Demokraten endigte und folgerichtig Argos von der Seite Sparta's wieder an die der Athener hinüberführte. Unter den leitenden Staatsmännern in Athen aber war es der Führer der demokratischen und dem Frieden mit Sparta abgeneigten Partei, Alkibiades, welcher während dieser ganzen Zeit, in beständiger Fühlung mit den Häuptern der Argivischen Demokratie, unablässig bemüht war, ein Zusammengehen von Athen und Argos in einem Sparta feindlichen Sinne zu befördern; er brachte durch seinen Einfluss und auch seine Intriguen den Abschluss eines Bündnisses mit der Demokratie von Argos zu Stande und trat während der darauf folgenden Zeit wiederholt in militärischer und diplomatischer Mission für die Zwecke des Bundes in Argos und der übrigen Peloponnes persönlich thätig ein. Die Folgen der Katastrophe von Mantinea vermochte er freilich nicht abzuwenden; aber er war in Argos zur Stelle, als Lichas dort das Spartanische Ultimatum übergab, und diesem Umstande war es zu verdanken, dass die Annahme desselben wenigstens nicht ohne heftigen Widerspruch erfolgen konnte (Thukydides 5, 76: *καὶ γενομένης πολλῆς ἀντιλογίας· ἔτυχε γὰρ καὶ ὁ Ἀλκιβιάδης παρών· οἱ ἄνδρες οἱ τοῖς Λακεδαιμονίοις πράττοντες — ἔπεισαν τοὺς Ἀργείους* u. s. w.). Nachdem dann später den Demokraten die Gegenrevolution gelungen war, erschien er wieder in Argos an der Spitze einer bewaffneten Macht und half seinen Freunden bei der zur Sicherung ihrer Stellung für nöthig erachteten Säuberung der Bürgerschaft von verdächtigen aristokratischen und lakonerfreundlichen Elementen; dreihundert solcher Verdächtigen liess er verhaften und auf den Inseln des Attischen Bundesgebietes als Geisseln interniren (5, 84).

Wer alles dies erwägt, wird, denke ich, einräumen müssen, einmal, dass es im Interesse der Athener lag, während dieser Zeit das Verhalten der ihnen feindlichen Aristokratenpartei in Argos sorgfältig zu überwachen und in den Besitz von Documenten zu gelangen, welche geeignet waren, über die Ziele ihrer Politik Aufschluss zu geben und bei vorkommender Gelegenheit als Anklage- und Beweismittel ihr gegenüber verwendet zu werden, sodann aber auch, dass man in Athen jederzeit in der Lage war, sich diese Documente, wenn man wollte, zu verschaffen. Im Besonderen war ein Mann wie Alkibiades durch seine persönliche Theilnahme an den Ereignissen, die sich in Argos vollzogen, und seine fortdauernden Beziehungen zu den Führern der demokratischen Partei daselbst in den Stand gesetzt, Urkunden dieser Art mit Leichtigkeit zu erhalten: das Protocoll z. B. der von Lichas überbrachten Friedensvorschläge kann er sehr wohl selbst in Argos erhalten und nach Athen gebracht haben. Ich glaube sogar weiter gehen und behaupten zu dürfen, dass es geradezu unbegreiflich sein würde, wenn von Athenischer Seite von den sich bietenden Gelegenheiten dieser Art kein Gebrauch gemacht worden wäre, und halte darum für so gut wie gewiss, dass Abschriften unserer Urkunden gleichzeitig in Athen bekannt und erhältlich gewesen sind; wie lange, muss freilich dahingestellt bleiben.

Unter diesen Umständen besteht die Möglichkeit, dass Thukydides seine Abschriften früher oder später sei es über oder zu Athen selbst erhalten hat, und es wird mit dieser Möglichkeit um so mehr gerechnet werden müssen, als auch die dem achten Buche von ihm einverleibten Urkunden, zu deren Besprechung ich demnächst übergehe, uns durch ihre Beschaffenheit genau in dieselbe Richtung verweisen.

VII.—IX.

Die drei Urkunden des achten Buches (18. 37. 58) stehen nach Form und Inhalt zu einander in so naher Beziehung, dass sie eine zusammenhängende und durchweg vergleichende Betrachtung verlangen. Um die Uebersicht zu erleichtern und durch sie der vergleichenden Besprechung eine gesicherte Grundlage zu verschaffen, ist auf der Beilage der Text aller drei so nebeneinander gestellt vereinigt, dass die Gliederung einer jeden einzelnen und das Verhältniss ihrer Theile zu denen der beiden anderen ohne Schwierigkeit unmittelbar zur Anschauung gelangen kann. Die Ueberlieferung des Wortlautes in unseren Handschriften ist eine verhältnissmässig gute zu nennen; gröbere Verstösse begegnen fast gar nicht, und wenn Schreibungen und Formen wie *Τισσαφέρνην, πράσσεσθαι, ἔστωσαν, ἤν, ἐπήν* auffallen können, so ist doch zu bedenken, dass wir es hier zwar mit Concepten in attischem Dialekte, aber doch nicht mit attischen Urkunden und deren herkömmlichen Sprachformen zu thun haben, und nicht wissen, in wie weit individueller Sprachgebrauch sich Abweichungen von der Norm der Urkundensprache erlauben konnte und thatsächlich erlaubt hat. Ich habe deshalb geglaubt, Vorsicht üben und von einer Aenderung der bezeichneten Schreibungen Abstand nehmen zu sollen.

Die erste dieser Vertragsurkunden (18) ist das Ergebniss von Verhandlungen, welche nach Thukydides' Angabe unmittelbar nach dem Abfall von Milet (17. *Μιλησίων εὐθὺς ἀποστάντων*) im Sommer 412 (Ol. 91, 4—92, 1), ungewiss ob zu Milet oder Magnesia, zwischen dem Lakedämonischen Flottencommandanten Chalkideus und dem Satrapen Tissaphernes Statt fanden, nachdem die im vorangegangenen Winter durch einen Agenten des letzteren in Sparta selbst angeknüpften Unterhandlungen zu keinen festen Abmachungen geführt hatten. In der einleitenden Ueberschrift wird der Vertrag als eine von

den Lakedämoniern im Namen ihrer Bundesgenossen mit dem Grosskönige und seinem Satrapen Tissaphernes abgeschlossene Symmachie charakterisirt, und so bezeichnet ihn denn auch Thukydides unmittelbar vor- und nachher (17. *καὶ ἡ πρὸς βασιλέα ξυμμαχία Λακεδαιμονίοις ἡ πρώτη — διὰ Τισσαφέρνους καὶ Χαλκιδέως ἐγένετο ἥδε* und 19. *ἡ μὲν ξυμμαχία αὕτη ἐγένετο*), während er später aus besonderer Veranlassung mit Bezug auf sie sich der allgemeineren Ausdrücke *ξυνθῆκαι* und *σπονδαί* bedient (36. *αἱ πρῶται ξυνθῆκαι αἱ πρὸς Χαλκιδέα γενόμεναι* und 43. *τὰς σπονδὰς οὐδετέρας, οὔτε τὰς Χαλκιδέως οὔτε τὰς Θηριμένους*). Als Zweck des Bündnisses bezeichnet §. 1 in seinem zweiten Absatz, die Athener daran zu verhindern, aus einem gewissen Bereiche und den innerhalb desselben belegenen (Hellenischen) Städten Geld oder sonstige Kriegsbedürfnisse, wie bisher, zu beziehen. Die Erreichung dieses Zweckes soll mit vereinten Kräften angestrebt werden, weil sie in dem gemeinschaftlichen Interesse beider Contrahenten liegt. Der vorangestellte erste Absatz definirt nun den betreffenden Bereich als 'alles Land und (darin belegenen) Städte, welches der Grosskönig im factischen Besitze hat und die Väter desselben im factischen Besitze hatten', und ist deshalb vorangestellt, weil er neben dieser Definition zugleich die ausdrückliche Anerkennung jenes Besitzstandes durch den anderen Contrahenten, die Lakedämonier, zu constatiren bestimmt ist, welche eben der Preis war, um welchen man von Persischer Seite mit den Lakedämoniern gemeinschaftliche Sache zu machen sich herbeilassen wollte, die conditio sine qua non, auf welche der Persische Unterhändler bestand und der Lakedämonische nothwendig eingehen musste. Beachtenswerth ist dabei die schwerlich zufällige Zweideutigkeit der gewählten Formulirung, welche, die Unverdorbenheit des überlieferten Wortlautes vorausgesetzt, unentschieden lässt, ob 'alles Land, welches der Grosskönig besitzt, soweit es bereits seine Väter besassen', gemeint sein solle, oder 'alles Land, welches der

Grosskönig besitzt, und dazu noch dasjenige, welches seine Väter besassen', ja, streng genommen, nur die erstere Auffassung zuzulassen scheint. In der zweiten Vertragsurkunde ist diese Zweideutigkeit durch eine genauere Formulirung im Sinne der anderen Auffassung, wie wir sehen werden, beseitigt worden. Da die möglichste Beschränkung der zu übernehmenden Garantie im Interesse der Lakedämonier liegen musste, während das Persische eine möglichst weite Ausdehnung derselben wenigstens anzustreben gebot, glaube ich in der besagten Zweideutigkeit den sichersten Beweis dafür erkennen zu dürfen, dass der Wortlaut der Urkunde, wie er vorliegt, von einem Hellenen, und nicht von einem Perser concipirt worden ist.

Das in §. 1 präcisirte Ziel des gemeinschaftlichen Vorgehens ist selbstverständlich nur im Kriege mit Athen zu erreichen. So wird denn im §. 2 stipulirt, dass dieser unvermeidliche Krieg von den beiden Interessenten gemeinschaftlich geführt und nur nach gemeinsamem Uebereinkommen, also nicht durch einseitigen Friedensschluss, von beiden beendigt werden solle.

Diesen beiden Paragraphen, welche inhaltlich zu einander in der nächsten Beziehung stehen und im Grunde genommen eine Einheit bilden, ist ein dritter Schlussparagraph hinzugefügt, dessen unerwarteter und durch die Allgemeinheit und Unbestimmtheit seiner Fassung befremdlicher Inhalt zusammengenommen mit seiner Stellung am Schlusse den überzeugenden Beweis liefert, dass in ihm ein Zugeständniss seine Formulirung gefunden hat, welches nach längerem und sehr erklärlichem Sträuben dem Lakedämonischen Commandanten in der Zwangslage, in welcher er sich augenblicklich befand, das Andrängen von Persischer Seite wider seinen Willen abgenöthigt hat. Die Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte enthalten eine lediglich theoretische Anerkennung der Persischen Souveränität über die Hellenischen Städte eines gewissen

Bereiches, verpflichten aber Sparta zu bewaffneter Beihülfe bei Geltendmachung dieser Souveränität von Seiten der Perser nur insofern, als es sich zu diesem Zwecke um Brechung des Widerstandes handelte, der von Athenischer Seite zu erwarten war, also in einer Richtung, welche in seinem eigenen Interesse lag. Die Hellenischen Städte Kleinasiens, welche man auf diese Weise ihrem Schicksal überliess, mochten, des Athenischen Schutzes beraubt, aber auch von Athenischer Herrschaft befreit, wenn sie wollten, ihre Unabhängigkeit von Persien mit eigenen Kräften verfechten; Sparta konnte das geschehen lassen und vielleicht bei veränderter Sachlage unter Umständen später zu ihren Gunsten eintreten; mit den Anforderungen der nationalen Pflicht konnte ein solches Verhalten noch immer allenfalls vereinbar erscheinen. Man bequemte sich eben, den zu erwartenden Widerstand der Landsleute in Kleinasien gegen Persische Vergewaltigung in der Theorie als *ἀπόστασις* anzuerkennen, übernahm aber keine Verpflichtung, zu seiner Beseitigung beizutragen und dadurch direct ein nationales Interesse zu verletzen. Sicher würde der Lakedämonische Unterhändler über diese Linie des Verhaltens nicht hinausgegangen sein, wäre nicht vom Persischen Satrapen mehr verlangt worden und hätte jener sich in einer Lage befunden, die es ihm ermöglichte, auf Persischen Beistand nöthigenfalls zu verzichten, um ein so schimpfliches Ansinnen zurückweisen zu können. Die Sachen lagen aber so, dass ihm eine Wahl nicht übrig blieb. Von den Schiffen nämlich, welche man in Sparta für die Expedition nach der kleinasiatischen Küste bestimmt hatte, war der starke linke Flügel von den Athenern an der Küste der Peloponnes zurückgehalten worden und nur dem schwachen, nur aus fünf Galeeren bestehenden rechten unter Chalkideus' Commando war es gelungen, von der Küste Lakoniens aus sein Ziel zu erreichen. Zwar hatte sein Erscheinen den Abfall von Chios, Erythrae, Klazomenae und Teos zur Folge und Chalkideus konnte es

wagen, von den Chiern unterstützt, mit 25 Schiffen einen Anschlag auf Milet ins Werk zu setzen. Allein bereits hatte die Vorhut der Athenischen Flotte Samos erreicht, und dort, successive bis auf 21 Schiffe verstärkt, Stellung genommen. Zwar gelang es Chalkideus, diese Stellung anfänglich unbemerkt zu passiren und Milet vor den Athenern zu erreichen, welches nun ebenfalls seinen Abfall erklärte; allein die Athener folgten mit neunzehn Schiffen dicht auf und nahmen bei der Insel Lade eine beobachtende Aufstellung, durch welche sie ihren Feinden die Verbindung zur See nach rückwärts und den Rückzug selbst abschnitten. Die durch diese Umstände geschaffene Sachlage lässt es vollständig begreiflich finden, dass der Satrap seine Preisforderung für die von ihm zu leistende Unterstützung steigerte und auf Uebernahme einer wirklichen Garantie der formell anerkannten Persischen Hoheitsrechte bestand, und der Lakedämonische Commandant sich herbeilassen musste, um sich einer Unterstützung zu versichern, die im Augenblicke unentbehrlich war, diese Garantie in die Vertragsurkunde in einer Form aufnehmen zu lassen, welche dadurch an Gehässigkeit nichts verlor, dass der von Sparta übernommenen Verpflichtung gegenüber die entsprechende Gegenleistung von Seiten des Grosskönigs ausdrücklich stipulirt wurde, zumal da diese Stipulation für Sparta praktisch ohne jeden Werth und darum lediglich formaler Bedeutung war, kaum geeignet die Thatsache auch nur äusserlich zu verschleiern, dass es sich um eine Concession handelt, zu der man sich nur unter dem unwiderstehlichen Drucke einer Zwangslage verstanden hatte, welche Verhandlungen auf gleichem Fusse vor der Hand unmöglich machte.

Dieselben Umstände erklären es auch, dass in diese erste Vertragsurkunde Bestimmungen über die von den Persern zu übernehmenden Unterhaltungskosten der Lakedämonischen Streitkräfte keine Aufnahme gefunden haben, obwohl bei den Unterhandlungen in Sparta der Agent des Persischen Satrapen

eine solche Leistung von dessen Seite in sichere Aussicht gestellt (8, 5) und sogar deren Höhe in bestimmter Weise im Voraus normirt hatte (8, 29). Von den 25 Schiffen, mit welchen Chalkideus im Hafen von Milet lag, waren nur fünf Peloponnesische, die übrigen von Chios; die Bemannung bestand fast durchweg aus Chiern, da man es für zweckdienlich erachtet hatte, einen Theil der Mannschaften der Peloponnesischen Schiffe als Hopliten gerüstet zur Besetzung von Chios zurückzulassen (8, 17; laut 8, 32 gegen fünfhundert Mann); nur eine geringe Anzahl Peloponnesischer Epibaten (*οἱ μετὰ Χαλκιδέως ἐλθόντες Πελοποννήσιοι* 8, 25) hatte die Expedition mitgemacht. Eine nennenswerthe Lakedämonische Truppenmacht, mit der zu rechnen und für die zu sorgen gewesen wäre, befand sich also nicht zur Stelle; gegen die 'Knechte' aber seines Herrn, als welche der Satrap die Chier auf Grund der Bestimmungen des Vertrages zu betrachten berechtigt war, konnten ihm Verpflichtungen, gleich viel welcher Art, durch eben diesen Vertrag nicht auferlegt werden. Die Soldfrage konnte überhaupt erst nach dem Eintreffen namhafter Lakedämonischer Streitkräfte an der Küste Kleinasiens zur Sprache kommen: wann dieses zu erwarten sei, entzog sich aber zunächst jeder Berechnung. Bei den ersten Verhandlungen wurde dieser Punkt also entweder gar nicht berührt, oder seine Erledigung ganz sachgemäss einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

Bald nach Abschluss dieses Vertrages fiel Chalkideus vor Milet bei Gelegenheit eines Ausfalles gegen die von Lade aus bei Panormos gelandeten Athener; im Laufe des Monat September 412 traf dann ein Attisches Geschwader von 48 Schiffen mit 3500 Hopliten an Bord bei Samos ein, welches von hier aus sofort zum Angriffe gegen Milet vorging. Nach glücklich bewerkstelligter Landung wurde das Aufgebot der Milesier, welches, unterstützt von den Peloponnesischen Epibaten des Chalkideus und von Tissaphernes gesendeten

Persischen Hülfstruppen, das freie Feld zu behaupten versuchte, geschlagen und zum Rückzuge in die Stadt genöthigt, welche die siegreichen Athener nunmehr sich zu belagern anschickten. Mittlerweile aber war endlich das Gros der Peloponnesischen Flotte, welches der Lakedämonier Therimenes dem mit wenigen Schiffen nach Chios vorangegangenen Nauarchen Astyochos nachzuführen beauftragt war, 55 Schiffe stark über Leros bei Teichiussa eingetroffen. Auf die Kunde von der Lage der Dinge bei Milet setzte es sich dahin in Bewegung; die Athener gingen auf Samos zurück und Therimenes konnte ungehindert im Hafen von Milet die Verbindung mit den Schiffen von Chios herstellen, welche dort seit ihrem Eintreffen mit Chalkideus, wie es scheint, durchaus unthätig gelegen hatten. Nach kurzem Aufenthalte wandte er sich auf Tissaphernes Verlangen in Gemeinschaft mit diesem gegen Iasos, half ihm dasselbe mit Sturm nehmen und kehrte alsdann Ende September nach Milet zurück, um dort dem Nauarchen Astyochos nach seinem Eintreffen, welches bevorstand, das Commando zu übergeben. Hier fand sich auch der Satrap ein und es wurde nunmehr zunächst die Soldfrage, welche der mit Chalkideus abgeschlossene Vertrag unerledigt gelassen hatte, durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt (8, 29), auf welches einzugehen der Satrap gegenüber einer ansehnlichen Peloponnesischen Truppenmacht, welche ihm soeben einen wichtigen Dienst geleistet hatte, und angesichts des in Sparta abgegebenen Versprechens sich nicht wohl weigern konnte, wenn er auch abzuhandeln nicht unterliess. Auch so aber fand der neue Lakedämonische Commandant, dem der mit Chalkideus geschlossene Vertrag offenbar bekannt gegeben worden war und der ohne Zweifel durch Berufung auf die Stipulationen des Schlussparagraphen desselben sich zu der Expedition gegen Iasos hatte bestimmen lassen, welches sich in den Händen des Rebellen Amorges befand, dass die Bestimmungen dieses Abkommens mangelhaft

seien und den Interessen Sparta's und des Peloponnesischen Bundes zu wenig Rechnung trügen. Er verlangte deshalb, dass dieser Vertrag cassirt und durch einen anderen ersetzt werde, ein Verlangen, auf welches der Satrap einzugehen sich herbeiliess (36. *πρὸς δὲ τὸν Τισσαφέρνην ἐδόκουν ὅμως τοῖς Πελοποννησίοις αἱ πρῶται ξυνθῆκαι αἱ πρὸς Χαλκιδέα γενόμεναι ἐνδεεῖς εἶναι καὶ οὐ πρὸς σφῶν μᾶλλον, καὶ ἄλλας ἔτι Θηριμένους παρόντος ἐποίουν*).

Den Wortlaut dieses zweiten Vertrages, welcher den ersten zu ersetzen bestimmt war, theilt nun Thukydides ebenfalls 8, 37 mit. Die Ueberschrift nennt ihn *ξυνθῆκαι* der Lakedämonier mit König Dareios, seinen Söhnen und Tissaphernes, und derselben Bezeichnung *ξυνθῆκαι* bedient sich auch Thukydides in den oben ausgehobenen Einleitungsworten, wie zu Anfang des folgenden 38. Capitels (*μετὰ δὲ ταύτας τὰς ξυνθήκας* u. s. w.); die Einleitungsformel charakterisirt ihn als einen Friedens- und Freundschaftsvertrag (*σπονδὰς εἶναι καὶ φιλίαν*), weshalb Thukydides an anderen Stellen (43 und 52) von ihm als den *σπονδαὶ* des Therimenes spricht. Vergleicht man ihn nach Inhalt und Form mit dem vorhergehenden, so springt in die Augen, dass er nach beiden Richtungen als eine Umarbeitung und Neuredaction desselben zu betrachten ist, welche in der Weise erfolgte, dass der anstössige dritte Absatz einfach gestrichen, die beiden ersten dagegen zwar beibehalten, aber wesentlich umgearbeitet und erweitert wurden, und dass als Ergebniss einer nachträglichen Vereinbarung eine Ergänzung zum ersten Abschnitte in der Form eines selbständigen dritten Artikels am Schlusse hinzukam. Jene Streichung erfolgte offenbar auf ausdrückliches Verlangen des Lakedämonischen Unterhändlers und wurde von dem Satrapen um so mehr ohne Schwierigkeit bewilligt, als er durch die Eroberung von Iasos und die Gefangennahme des Amorges den nächstliegenden Zweck, welcher ihn auf diese Bestimmung einen besonderen Werth hatte legen lassen,

als erreicht betrachten mochte (vgl. 8, 5 und 28). Im ersten Paragraphen ist sodann zunächst durch die genauere Fassung *ὁπόση χώρα καὶ πόλεις βασιλέως εἰσὶ Δαρείου ἢ τοῦ πατρὸς ἦσαν ἢ τῶν προγόνων* die oben hervorgehobene Zweideutigkeit der früheren Formulirung beseitigt und damit ohne Zweifel einer von Tissaphernes gestellten Forderung genügt worden; weiter aber ist ebenso gewiss auf von Lakedämonischer Seite ausgegangene Veranlassung an Stelle der formellen Anerkennung des Persischen Besitzrechtes die rein negative Verpflichtung, sich jeder feindseligen Handlung gegen die bezeichneten Gebietstheile enthalten zu wollen, getreten und im Schlusssatze jede weitere positive Leistung von späteren von Fall zu Fall zu treffenden besonderen Abmachungen abhängig gemacht. Selbst die Verpflichtung der Lakedämonier zur Cooperation bei Behinderung der Athener, Geld und andere Kriegsbedürfnisse aus diesen Gebieten zu beziehen, erscheint beseitigt und ersetzt durch eine andere, weit harmlosere, nämlich die, sich ihrerseits der Beitreibung von Tributen aus denselben zu enthalten. Dagegen ist §. 2 in abgeänderter, aber wesentlich gleichbedeutender Formulirung[1]) beibehalten; neu hinzugekommen ist nur die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach der Grosskönig die Kosten des Unterhaltes alles Lakedämonischen Kriegsvolkes, das in Folge einer von ihm ausgegangenen Requisition sich innerhalb seines Gebietes aufhält, sich zu tragen verpflichtet. Diese Angelegenheit war bereits durch das etwas frühere Abkommen, von dem Capitel 29 berichtet ist, geregelt worden, und es liegt nahe anzunehmen, dass der wesentliche Inhalt desselben, abgesehen von den Be-

---

[1]) Ganz unmotivirt erscheint der Zusatz *καὶ τοὺς ξυμμάχους* zu *Ἀθηναίους*, welcher sich im älteren Texte nicht findet. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich vermuthe, dass die Ueberlieferung verdorben und zwischen *Ἀθηναίους* und *καὶ τοὺς ξυμμάχους* die Worte *βασιλέα καὶ Λακεδαιμονίους* ausgefallen sind; *ἀμφοτέρους* vor *πολεμεῖν* braucht darum noch nicht getilgt zu werden.

stimmungen über die Höhe des vereinbarten Soldsatzes, nunmehr auf Verlangen der Lakedämonier in den revidirten Vertrag als integrirender Bestandtheil desselben aufgenommen worden ist. Immerhin beweist die etwas verclausulirte Fassung, durch welche die vom Grosskönige übernommene Verpflichtung möglichst eingeschränkt und ihre Ausdehnung unter seine Controlle und sein Belieben gestellt wird, dass bei diesen Festsetzungen das Persische Interesse maassgebend gewesen und von dem Satrapen mit Erfolg zur Geltung gebracht worden ist. In dem neu hinzutretenden dritten Paragraphen endlich übernehmen die Contrahenten die Garantie für die thatsächliche Erfüllung der im ersten eingegangenen Verpflichtung durch alle dabei Betheiligten. Es wäre dieser Absatz also eigentlich dem ersten Paragraphen hinzuzufügen oder unmittelbar nach ihm einzuordnen gewesen. Wenn dies nicht geschehen ist und das dem Sinne nach Zusammengehörige vielmehr räumlich von einander getrennt erscheint, so ist hierin der Beweis dafür zu finden, dass dieser Punkt bei den Verhandlungen erst nachträglich zur Sprache gekommen und die seine Erledigung betreffende Abmachung nachträglich der im Uebrigen bereits paraphirten Vertragsurkunde als Anhang hinzugefügt worden ist.

Während dieser Verhandlungen oder unmittelbar nach dem Abschluss derselben traf der Nauarch Astyochos in Milet ein und übernahm den Oberbefehl. Gegen seine Amtsführung war in Sparta Beschwerde erhoben worden und darum zu seiner Beaufsichtigung sowie Untersuchung der vorgebrachten Anklagen eine Commission von elf Spartiaten ernannt worden. Diese schifften sich im December 412 an Bord eines Geschwaders von 27 Trieren ein, welche dazu bestimmt waren, in den Hellespontischen Gewässern mit dem Satrapen Pharnabazos zu cooperiren, aber Anweisung erhalten hatten, zuvor Milet anzulaufen. Das Geschwader hielt aus bestimmten Gründen einen südlichen Curs ein und erreichte die klein-

asiatische Küste bei Kaunos, von wo aus es sich nach einigen Zwischenfällen mit der von Milet herangekommenen Flotte des Astyochos bei Knidos vereinigte. Auch Tissaphernes stellte sich ein und es fanden zwischen ihm und der Elfercommission Verhandlungen statt, welche zu keinem Resultate führten, sondern zunächst einen Bruch zur Folge hatten. Der Obmann der Commission, Lichas erklärte nämlich (43) *τὰς σπονδὰς οὐδετέρας, οὔτε τὰς Χαλκιδέως οὔτε τὰς Θηριμένους, — καλῶς ξυγκεῖσθαι, ἀλλὰ δεινὸν εἶναι εἰ χώρας ὅσης βασιλεὺς καὶ οἱ πρόγονοι ἦρξαν πρότερον, ταύτης καὶ νῦν ἀξιώσει κρατεῖν· ἐνεῖναι γὰρ καὶ νήσους ἁπάσας πάλιν δουλεύειν καὶ Θεσσαλίαν καὶ Λοκροὺς καὶ τὰ μέχρι Βοιωτῶν, καὶ ἀντ' ἐλευθερίας ἂν Μηδικὴν ἀρχὴν τοῖς Ἕλλησι τοὺς Λακεδαιμονίους περιθεῖναι,* und verlangte demgemäss *ἑτέρας — βελτίους σπένδεσθαι, ἢ ταύταις γε οὐ χρήσεσθαι, οὐδὲ τῆς τροφῆς ἐπὶ τούτοις δεῖσθαι οὐδέν* (vergl. 52. *ἄλλως τε καὶ ἐπειδὴ τὴν ἐν τῇ Κνίδῳ διαφορὰν περὶ τῶν Θηριμένους σπονδῶν ᾔσθετο τῶν Πελοποννησίων — ἐν ᾗ τὸν τοῦ Ἀλκιβιάδου λόγον — ἐπηλήθευσεν ὁ Λίχας, οὐ φάσκων ἀνεκτὸν εἶναι ξυγκεῖσθαι κρατεῖν βασιλέα τῶν πόλεων ὧν ποτὲ καὶ πρότερον ἢ αὐτὸς ἢ οἱ πατέρες ἦρχον*). Man trennte sich in gegenseitig sehr gereizter Stimmung und die Peloponnesische Flotte wendete sich gegen Rhodos, welches sich von Athen lossagte und wo sie im Anfang des Jahres 411 auf längere Zeit Station nahm. Der erbitterte Satrap knüpfte mittlerweile Unterhandlungen mit den Athenern an, und erst nachdem diese gescheitert, suchte er wieder Annäherung an die Lakedämonier zu gewinnen. Er begab sich zu diesem Zweck nach Kaunos und trat von hier aus mit deren noch immer bei Rhodos liegenden Flotte in Verbindung. Man einigte sich und es kam zum Abschluss eines neuen, des dritten Vertrages, etwa Februar 411: *μεταπεμψάμενος οὖν τοὺς Πελοποννησίους τροφήν τε αὐτοῖς δίδωσι καὶ σπονδὰς τρίτας τάσδε σπένδεται* 57 (vergl. 59. *αἱ μὲν σπονδαὶ αὗται ἐγένοντο*). Den

Wortlaut dieses Vertrages theilt Thukydides im folgenden Capitel (58) mit.

Wie die zweite Vertragsurkunde eine Neuredaction der ersten, so stellt diese dritte eine solche der zweiten dar. Die Ueberschrift hat eine mehr dem Kanzleistil sich annähernde Fassung erhalten durch Vorsetzung einer Datirung nach dem Regierungsjahre des Grosskönigs und dem Amtsjahre des eponymen Spartanischen Ephoren[1]), so wie durch ausdrückliche Angabe des Ortes, an welchem der Vertrag geschlossen wurde: *ἐν Μαιάνδρου πεδίῳ*, d. h. zu Magnesia oder doch in der Nähe dieser Stadt. Thukydides' Darstellung im vorhergehenden Capitel für sich betrachtet würde zu der Annahme verleiten können, dass zu Kaunos verhandelt worden sei; erst durch Combination derselben mit der bestimmten Angabe der Urkunde ergiebt sich die richtige Vorstellung, dass nach Wiederanknüpfung der Beziehungen zwischen Kaunos und Rhodos auf Einladung des Satrapen sich Astyochos in Begleitung der Elfercommission nach Magnesia begeben hat und erst hier die Verhandlungen zu einem Abschlusse gebracht worden sind. Dass der Geschichtschreiber dies nicht ausdrücklich sagt, sondern seinen Lesern zu schliessen überlässt, ist ein Beweis für die mitunter allerdings verhängnissvolle Vorsicht, mit welcher er bei Gestaltung seiner Darstellung gegenüber verschiedenen von ihm benutzten Quellen, hier einer mündlichen, vielfach unzureichenden Information, und den Angaben der zur Verfügung stehenden Urkunde, zu verfahren pflegte und welche in dem vorliegenden Falle noch nach einer anderen Richtung zu Tage tritt. Aus den Angaben der Ueberschrift ist nämlich weiter zu entnehmen, dass der Vertrag von den Lakedämoniern nicht mit Tissaphernes allein, sondern neben ihm zugleich mit den Söhnen des Pharnakes, d. h. in erster Linie mit Pharna-

[1]) Der Name desselben findet sich auch an der entsprechenden Stelle im Verzeichniss der eponymen Ephoren der Jahre des Peloponnesischen Krieges bei Xenophon Hell. 2, 3. 10.

bazos, und dem uns nur ganz beiläufig aus Xenophon Hell. 2, 1. 9 bekannten Satrapen des Grosskönigs, Hieramenes, geschlossen worden, woraus sich ergiebt, dass die Genannten entweder in Person oder durch Abgesandte sich an den Verhandlungen zu Magnesia betheiligt haben müssen. Dass und warum dies geschehen, sagt Thukydides mit keinem Worte, offenbar, weil die andere oder die anderen von ihm benutzten Quellen dieses Umstandes nicht gedachten und er über die genaueren Umstände des Herganges, auf welche die Urkunde hinweist, nicht näher informirt war. Was wir unter solchen Umständen festzustellen vermögen, ist einmal, dass die Heranziehung wenigstens des Pharnabazos zu den Verhandlungen und dem Vertragsabschlusse sicher nicht auf Wunsch des Tissaphernes, sondern auf entschiedenes Verlangen der durch ihre Instruction dazu angewiesenen Lakedämonischen Unterhändler Statt fand, sodann aber, dass Tissaphernes es durchzusetzen verstanden hat, dass diese Betheiligung seines Rivalen zunächst eine reine Formalität blieb, indem der Vertrag in seinem speciellen zweiten Theile sich darauf beschränkt, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Cooperation der Peloponnesischen Flotte mit den Streitkräften des Grosskönigs im Einvernehmen mit Tissaphernes erfolgen soll, ohne dass des Pharnabazos dabei mit einem Worte gedacht wird.

Im Uebrigen entsprechen die beiden Abschnitte der Vertragsurkunde in ihrer Folge und ihrem wesentlichen Inhalte den §§ 1. und 2 des Vertrages des Therimenes; der Anhangsartikel des letzteren ist heraufgenommen und dem ersten Abschnitt angefügt, was eine lediglich redactionelle Aenderung ist, durch welche auch in der äusseren Form die organische Verbindung zum Ausdruck gebracht wurde, in welcher dem Sinne nach beide Abschnitte auch dort zu einander stehen. Im ersten Abschnitt ist dann zu Anfang die Anerkennung des Persischen Besitzstandes durch die Lakedämonier und zwar in besonders ausdrücklicher Form wiederhergestellt, zugleich

aber durch den beschränkenden Zusatz ὅση τῆς Ἀσίας ἐστί den Anschauungen und Forderungen Rechnung getragen, welche Lichas seiner Zeit in Knidos so nachdrücklich geltend gemacht hatte. Weiter sind die beiden Absätze der älteren Urkunde, von denen der erste den Lakedämoniern untersagt, auf Persischem Gebiete Tribute oder Contributionen zu erheben, der andere weitere Vereinbarungen von besonderen Verhandlungen abhängig macht, gestrichen worden. Im zweiten Abschnitte sind die Abmachungen über die von Tissaphernes zu übernehmende Unterhaltung und Verproviantirung der Lakedämonischen Flotte denen über die gemeinschaftlich gegen die Athener zu unternehmenden Operationen vorangestellt worden. Diese formelle Abweichung hat der Umstand veranlasst, dass der Beginn jener Operationen, deren Beendigung ganz wie in den beiden vorhergehenden Urkunden nur nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen statthaft sein soll, bis zum Eintreffen der Flotte des Grosskönigs, welches Tissaphernes in Aussicht gestellt hatte, verschoben bleiben soll, mit Rücksicht auf diesen Termin aber zugleich die Angelegenheit der Verpflegung der Peloponnesischen Flottenmannschaften geregelt wird. Diese Regelung selbst aber ist das Ergebniss eines Compromisses zwischen den unterhandelnden Parteien: der Satrap übernimmt, so lange die zur Stelle befindliche Peloponnesische Flotte auf ihre eigenen Kräfte angewiesen sein wird, die Verpflegung derselben nach dem vereinbarten Satze, κατὰ τὰ ξυγκείμενα (womit ohne Zweifel diejenigen Abmachungen gemeint sind, von denen Thukydides oben 8, 29 berichtet hat), ohne einen maassgebenden Einfluss auf deren Operationen und somit eine effective Gegenleistung zu beanspruchen, wogegen die Lakedämonier sich verpflichten, nach dem Eintreffen der Persischen Flotte nur im Einvernehmen mit Tissaphernes vorgehen und die Kosten der Verpflegung ihrer Flotte entweder aus eigenen Mitteln bestreiten oder doch nach Beendigung des Krieges zurückzahlen zu wollen. Mit anderen Worten, die

gewünschte Unterstützung durch die Persische Flotte wird von den Lakedämoniern durch eine Concession erkauft, dagegen aber der Satrap in die Lage versetzt, durch das eigene Interesse darauf angewiesen zu sein, diese Beihülfe möglichst schnell heranzuschaffen.

Die in der Darstellung der Ereignisse begegnenden Anspielungen auf den Inhalt, ja den Wortlaut der Urkunden, auf welche bereits oben im Vorbeigehen hingewiesen worden ist,[1]) stellen es ausser Zweifel, dass diese Urkunden Thukydides bekannt waren, als er seine Darstellung niederschrieb, dass sie also nicht nachträglich in dieselbe eingelegt worden sind. Wenn es sich also darum handelt, wenn möglich festzustellen, wann und auf welchem Wege Thukydides Kenntniss von ihnen erlangt hat, so ist die Erledigung dieser Frage bis zu einem gewissen Grade connex mit der der anderen, zu welcher Zeit die uns vorliegende Darstellung des achten Buches entstanden zu setzen ist. Wer da glaubt, die Arbeit am achten Buche in die Zeit vor Beendigung des Krieges, also in die Jahre zwischen 411 und 404 setzen zu müssen, muss folgerichtig annehmen, dass die Bekanntschaft des Geschichtschreibers mit diesen Urkunden aus eben dieser Zeit vor dem Ende des Krieges datirt, wer, wie ich selbst, überzeugt ist, dass es erst nach dem Ende des Krieges und der Rückkehr des Thukydides in Athen niedergeschrieben worden ist, hat die Wahl zwischen jener Annahme und der anderen, dass Thukydides in den Besitz der mitgetheilten Abschriften erst in dieser späteren Zeit und zwar zu Athen gelangt ist. Für ihn ist die Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten ab-

---

[1]) Vergl. noch den Anfang von Cp. 59 *αἱ μὲν σπονδαὶ αὗται ἐγένοντο· καὶ μετὰ ταῦτα παρεσκευάζετο Τισσαφέρνης τάς τε Φοινίσσας ναῦς ἄξων, ὥσπερ εἴρητο, καὶ τἆλλα ὅσαπερ ὑπέσχετο,* womit auf den betreffenden Inhalt der Vertragsurkunde Bezug genommen wird.

hängig von der Ermittelung der Quellen, oder besser der Quelle, aus welcher er sie bezogen hat; denn bei der engen Zusammengehörigkeit dieser Urkunden nach Entstehungszeit, Inhalt und Form ist es so gut wie gewiss, dass sie nicht auf verschiedenen, sondern einem und demselben Wege, gleichzeitig und nicht etwa nach und nach in seine Hände gelangt sind. Es fragt sich nur, ob diese Ermittelung möglich ist, und ich glaube diese Frage bejahen zu dürfen.

Was an der Form dieser Urkunden gleichmässig auffällt, ist, dass sie, obwohl alle das Ergebniss zwischen Lakedämoniern und Persern gepflogener Verhandlungen, dennoch sämmtlich in Attischer Mundart abgefasst sind. Dieser befremdliche Thatbestand lässt sich nicht so erklären, dass wir annehmen, die mitgetheilten Texte seien von einem Athener, möglicherweise Thukydides selbst, gefertigte Uebersetzungen von in Persischer Sprache abgefassten Originalen; denn sie enthalten absolut keine Spuren orientalischer Denk- und Ausdrucksweise, welche selbst die beste Uebersetzung nicht gänzlich zu verwischen im Stande gewesen sein würde, machen vielmehr durchaus den Eindruck, dass sie selbst Originale sind, deren Concipient eine Person Hellenischer Nationalität gewesen sein muss. War dieser mit Nothwendigkeit vorauszusetzende Hellenische Concipient ein Lakedämonier, was anzunehmen das Nächstliegende scheinen könnte, so hatte er sich ohne Zweifel ursprünglich zur Niederschrift seines heimischen Dialektes bedient und die uns vorliegende Attische Fassung muss auf eine nachträgliche Umsetzung zurückgeführt werden, deren Urheber auf keinen Fall Thukydides sein könnte, da dieser, wie die beiden letzten Urkunden des fünften Buches beweisen, Hellenischen Urkunden nicht Attischer Fassung ihre dialektische Form zu belassen pflegt; vielmehr müsste das ein anderer Athener gewesen sein, welcher in dieser Beziehung anderen Grundsätzen, als Thukydides, folgte und dessen in Attische Form umgesetzte Abschriften auf

irgend einem Wege direct oder indirect dem Geschichtschreiber zu Händen gekommen wären. Daneben besteht aber noch eine andere Möglichkeit, welche angesichts gewisser hinreichend bekannter Thatsachen besondere Beachtung beanspruchen darf, dass nämlich der Concipient selbst ein Athener war und aus diesem Grunde sich bei seiner Arbeit der Attischen Mundart bediente, so dass die Fassung unserer Urkunden auch nach der Seite der Form eine originale wäre. Wie man aber auch den Hergang sich beschaffen denken mag, man wird sich der Vermuthung nicht entschlagen können, dass in dem einen wie dem anderen Falle derjenige Athener, durch dessen Vermittelung die Urkunden ihre Attische Fassung erhalten haben, kein anderer als eben Alkibiades gewesen ist. Zur Begründung dieser Vermuthung wird ein kurzer Hinweis auf die Betheiligung des Mannes an den Hergängen genügen, als deren Ergebnisse gewissermaassen unsere Urkunden zu betrachten sind.

Als im Winter 413/12 die Agenten der Persischen Satrapen in Sparta erschienen und während der mit ihnen geführten Verhandlungen befand sich Alkibiades dort anwesend. Seinem Einflusse auf die zur Zeit maassgebenden politischen Kreise, im Besonderen die Ephoren, wird es zugeschrieben, dass die Lakedämonier sich entschlossen, es mit Tissaphernes und den Ionischen Pflanzstädten des Bereiches seiner Satrapie, im Besonderen Chios und Erythrae, zu versuchen. Als dann der Hauptheil ihrer Flotte durch die Athener am Auslaufen verhindert und an der Peloponnesischen Küste zurückgehalten wurde, war man in Sparta nahe daran, das Unternehmen vorläufig aufzugeben und auch den schwachen rechten Flügel unter Chalkideus zurückzuhalten. Wieder war es Alkibiades, welcher es durch seine Vorstellungen an maassgebender Stelle dahin zu bringen wusste, dass man von weiterem Zögern Abstand nahm und den Chalkideus mit seinen fünf Schiffen nach der Ionischen Küste abgehen liess.

Ohne Zweifel geschah es im Auftrage oder doch mit ausdrücklicher Genehmigung des Ephorates, dass Alkibiades ihn auf diesem abenteuerlichen Zuge, für dessen Erfolg er sich verbürgt und für den er gewissermaassen die Verantwortung übernommen hatte als dessen *ad latus* (*ξύμβουλος*) begleitete. Jedenfalls erscheint Alkibiades in der Darstellung des Thukydides als der leitende Berather des Lakedämonischen Commandanten und die eigentliche Seele der von diesem ausgeführten Unternehmungen. Auch der Anschlag auf Milet war von Alkibiades auf Grund seines persönlichen Einvernehmens mit den Häuptern der herrschenden Partei in dieser Stadt geplant worden, wie er denn Chalkideus auch auf diesem Zuge begleitete und mit ihm in Milet blokirt wurde. Nach dem Tode desselben scheint er persönlich die Sicherung und Vertheidigung der Stadt überwacht und geleitet zu haben. Nach dem Verluste des Treffens vor den Mauern von Milet ritt er selbst nach Teichiussa hinüber, um das soeben dort eingetroffene Geschwader des Therimenes zu benachrichtigen und zum Vorgehen gegen die zur Belagerung der Stadt sich anschickenden Athener zu veranlassen. Nach dem Rückzuge der Athener hat er sich jedenfalls, während die Lakedämonischen Schiffe vor Milet lagen, ebendaselbst bis einige Zeit nach dem Eintreffen des Astyochos und der Uebernahme des Commando's durch denselben aufgehalten, wenn auch von einer Betheiligung und Einflussnahme seinerseits auf die Hergänge während dieses Zeitabschnittes nicht ausdrücklich berichtet wird. Bald nach der Ankunft des Astyochos und bereits geraume Zeit vor dem Aufbruch desselben von Milet gewann Alkibiades die Ueberzeugung, dass in Sparta ein Umschlag zu seinen Ungunsten stattgefunden habe und der Nauarch sich im Besitze von Instructionen befinde, durch welche seine persönliche Sicherheit, ja sein Leben, gefährdet erschien. Er entzog sich der drohenden Gefahr, indem er Milet verliess und sich nach Magnesia zu Tissaphernes begab, in dessen Umgebung er sich bekanntlich

von da an bis zu seiner Zurückberufung durch das Heer auf Samos aufgehalten hat. Seinen Einfluss auf den Satrapen hat er während dieser Periode, soweit sich erkennen lässt, consequent dazu benutzt, den Interessen der Lakedämonier nach Möglichkeit Abbruch zu thun und durch Vermittelung einer Annäherung des Satrapen an Athen die Grundlage zu dem ihm nothwendigen Ausgleich mit seinen eigenen Landsleuten zu beschaffen, wenngleich er es nicht hat verhindern können, dass, nachdem die Verhandlungen mit den Gesandten der Athener an den hochgespannten Forderungen gescheitert waren, welche er als Unterhändler im Namen des Tissaphernes zu stellen genöthigt war, der letztere sich wieder den Peloponnesiern zuwendete und mit ihnen den dritten Vertrag abschloss. Zur Zusammenkunft in Knidos hat er den Satrapen sicher nicht begleitet, dass er den Verhandlungen in der Mäanderebene beigewohnt hat, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert, aber den Umständen nach durchaus wahrscheinlich.

Wer diesen Thatbestand erwägt, wird nicht daran zweifeln wollen, dass Alkibiades vollkommen in der Lage gewesen ist, Kenntniss von dem Inhalte aller drei Vertragsurkunden zu nehmen und, wenn er es für zweckmässig hielt, sich Abschriften derselben zu verschaffen, welche dann durch ihn, nachdem er als Stratege an die Spitze der Athenischen Flotte auf Samos berufen worden, zunächst hier und nach seiner Rückkehr nach Athen im Sommer 408 auch in Athen selbst zur Kenntniss weiterer Kreise gebracht worden sein können. Ich glaube aber, dass man weiter gehen und behaupten darf, dass einzig und allein er und sonst Niemand der Vermittler einer Bekanntschaft mit diesen Urkunden in der vorliegenden Attischen Form gewesen sein kann, folglich, da eine solche Vermittelung thatsächlich stattgefunden hat, auch wirklich, nicht nur möglicher Weise, gewesen ist. Denn entweder ist diese Attische Form diejenige, welche ihnen gleich anfänglich

von ihrem Concipienten gegeben wurde: alsdann ist ohne allen Zweifel Niemand anders als Alkibiades dieser Concipient gewesen, der im ersten und zweiten Falle als Berather der Lakedämonischen Befehlshaber, im dritten als Vertrauensmann und im Auftrage des Persischen Satrapen an den Verhandlungen Theil genommen und das Protokoll derselben geführt hat, und in diesem Falle liegt meines Erachtens kein Grund vor, die Vermittelung der Kenntniss seiner eigenen Elaborate ausserhalb des Kreises der unmittelbar Betheiligten auf eines Anderen Rechnung, als die seine zu setzen, und nach anderen Wegen ihrer weiteren Verbreitung als dem oben angegebenen, unter diesen Umständen nächstliegenden und natürlichsten zu suchen. Oder aber es trifft die zweite der oben bezeichneten Möglichkeiten zu und die originale Fassung der drei Actenstücke ist eine lakonische gewesen: auch dann ist es bei weitem das Wahrscheinlichste, dass derjenige Athener, welcher dann vor ihrer Benutzung durch Thukydides sie in Attische Sprachform umgesetzt haben muss und auf den als letzte Quelle ihre Verbreitung in dieser Form zurückzuführen ist, Alkibiades gewesen ist. Der erste und zweite Vertrag haben jeder nur eine vorübergehende provisorische Geltung von ganz kurzer Zeitdauer gehabt, der erste ist durch den zweiten beseitigt worden, beide haben nie eine autoritative Bestätigung von Lakedämonischer Seite erhalten, sind vielmehr von der Elfercommission mit Entschiedenheit desavouirt worden, ja der erste hat sogar während der kurzen Dauer seiner factischen Gültigkeit entschieden geheim gehalten werden müssen, da die in ihm zugestandene Preisgebung aller kleinasiatischen Griechen an Persien vorläufig wenigstens auf keinen Fall zur Kenntniss der Chier und Erythraeer gelangen durfte, deren Autonomie die Lakedämonier durch das mit ihnen im vorangegangenen Winter abgeschlossene Waffenbündniss ausdrücklich anerkannt und garantirt hatten (8, 6). Sicher sind die Urkunden beider nie in einem Hellenischen Archive deponirt worden und ihre

Texte können unter diesen Umständen durchaus nur auf privaten Wegen Verbreitung gefunden haben. Völlig unerfindlich ist bei solcher Lage der Dinge, wie ausser Alkibiades irgend ein anderer Athener in der Lage gewesen sein sollte, Kenntniss von ihnen zu erlangen, es sei denn, dass sie ihm durch diesen direct oder indirect vermittelt wurde. Anders steht es allerdings mit der Urkunde des dritten Vertrages insofern, als dieser von dem Nauarchen Astyochos und der ihm beigegebenen und sicher mit ausreichenden Vollmachten ausgestatteten Elfercommission in bindender Form abgeschlossen worden ist und darum ein officielles Exemplar der Urkunde wohl ohne Zweifel seinen Weg in das Spartanische Staatsarchiv gefunden haben wird. Es verlohnt indessen nicht der Mühe, die Möglichkeit zu erwägen, dass eine Abschrift von diesem gleichviel durch welche Vermittelung in die Hände des Geschichtsschreibers gelangt sein könnte, da die Gleichheit der sprachlichen Form und die sonstigen Umstände es ausser Zweifel stellen, dass alle drei Urkunden gleichzeitig und auf demselben Wege zu seiner Kenntniss gekommen sind, und es aus diesem Grunde unzulässig ist, einen Vermittelungsweg anzunehmen, der für die dritte Urkunde vielleicht möglich, für die beiden ersten dagegen ausgeschlossen sein würde. Auf Grund dieser Erwägungen halte ich mich zu der Behauptung berechtigt, dass jede Kenntniss unserer Urkunden in anderen als den zunächst und unmittelbar betheiligten Kreisen, also auch diejenige, welcher wir bei Thukydides begegnen, in letzter Instanz auf Alkibiades zurückgeführt werden muss und jede andere Erklärung ausgeschlossen ist. Allerdings ist es nicht möglich, die Fäden aufzuweisen, welche von Alkibiades zu dem Geschichtschreiber hinüberleiten, und es kann mir nicht einfallen, die Lösung einer Frage versuchen zu wollen, für deren Beantwortung es uns, so viel ich sehen kann, an jedem positiven Anhaltpunkte fehlt. Ich muss mich begnügen, darauf hinzuweisen, dass, wenn, wie oben bemerkt

wurde, seit dem Sommer 408 zu Athen dem Alkibiades nahe stehende Kreise Kenntniss von den Urkunden haben konnten, auch die Möglichkeit besteht, dass diese Kenntniss noch bis in die Zeit nach dem Ende des Krieges sich in denselben erhielt, und damit die andere, dass der Geschichtschreiber erst nach seiner Rückkehr durch uns unbekannte und nicht mehr nachweisbare Beziehungen, in welche er zu Personen jener Kreise damals trat, in die Lage versetzt wurde, Abschriften jener Urkunden sich für seine Zwecke zu verschaffen. Es wird an dieser Möglichkeit um so mehr festzuhalten sein, als der Beweis nicht erbracht ist und meines Erachtens überhaupt nicht erbracht werden kann, dass seine Bekanntschaft mit unseren Urkunden in einer früheren Zeit, also in den letzten Jahren vor dem Ende des Krieges, erlangt worden ist.

Unter diesen Umständen darf die Frage aufgeworfen werden, ob die Möglichkeit, auf welche oben hingewiesen worden ist, dass die beiden Peloponnesischen Urkunden des fünften Buches zunächst ebenfalls durch Alkibiades' Vermittelung in Athen erhältlich geworden sind, nicht mehr als eine blosse Möglichkeit ist, und Thukydides sie nicht gleichzeitig mit denen des achten aus derselben Quelle bezogen hat, welche durch irgend eine nicht näher zu bezeichnende Vermittelung schliesslich auf Alkibiades zurückführte. Wer sie bejahen will, für den ergiebt sich als Gesammtresultat, zu welchem ich für meine Person mich zu bekennen keinen Anstand nehme, dass Thukydides die von ihm mitgetheilten Urkunden theils aus dem Attischen Archive, theils auf privatem Wege aus der politischen Hinterlassenschaft des Alkibiades bezogen hat, und dass kein Grund vorliegt zu bezweifeln, vielmehr alle Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass die Gelegenheit dazu nach beiden Richtungen sich ihm erst in Athen nach seiner Rückkehr aus der Verbannung geboten hat, eine Bekanntschaft mit diesen Urkunden vor dem Ende des Krieges also bei ihm nicht vorausgesetzt werden darf. Nebenher

würde damit zugleich ein Anhaltspunkt für die Entscheidung darüber gewonnen sein, in welcher Form die drei Urkunden des achten Buches ursprünglich abgefasst zu denken sind, insofern es wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte, dass dieselbe Person bei Behandlung von Urkunden in nicht attischem Dialekte willkürlich, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, ein ganz verschiedenes Verfahren beobachtet haben sollte, Peloponnesischen Urkunden ihre sprachliche Form belassen, Lakonische, in Kleinasien erhaltene in das Attische umgesetzt hätte. Für völlig beweiskräftig will ich diese Erwägung nicht ausgegeben haben, aber auch nicht verhehlen, dass ich Alles in Allem, auch abgesehen von dieser Instanz es für das bei Weitem Wahrscheinlichste halten muss, dass die Attische Sprachform, in der diese Urkunden uns überliefert sind, die originale und diese ihre Beschaffenheit daraus zu erklären ist, dass der Athener Alkibiades in allen drei Fällen das Protocoll der Verhandlungen geführt und das Ergebniss derselben in die vorliegende Form gebracht hat.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Ausser den im Vorstehenden besprochenen Urkunden aus der Zeit des grossen Krieges, welche Thukydides in ihrem Wortlaute mittheilt, ist ihm, soweit die in seiner Darstellung erkennbaren Spuren ein Urtheil verstatten, wenigstens noch eine aus älterer Zeit bekannt gewesen, nämlich die des dreissigjährigen Friedens vom Jahre 445, welche ihm selbstverständlich schon vor seiner Verbannung zugänglich sein konnte und sicher auch gewesen ist. Wo er in der summarischen Uebersicht der Ereignisse zwischen den Perserkriegen und dem Beginne des grossen Krieges jenes Friedensschlusses gedenkt (1, 115), begnügt er sich zwar mit der kurzen Angabe *σπονδὰς ἐποιήσαντο πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους τριακοντούτεις, ἀποδόντες*

Νίσαιαν καὶ Πηγὰς καὶ Τροιζῆνα καὶ Ἀχαιίαν, an drei andern Stellen dagegen nimmt er Veranlassung, sich nebenher auf eine Specialbestimmung dieses Vertrages zu beziehen und zwar in einer Weise, welche keinen Zweifel daran lässt, dass er mit dem Wortlaut der Urkunde bekannt war: zuerst in der Rede des Athenischen Gesandten 1, 78: *λέγομεν ὑμῖν — σπονδὰς μὴ λύειν μηδὲ παραβαίνειν τοὺς ὅρκους, τὰ δὲ διάφορα δίκῃ λύεσθαι κατὰ τὴν ξυνθήκην,* sodann 1, 145: *οἱ δ' Ἀθηναῖοι — τοῖς Λακεδαιμονίοις ἀπεκρίναντο τῇ ἐκείνου* (des Perikles) *γνώμῃ — οὐδὲν κελευόμενοι ποιήσειν, δίκῃ δὲ κατὰ τὰς ξυνθήκας ἑτοῖμοι εἶναι διαλύεσθαι περὶ τῶν ἐγκλημάτων ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ,* und endlich 7, 18: *μάλιστα δὲ τοῖς Λακεδαιμονίοις ἐγεγένητό τις ῥώμη — ὅτι τὰς σπονδὰς προτέρους λελυκέναι ἡγοῦντο αὐτούς· ἐν γὰρ τῷ προτέρῳ πολέμῳ σφέτερον τὸ παρανόμημα μᾶλλον γενέσθαι, ὅτι τε ἐς Πλάταιαν ἦλθον Θηβαῖοι ἐν σπονδαῖς καί, εἰρημένον ἐν ταῖς πρότερον ξυνθήκαις ὅπλα μὴ ἐπιφέρειν, ἢν δίκας θέλωσι διδόναι, αὐτοὶ οὐχ ὑπήκουον ἐς δίκας προκαλουμένων τῶν Ἀθηναίων· καὶ διὰ ταῦτα εἰκότως δυστυχεῖν τε ἐνόμιζον καὶ ἐνεθυμοῦντο τήν τε περὶ Πύλον ξυμφορὰν καὶ εἴ τις ἄλλη αὐτοῖς ἐγεγένητο.* Wenn nun an dieser letzten Stelle in unmittelbarem Anschluss an die ausgehobenen Worte Thukydides weiter fortfährt: *ἐπειδὴ δὲ οἱ Ἀθηναῖοι ταῖς τριάκοντα ναυσὶν ἐξ Ἄργους ὁρμώμενοι Ἐπιδαύρου τέ τι καὶ Πρασιῶν καὶ ἄλλα ἐδῄωσαν καὶ ἐκ Πύλου ἅμα ἐλῄστευον, καὶ ὁσάκις περί του διαφοραὶ γένοιντο τῶν κατὰ τὰς σπονδὰς ἀμφισβητουμένων, ἐς δίκας προκαλουμένων τῶν Λακεδαιμονίων οὐκ ἤθελον ἐπιτρέπειν, τότε δὴ οἱ Λακεδαιμόνιοι νομίσαντες τὸ παρανόμημα, ὅπερ καὶ σφίσι πρότερον ἡμάρτητο, αὖθις ἐς τοὺς Ἀθηναίους τὸ αὐτὸ περιεστάναι, πρόθυμοι ἦσαν ἐς τὸν πόλεμον,* so ist deutlich, dass er die Bekanntschaft mit der Thatsache voraussetzt, dass in der Urkunde des Nikiasfriedens dieselbe Bestimmung enthalten war, wie in der des Friedens von 445, und dass ihm selbst folglich der Wortlaut der ersteren bekannt war, als er

diese Stelle niederschrieb.[1]) Wer nun an der Vorstellung glaubt festhalten zu müssen, dass die Geschichte der Sikelischen Expedition im sechsten und siebenten Buche in einem Zuge mit der Darstellung des fünften und achten, also jedenfalls nach dem Ende des Krieges, entworfen und ausgeführt worden ist, wird in der Bezugnahme auf eine Urkunde, welche nach meiner Auffassung dem Geschichtschreiber erst nach seiner Rückkehr in die Heimath bekannt geworden ist, nichts Auffälliges finden und von seinem Standpunkt aus keine Veranlassung haben, die Richtigkeit jener Auffassung in Zweifel zu ziehen. Wer dagegen der Ansicht ist, dass die Geschichte der Sikelischen Expedition zunächst als selbständige Einzeldarstellung bereits vor dem Ende des Krieges entworfen und erst später der nach dem Ende desselben geplanten und theilweise zur Ausführung gebrachten Fortsetzung der Geschichte des zehnjährigen Krieges eingefügt worden ist, wird diese seine Ansicht mit meiner Thesis nur so in Einklang bringen können, dass er die betreffende Partie des siebenten Buches in die Reihe derjenigen Zusätze verweist, von denen er alsdann anzuerkennen genöthigt ist, dass sie bei Gelegenheit der Einarbeitung des sechsten und siebenten Buches in die spätere Darstellung hinzugefügt worden sind, vielleicht sogar durch sie eine Ansicht bestätigt finden, welche er bereits auf Grund anderweiter Erwägungen sich selbst zu bilden veranlasst worden war.

---

[1]) Um sich zu überzeugen, vergleiche man nur den Paragraphen des Nikiasfriedens, auf den es hier ankommt, und den ich zu diesem Zwecke hersetze: *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ μήτε Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπ' Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μήτε Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους, μήτε τέχνῃ μήτε μηχανῇ μηδεμιᾷ· ἐὰν δέ τι διάφορον ᾖ πρὸς ἀλλήλους, δικαίῳ χρήσθων καὶ ὅρκοις, καθ' ὅ τι ἂν ξυνθῶνται.*

Bemerkungen zu Thukydides 5, 21—24.



Bemerkungen zu Thukydides 5, 21—24.[1])

Die Einleitung zum zweiten, unvollendet gebliebenen Theile des Thukydideischen Geschichtswerkes beginnt 5, 25 mit den Worten: *μετὰ δὲ τὰς σπονδὰς καὶ τὴν ξυμμαχίαν τῶν Λακεδαιμονίων καὶ τῶν Ἀθηναίων, αἳ ἐγένοντο μετὰ τὸν δεκαετῆ πόλεμον ἐπὶ Πλειστόλα μὲν ἐν Λακεδαίμονι ἐφόρου, Ἀλκαίου δ' ἄρχοντος Ἀθήνησι, τοῖς μὲν δεξαμένοις αὐτὰς εἰρήνη ἦν, οἱ δὲ Κορίνθιοι καὶ τῶν ἐν Πελοποννήσῳ πόλεών τινες διεκίνουν τὰ πεπραγμένα* u. s. w. Obwohl es möglich ist, den Relativsatz *αἳ ἐγένοντο* u. s. w. auf *τὰς σπονδὰς* und *τὴν ξυμμαχίαν* gleichmässig bezogen zu denken, so geht doch das folgende *αὐτάς,* wie die gewählte Ausdrucksform ausser Zweifel stellt, lediglich auf die *σπονδαί* zurück und ignorirt die *ξυμμαχία,* als wäre sie gar nicht erwähnt, vollständig. Es folgt daraus, dass die durch den Druck hervorgehobenen Worte ein späterer unorganischer Einschub sind, welchen die ursprüngliche Darstellungsform gar nicht kannte: von der *ξυμμαχία* war in dieser überhaupt nicht die Rede.

---

[1]) Die nachstehenden Bemerkungen verfolgen neben anderen den Zweck, die oben S. 72 ff. und S. 103 ff. gegebene Darstellung zu vervollständigen und zu berichtigen. Man vergleiche zu ihnen die Auseinandersetzungen von STEUP in seinen Thukydideischen Studien I 1881 S. 72 ff., mit denen ich mich in mehreren Punkten berühre. Ein näheres Eingehen auf die Controverse über das Verhältniss des 26. zum 25. Capitel des fünften Buches habe ich geglaubt mir ersparen zu dürfen: die Stellung, welche ich zu derselben einnehme, ist aus der obigen Ausführung ohne Weiteres ersichtlich.

Einer ganz gleichen Erscheinung begegnen wir zu Anfang der eigentlichen Geschichtserzählung im 27. Capitel, wo wir jetzt das Folgende lesen: *ἐπειδὴ γὰρ αἱ πεντηκοντούτεις σπονδαὶ ἐγένοντο καὶ ὕστερον ἡ ξυμμαχία,*[1]) *καὶ αἱ ἀπὸ τῆς Πελοποννήσου πρεσβεῖαι, αἵπερ παρεκλήθησαν ἐς αὐτά, ἀνεχώρουν ἐκ τῆς Λακεδαίμονος* u. s. w. Mag man hier an dem überlieferten *αὐτὰ* festhalten oder mit STAHL dafür *αὐτάς* einsetzen, auf jeden Fall bezieht sich der Ausdruck wiederum lediglich auf die *σπονδαί* und die dem Abschluss derselben voraufgegangenen Friedensverhandlungen, zu denen allein eingeladen worden war (vergl. oben 17) und allein eingeladen sein konnte. Es ist das hier um so anstössiger, als durch den Zusatz von *ὕστερον* ausdrücklich betont wird, dass der Abschluss der Symmachie nicht gleichzeitig, sondern später, wenn auch nicht viel später (*οὐ πολλῷ ὕστερον* heisst es im 24. Capitel), als der Friedensschluss erfolgt sei, und dass dennoch, obwohl auf diese Weise im Vordersatze dieser spätere Orientirungspunkt ausdrücklich hervorgehoben worden, der Bericht des Hauptsatzes über ihn zeitlich zurückgreifend an das frühere Ereigniss des Friedensschlusses als Ausgangspunkt anknüpft, ohne von dem späteren die geringste Notiz zu nehmen. Die hervorgehobenen Worte erweisen sich also auch hier als ein späterer Zusatz.

Noch klarer ist meines Erachtens die Sache an einer dritten Stelle, welche sich in demselben 27. Capitel findet. In unmittelbarem Anschluss an die oben besprochenen Worte heisst es nämlich weiter: *καὶ οἱ μὲν ἄλλοι ἐπ' οἴκου ἀπῆλθον, Κορίνθιοι δ' ἐς Ἄργος τραπόμενοι πρῶτον λόγους ποιοῦνται πρός τινας τῶν ἐν τέλει ὄντων Ἀργείων, ὡς χρή, ἐπειδὴ Λακεδαιμόνιοι οὐκ ἐπ' ἀγαθῷ ἀλλ' ἐπὶ καταδουλώσει τῆς Πελο-*

---

[1]) Das *αἱ ξυμμαχίαι* der Handschriften ist ein offenkundiger Schreibfehler, den COBET berichtigt hat und an dem festzuhalten einem besonnenen Urtheile nicht zugemuthet werden kann.

πονvήσου σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν πρὸς Ἀθηναίους τοὺς πρὶν ἐχθίστους πεποίηνται, ὁρᾶν τοὺς Ἀργείους, ὅπως σωθήσεται ἡ Πελοπόννησος —. 28. *καὶ οἱ μὲν Κορίνθιοι διδάξαντες ταῦτα ἀνεχώρησαν ἐπ' οἴκου* u. s. w. Nach der Darstellung, die wir oben im 22. Capitel lesen, wurden die Verhandlungen über eine mit Athen abzuschliessende Symmachie von den Lakedaemoniern erst eröffnet, nachdem nicht nur der Friede definitiv geschlossen, sondern auch die Gesandten ihrer zum Zwecke der Friedensverhandlungen nach Sparta entbotenen Bündner bereits wieder entlassen worden waren. Ist dies richtig, wie es denn auch an sich genommen durchaus wahrscheinlich ist, so können die Gesandten der Korinther auf ihrer Heimkehr über Argos dort sich zwar auf den erfolgten Friedensschluss, unmöglich aber auf die Symmachie als eine perfect gewordene Thatsache berufen haben, da alsdann zur Zeit ihrer Anwesenheit in Argos die Unterhandlungen, welche zum Abschluss der Symmachie führten, in Sparta entweder überhaupt noch gar nicht eröffnet waren, oder im besten Falle eben erst begonnen hatten. Unter diesen Umständen müssen die Worte *καὶ ξυμμαχίαν* unserer Stelle ebenso gut als ein späterer Einschub betrachtet werden, wie die entsprechenden Bezugnahmen auf die Symmachie in den beiden vorhergehenden Stellen.

Ohne Zweifel rühren diese Zusätze von derselben Hand her und haben alle den gleichen Zweck im Auge. Offenbar soll durch sie einer Darstellung, welche unmittelbar nach dem Frieden des Nikias einsetzt und die auf ihn folgenden Ereignisse im Zusammenhange vorführt, ohne der wichtigen Thatsache des kurz darauf zu Stande gekommenen Schutzbündnisses zwischen Athen und Sparta in diesem Zusammenhange Erwähnung zu thun und den Einfluss derselben auf die Entwickelung der politischen Verhältnisse und Begebenheiten in der unmittelbar auf den Friedenschluss folgenden Periode irgend zu berücksichtigen, eine wenn auch zunächst

nur rein äusserliche Bezugnahme auf diese wichtige Thatsache an den dazu passend erscheinenden Stellen eingefügt werden. In der That findet sich in der ganzen folgenden Erzählung nur später einmal, bei Gelegenheit des Berichtes über die zwischen Sparta und dem Boeotischen Bunde gepflogenen Unterhandlungen wegen der Auslieferung von Panakton, eine ganz beiläufige und nur andeutende Beziehung auf den Bestand eines Bündnisses zwischen Athen und Sparta (39. *οἱ δὲ Βοιωτοὶ οὐκ ἔφασαν ἀποδώσειν, ἐὰν μὴ σφίσι ξυμμαχίαν ἰδίαν ποιήσωνται ὥσπερ Ἀθηναίοις*; vergl. auch 42. *οἱ Ἀθηναῖοι δεινὰ ἐποίουν — πυνθανόμενοι ὅτι καὶ Βοιωτοῖς ἰδίᾳ ξυμμαχίαν ποποίηνται*, nämlich *οἱ Λακεδαιμόνιοι*; vielleicht auch 48. *αἱ μὲν σπονδαὶ καὶ αἱ ξυμμαχίαι* (vielmehr *ἡ ξυμμαχία*) *οὕτως ἐγένοντο· καὶ αἱ τῶν Λακεδαιμονίων καὶ Ἀθηναίων* (nämlich sowohl die *σπονδαί* als die *ξυμμαχία*) *οὐκ ἀπείρηντο τούτου ἕνεκα οὐδ' ὑφ' ἑτέρων*). Es folgt indessen daraus keinesweges, dass der Thatsache schon im Vorhergehenden an gehöriger Stelle Erwähnung gethan sein muss; denn dergleichen nachträgliche Angaben über Ereignisse, welche in der vorangehenden Erzählung übergangen worden waren, finden sich gerade in diesem Theile der Thukydideischen Darstellung auch sonst gemacht; so wird gleich 48. der stattgefundenen Erweiterung des ursprünglichen Schutzbündnisses zwischen Argos, Mantinea und Elis zu einem Schutz- und Trutzbündnisse gedacht (*Κορίνθιοι δ' Ἀργείων ὄντες ξύμμαχοι οὐκ ἐσῆλθον ἐς αὐτάς, ἀλλὰ καὶ γενομένης πρὸ τούτου Ἠλείοις καὶ Ἀργείοις καὶ Μαντινεῦσι ξυμμαχίας, τοῖς αὐτοῖς πολεμεῖν καὶ εἰρήνην ἄγειν, οὐ ξυνώμοσαν, ἀρκεῖν δ' ἔφασαν σφίσι τὴν πρώτην γενομένην ἐπιμαχίαν, ἀλλήλοις βοηθεῖν, ξυνεπιστρατεύειν δὲ μηδενί*), ohne dass im Zusammenhange der vorangehenden Erzählung davon die Rede gewesen wäre, so dass der genaue Zeitpunkt des Eintrittes dieses Ereignisses eben nur vermuthungsweise sich bestimmen lässt. Die Andeutungen in den Capiteln 39. und 42. sind darum auch schwerlich die

Veranlassung zu den in Rede stehenden Einschiebungen gewesen; es müssen zwingendere Gründe dazu vorgelegen haben. Und solche lassen sich denn auch ohne Schwierigkeit nachweisen.

Die dem 25. unmittelbar vorangehenden Capitel 21—24, welche jetzt den Abschluss der Darstellung des zehnjährigen Krieges bilden, führen nämlich die Erzählung über das Datum des Friedensschlusses hinaus bis zum Zustandekommen des in Frage stehenden Schutzbündnisses zwischen Sparta und Athen, über welches sie ausführliche Auskunft geben und dem in der Gesammtdarstellung den ihm gebührenden Platz anzuweisen offenbar ihre alleinige Aufgabe ist. Die mit dem 25. Capitel beginnende Fortsetzung greift aber über sie zurück, nimmt zum Ausgangspunkte das Datum des Friedensschlusses und ignorirt in den Anfängen ihrer Darstellung die Thatsache des in ihren Bereich fallenden Bundesvertrages vollständig in einer Weise, welche den Eindruck macht, als ob der Verfasser zur Zeit ihrer Niederschrift den Inhalt der Capitel 21—24 gar nicht gekannt oder vergessen gehabt habe. Diese Unangemessenheit und sie allein ist es offenbar, welche Veranlassung zu jenen nachträglichen Einschiebungen gegeben hat, durch welche ein ganz richtig empfundener Mangel des Zusammenhanges in der Darstellung beseitigt werden sollte. Dass dabei nicht mit besonderem Geschick verfahren worden ist, muss nach dem oben darüber Bemerkten wohl zugegeben werden, und dieser Umstand wird von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wann und von wem wir uns diese Zusätze gemacht zu denken haben. Noch wichtiger jedoch ist zu diesem Ende eine Analyse des Inhaltes der Capitel 21 bis 24 und ihres Verhältnisses zum Vorhergehenden und Folgenden, da gerade ihre Stellung an ihrem jetzigen Platze es ist, welche Schwierigkeiten hervorruft, die durch Beseitigung jener Zusätze nicht gehoben, sondern eher vermehrt werden.

Von Seiten ihrer Form betrachtet bilden diese Capitel

ein besonderes, nach rückwärts und vorwärts sich scharf absonderndes Glied der Darstellung, welches ausgehoben oder fortgedacht werden kann, ohne dass der Zusammenhang derselben dadurch die geringste Störung erleiden würde. Denn das vorangehende 20. Capitel bildet in deutlich erkennbarer Weise den formalen Abschluss der Geschichte des Archidamischen Krieges, indem das Datum des Friedensschlusses angegeben und darauf hingewiesen wird, dass sonach die Dauer des nunmehr beendeten Krieges sich unschwer als eine nahezu zehnjährige berechnen lasse, und an diesen Abschluss würde sich die Einleitung zur Fortsetzung im 25. 26. Capitel ohne jede weitere Vermittelung durchaus passend anfügen. Der jetzt dazwischen liegende Abschnitt verfolgt auch gar nicht den Zweck, eine solche Vermittelung herzustellen, die er im Gegentheil erschwert, sondern ist seinem Inhalte nach nichts weiter als ein Anhang oder Nachtrag zur vorhergehenden Darstellung, seiner Form nach eine kurze Fortsetzung derselben, welche dann einen nochmaligen Abschluss nöthig machte, wie er zu Ende sich in den Worten gegeben findet: *καὶ τὸ θέρος ἦρχε τοῦ ἑνδεκάτου ἔτους. ταῦτα δὲ τὰ δέκα ἔτη ὁ πρῶτος πόλεμος ξυνεχῶς γενόμενος γέγραπται,* Worte, welche diejenige Auffassung des Zusammenhanges der Ereignisse von 431—404 zur Voraussetzung haben, welche in der folgenden Einleitung zum zweiten Theile der Darstellung begründet wird, und jedenfalls erst zu einer Zeit geschrieben sein können, in der beim Verfasser sich diese Auffassung ausgebildet hatte. Was aber in dieser Beziehung von den Schlussworten gilt, hat selbstverständlich von dem ganzen Abschnitte zu gelten, dessen Niederschrift sonach ebenderselben Periode angehören muss. Veranlasst aber ist dieser Anhang oder Zusatz offenbar durch das, was seinen eigentlichen Kern und Hauptinhalt bildet, die Urkunde nämlich des Bundesvertrages zwischen Athen und Sparta, welcher auf den Friedensschluss unmittelbar gefolgt war und von dem der

Verfasser Kenntniss erhalten hatte: der Text dieser Urkunde füllt das ganze 23. und den ersten grösseren Theil des 24. Capitels. Vorangeschickt ist im 21. und 22. Capitel ein kurzer Bericht über die Ereignisse, welche sich in der Zeit zwischen dem Friedensschlusse und dem Zustandekommen des Bundesvertrages zugetragen und den letzteren veranlasst haben sollen, den Schluss des 24. Capitels füllen nach zwei kurzen und unerheblichen Notizen die oben ausgehobenen Worte, durch welche der nothwendig gewordene neue Abschluss der Erzählung herbeigeführt wird.

Die Urkunde selbst entbehrt einer formellen Datirung; dass indessen der Bundesvertrag nicht gleichzeitig mit dem Friedensvertrage, dessen Urkunde in den Capiteln 18. 19 sich mitgetheilt findet, abgeschlossen und perfect geworden ist, beweist der Umstand, dass jeder der beiden Verträge, wie aus den Anhängen, mit denen beide gleichmässig versehen sind, mit Sicherheit zu folgern ist, besonders beschworen worden ist, und im Zusammenhange damit die ausdrückliche Bestimmung des Bundesvertrages: *ὀμοῦνται δὲ ταῦτα οἵπερ καὶ τὰς ἄλλας σπονδὰς* (d. h. den Friedensvertrag) *ὤμνυον ἑκατέρων,* aus der sich ergiebt, dass der Bundesvertrag erst verhandelt und abgeschlossen worden ist, nachdem der Friedensschluss durch Beschwörung bereits perfect geworden war. Andererseits beweisen wieder Umstände, wie, dass beide Verträge auf dieselbe Zeitdauer von funfzig Jahren abgeschlossen und beide von denselben Personen beschworen worden sind, im Besonderen auch, dass die Bestimmungen des Bundesvertrages über die jährlich vorzunehmende Erneuerung der beiderseitigen Eide (*ἀνανεοῦσθαι δὲ [τὸν ὅρκον] κατ' ἐνιαυτὸν Λακεδαιμονίους μὲν ἰόντας ἐς Ἀθήνας πρὸς τὰ Διονύσια, Ἀθηναίους δ' ἰόντας ἐς Λακεδαίμονα πρὸς τὰ Ὑακίνθια*) offenbar durch ihre genauere Fassung zugleich die gleichartigen, aber zu allgemein gehaltenen Festsetzungen des Friedensvertrages (*τὸν δ' ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ' ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους*) ergänzen sollen, dass

die Daten beider Verträge nicht allzuweit von einander abliegen können. Mehr und Genaueres über diesen Punkt hatte auch Thukydides nicht in Erfahrung bringen können, wie aus der Bemerkung zu entnehmen ist, welche er dem Texte der Urkunde folgen lässt, und die das fehlende Datum zu ersetzen bestimmt ist: *αὕτη ἡ ξυμμαχία ἐγένετο μετὰ τὰς σπονδὰς οὐ πολλῷ ὕστερον.* So viel, freilich auch nicht mehr, liess sich, wie heutigen Tages noch, so schon damals an der Hand der Urkunden selbst feststellen, weil weitere Informationen nicht zur Verfügung standen. Sollte das letztere dennoch der Fall gewesen sein, so können diese Informationen doch nur sehr unbestimmter und unzuverlässiger Natur gewesen sein, wie die weitere Analyse der Angaben, welche gewissermassen als Commentar der Urkunde beigefügt sind, ergeben wird.

Zuvor ist es indessen nöthig, noch einen Blick auf den Inhalt der Urkunde selbst zu werfen, von der manche Kritiker der Neuzeit anzunehmen geneigt sind, dass ihr Text uns in stark verstümmeltem und dadurch das Verständniss irre führendem Zustande überliefert sei. Dem überlieferten, im Uebrigen durchaus unanstössigen Wortlaute nach war nämlich die betreffende Symmachie ein einfaches Defensivbündniss, eine Epimachie; damit aber steht in unvereinbarem Widerspruche, wenn im 39. Capitel bei Gelegenheit des Berichtes über die Verhandlungen der Spartaner mit dem Boeotischen Bunde wegen Auslieferung von Panakton gesagt wird, die Spartaner seien auf die ihnen gestellte Forderung des Abschlusses einer besonderen Symmachie mit Boeotien nach Analogie der mit Athen bereits abgeschlossenen eingegangenen *εἰδότες — ὅτι ἀδικήσουσιν Ἀθηναίους, εἰρημένον ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν,* und in Uebereinstimmung damit im 46. Capitel als Inhalt der dem Nikias nach Sparta mitgegebenen Instruction unter anderem hervorgehoben wird, er habe die Forderung an die Spartaner zu stellen gehabt *τὴν Βοιωτῶν ξυμμαχίαν ἀνεῖναι, ἐὰν μὴ ἐς τὰς*

σπονδὰς ἐσίωσι, καθάπερ εἴρητο ἄνευ ἀλλήλων μηδενὶ ξυμβαίνειν. Denn es kann meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass an beiden Stellen unter den εἰρημένα die Bestimmungen des Bündnissvertrages zwischen Athen und Sparta zu verstehen sind, auf den in der ersten im unmittelbar Vorhergehenden ausdrücklich Bezug genommen worden ist; und doch sind diese Bestimmungen die eines weiter ausgreifenden Schutz- und Trutzbündnisses, nicht einer einfachen Epimachie, und in dem überlieferten Texte der Urkunde nirgends aufzufinden. Diesen offenbaren und ehrlicherweise nicht abzuleugnenden Widerspruch hat man nun in neuerer Zeit unter Anwendung der gewöhnlichen textkritischen Mittel in zweifacher Weise beseitigen zu können gemeint. Entweder hat man nämlich den Text der Urkunde für verstümmelt erklärt und in einer angenommenen Lücke die vermuthlich fehlenden und vergeblich gesuchten Formeln eingefügt, oder die unbequemen Stellen des 39. und 46. Capitels für ganz oder theilweise interpolirt genommen und auf diese Weise den schreienden Widerspruch entweder radical beseitigt oder in eine wünschenswerthe Uebereinstimmung verwandelt. Beide Auswege halte ich für unzulässig: unmöglich kann die in Athen zeitweise zur Herrschaft gelangte Partei, welche den allseitig erwünschten Frieden vermittelt hatte, nachdem der Zweck erreicht war, auch beim besten Willen, den Spartanern entgegenzukommen, dem Demos so weit gehende Concessionen zugemuthet und abgerungen haben, welche ein solches Schutz- und Trutzbündniss dargestellt hätte, und unmöglich kann andererseits ein Interpolator gedacht werden, der, wenn auch noch so naseweis und unverständig, ohne jede nachweisbare Veranlassung so consequent und eigensinnig in den Text hineingepfuscht hätte. Ist aber der überlieferte Text der Urkunde wie der späteren Erzählung unangerührt zu lassen und bleibt also der Widerspruch zwischen beiden bestehen, so folgt für jeden, der den Schriftsteller nicht für

ganz unverständig und unzuverlässig halten mag, dass Thukydides, als er jene Capitel der späteren Darstellung in der vorliegenden Fassung niederschrieb, von dem Bundesvertrage zwischen Athen und Sparta nur von Hörensagen wusste und in Ermangelung genauerer Information von dem Inhalte und der Tragweite desselben eine unklare, unbestimmte und darum irrige Vorstellung hegte, und dass der unter solchen Umständen wohl begreifliche und natürliche Fehler der Darstellung stehen geblieben ist, auch nachdem der Text der Urkunde der Darstellung einverleibt worden war, dessen Kenntniss jene irrige Auffassung verhindert hätte, später aber wenigstens zu einer Berichtigung auffordern musste.

Es erübrigt nun noch, den der Urkunde beigegebenen Commentar einer Prüfung zu unterwerfen. Was zunächst die Notiz betrifft, welche der oben erwähnten Datirung als Abschluss des ganzen Berichtes hinzugefügt wird: *καὶ τοὺς ἄνδρας τοὺς ἐκ τῆς νήσου ἀπέδοσαν οἱ Ἀθηναῖοι τοῖς Λακεδαιμονίοις*, so gibt sie Kunde von einem Ereigniss, auf welches als eine vollendete Thatsache auch in der folgenden Darstellung wiederholt (Cap. 34 und 35) Bezug genommen wird, Durch die Einreihung in den Gang der zusammenhängenden Darstellung erscheint es an unserer Stelle zeitlich bestimmt und es ist nur die Frage, ob diese Datirung auf dem Grunde einer bestimmten dem Verfasser der Darstellung zugänglich gewesenen Ueberlieferung beruht oder lediglich als Ergebniss einer von ihm vermuthungsweise aufgestellten Combination zu betrachten ist. Ich glaube, dass wir uns für die letztere Annahme zu entscheiden haben werden. Denn wenn nach der Erzählung im 21. Capitel unmittelbar nach von beiden Seiten erfolgter Beschwörung des Friedensvertrages die Spartaner, weil das Loos sie getroffen, die vertragsmässigen Stipulationen zuerst in Ausführung zu bringen, zunächst zwar die in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen an die Athener ausgeliefert haben, die beabsichtigte Rückgabe von Amphipolis

an dieselben aber auf Schwierigkeiten gestossen ist, und nun trotzdem die Athener, obwohl unter solchen Umständen dazu nicht verpflichtet, nach dem Zustandekommen des Bundesvertrages die Gefangenen von Sphakteria den Spartanern zurückgeben, so soll offenbar das Zustandekommen dieses Vertrages als der Beweggrund erscheinen, welcher ein solches Entgegenkommen von Athenischer Seite hervorgerufen habe. Danach müsste der Abschluss der Symmachie eine Concession Spartas an Athen sein, welche letzteres durch eine bis dahin verweigerte Leistung gewissermaassen bezahlt hätte. Thatsächlich fand aber gerade das umgekehrte Verhältniss statt: Athen und die damaligen Leiter seiner Politik griffen Sparta in seinen Nöthen mit der Symmachie unter die Arme und ganz richtig lässt Thukydides selbst im 22. Capitel die Unterhandlungen wegen eines Symmachievertrages von den Spartanern eröffnet werden und gibt als Beweggrund dazu die bedrohliche Gestaltung ihrer politischen Lage in der Peloponnes an. Unter solchen Umständen aber noch obenein ein in ihren Händen befindliches Pfand für die bisher noch immer nicht vollständig erfolgte Erfüllung vertragsmässiger Verpflichtungen den Spartanern auszuantworten, würde ein Verfahren sein, das eine Grossmuth oder Dummheit auf Seiten der Athener anzunehmen nöthigte, die ihnen zuzutrauen keine Veranlassung oder Berechtigung vorliegt. Der wirkliche Hergang der Dinge dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach der gewesen sein, dass die im Frieden ausbedungenen Rückgaben nach der Bestimmung des Looses Zug um Zug erfolgten, zunächst die Auswechselung der Kriegsgefangenen stattfand, wobei die Spartaner vorangingen, die Athener unmittelbar nachfolgten, alsdann die Räumung und Rückgabe der occupirten Gebiete in Angriff genommen wurde, aber nicht zur Ausführung gelangte, weil die Spartaner, welche wieder den Reigen zu eröffnen hatten, Amphipolis zwar räumten, aber den Athenern in vertragsmässiger Weise auszuantworten nicht im Stande

oder nicht gewillt waren, und die Athener darum die Räumung von Pylos verweigerten: der Bundesvertrag aber und die Verhandlungen, welche zu ihm führten, standen mit diesem Hergange und seinen einzelnen Phasen in keinem ursächlichen Zusammenhange. Dann combinirte also in diesem Falle Tkukydides die ihm bekannt gewordenen Thatsachen, in Bezug auf deren chronologische Folge und Beziehung zu einander seine Informationen ihn im Stiche liessen, rein vermuthungsweise, allein er combinirte nicht richtig, und seine Darstellung entspricht darum nicht genau der Wirklichkeit der geschehenen Ereignisse.

Auch die als Einleitung der Urkunde vorangeschickten Capitel 21 und 22, in denen erzählt wird, was sich in der Zeit zwischen dem Friedensschlusse und dem Zustandekommen des Bundesvertrages zugetragen und den letzteren veranlasst haben soll, geben eine Darstellung, welche nicht als der Wirklichkeit entsprechend und in allen ihren Theilen auf zuverlässiger Ueberlieferung beruhend anerkannt werden kann. Der Form nach als einfache Fortsetzung unmittelbar an das Vorhergehende anknüpfend, dabei aber über den im 20. Capitel enthaltenen formellen Abschluss zurückgreifend und denselben, als wäre er gar nicht vorhanden, unberücksichtigt lassend, erzählen sie zunächst, dass die Lakedämonier, weil durch das Loos dazu bestimmt, mit den im Friedensvertrage stipulirten Rückgaben den Anfang zu machen, die in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen den Athenern ausgeliefert und eine aus drei Personen, deren Namen genannt werden, bestehende Gesandtschaft nach Thrakien gesendet hätten mit dem Auftrage, einmal dem Harmosten von Amphipolis, Klearidas, den Befehl zu überbringen, die Stadt an die Athener zu übergeben, sodann aber die chalkidischen Städte aufzufordern, dem Frieden unter den zwischen Sparta und Athen vereinbarten Bedingungen beizutreten; der verlangte Beitritt sei aber von diesen Städten verweigert worden, und Klearidas habe sich aus gewissen

Gründen ausser Stande erklärt, den ihm ertheilten Befehl seinem Wortlaute nach auszuführen, eine Weigerung, deren Motive die Lakedämonier als begründet anerkannt und sich darauf beschränkt hätten, Klearidas mit seinen Truppen von Amphipolis nach Sparta zurückzubeordern. Fast alle diese Thatsachen werden weiter unten im 35. Capitel bei Gelegenheit des zusammenfassenden Berichtes über die im Laufe des ganzen Sommers 421 *εὐθὺς μετὰ τὰς σπονδάς* (d. h. dem Friedensschlusse) geführten Verhandlungen zwischen Sparta und Athen und der aus ihnen sich ergebenden zunehmenden Spannung des politischen Verhältnisses zwischen beiden Staaten ebenfalls erwähnt: *τὴν γὰρ Ἀμφίπολιν πρότεροι λαχόντες Λακεδαιμόνιοι ἀποδιδόναι καὶ τἆλλα οὐκ ἀπεδεδώκεσαν, οὐδὲ τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης παρεῖχον ξυμμάχους τὰς σπονδὰς δεχομένους. — Λακεδαιμόνιοι δὲ τὰ μὲν δυνατὰ ἔφασαν πεποιηκέναι· τοὺς γὰρ παρὰ σφίσι δεσμώτας ὄντας Ἀθηναίων ἀποδοῦναι καὶ τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης στρατιώτας ἀπαγαγεῖν* (ihres Eintreffens in Sparta unter Führung des Klearidas *μετὰ τὰς σπονδάς* ist kurz vorher im 34. Capitel nebenher Erwähnung gethan). *Ἀμφιπόλεως δ' οὐκ ἔφασαν κρατεῖν ὥστε παραδοῦναι,* wobei auffallen muss, dass dies in einer Weise geschieht, die ganz den Eindruck macht, als ob hier zuerst von diesen Dingen geredet werde und vorher ihrer noch keine Erwähnung gethan sein könne. Eigenthümlich ist unserer, der früheren Stelle, nur die genaue Angabe über die Zusammensetzung der ersten nach Thrakien abgeordneten Gesandtschaft, und gerade diese ist es, die durch ihre Verbindung mit den weiteren Angaben des 21. Capitels Schwierigkeiten bereitet, welche nicht leicht zu lösen sind. Denn da aus der Stellung, welche dem Bericht über die Abordnung der drei Gesandten nach Thrakien angewiesen ist, und dem Zusammenhang, in welchem er vorgeführt wird, unzweideutig erhellt, dass diese Abordnung erfolgt sein soll, nachdem der Friedensvertrag von den Spartanern und Athenern feierlich beschworen und somit perfect und für beide Theile verbindlich

geworden war, die Gesandten Ischagoras, Menas und Philocharidas aber zur Zahl derjenigen Personen gehörten, welche nach Ausweis des Anhangsprotocolls zum Text des Friedensvertrags, das im 19. Capitel zu lesen ist, im Namen Spartas ihn beschworen hatten, so könnte Klearidas, dem diese Gesandten den Befehl zur Ausantwortung von Amphipolis an die Athener überbracht haben sollen, darüber auf keinen Fall im Unklaren gewesen sein, dass seine Landsleute sich unter diesen Umständen einer vollendeten Thatsache gegenüber befanden, an der nichts zu ändern war. Immerhin könnte er dann in solcher Lage, wie erzählt wird, *χαριζόμενος τοῖς Χαλκιδεῦσι,* welche den Beitritt zu dem über ihre Köpfe hin geschlossenen Frieden verweigerten, den ihm gewordenen Befehl nicht ausgeführt haben unter dem Vorwande *ὡς οὐ δυνατὸς εἴη βίᾳ ἐκείνων παραδιδόναι,* auch wenn die Gesandten zunächst anderer Ansicht waren. Er hatte aber alsdann sein Verhalten den Behörden in Sparta gegenüber zu rechtfertigen, und so ist begreiflich, wenn weiter erzählt wird, er habe sich eiligst in Person nach Sparta begeben, und zwar in Begleitung von Abgeordneten der Chalkidischen Städte,[1]) welche ihm ja durch ihre Protestationen die Richtigkeit seiner Darstellung der Verhältnisse bestätigen und gewissermaassen als Zeugen dienen konnten, um sein Verhalten zu rechtfertigen, falls Ischagoras und Genossen, die als etwa gleichzeitig ihre Rückkehr bewerkstelligend zu denken wären, dasselbe in einer für ihn ungünstigen und ihn belastenden Weise darstellen sollten: *ἐλθὼν δ' αὐτὸς κατὰ τάχος μετὰ πρέσβεων αὐτόθεν ἀπολο-*

---

[1]) Dies ist offenbar der Sinn der Worte *μετὰ πρέσβεων αὐτόθεν;* auf die Spartanischen Gesandten würden sie sich nur beziehen lassen, wenn der Artikel *τῶν* hinzugefügt würde, wie von den Kritikern vorgeschlagen wird; alsdann aber würde *αὐτόθεν* ein ganz überflüssiger und völlig unbegreiflicher Zusatz sein. Dass Klearidas seine Reise nach Sparta von seinem damaligen Aufenthaltsorte antrat, ist ja selbstverständlich.

γησόμενος — ἐς τὴν Λακεδαίμονα, ἐὰν κατηγορῶσιν οἱ περὶ τὸν Ἰσχαγόραν ὅτι οὐκ ἐπείθετο —. Wenn dann aber als weiterer Beweggrund zu diesem Schritte angegeben wird, Klearidas habe zugleich sich überzeugen wollen, ob es nicht noch möglich sei, die getroffene Vereinbarung abzuändern (*καὶ ἅμα βουλόμενος εἰδέναι εἰ ἔτι μετακινητὴ εἴη ἡ ὁμολογία*), und, nachdem er gefunden, dass seine Landsleute bereits engagirt, verpflichtet seien (*ἐπειδὴ εὗρε κατειλημμένους*, wie richtig jetzt für *κατειλημμένας* der Handschriften gesetzt zu werden pflegt), auf deren Geheiss und von ihnen mit neuen Instructionen versehen den Rückweg angetreten, so kann diese Motivirung des Herganges in diesem Zusammenhange nicht als zutreffend und der Wirklichkeit entsprechend anerkannt werden. Eine seinen Wünschen entsprechende Abänderung der Vertragsbestimmungen konnte Klearidas nimmermehr sich einbilden durchsetzen zu können, wenn er wusste, das der Vertrag bereits beschworen sei, und ebensowenig hatte er in diesem Falle eine Reise nach Sparta nöthig, um die unliebsame Entdeckung zu machen, dass seine Landsleute bereits fest und in aller Form engagirt seien. Beides war nur möglich und hatte nur einen Sinn, wenn diese Ereignisse sich vor der Beschwörung des Friedensvertrages abspielten und der wirkliche Hergang etwa der folgende war: Nachdem die Friedensverhandlungen in Sparta zu einem Einverständniss, einer *ὁμολογία*, zwischen Sparta und Athen geführt hatten, wurden Ischagoras, Menas und Philocharidas nach Thrakien abgeordert, um den dortigen, in Sparta durch eigene Abgeordnete nicht vertretenen Bundesgenossen der Spartaner Mittheilung von dem Inhalte des Vertragsentwurfes zu machen und sie aufzufordern, sich mit den Bedingungen desselben einverstanden zu erklären. Diese Zumuthung wurde aber von den Betheiligten entschieden zurückgewiesen und ihr Widerstand fand eine Stütze an dem in Amphipolis befehligenden Offizier, Klearidas, welcher schliesslich sich ausser Stande erklärte, wider den Willen der Büdner

die im Vertragsentwurfe in Aussicht genommene Uebergabe von Amphipolis an die Athener seiner Zeit in Ausführung bringen zu können. Die Gesandten mussten unter diesen Umständen unverrichteter Sache nach Sparta zurückkehren, um gleich darauf bei der Beschwörung des Friedens durch die Spartaner mit Anderen als deren Vertreter zu fungiren; ihnen folgte dann Klearidas selbst und Gesandte der Chalkidier, in der Absicht und mit dem Auftrage, eine ihren Wünschen und Interessen entsprechende Abänderung der mitgetheilten vorläufigen Stipulationen zu beantragen und durchzusetzen. Sie kamen aber zu spät; als sie in Sparta eintrafen, mussten sie erfahren, dass der Vertrag von Sparta und Athen bereits beschworen und also nichts weiter zu machen sei, und Klearidas sah sich genöthigt, mit der bestimmten Instruction versehen, Amphipolis an die Athener auszuantworten, oder, wenn ihm dies nicht möglich sein sollte, jedenfalls die Stadt zu räumen und seine Truppen nach der Peloponnes zurückzuführen, die Rückreise nach seiner Garnison anzutreten. Somit bleibt uns nur die Wahl, entweder anzunehmen, dass hier ein Bericht vorliege, der den Hergang thatsächlich correct und in dem richtigen chronologischen Zusammenhange erzählt, aber durch Einführung einer unpassenden Motivirung entstellt worden ist, oder zu setzen, dass eine ursprünglich in sich wohlzusammenhängende und widerspruchslose Erzählung dadurch zu einer widerspruchsvollen gemacht worden sei, dass der Vorfall, von dem sie berichtete, irrthümlich datirt und dadurch in einen falschen Zusammenhang mit anderen gebracht worden war. Ich selbst halte das letztere für das wahrscheinlichere. Immerhin bleibt daneben die Frage offen, ob die unleugbare Unklarheit, an der die Darstelluug leidet, bereits in der für sie benutzten Quelle vorlag oder erst durch die Art der Benutzung erzeugt worden ist: und will man Thukydides eine solche Ungeschicklichkeit nicht zutrauen, so muss doch anerkannt werden, dass er im anderen Falle den

Fehler seiner Quelle nicht bemerkt oder zu beseitigen gleichviel aus welchen Gründen unterlassen hat.

Wie dem nun aber auch sein möge, mit der Geschichte des Bundesvertrages und seiner Datirung hat, wie man sieht, dieser Anlauf zu einer Fortsetzung der Erzählung unmittelbar nichts zu schaffen; vom Bundesvertrage und dem, was seinem Abschlusse vorangegangen, handelt erst das folgende 22. Capitel. Hier wird nun im unvermittelten Anschluss an die zuletzt erwähnte Rückreise des Klearidas von Sparta berichtet, die Bundesgenossen, d. h. deren Abgeordnete, hätten sich in Sparta . . . . befunden (*οἱ δὲ ξύμμαχοι ἐν τῇ Λακεδαίμονι αὐτοὶ ἔτυχον ὄντες* lautet die sicher verdorbene Ueberlieferung unserer Handschriften); die Lakedämonier hätten nun diejenigen von ihnen, welche den Frieden nicht hatten annehmen wollen, zum Beitritte gedrängt, die Betreffenden aber unter Berufung auf dieselben Gründe, welche gleich anfänglich (*τὸ πρῶτον*) ihre ablehnende Haltung bestimmt hatten, den Beitritt verweigert und günstigere Bedingungen verlangt. Gemeint sind hier die Boeoter, Korinther, Eleer und Megarer und die Haltung, welche diese Staaten bei Gelegenheit der dem Abschlusse des Friedens zwischen Athen und Sparta vorangegangenen Verhandlungen und dann der Abstimmung der Bundesversammlung zu Sparta angenommen hatten, worüber oben im 17. Capitel berichtet worden war (. . . *τότε δὴ παρακαλέσαντες τοὺς ἑαυτῶν ξυμμάχους οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ ψηφισαμένων πλὴν Βοιωτῶν καὶ Κορινθίων καὶ Ἠλείων καὶ Μεγαρέων τῶν ἄλλων ὥστε καταλύεσθαι· τούτοις δ' οὐκ ἤρεσκε τὰ πρασσόμενα· ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν καὶ ἐσπείσαντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν, ἐκεῖνοί τε πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους*). Da nun die Wiederspenstigen nicht zu bewegen gewesen, auf die Forderung der Spartaner einzugehen, seien die Gesandten nach Hause entlassen worden, und die Spartaner hätten ihrerseits Unterhandlungen mit den Athenern wegen Abschlusses einer Symmachie begonnen (*αὐτοὶ δὲ πρὸς τοὺς Ἀθηναίους ξυμμαχίαν*

ἐποιοῦντο). Demnächst werden in aller Kürze die Beweggründe angegeben, welche die Spartaner zu einem solchen Vorgehen bestimmten, Furcht vor Argos, welches in eine Verlängerung des dem Ablaufe nahen Friedensvertrages mit Sparta nicht willigen wollte (*ἐπειδὴ οὐκ ἤθελον Ἀμπελίδου καὶ Λίχου ἐλθόντων ἐπισπένδεσθαι*), Besorgniss wegen der schwankenden Haltung der übrigen Peloponnesischen Staaten. Diese Motive sind nicht neu; es sind genau dieselben, welche im 14. Capitel neben anderen als diejenigen bezeichnet werden, welche damals die Spartaner an Frieden mit Athen denken liessen: *ξυνέβαινε δὲ καὶ πρὸς τοὺς Ἀργείους αὐτοῖς τὰς τριακοντούτεις σπονδὰς ἐπ' ἐξόδῳ εἶναι, καὶ ἄλλας οὐκ ἤθελον σπένδεσθαι οἱ Ἀργεῖοι, εἰ μή τις αὐτοῖς τὴν Κυνουρίαν γῆν ἀποδώσει· ὥστ' ἀδύνατα εἶναι ἐφαίνετο Ἀργείοις καὶ Ἀθηναίοις ἅμα πολεμεῖν· τῶν τε ἐν Πελοποννήσῳ πόλεων ὑπώπτευόν τινας ἀποστήσεσθαι πρὸς τοὺς Ἀργείους.* Unklar bleibt nur, ob an unserer Stelle jene früher mit Argos geführten und dann abgebrochenen Unterhandlungen gemeint sind, oder spätere, nach dem Abschluss des Friedens mit Athen und unmittelbar vor der Eröffnung der Verhandlungen über die Symmachie wieder aufgenommene, aber ebenfalls ergebnisslos gebliebene; die Ausdrucksform ist an unserer Stelle zu knapp und notizenhaft, als dass sich eine sichere Entscheidung gewinnen liesse. Neu sind jedenfalls die Namen der Lakonischen Unterhändler Ampelidas und Lichas. Wenn es dann nach dieser Motivirung des Vorgehens der Lakedämonier schliesslich heisst, dass es unter diesen Umständen *παρόντων πρέσβεων ἀπὸ τῶν Ἀθηναίων καὶ γενομένων λόγων* zum Abschlusse des demnächst seinem Wortlaute nach mitgetheilten Symmachievertrages gekommen sei, so ist allerdings klar, dass diese Darstellung von der Auffassung ausgeht, es sei der Abschluss in Sparta erfolgt und zwar, wie es allen Anschein hat, durch eine eigens zu diesem Zwecke nach Sparta entsendete Athenische Gesandtschaft. Ob aber diese Auffassung auf einer bestimmten

Ueberlieferung beruht oder blosser vermuthungsweiser Combination des Darstellenden ihren Ursprung verdankt, ist eine offene Frage, welche sich meines Erachtens mit Sicherheit nicht beantworten lässt; ich kann nur sagen, dass ich für meine Person nach dem Eindrucke, den die Darstellung des 22. Capitels in ihrer Gesammtheit auf mich macht, nicht glauben kann, dass dem Erzähler neben dem Texte der Urkunde weitere Quellen zu Gebote gestanden haben und er uns hier mehr giebt, als die Vorstellung, welche er durch ihn veranlasst sich von dem Hergange gebildet hatte und zum Zwecke einer zusammenhängenden Darstellung der Ereignisse sich zu bilden unter allen Umständen genöthigt war.

Grosse Schwierigkeiten bereitet endlich die weitere Frage, in welchem zeitlichen Verhältnisse wir uns nach Meinung und Absicht des Darstellenden die im 22. Capitel erzählten Hergänge zu den im unmittelbar vorhergehenden vorgeführten stehend zu denken haben: sollen wir uns vorstellen, dass, was im 22. Capitel erzählt wird, sich mit dem im 21. Berichteten gleichzeitig zugetragen hat, oder das eins nach dem anderen sich ereignet hat? Sollen die Unterhandlungen mit den renitenten Bundesgenossen unmittelbar nach Beschwörung des Friedensvertrages in Sparta zu derselben Zeit begonnen haben, zu der die Spartaner mit der Ausführung der Friedensbedingungen den Anfang machten, indem sie die Kriegsgefangenen auslieferten und die Gesandtschaft der drei Männer nach Thrakien abgehen liessen, oder soll man den Widerspenstigen in Sparta erst dann zu Leibe gegangen sein, nachdem jene Gesandtschaft unverrichteter Sache aus Thrakien zurückgekehrt war, Klearidas seine Instruction erhalten und sich auf den Rückweg gemacht hatte? Liest man den Schluss des 21. und den Anfang des 22. Capitels im Zusammenhange, so wird man zu der Ansicht gedrängt, der Erzähler wolle das Letztere sagen: *αὐτὸς* (Klearidas) *μὲν . . . . κατὰ τάχος ἐπορεύετο·* | *οἱ δὲ ξύμμαχοι ἐν τῇ Λακεδαίμονι. . . ἔτυχον ὄντες,*

καὶ u. s. w.; die gewählte Verbindungsform durch die Partikeln μέν-δέ scheint jede andere Deutung des Zusammenhanges unbedingt auszuschliessen. Alsdann aber muss behauptet werden, dass der Erzähler sich entschieden irrt und uns Dinge zu glauben zumuthet, welche sich in der von ihm berichteten Weise unmöglich zugetragen haben können. Wollte man es noch denkbar finden, dass die Mitglieder der nach Sparta berufenen Bundesversammlung sich nicht gleich unmittelbar nach der Ratification des Friedensvertrages zwischen Sparta und Athen auf den Heimweg begeben hätten, sondern noch während der ganzen Zeit, welche zwischen der Sendung der Gesandtschaft nach Thrakien und der Heimreise des Klearidas verstreichen musste, in Sparta verblieben seien, so ist es doch unmöglich und undenkbar, dass die Spartaner diese Zeit hätten unbenutzt lassen und die Unterhandlungen mit den den Beitritt verweigernden Bundesgenossen erst in Angriff nehmen können, nachdem sie den Klearidas expedirt hatten. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn Verehrer des Thukydides, welche nicht zugeben mögen, dass der grosse Geschichtsschreiber in seinen historischen Combinationen und Constructionen sich habe irren können, es vorgezogen haben, ihn nur unklar reden zu lassen, wo er doch das Richtige meinte. Das Mittel ist einfach: man braucht ja nur anzunehmen, dass mit jenen Anfangsworten des 22. Capitels auf die Zeit unmittelbar nach der Beschwörung des Friedens zurückgegriffen werden solle, die Partikel δέ gar nicht in Beziehung zu jenem μέν in αὐτὸς μὲν . . . ἐπορεύετο stehe, die letzteren Worte vielmehr in zulässiger Weise für sich, ausser allem logischen Zusammenhange mit dem Folgenden stehend aufzufassen seien in dem Sinne von ‘ér für seine Person trat die Rückreise an (, während seine Begleiter in Sparta zurückblieben)’. Alsdann folgen die nacheinander berichteten Ereignisse nicht zeitlich auf einander, sondern laufen einander parallel, und alles ist in erwünschter Ordnung.

Leider aber fehlt in dem einleitenden Satze jede Hinweisung darauf, dass die folgende Erzählung nicht die vorhergehende fortsetzen, sondern mit ihrem Anfange zeitlich hinter dieselbe zurückgreifen und zu ihr in gar keiner Beziehung stehen solle, und ist diese unentbehrliche Hinweisung auch durch keine irgend denkbare Verbesserung des allerdings verdorbenen *αὐτοί* der Ueberlieferung zu gewinnen, wodurch das Verständniss des Gewollten geradezu unmöglich gemacht und der Leser, ohne es zu merken, verleitet wird, den Zusammenhang ganz anders aufzufassen, als es in der Absicht des Darstellenden läge: die Schuld des unvermeidlichen Missverständnisses wäre alsdann nicht auf Rechnung des Lesers und seiner mangelnden Einsicht, sondern des Darstellenden und der Ungenauigkeit oder Ungeschicklichkeit der von ihm gewählten Darstellungsform zu setzen.

Abermals also stehen wir vor einem bedenklichen Entweder, oder: entweder hat Thukydides die ihm überlieferten oder nach eigener Vermuthung gesetzten Thatsachen irrthümlich in seiner Darstellung verbunden und zu einander in Beziehung gesetzt, oder seine Erzählung leidet an einer Unklarheit des Ausdruckes, welche in einer zum Abschluss gebrachten Arbeit nicht minder, vielleicht noch mehr auffallen müsste, als jener Mangel der historischen Combination.

Es muss für den Philologen wie für den Historiker von Interesse sein, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie die Beschaffenheit des besprochenen Abschnittes, welche durch obige Analyse festzustellen versucht wurde, zu erklären ist und welche Folgerungen etwa daraus zu ziehen sind. Das Urtheil wird nach beiden Richtungen ganz nothwendig abhängig sein von der Vorstellung, die sich ein jeder der Urtheilenden von dem Entstehungsprocesse und der durch ihn bedingten Beschaffenheit des Thukydideischen Geschichtswerkes

in seiner uns überlieferten Gestalt im Ganzen gebildet hat, und darum auch sehr verschieden ausfallen. Es ist ja bekannt, welche bunte Mannigfaltigkeit der wiedersprechendsten Ansichten und Meinungen die eingehende Beschäftigung mit dieser Hauptfrage in unserer Zeit zu Tage gefördert hat, und wie wenig Aussicht vorhanden ist, dass dieser Widerstreit der Meinungen sich sobald werde beilegen lassen. Bei solcher Lage der Dinge kann ich selbst Folgerungen aus dem dargelegten Thatbestande zunächst nur unter einer noch nicht erwiesenen und anerkannten Voraussetzung ziehen, nämlich der der Richtigkeit meiner eigenen Ansicht von der Sache, welche in Kürze formulirt die folgende ist: Thukydides' Geschichtswerk, wie es uns dermalen überliefert ist, besteht aus zwei nicht in einem Zuge geschriebenen, sondern in einem zeitlichen, seiner Ausdehnung nach nicht näher bestimmbaren Abstande von einander entstandenen Theilen, einer Geschichte des zehnjährigen Krieges 431—421 (1, 1—5, 20), deren ursprüngliche Fassung später von dem Verfasser selbst nach keinem einheitlichen Plane auf verschiedene, zum Theil zufällige Veranlassungen hin durch mannigfache Zusätze verschiedenen Umfanges erweitert worden ist, ohne dass die Ueberarbeitung zu einem wirklichen Abschlusse gelangt wäre, und einer nach 404 geschriebenen Fortsetzung (5, 25—8, 109), welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Verfassers bestimmt war, eine Darstellung der Ereignisse von 421—404 zu geben, aber von ihm nicht vollendet und zum grossen Theil in durchaus unfertigem Zustande hinterlassen worden ist. Aus seinem Nachlasse ist dann das ganze Werk von einem Unbekannten noch im Laufe der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts im Ganzen genau in der Form, in der es sich nach dem Tode des Verfassers vorgefunden hatte, herausgegeben worden, ohne dass bei dieser Gelegenheit irgend wesentliche Zusätze gemacht oder Aenderungen vorgenommen worden wären, also von einer Redactionsthätigkeit

des Herausgebers die Rede sein könnte. Die schriftliche Ueberlieferung der folgenden Zeiten hat zwar den Text durch eine in stetiger Zunahme begriffene Anzahl der gewöhnlichen Fehler entstellt, welche die unausbleiblichen Folgen und Begleiter einer solchen Ueberlieferung zu sein pflegen, aber eine weitergreifende Verderbniss durch willkürliches und umfassendes Eingreifen sogenannter 'Grammatiker' oder Bearbeiter hat er zu keiner Zeit zu erfahren gehabt.

Indem ich diese Auffassung von der Genesis und Beschaffenheit des Geschichtswerkes zu Grunde lege, erklären sich mir die hervorgehobenen eigenthümlichen und anstössigen Besonderheiten des zwischen beide Haupttheile eingeschobenen Abschnittes, der die Capitel 5, 21—24 befasst, einfach in folgender Weise: Als Thukydides nach dem Kriege an die Ausarbeitung seiner geplanten Fortsetzung ging und zunächst die Darstellung der Ereignisse in der Zeit unmittelbar nach dem Friedensschlusse von 421 zu skizziren begann, besass er über das Datum des Abschlusses jenes Defensivbündnisses zwischen Athen und Sparta, welches unmittelbar nach dem Frieden zu Stande gekommen war, gar keine, über seinen Inhalt und seine Tragweite nur ganz allgemeine und vielleicht irreführende Informationen, so dass er darauf verzichten musste, diese Thatsache in den chronologischen Zusammenhang der darzustellenden Ereignisse an bestimmter Stelle einzuordnen, und sich begnügte, ihrer da nebenher zu erwähnen, wo die ihm zur Verfügung stehenden Berichte bei anderen Gelegenheiten darauf Bezug nahmen. Als dann später der Text der Bundesurkunde selbst zu seiner Kenntniss gelangte und nun nachträglich Verwendung finden sollte, würde die Einfügung der Urkunde und dessen, was aus ihr zu entnehmen war und durch sie nothwendig wurde, an der Stelle, welche ihre Chronologie verlangte, also gleich zu Anfang der beim Zeitpunkte des etwas früheren Friedensschlusses einsetzenden Fortsetzung, eine vollständige und durchgreifende

Umarbeitung dieser Partie nothwendig gemacht haben. Thukydides zog es darum, vielleicht auch noch aus anderen Gründen, vor, der Urkunde sammt dem ihr nothwendig beizugebenden Commentar die Form einer Fortsetzung des ersten Theiles bis zum völligen Ende des zehnten und dem Anfange des nunmehrigen elften Kriegsjahres zu geben, und bestimmte diesen Zusatz, als Bindeglied zwischen dem ersten Theil und seiner Fortsetzung eingeschaltet zu werden. Allerdings würden nach Vollzug dieser Einfügung Einleitung und Beginn der Fortsetzung zeitlich über den nunmehrigen Abschluss des Vorhergehenden zurückgegriffen haben, ohne auf den Inhalt des Neuhinzugekommenen Bezug zu nehmen, was nicht zulässig erscheinen konnte. Dem Verfasser entging das auch keinesweges; vielmehr wies er ausdrücklich sich selbst an den drei Stellen, von denen ich oben ausgegangen bin, durch an den Rand gesetzte Notizen darauf hin, dass hier die geeigneten Ergänzungen vorzunehmen sein würden, wobei es ihm passirte, dass er an der dritten Stelle einen kleinen Irrthum beging, indem er, ohne es zu. bemerken, sich mit seiner eigenen Darstellung im Vorhergehenden in Widerspruch setzte. Ohne Zweifel würde er bei endgültiger Feststellung des Wortlautes seiner Darstellung diesen Irrthum bemerkt und beseitigt haben und ebenso auch dafür Sorge getragen haben, dass der von ihm noch nicht bemerkte Widerspruch verschwand, der, wie oben hervorgehoben wurde, zwischen seiner eigenen ungenauen Angabe über den Inhalt des Bundesvertrages an einer späteren Stelle und dem Zeugniss der Urkunde selbst nach deren Einfügung hervorgetreten war. Es war aber dem Geschichtsschreiber nicht beschieden, seine Arbeit zu Ende zu führen, und er hat nicht verhindern können, dass bei Gelegenheit der Herausgabe seines unvollendeten Werkes jene Randnotizen in rein mechanischer und verständnissloser Weise dem Texte einverleibt worden sind, ähnlich, wie das auch an anderen Stellen geschehen ist, z. B. mit jenem πρώτῳ am Schlusse des

20. Capitels, um einen im eigentlichsten Sinne naheliegenden Fall anzuführen.

Trifft aber diese Auffassung im Wesentlichen das Richtige, so gewinnt damit der Philologe wie der Historiker einen Einblick in die Werkstatt des Mannes und man überzeugt sich leicht, wie ungerecht und unbillig es sein würde, das Urtheil über seinen Werth und seine Bedeutung als Historiker wie als Stilist durch Mängel der Darstellung und des Ausdruckes, wie die besprochenen, beeinflussen zu lassen.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

III.
(8, 58)

Ἐπὶ τοῖσδε
βασιλέα καὶ Τισσ
ξύμμαχοι·

κάτῳ ἔτει Δαρείου βασιλεύοντος,
Ἀλεξιππίδα ἐν Λακεδαίμονι, ξυν-
ο ἐν Μαιάνδρου πεδίῳ Λακεδαι-
ν ξυμμάχων πρὸς Τισσαφέρνην
καὶ τοὺς Φαρνάκου παῖδας περὶ
πραγμάτων καὶ Λακεδαιμονίων
χων.

1. ὁπόσην χώραν
τέρες βασιλέως εἶχο
τῶν πόλεων ὁπόσα
τι, κωλυόντων κοινῇ
ξύμμαχοι ὅπως μή
μήτ' ἄλλο μηδέν.

βασιλέως, ὅση τῆς Ἀσίας ἐστί, βασι-
περὶ τῆς χώρας τῆς ἑαυτοῦ βουλευέτω
ούλεται. Λακεδαιμονίους δὲ καὶ τοὺς
ναι ἐπὶ χώραν τὴν βασιλέως ἐπὶ κακῷ
λέα ἐπὶ τὴν Λακεδαιμονίων μηδὲ τῶν
κκῷ μηδενί. ἢν δέ τις Λακεδαιμονίων
ἐπὶ κακῷ ἴῃ ἐπὶ τὴν βασιλέως χώραν,
αὶ τοὺς ξυμμάχους κωλύειν· καὶ ἤν τις
ἴῃ ἐπὶ κακῷ ἐπὶ Λακεδαιμονίους ἢ τοὺς
εὺς κωλυέτω.

2. καὶ τὸν πόλεμο
μούντων βασιλεὺς κ
καὶ κατάλυσιν τοῦ π
ποιεῖσθαι, ἢν μὴ ἀ
δαιμονίοις καὶ τοῖς

αῖς ναυσὶ ταῖς νῦν παρούσαις Τισσα-
κατὰ τὰ ξυγκείμενα μέχρι ἂν αἱ νῆες αἱ
Λακεδαιμονίους δὲ καὶ τοὺς ξυμμάχους,
νῆες ἀφίκωνται, τὰς ἑαυτῶν ναῦς ἢν βού-
ἑαυτοῖς εἶναι· ἢν δὲ παρὰ Τισσαφέρνους
ι τὴν τροφήν, Τισσαφέρνην παρέχειν,
ὲ καὶ τοὺς ξυμμάχους τελευτῶντος τοῦ
ατα Τισσαφέρνει ἀποδοῦναι, ὁπόσα ἂν
αἱ βασιλέως νῆες ἀφίκωνται, αἵ τε Λακε-
αἱ τῶν ξυμμάχων καὶ αἱ βασιλέως κοινῇ
εμούντων, καθ' ὅ τι ἂν Τισσαφέρνει
ιονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις. ἢν δὲ κατα-
ρὸς Ἀθηναίους, ἐν ὁμοίῳ καταλύεσθαι.

3. ἢν δέ τινες ἀ
ἔστωσαν καὶ Λακεδ
ἢν τινες ἀφιστῶντ
ξυμμάχων, πολέμιοι





